Rechtswissenschaft.
3757
3 1761 06583169 5
BRIEF
K
0056734

*Presented to the*
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
*by*
Rutherford Library
University of Alberta

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/sammlungdergeset00herz

# Sammlung der Gesetze

über das

# politische Domicil

im

## Kaiserthume Österreich.

Von

**Franz Tobias Herzog,**

Secretär bey dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien,
und Inhaber der goldenen Salvators-Medaille.

JUR. POL.
LESEVEREIN

**Wien, 1837.**

Gedruckt und im Verlage bey Anton Edlen von Schmid,
k. k. priv. Buchdrucker und Buchhändler.

LIBRARY
FEB
6
1904
UNIVERSITY OF TORONTO

brief
K
0056734

Dem

Hochwohlgebornen Herrn

# Anton Joseph Edlen von Leeb,

wirklichen n. ö. Regierungs-Rathe,

## Bürgermeister

und

Oberst des gesammten Bürger-Militärs

der

k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien,

hochachtungsvoll gewidmet

vom Verfasser.

# Vorrede.

In den alten Zeiten, wo besonders wegen des fast ausschließenden Betriebes der Gewerbe in den Städten, und wegen der gutsherrlichen Verhältnisse auf dem Lande, den Unterthanen sich die Gelegenheit seltener darboth, außer ihrem Geburtsorte dem Erwerbe selbstständig nachzugehen: war die Gesetzgebung um so weniger veranlaßt, allgemeine Normen zur Beurtheilung des Domicils lästiger Fremdlinge öffentlich kundzumachen, als die wenigen Vagabunden und Bettler nur nach vorläufiger unmittelbarer Vorkehrung der Länderstellen an ihren Bestimmungsort befördert werden durften. *)

Allein, mit der Beförderung der Fabriken, der Gewerbe und des Handels, und mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, mußte auch das Wandern der Arbeiter befördert, und den Unterthanen gestattet werden, ihren Nahrungsverdienst willkürlich zu suchen.

*) Siehe in meinem Schubwesen Seite 447, das Schlagwort: Competenz.

Unter dieser nun immer zunehmenden, und hin und her wogenden Arbeitermenge wuchs nicht nur die Anzahl der erwerbsunfähigen, sondern auch solcher Subjecte, die eine ehrliche Erwerbart verabscheuten, und eine gemächliche Verpflegung auf fremde Kosten unter allerhand Larven zu erschleichen suchten; wozu ihnen der, den Bewohnern der österreichischen Provinzen angeborne Wohlthätigkeitssinn, und auch die Vermehrung der Kranken-, Versorgungs-, und anderer Humanitäts-Anstalten Gelegenheit dargebothen haben.

Die Erfahrung hat bald gelehrt, daß die Kräfte der Länderstellen zur schleunigeren Ausmittlung des politischen Domicils dieser in Menge vorkommenden lästigen Fremdlinge unzureichend seyen. Die Gesetzgebung hat daher die Leitung dieses Geschäftes den Kreisämtern, die Ausführung aber den Landgerichten, später den Ortsobrigkeiten eingeräumt, und zur Beurtheilung des Domicils der Abzuschaffenden oder zu Versorgenden eine allgemeine Norm unterm 16. November 1754 erlassen, welcher allmählig viele Erläuterungen nachgefolgt sind.

Über fünfzig Jahre hindurch hat dann dieses Institut im Innern des Staates und gegen das Ausland wohlthätig gewirkt, vorzüglich aber

in Folge der französischen Kriege seine Zweckmäßigkeit bewährt. Denn, so wie zu jeder Zeit die Kriege eine ausserordentliche Vermehrung des gefährlichen Gesindels zur Folge hatten: eben so, und um so höher ist durch die Kriegsjahre bis 1815 die Zahl der berufs-, arbeits-, und nahrungslosen Individuen angewachsen, als der Kampf in Europa zuletzt allgemein gewesen ist, die zahlreichen Armeen in diesem volkreichsten Erdtheile zu gleicher Zeit vermindert worden sind, und auch die Unterthans-Verhältnisse durch die Losbindung des deutschen Reiches von der österreichischen Monarchie, durch die Entstehung neuer Staaten, durch die verschiedenen Territorial-Austauschungen, und durch legislative Einwirkungen einen vielfältigen Wechsel erlitten haben.

Der dadurch bedrohte Sicherheits- und Armenversorgungsfond hat demnach fast alle Staaten Europa's veranlaßt, die im Innern bestehenden gesetzlichen Grundsätze zur Beurtheilung der Heimathrechts-Verhältnisse der lästigen Individuen genauer, als je, in's Gedächtniß zurückzurufen; und da diese Grundsätze in den einzelnen Staaten von einander abweichen, besondere Staatsverträge *) darüber abzuschließen, um

*) Siehe hier Nro. 177 und 178, dann in meinem Schubwesen, Seite 438, das Schlagwort: Abschiebung der Ausländer. An

langwierigen und kostspieligen Domicils-Streitigkeiten vorzubeugen, und keine Fremdlinge zur Versorgung sich aufdringen zu lassen.

Auch Österreich ist in Vervollkommnung dieser speciellen Gesetzgebung nicht zurückgeblieben. Allein, die Verhältnisse mancher Individuen sind so mannigfaltig, daß die Bestimmung ihres Domicils großen Schwierigkeiten unterliegt; daher auch die immer häufiger vorkommenden kostspieligen Domicils-Streitigkeiten. Man will die Ursache zum Theil auch darin finden, daß die Domicils-Gesetze zerstreut, einzeln angewendet dunkel, widersprechend und unzusammenhängend seyen.

Da nun die Quelle des Rechtes nicht zugleich Quelle der Streitigkeiten seyn soll, und den wenigsten, dieses Geschäft besorgenden Beamten, Gesetz-Bibliotheken zu Gebothe stehen: so glaube ich die Überzeugung nähren zu können, daß eine Sammlung der Gesetze über das politische Domicil denjenigen Ortsobrigkeiten, welche sich die Beförderung der allgemeinen Sicherheit angelegen seyn lassen, und kostspieligen Domicils-Streitigkeiten vorbeugen, wie auch den Gemeinden, Armenvätern ꝛc., welche nicht Fremde versorgen,

einer ähnlichen Convention zwischen Österreich und Preußen wird eben gearbeitet.

und auch den Kranken-Anstalten, welche ihre Verpflegskosten sicherer einbringen wollen, nützlich seyn könnte.

Die Quellen, aus welchen ich geschöpft habe, sind bey einer jeden Verordnung angeführt, und in der Vorrede zu meinem Schubwesen näher angedeutet. Hiezu kommen aber noch: Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch; Bergmayr's bürgerliches Recht der k. k. österreichischen Armee und der Militär-Gränz-Provinzen; das Notizenblatt von Wagner's Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde, fortgesetzt von Dolliner und Kudler; die vier ersten Hefte von dem Werke: Das Ganze der österreichischen politischen Administration vom Herrn Grafen Barth-Barthenheim; desselben Unterthansfach, und Beyträge zur politischen Gesetzkunde; Systematische Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren und Schlesien erlassenen Gesetze, von Scari.

Einige wenige Verordnungen, bey welchen keine Quellen angeführt sind, waren bisher ungedruckt. Die früheren Gesetze über die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind in meinem politischen Eheconsense enthalten.

Da diejenigen Gesetze, nach welchen das politische Domicil in dem zehnjährigen Aufent-

haltsorte erworben wird, mit den Conscriptionsgesetzen im Widerspruche stehen, und dieser Umstand die Gründe zur Anfechtung des Decenniums vermehret: so habe ich, wegen dieser schon über ein Jahrhundert in dem Rufe der Notorietät stehenden Domicils-Erwerbart *), auch einige von den, in anderer Hinsicht erlassenen Gesetzen, in welchen auf das Decennium hingewiesen wird, aufgenommen.

Etwelche Nummern werden vielleicht als zur Sache nicht gehörig angesehen werden; allein die Praxis wird ihnen ihren Platz nicht mißgönnen.

Daß ich diese Sammlung nicht vor, oder mit dem Schubwesen geliefert habe, entschuldige ich mit den mir darin begegneten Schwierigkeiten. Zugleich bitte ich, mir die etwa entgangenen oder unbekannt gebliebenen Gesetze und Verordnungen franco mitzutheilen; ich will sie, sobald sie wenigstens einen Druckbogen geben, nachtragen.

Wien, im May 1837.

Herzog.

*) Siehe die Verordnung Nro. 4.

# Verzeichniß
der
hier vorkommenden Gesetze und Verordnungen.


Nro. Seite

1. Geburt, und langjähriger Aufenthalt ist die Grundlage der Versorgung. Patent vom 26. März 1693. . . . . 3
2. Betretungsort als Domicil. Höchste Resolution vom 17. Jänner 1724 . . . . . 3
3. Geburt, Haussäßigkeit und langzeitiger Aufenthalt begründen das Domicil. Verordnung für Österreich ob der Enns, vom 1. August 1725 3
4. Fremde, die sich ehrlich ernähren, sind nicht abzuschieben; Abgehauste sind da, wo sie am längsten gehauset haben, zu versorgen. Hofdecret v. 20. Dec. 1728 für das Land ob der Enns 4
5. Militärpupillen fallen nach erlangter Großjährigkeit unter die Civiljurisdiction. Jurisdictionsnorm vom 14. September 1745 . . . . . 4
6. Zufällige Geburt begründet das Domicil nicht Verordnung der Landeshauptmannschaft in Linz vom 4. August 1746 . . . . . 5
7. Ein behauster Unterthan ändert durch die Bewohnung eines Hauses im fremdherrschaftlichen Bezirke das Domicil erst nach zehn Jahren, und ein Bürger muß noch des Bürgerrechtes entlassen werden. Hofverordnung in Wien vom 30. October 1747 . . . . . 5
8. Vorschriften zur Beurtheilung des Domicils der Abzuschiebenden. Schubpatent für Steyermark vom 26. Februar 1750 . . . . . 6
9. Durch zehn Jahre abwesend gewesene Leute sind nicht mehr anzunehmen. Patent v. 30. Oct. 1751 7
10. Der zehnjährige Aufenthalt begründet das Domicil. Hofdecret vom 13. October 1753 . . . 8
11. Zur Begründung des Domicils durch das Decennium wird auch eine ehrliche Erwerbsweise erfordert. Allerh. Entschließ. vom 8. Dec. 1753 9
12. Das Domicil wird durch den Besitz eines Hauses, des Bürger- oder Gewerbsrechtes, und

| Nro. | | Seite |
|---|---|---|
| | durch ein ununterbrochenes Decennium erworben. Allerhöchste Resolution vom 16. November 1754 . . . . . | 10 |
| 13. | Die Findelkinder participiren an dem Domicil ihrer Mutter. Allerhöchste Resolution vom 19. April 1755 . . . . . | 13 |
| 14. | Kinder sind in dem Heimathorte der Ältern zu verpflegen. Verordnung der k. k. n. ö. Repräsentation und Kammer an alle Kreisämter, vom 6. September 1755 . . . . . | 13 |
| 15. | Unterthanen, so zehn Jahre unter einem Dominium stehen, können für selbes als Recrouten angenommen werden. Hofrescript vom 8. October 1755 . . . . . | 13 |
| 16. | Zufällige Geburt begründet das Domicil nicht. Instruction für die Gerichte in Böhmen vom 13. October 1755 . . . . . | 14 |
| 17. | Unterthanen, so durch zehn Jahre unter einem Dominium wohnen, sollen für selbes als Recrouten angenommen werden. Hofdecret vom 15. November 1755 . . . . . | 14 |
| 18. | Durch das Decennium wird das Domicil erworben. Verordnung der Landeshauptmannschaft in Linz, vom 1. März 1763 . . . . . | 15 |
| 19. | Der Einfluß von Unterhalts-Assecurationen auf das Domicil wird aufgehoben. Decret der Landeshauptmannschaft zu Linz den 29. September 1766 . . . . . | 15 |
| 20. | Zur Beurtheilung des Domicils der Findlinge. Verordnung für Steyermark v. 31. Aug. 1773 | 16 |
| 21. | Die vom Militär Entlassenen treten in ihre vorige Unterthänigkeit zurück. Hofdecret vom 8. Jänner 1774 . . . . . | 16 |
| 22. | Domicil der Soldatenweiber und Kinder. Hofdecret vom 9. December 1775. . . . . | 17 |
| 23. | Das Decennium begründet das Domicil. Hofdecret vom 12. April 1782 . . . . . | 17 |
| 24. | Die Erzeugung begründet das Domicil nicht. Allerhöchste Entschließung vom 15. May 1782 | 17 |
| 25. | Rechtschaffenen Leuten, die sich ehrlich ernähren, ist der Aufenthalt wegen ihrer künftigen Verpflegung nicht zu versagen. Decret der n. ö. Regierung vom 8. Juny 1782 . . . . . | 18 |
| 26. | Zur Beurtheilung des Domicils der Frauen, | |

| Nro. | | Seite |
|---|---|---|
| | Kinder und Witwen. Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783 . . . . . | 19 |
| 27. | Unterricht, wie die Beschreibung der Armen vorgenommen werden soll. Verordnung vom 19. August 1785 . . . . . | 19 |
| 28. | Bestimmung des Domicils der Heimathlosen. Gubernial-Decret in Tyrol vom 25. November 1785 . . . . . | 20 |
| 29. | Kinder der Arrestanten sind in dem Domicil ihrer Ältern zu erhalten. Hofentschließung vom 23. Februar 1786 . . . . . | 20 |
| 30. | In welchen Fällen das Domicil durch die Verehelichung erworben werde. Allerhöchste Entschließung vom 1. April 1786 . . . . . | 21 |
| 31. | Geburt und Decennium als Grundlagen des Domicils. Schubpatent für Galizien vom 3. November 1786 . . . . . | 22 |
| 32. | Kinder der Arrestanten sind an das Domicil ihrer Ältern abzuschieben. Hofdecret vom 27. November 1786 . . . . . | 22 |
| 33. | Arme sind in ihrem zehnjährigen Aufenthaltsorte zu versorgen. Hofdecret vom 18. April 1789 . | 23 |
| 34. | Der Anspruch auf Verpflegung wird durch die Geburt oder durch das Decennium begründet Verordnung vom 30. July 1789 . . . . . | 24 |
| 35. | Die Geburt oder das Decennium gibt den Anspruch auf Verpflegung. Verordnung vom 4. November 1789 . . . . . | 24 |
| 36. | Desselben Inhalts. Verordnung vom 11. November 1790 . . . . . | 24 |
| 37. | Der längste Aufenthalt, besonders die Hausässigkeit, begründet das Domicil. Hofverordnung vom 6. May 1791 . . . . . | 25 |
| 38. | Heimath der Findlinge. Hofkanzleydecret vom 24. July 1792 . . . . . | 26 |
| 39. | Arme sind in ihrem Geburts- oder zehnjährigen Aufenthaltsorte zu versorgen. Decret der n. ö. Landes-Regierung vom 31. Jänner 1793 | 26 |
| 40. | In wie fern den Neophiten der Aufenthalt in Wien zu gestatten ist. Decret der n. ö. Regierung vom 24. December 1793 . . . . . | 26 |
| 41. | Durch das Decennium wird der Anspruch auf Verpflegung begründet. Kundmachung des steyerischen Gubernii vom 13. Jänner 1796 . . . | 27 |

Nro. Seite
42. Wer als Unterthan anzusehen sey. Hofdecret des Directorii vom 1. September 1797 . . . . 27
43. Die Erzeugung begründet das Domicil nicht. Regierungs-Decret für Österreich ob der Enns, vom 11. April 1798 . . . . . 28
44. Über das Domicil der Vagabunden. Verordnung des Guberniums in Böhmen v. 18. April 1800 29
45. Begünstigung für die Pflegeältern der Findlinge. Hofdecret vom 31. July 1804 . . . . . 30
46. Wer als einheimisch, älternlos und fremd zu conscribiren sey. Auszug aus dem Conscriptions-Patente vom 25. October 1804 . . . . 31
47. Unterthanen aus conscribirten Ländern werden durch einen zehnjährigen Aufenthalt nicht einheimisch. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 12. April 1805 . . . . . 32
48. Zur näheren Bezeichnung des Domicils ist in den Pässen auch die Conscriptions-Obrigkeit anzuführen. Hofkanzleydecret vom 26. December 1807 . . . . . 34
49. In wieferne Militärkinder dem Politicum unterstehen. Hofkriegsräthliches Decret vom 22. Jänner 1808 . . . . . 34
50. Die Verehelichung ohne der Entlassung begründet das Domicil nicht. Hofkanzleydecret vom 19. July 1810 . . . . . 35
51. Behandlung der Neophiten rücksichtlich ihres Aufenthaltes. Hofkanzleydecret vom 30. August 1810 . . . . . 35
52. Grundlagen des Domicils nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juny 1811 36
53. Wer nicht eingeboren ist, oder das Decennium nicht erreicht hat, ist abzuschaffen. Decret der Wohlthätigkeits-Hofcommission vom 15. Juny 1811 . . . . . 41
54. Nur Eingeborne oder Decennirte sind in die Zwangsarbeits-Anstalt geeignet. Kreisschreiben V. U. W. W. vom 7. July 1811 . . . . 41
55. Zeitlicher Militärdienst nationalisirt nicht; wohl aber die Aufnahme in ein Militär-Erziehungshaus. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. März 1812 . . . . . 41
56. Zur Beurtheilung des Domicils der mit den Soldaten, Invaliden, und Reservanten auf die

Nro. Seite

zweyte Art verehelichten Weiber und ihrer Kinder. Heirathe-Normale für die k. k. Armee vom 10. Juny 1812 . . . . . 42

57. In den Reise- und Wanderpässen ist der Kreis und die Herrschaft des Paßwerbers anzusetzen. Hofkanzleydecret vom 24. August 1812 . . . 47

58. Bestimmungen über die Pflicht zum Ersatze der Verpflegskosten für die in das Wiener und Prager allgemeine Krankenhaus aufgenommenen Kranken. Hofkanzleydecret vom 28. Februar 1814, und vom 25. July 1829 . . . . . 48

59. Betretungsort als Domicilsort. Hofentscheidung vom 3. April 1815 . . . . . 51

60. Ein getauftes Judenkind ist von christlichen Pflege-Eltern zu erziehen. Hofkanzleydecret vom 13. April 1815 . . . . . 52

61. Die Eingebürgerten sind in Betreff des Domicils den Eingebornen gleichgestellt. Gubernial-Decret in Tyrol vom 17. October 1815 . . . 52

62. Nur Eingeborne oder Decennirte können in die Zwangsarbeitsanstalt notionirt werden. Decret der n. ö. Regierung vom 12. November 1816 . 53

63. Der Betrieb einer freyen Beschäftigung, oder eines gepachteten Gewerbes (Gefälls) domicilirt nicht. Hofkanzleydecret vom 16. Jänner 1817 . . . . . 53

64. Der Aufenthalt des Sträflings im Strafhause begründet das Domicil nicht. Hofkanzleydecret vom 17. Jänner 1817 . . . . . 54

65. Behandlung fremder Bettler, oder anderer arbeitsscheuen, erwerbsunfähigen, oder erwerblosen Heimathlosen, besonders der Taubstummen. Decret der n. ö. Regierung vom 23. Jänner 1818 54

66. Versorgung heimath- und älternloser Vaganten. Hofkanzley-Decret vom 9. April 1818 . . . 56

67. Versorgung der Soldaten-Weiber und Soldaten-Waisen. Hofkanzleydecret vom 25. Juny 1818 57

68. Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch den Ankauf eines Gewerbes. Hofkanzleydecret vom 20. Februar 1819 . . . . . 59

69. Begünstigungen für Pflegeältern der Findlinge in Illyrien und in dem Küstenlande. Hofkanz-
70. leydecret vom 8. April 1819 . . . . . 60

Verpflichtung der Geburtsgemeinde der Mutter

Nro. Seite

zur Bestreitung der Entbindungs- und Verpflegskosten für den Findling. Hofkanzleydecret vom 24. Februar 1820 . . . . . 61

71. Behandlung der heimath- und älternlosen Vagabunden, und der vom Auslande gebrachten Schüblinge. Allerhöchste Entschließung vom 24. April 1820 . . . . . 62

72. Begründung des Anspruches auf die Armenversorgung durch die Aufnahme in eine Gemeinde. Hofkanzleydecret vom 11. May 1820 . . . 63

73. Wer hat die Verpflegsauslagen für ein uneheliges Kind zu bestreiten. Hofkanzleydecret vom 11. May 1820 . . . . . 63

74. Bey Übersiedlung der Familien aus einem Gerichtsbezirke in den andern, darf kein Revers über die Zurücknahme der Familie für den Erarmungsfall gefordert werden. Regierungsdecret vom 11. Juny 1820 . . . . . 64

75. Verheirathete fremdherrschaftliche Unterthanen sind der einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte nicht beyzuzählen. Hofkanzleydecret vom 8. September 1820 . . . . . 65

76. Nähere Bestimmungen über die Gemeinde-Angehörigkeit in Tyrol und Vorarlberg. Gubernial-Decret in Tyrol vom 9. October 1820 . . 67

77. Aufstellung von Grundsätzen bey der Militärwidmung. Hofkanzleydecret vom 8. April 1821 . 69

78. Vorschrift wegen des Studierens der Kinder gemischter Unterthanen im Auslande. Studienhof-Commissions-Decret vom 18. August 1821 . . 69

79. Behandlung der als angebliche Ausländer Assentirten, wenn ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer ausgewiesen wird. Hofkanzleydecret vom 20. September 1821 . . . . . 71

80. Ein würtembergischer Auswanderer ist, so lange er nicht die österreichische Staatsbürgerschaft nach §. 29 oder 30 d. b. G. B. erworben hat, als ein Ausländer zu behandeln, und kann daher als solcher im Falle seiner Erwerbunfähigkeit auf die hierländige Versorgung keinen Anspruch machen. Äußerung der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur vom 18., und n. ö. Regierungs-Verordnung vom 22. October 1821 . . . . 73

81. Bestimmung in Hinsicht des Domicil-Rechtes

Nro. Seite.
bey den Patental-Invaliden. Hofkanzleydecret vom 7. März 1822 . . . . . 75
82. Die Ausstellung von Heimathscheinen wird verbothen. Hofkanzley-Decret vom 9. May 1822. 75
83. Bestellung von Vormündern für die in Findel- und Waisen-Anstalten in die Obsorge übernommenen Kinder. Hofkanzley-Decret vom 12. September 1822. . . . . 76
84. Unterbringung und Verpflegung blinder und taubstummer Personen, deren Geburtsort nicht ausgemittelt werden kann. Hofkanzleydecret vom 10. October 1822. . . . . 78
85. Vorschrift hinsichtlich der Conscribirung der nicht in ihrem Geburtsorte angestellten herrschaftlichen Beamten. Hofkanzleyd. v. 23. Nov. 1822 79
86. Ob Minderjährige in den österreichischen Unterthansverband aufgenommen werden können. Hofkanzleyverordnung vom 6. December 1822. . 80
87. Wegen Ausstellung der Heimathscheine an die in das Ausland auf Arbeit gehenden Individuen. Hofkanzleydecret vom 14. Jänner 1823. . . 81
88. Wem die Erhaltung eines hülflosen Kindes obliegt. Hofkanzleydecret vom 31. Jänner 1823. 81
89. Die Geburt eines Kindes während der zufälligen Anwesenheit seiner Ältern außer ihrem Domicilium ist kein Criterium für die Entrichtung von Verpflegskosten. Kreisamtscirculare V. U. W. W. vom 15. März 1823. . . . . 82
90. Bestellung der Vormünder für die in Findel- und Waisen-Anstalten befindlichen Militär-Kinder. Hofkanzleydecret vom 17. Juny 1823. . . . 83
91. Fremde sind so lange als solche zu behandeln, bis sie die österreichische Staatsbürgerschaft wirklich erlanget haben. Decret der n. ö. Regierung vom 18. July 1823. . . . . 86
92. Behandlung der heimath- und älternlosen Vagabunden. Verordnung des tyroler Guberniums vom 3. October 1823. . . . . 87
93. Nur Eingeborne oder Decennirte sind zur Aufnahme in die Zwangsarbeitsanstalt geeignet. Hofkanzleydecret vom 27. April 1824. . . . 87
94. Zur Beurtheilung des Domicils der Sujets mixtes. Hofkanzleydecret vom 14. April 1825. 88
95. Zur Beurtheilung des Domicils der im Auslande

Nro. Seite.

zufällig Gebornen. Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 20. May 1825. . . . . 88

96. Die nach Frankreich zu Fuß reisenden Künstler, Handwerker ꝛc. werden nur gegen Vorweisung eines Heimathsscheines eingelassen. Hofkanzley-Ministerialschreiben vom 4. August 1825. . 90

97. Nur Eingeborne und Decennirte sind aus dem Armenfonde zu betheilen. Gubern.-Verordnung in Böhmen vom 20. October 1825. . . . . 91

98. Bestimmung, wem die weitere Verpflegung der mit physischen Gebrechen behafteten oder verkrüppelten, erwerbsunfähigen Findlinge obliege. Hofkanzleydecret vom 5. October 1826. . . 92

99. Bestimmung wegen Versorgung der aus der Militärjurisdiction getretenen Individuen. Hofkanzleyverordnung vom 9. November 1826. . . . 92

100. Ununterbrochener zehnjähriger Aufenthalt begründet das Domicil. Hofkanzleydecret vom 28. December 1826. . . . . 93

101. Erläuternde Bestimmungen in Ansehung der Abschiebung der Vagabunden an die Orte ihres längsten Aufenthaltes für den Fall, als kein Geburtsort und kein zehnjähriger Aufenthalt derselben bekannt ist. Hofkanzleydecret vom 18. Jänner 1827. . . . . 93

102. Im Erarmungsfalle einer Familie ist die Geburts-Gemeinde des Vaters berufen, selbe zu erhalten. Hofkanzleydecret v. 8. November 1827. 95

103. Böhmische Unterthanen haben sich bey Reisen nach Bayern über ihre Heimath mit ämtlichen Legitimationen auszuweisen. Gubernialverordnung vom 19. März 1828. . . . . , 96

104. Vorschrift über die Behandlung ausgedienter Capitulanten bey ihrer Entlassung aus der activen Armee bis zu ihrer Eintheilung in die Landwehr. Hofkanzleydecret vom 25. Septemb. 1828. 97

105. Preußen verlieren das Heimathrecht durch eine dreyjährige Abwesenheit. Hofkanzleydecret vom 22. November 1828 . . . . . 101

106. Catastral-Vermessungs-Individuen sind keine Beamte. Hofkanzleydecret vom 8. Jänner 1829. 102

107. Wegen Ersatzes der für einen mittellosen Kranken in dem lemberger allgemeinen Krankenhause

Nro. Seite.

aufgelaufenen Heil- und Verpflegskosten. Gubernial-Verordnung vom 24. Jänner 1829. . . 102

108. Hinsichtlich der Aufnahme und Verpflegung der Findlinge in der Prager Findelanstalt. Allerhöchste Entschließung vom 20. July 1829. . . 104

109. Grundsätze für die Entrichtung der Verpflegsbeträge in dem Prager allgemeinen Kranken-, Gebär-, und Irren-Hause. Hofkanzleydecret vom 25. July 1829. . . . . 104

110. Die Staatsbürgerschaft wird durch den Antritt reeler und personaler Gewerbe, nicht aber durch den Betrieb einer freyen Beschäftigung oder durch die Bestandnahme eines Gewerbes erworben. Hofkanzleydecret vom 6. August 1829. . . . 105

111. Nähere Bestimmung des Begriffes von Unterthan. Hofkanzley-Decret v. 17. Septemb. 1829. 106

112. In wiefern Militär-Pupillen dem Politicum unterstehen. Hofkanzleydecret vom 22. October 1829. . . . . 107

113. Ausforschung und Evidenzhaltung des Domicils der Taubstummen und Blödsinnigen. Hofkanzleydecret vom 22. November 1829. . . . . 107

114. Ob Minderjährige die Staatsbürgerschaft erwerben können. Decret der n. ö. Regierung vom 25. November 1829. . . . . 109

115. Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch den Antritt eines öffentlichen Dienstes. Allerh. Entschließung vom 15. März 1828; Hofkanzleydecret vom 4. Jänner 1830. . . . . 110

116. Behandlung verabschiedeter Soldaten, welche im Auslande geboren sind, bey ihrer Niederlassung im österr. Kaiserstaate. Hofkanzleydecret vom 23. Jänner 1830. . . . . 111

117. Behandlung der Muhamedaner, welche mit Sclaven im Gefolge über die Gränze kommen. Hofkanzleydecret vom 19. April 1830. . . . 112

118. Belehrung über den Ausdruck; „Waisensachen," rücksichtlich der bey Civil-Personen dienenden Militär-Waisen. Hofkanzley-Decret vom 13. May 1830. . . . . 113

119. Evidenzhaltung und Personsbeschreibung aller im Lande befindlichen taubstummen armen Blödsinnigen von Seite ihrer Bezirksobrigkeiten mit

Nro. Seite.
Angabe ihres Aufenthaltsortes. Gubernial-Verordnung vom 4. August 1830. . . . . 114
120. Ausländer, welche im k. k. österreichischen Militär gedient haben, und dann in Privat-Dienste übertreten, können in die Gränzwache aufgenommen werden. Hofkammerdecret vom 28. August 1830. . . . . 115
121. Nähere Bezeichnung der Heimath in den Wanderbüchern. Hofkanzleydecret vom 10. Nov. 1830. 116
122. Erneuerung des Verbothes, daß bayerischen Unterthanen ohne Entlaßschein ihrer Obrigkeit keine Aufnahms- und Ehebewilligung zu ertheilen sey. Hofkanzleydecret vom 10. Decemb. 1830. 116
123. Die Dienstleistung in der Gränzwache erwirbt die Staatsbürgerschaft nicht. Hofkanzleydecret vom 13. Jänner 1831. . . . . 117
124. Für minderjährige Personen können ihre gesetzlichen Vertreter die Staatsbürgerschaft ansuchen. Bey Unmündigen findet die Ablegung des Unterthanseides nicht Statt. Hofkanzleydecret vom 31. März 1831. . . . . 119
125. Vorschriften in Bezug auf die Ertheilung der Aufenthalts-Consense für die im Judenthume verbliebenen Gattinnen der, durch ihren Übertritt zur katholischen Religion in Wien ansäßig gewordenen Israeliten. Hofkanzleydecret vom 28. April 1831. . . . . 120
126. Bestimmung der Behörden, welche bayerischen Unterthanen die Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband zusichern dürfen. Hofkanzleydecret vom 27. Juny 1831. . . . . 121
127. Behandlung der aus nicht- oder neu-conscribirten Provinzen gebürtigen Individuen, welche hierlandes das Decennium erreicht haben, bey der Conscription. Hofkanzleydecret vom 27. Juny 1831. . . . . 122
128. Den bayerischen Unterthanen sind Gewerbsrechte nur gegen Beybringung ihrer Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande zu verleihen. Hofkanzleydecret vom 18. August 1831. . . 122
129 Unterthanen von Wien erwerben durch ihre Verehelichung in Mähren das Domicil daselbst, und umgekehrt, Unterthanen von Mähren und Schlesien in Wien. Hofkanzleydecret v. 25. Aug. 1831. 123

Nro. Seite.
130. Vorschrift wegen Ertheilung der Bewilligung zur Verehelichung hierländiger Unterthanen in Wien, oder innerhalb des Bezirkes der wiener Jurisdictionen. Gubernialdecret in Mähren und Schlesien vom 3. November 1831. . . . . 125
131. Das Weib und Kind participirt an dem Domicil des Mannes und Vaters. Decret der n. ö. Regierung vom 3. November 1831. . . . . 127
132. Die vollzogene Verehelichung eines steyermärkischen Unterthans, welcher in die wiener Bevölkerung aufgenommen wurde, ist der betreffenden steyermärkischen Jurisdiction anzuzeigen. Verordnung der n. ö. Regierung vom 10. März 1832. . . . . 128
133. Bestimmung, in wie ferne militärpflichtige Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben können. Hofkanzleydecret vom 22. März 1832. . . . . 128
134. Wie die verlorene österr. Staatsbürgerschaft wieder erworben werden könne. Auszug aus dem allerh. Patente vom 24. März 1832. . . . 130
135. Curkosten für wandernde Handwerksgesellen haben die Decennal- oder Geburts-Gemeinden zu bestreiten. Gubernialverordnung in Steyermark vom 28. März 1832. . . . . 130
136. Ausländerinnen erwerben durch die Eheligung eines Inländers die österreichische Staatsbürgerschaft. Hofkanzleydecret vom 8. May 1832. . 131
137. Uber den Einfluß gutsherrlicher Entlassungen auf die Jurisdiction-Verhältnisse. Hofkanzleydecret vom 23. July 1832. . . . . 132
138. Großjährige Kinder erwerben durch die Einbürgerung ihrer Altern die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. Hofkanzleydecret v. 30. Aug. 1832. 133
139. Nachweisung des in Wien vollstreckten Decenniums bey den in das k. k. allgemeine Krankenhaus aufzunehmenden Gratis-Kranken. Verordnung der n. ö. Regierung vom 14. Sept. 1832. 133
140. Ausgemusterte krüppelhafte Findelkinder sind nach allgemeinen Grundsätzen zu versorgen. Hofkanzleydecret vom 10. Jänner 1833. . . . . 134
141. Wann durch zehnjährigen Aufenthalt die österreichische Staatsbürgerschaft erworben werde. Allerhöchste Entschließung vom 5. Februar 1833. 135

Nro. Seite.
142. Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch Verleihung der geheimen Raths- und Kämmerers-Würde nicht erlangt. Allerhöchste Entschließung vom 2. März 1833. . . . . 136
143. Paß-Behandlung der, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche in die übrigen österreichischen Staaten auf Arbeit reisenden Handwerksleute. Hofkanzleydecret v. 7. März 1833. 136
144. Bey Vereheligungen bedarf es keines politischen Consenses, sondern bloß der Erfolgung von Meldzetteln, welche unentgeldlich und stämpelfrey auszustellen sind. Gubernial-Verordnung vom 14. März 1833. . . . . 138
145. In welchem Falle der Geburtsort bey Findlingen als Domicil betrachtet wird. Allerhöchste Entschließung vom 18. April 1833. . . . . 140
146. Die von der n. ö. Regierung mit dem mährisch-schlesischen Gubernium in Absicht auf die Heirathslicenzen für fremde Unterthanen geschlossene Convention findet auf andere Provinzen keine Anwendung. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 31. May 1833. . . . . 141
147. Das von der n. ö. Regierung mit dem mährisch-schlesischen Gubernium in Absicht auf die Heirathslicenzen für fremde Unterthanen getroffene Übereinkommen findet auch auf die lombardisch-venetianischen Provinzen keine Anwendung. Hofkanzleydecret vom 7. Juny 1833. . . . . 142
148. Geringe Chargen erwerben durch ihre Anstellung das Domicil eben so, wie die Honoratiores. Hofkanzleydecret vom 22. August 1833. . . . . 144
149. Behandlung fremdherrschaftlicher Unterthanen bey der Conscriptions-Revision in Hinsicht auf ihr Domicil. Decret der k. k. Regierung ob der Enns vom 7. September 1833. . . . . 145
150. Erneuerung der Vorschrift, daß den in ein Ehebündniß mit galizischen Familien tretenden fremden Mannspersonen daraus kein Anspruch zur Domicilirung in den k. k. österreichischen Staaten erwachse. Allerh. Entschließung vom 15. October 1833. . . . . 146
151. Arrestantenkinder, welche alle häusliche Pflege entbehren, sind in die k. k. Findlingsanstalt ab-

Nro. Seite.
zugeben. Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 13. Jänner 1834. . . . . 147
152. Gerichtsbarkeitsbestimmung über die Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten. Allerh. Entschließung vom 1. Feb. 1834. 147
153. Gesuche türkischer Unterthanen um die Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind der Genehmigung der hohen Hofkanzley zu unterziehen. Hofkanzleydecret vom 10. April 1834. 148
154. Ein uneheliges Kind participirt an dem von der Mutter durch ihren zehnjährigen Aufenthalt in einem Orte erworbenen Domicile. Hofkanzleydecret vom 9. May 1834. . . . . 149
155. Ob den im Auslande wohnenden Inländern Heimathscheine auszufertigen seyen? Hofkanzleyverordnung vom 24. July 1834. . . . . 150
156. Erläuterung über den Verlust der preußischen Staatsbürgerschaft durch eine dreyjährige Abwesenheit. Regierungsverordnung vom 31. July 1835. . . . . 151
157. Der Aufenthalt eines Civilindividuums im Militär-Jurisdictions-Bezirke hindert die Erwerbung des politischen Domicils durch das Decennium nicht. Hofkanzleydecret vom 29. October 1835. . . . . 152

## Erster Anhang,

### über das politische Domicil der Juden.

158. Juden, welche sich heimlich außer Landes verehe-ligen, sind bey ihrer Zurückkunft an den Ort ihrer Vereheligung abzuschieben. Hofkanzleydecret vom 28. März 1794. . . . . 153
159. Ob ein Judenfamiliant sein Domicil verlassen dürfe. Hofkanzleydecret vom 7. November 1795. 153
160. Zur Beurtheilung des Domicils der in Wien Tolerirten, dann ihrer Witwen und Kinder. Hofkanzleydecret vom 9. May 1807. . . . 154
161. Zur Beurtheilung des Domicils der nach Wien kommenden, der geadelten und jener Juden, die ein Großhandlungs-Privilegium besitzen. Allerh. Entschließung vom 1. October 1807. . . . . 156

Nro. Seite.
162. Die Juden erwerben durch das Decennium, oder durch ihre Verehelichung, in Ungarn das Domicil. Hofkanzleydecret vom 7. May 1808. . . 157
163. Mit welchen Ausweisen die nach Wien kommenden Juden versehen seyn müssen. Gubern.-Verordnung in Böhmen vom 10. März 1816. . . 157
164. Sicherstellung des Domicils für die sich in Wien verehelichenden Juden. Hofkanzleydecret vom 28. Februar 1817. . . . . 158
165. Zur Beurtheilung des Domicils der Ärzte oder Wundärzte israelitischer Religion. Hofkanzleydecret vom 24. April 1817. . . . . 159
166. Durch den Gradus erwerben die Israeliten kein Domicil. Studienhofcommissions-Verordnung vom 29. August 1817. . . . . 159
167. Behandlung der außer ihrem Schutzorte sich aufhaltenden, und mit dem Ackerbaue beschäftigenden Juden. Hofkanzleydecret vom 4. März 1819 160
168. Über den Aufenthalt der im Judenthume verbleibenden Gattinn und Kinder eines Juden-Neophiten in Wien. Decret der n. ö. Regierung vom 20. November 1820. . . . . 163
169. Das Domicil durch ein Gewerbs-Befugniß zu erlangen, ist bey den Juden unzuläßig. Decret der n. ö. Regierung vom 1. Decemb. 1820. 164
170. Vorschrift, wie jene Juden bey der Conscription und Recrutenstellung zu behandeln sind, die in einem Orte ihre Ansässigkeit, und in dem andern ihre Tolerirung erweisen. Hofkanzleydecret vom 10. Jänner 1821. . . . . 164
171. Wegen Aufenthaltes derjenigen Juden, welche eine Weg- oder Brücken-Mauth pachten. Hofkanzleydecret vom 11. July 1822. . . . . 166
172. Bestimmung in Hinsicht der jüdischen Pächter der Ärarial-Weg- und Brücken-Mäuthe in Galizien. Hofkanzleydecret vom 29. July. 1822. . 167
173. Behandlung fremder Juden-Neophiten. Auftrag der wiener Polizey-Ober-Direction vom 10. Februar 1824. . . . . 168
174. Behandlung der Israeliten, deren Toleranz-Zeit erloschen ist, ohne daß sie eine neue ansuchten, als Fremde. Verordnung der n. ö. Regierung vom. 11. October 1826. . . . . 169

Nro. Seite.
175. Bestimmung der Adoptions-Verhältniße der lemberger Judenschaft. Hofkanzleydecret vom 7. October 1830. . . . . 170
176. Erforderniß der Zustimmung der Ortsobrigkeit zur Ansiedlung der Juden. Allerh. Entschließung vom 18. März 1835. . . . . 172

## Zweyter Anhang.

### Staatsverträge über die Auswechslung der Landstreicher.

177. Übereinkunft, wornach Bayern, Würtemberg und Baaden das Domicil der Auszuweisenden beurtheilen. . . . . 174
178. Übereinkunft, wornach Preußen und Bayern das Domicil der Wegzuweisenden beurtheilen. 179

## Dritter Anhang.

### Nachtrag zu meinem Schubwesen.

179. Ordentliche Behandlung der Schüblinge. Allerh. Entschließung vom 1. October 1831. . . . 181
180. Erkrankte Schüblinge müssen vor der Abschiebung geheilt werden. Gubernial-Verordnung vom 16. Jänner 1832. . . . . 184
181. Wegen Hintanhaltung von ungebührlichen Aufrechnungen bey den Streif-Particularien und Schubkosten-Rechnungen der landesfürstlichen Pfleggerichte. Regierungsdecret an die Kreisämter Ried und Salzburg vom 5. Novemb. 1832. 186
182. Nähere Bestimmung über die Leitung des Schubwesens. Gubernialverordnung v. 22. Feb. 1833. 187
183. Bey den durch Böhmen in das Ausland Abzuschiebenden ist die Heimath gehörig zu constatiren. Decret der k. k. Regierung ob der Enns vom 24. December 1833. . . . . 188
184. Grundsätze, welche bey Abschaffung paßloser krakauer Unterthanen aus Galizien in das Gebiet der Freystadt Krakau, und paßloser galizischer Unterthanen aus diesem Gebiete nach Ga-

Nro. Seite.

lizien zu beobachten sind. Gub.-Präsidial-Verordnung vom 14. März 1834. . . . . 188

185. Wie sich hinsichtlich der Abschiebung fremder Unterthanen, und der Bestreitung der Verpflegskosten für selbe zu benehmen sey. Gubernial-Verordnung vom 18. März 1834. . . . . 191

186. Urkunden, welche Schüblinge betreffen, und den Schubpässen nicht beygeheftet werden können, sind unmittelbar an das Kreisamt des letzten Abschiebungsortes zu übersenden. Gubernial-Verordnung für Galizien vom 18. April 1834. 192

187. Vorschrift hinsichtlich der Erwirkung der Aufnahmzusicherung für die sich als Ausländer ausgebenden Vagabunden und Schüblinge. Gubern.-Verordnung vom 16. July 1834. . . . . 193

188. Ausdehnung der bey Abschiebung von Vaganten nach Bayern bestehenden Vorschriften auf die Abschiebung solcher Individuen nach allen benachbarten Staaten. Hofkanzleydecret vom 29. August. 1834. . . . . 194

189. Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten für die dürftigste Bekleidung, Beschubung und Beförderung der nach Bayern zu transportirenden Schüblinge. Gub.-Verordnung vom 14. November 1834. . . . . 195

190. In gewissen Schubvorfällen wird ein reciprokes Verfahren gegen Bayern angeordnet. Hofkanzleydecret vom 17. May 1835. . . . . 196

191. Vorschrift über die Abschiebung curhessischer Unterthanen. Hofkanzleydec. v. 15. May 1837. . 197

# Gesetze über das Domicil.

## 1.

### Patent vom 26. März 1693.

Codex Austriacus Tom. I. pag. 206.

Geburt, und langjähriger Aufenthalt ist die Grundlage der Versorgung.

Über einen Bericht der niederösterreichischen Stände, wie dem Bettelunwesen Schranken zu setzen sind, wird verordnet:

§. 1. Im Erzherzogthume Österreich unter der Enns wird alles Betteln ernstlich verbothen.

§. 2. Eine jede Grundobrigkeit soll die auf ihrem Grunde gebornen armen Unterthanen, Insassen und Dienstbothen, wie auch fremde, wenn sie lange Jahre hausäßig gewesen sind, Männer, Weiber und Kinder, selbst ernähren. (Siehe auch Patent vom 26. August 1693. C. A. Tom. III. pag. 373, v. 21. July 1714 Tom. III. pag. 755. ꝛc.)

## 2.

### Höchste Resolution vom 17. Jänner 1724.

C. A. Tom. IV. pag. 161.

Betretungsort als Domicil.

Die im Lande a vagis parentibus im Durchzuge erzeugten Kinder und Waisen, welche ihren Geburtsort nicht wissen; dann auch die invaliden Soldaten, und deren Weiber und Kinder, sollen von jener Obrigkeit, wo sie eingezogen werden, unterhalten werden. (Siehe Nro. 5, 6, 20, und 38.)

## 3.

### Verordnung für Österreich ob der Enns, vom 1. August 1725.

C. A. Tom. IV. pag. 279.

Geburt, Hausäßigkeit und langzeitiger Aufenthalt begründen das Domicil.

§. 14. Die inländischen Bettler sind von den Grundobrigkeiten, wo sie geboren worden sind, abgehauset, oder

eine lange Zeit sich inwohnungsweise aufgehalten, mithin ihre mehresten Lebenstage und Kräfte consumiret haben, oder bald consummiren werden, zu verpflegen. (Siehe Nro. 1 und 4.)

## 4.

### Hofdecret vom 20. December 1728 für das Land ob der Enns.

C. A. Tom. IV. pag. 504.

Fremde, die sich ehrlich ernähren, sind nicht abzuschieben; Abgehauste sind da, wo sie am längsten gehauset haben, zu versorgen.

§. 5. Diejenigen Inleute, welche zehn Jahre an einem Orte sich annoch nicht aufgehalten, jedoch fortwährend mit Arbeiten an selbigem Orte ohne Sammlung des Almosens ehrlich sich zu ernähren die Gelegenheit gehabt haben, soll keiner Herrschaft aus der alleinigen Ursache, daß ihnen solche künftighin nicht in die Verpflegung kommen, mehr abzuschaffen verstattet, allenfalls von der in Sicherheitssachen aufgestellten Commission nach vorläufig geschehener Untersuchung die solcher Gestalt Abgeschafften wieder dahin verschoben, daselbst, bis zur Ausmittlung eines anderwärtigen Unterkommens, mit der Herberge und mit Arbeit, zur Verschaffung ihres Unterhaltes versehen werden sollen. (Nro. 18.)

Mit den abgehausten Unterthanen aber soll es folgender Gestalt gehalten werden: daß, wenn ein solcher an zwey Orten successive gehauset hat, von derjenigen Obrigkeit versorgt werden soll, wo selber am mehresten verhauset, oder am längsten sich aufgehalten hat. (Siehe Nro. 3. und 19.)

## 5.

### Jurisdictionsnorm vom 14. September 1745.

C. A. Tom. V. pag. 183. Kropatschek 1. 20.

Zur Beurtheilung des Domicils der Militärkinder.

§. 5. Die Militärpupillen fallen sofort nach erlangter Majorennität unter die Civiljurisdiction, und hat Hofkriegs-

rath, oder das Regiment selbe alsdann sogleich abzufertigen, ihnen das ihrige zu verabfolgen, und nach erreichter Vogtbarkeit mit ihnen nichts mehr zu thun, es wäre denn, daß sie durch angenommene Kriegsdienste sich dem foro militari von neuem untergäben. (Siehe Nro. 2 u. 22.)

## 6.

### Verordnung der Landeshauptmannschaft in Linz vom 4. August 1746.

C. A. Tom. V. pag. 232. Kropatschek 1. 34.

Zufällige Geburt begründet das Domicil nicht.

Da ankommende arme schwangere Weibspersonen, ungeachtet der herannahenden Gebährzeit, aus Sorge der Verpflegung abgeschaffet werden, solche Personen hilflos zu lassen, und der Gefahr auszusetzen aber wider die menschliche Schuldigkeit und das Christenthum streitet: so wird verordnet, daß, bey Verantwortung, selben der Unterstand verstattet, und Hilfe geleistet werden, Niemanden aber das Kind ex eo, weil es da geboren wurde, zu verpflegen obliegen soll. (Siehe Nro. 16. und 24.)

## 7.

### Hofverordnung in Wien vom 30. October 1747.

C. A. Tom. V. pag. 271. Hauer 3. Auflage 1. 34. Kropatschek 1. 35. Barth-Barthenheim's Unterthanenfach 1. 172.; dessen Administration 1. 446.

Ein behauster Unterthan ändert durch die Bewohnung eines Hauses im fremdherrschaftlichen Bezirke das Domicil erst nach zehn Jahren, und ein Bürger muß noch des Bürgerrechtes entlassen werden.

Über die Frage, ob ein behauster Unterthan durch Bestandnehmung und Bewohnung eines Hauses einer fremden Herrschaft die Gerichtsbarkeit ändere, entstehen viele Irrungen; denen führohin vorzukommen, wird eine gemeine Richtschnur, wornach die innerhalb der Linien, oder

auch außer denselben nächstgelegenen Örter sich zu richten haben, dergestalt eingeführet, und daher entschlossen, daß, gleichwie mit den Bürgern eine Richtschnur bereits unterm 9. October 1725 dahin eingeführet worden ist, daß keine Herrschaft innerhalb den Linien, oder den außer denselben nächstgelegenen Örtern einen an seinen Grund häuslich niedergelassenen, und das Haus mit Rücken bis an seinen Tod besitzenden Bürger zu einem angelobten Unterthan anzunehmen nicht anders berechtiget seyn soll, als wenn solcher ehehin des Bürgerrechtes entlassen worden wäre, im widrigen Falle aber die Personaljurisdiction im Leben, wie auch auf sein Absterben die Abhandlung dem Stadtrathe zugehörig seyn, und bey dieser Richtschnur es noch ferners sein Verbleiben haben, also auch die behausten Unterthanen dahin mit den Personen und mit der Abhandlung gehören, wohin ihre Behausung dienstbar ist, es wäre denn, daß sie sich mit ihrer Familie durch 10 Jahre nach überkommener Behausung ohne Unterbruch auf einem anderen Grunde aufgehalten hätten, weil dadurch das Domicilium mit der andern Herrschaft kontrahirt worden, dabei zu muthmassen wäre, daß die vorige Herrschaft darein gewilliget hätte.

## 8.

## Schubpatent für Steyermark vom 26. Februar 1750, gegen fremde Länder.

Kropatschek 1. 136. Mein Schubwesen Nro. 4.

Vorschriften zur Beurtheilung des Domicils der Abzuschiebenden.

§. 5 und 6. Diejenigen, welche nach ihrer Aussage in einem andern Erblande gebürtig oder hausäßig gewesen sind, und durch zwölf Jahre an einem Orte sich aufgehalten haben, sind dahin zu verschieben. Hingegen

§. 7. im Lande zu ernähren und nicht zu verschieben sind: die ihren Geburtsort nicht wissen; die hier Landes (nähmlich in Steyermark) zum letztenmahl ansäßig gewesen,

die hier Landes mühselig geworden; die in Steyermark geboren worden sind, wenn sie sich nirgends 12 Jahre in uno continuo außer Landes aufgehalten, oder ansäßig gemacht haben; die Convertiten, und a vagis parentibus (unbekannten Ältern) erzeugten; die abgedankten in den Erbländern gebornen Soldaten, und auch die außer Landes gebürtigen, welche sich aber durch 12 Jahre in einem Orte mit Arbeit ernährt haben. Hievon sind aber jene außer Landes zu schieben, die etwa durch 12 Jahre nur dem Betteln und Müssiggang nachgegangen, und niemahls 12 Jahre an einem Orte zugebracht haben.

§. 8. Der zwölfjährige Aufenthalt an einem Orte, und die Verschiebung dahin, ist nicht für die im Lande, sondern ausser selbem gebürtige zu verstehen.

§. 9. Die vierzehnjährigen Kinder kommen an ihr Geburtsort, die minderjährigen aber mit ihren Ältern, und die Weiber

§. 10. an das Ort, wohin ihre Männer gehören, zu verschieben, wo sie auch nach dem Tode derselben zu belassen sind.

§. 11. Abgehauste Bauern und Unterthanen, sind an das Ort ihrer Ansäßigkeit zu verschieben. (Siehe Nro. 2, 3, 9, 12, 26, 37, 52, 102.)

## 9.

### Patent vom 30. October 1751.

C. A. Tom. V. pag. 598.

Mein Schubwesen Nro. 6. Hauer 3. 226. Kremer 3. 14.

Durch 10 Jahre abwesend gewesene Leute sind nicht mehr anzunehmen.

§. 25. Es können zwar bey dieser Übergabe (der Schubleute auf der Gränze) die in das Land Österreich unter der Enns institutenmäßig gehörigen Schubleute von dem Commissario der anrainenden Landschaft gegen vorgezeigte gehörige Anordnung zurück angenommen, und von dort-

aus gleich mit dem Particularschub an ihre Geburts-, Abhausungs-, oder längere Aufenthaltsörter angewiesen werden; jedoch solle der Schubdirector außer zum nöthigen Durchschube in ein anderes Land, weder Fremde noch solche Leute sich aufbürden lassen, welche schon über 10 Jahre von dem Lande Österreich abwesend waren. (Nro. 71, 100, 105.)

Anmerkung. Dasselbe sagt das Patent für Österreich ob der Enns vom 1. September 1752 §. 29. Siehe auch Nro. 8 §. 7, und in meinem Schubwesen Nro. 259.

## 10.

### Hofdecret vom 13. October 1753.

C. A. Tom. V. pag. 807.

Wörz 24. Faulle 1. 118. Kropatschek 2. 215.

Der zehnjährige Aufenthalt begründet das Domicil.

Allerhöchst Ihrer k. k. Majestät ist jenes, was sie Repräsentation und Kammer wegen künftiger Gestattung der Particularschübe zur Fortbringung der von den Landgerichten betretenen Vaganten oder Bettler, vermög ihres Protokolls vorstellte, allergehorsamst vorgetragen, und von allerhöchst Ihrselben zur Erleichterung der Landgerichte, und damit denselben die Verpflegungskosten derley Leute weiter nicht mehr zur Last gereichen, allergnädigst resolvirt, und bewilliget worden, daß alle hier Landes betretene Vagabunden oder Bettler, welche aus einem andern Erblande gebürtig, und nicht etwa in Ansehung eines zehnjährigen Aufenthaltes hier zu versorgen sind, gleich nach der gefänglichen Einbringung durch Particularschub in ihr Vaterland abgeschoben werden mögen, und befehlen auch Allerhöchstdieselbe, daß von nun an die hierländigen Kreishauptleute diese Schubsache mit gehöriger Subordination an sie Repräsentation und Kammer, wie in den übrigen Erbländern besorgen, mithin

dieselben sich deshalb mit den benachbarten Kreisämtern in die Correspondenz zu setzen angewiesen werden sollen.

Welche allerhöchste Entschließung demnach ihr N. Öst. Repräsentation und Kammer zur Nachricht und weiteren Vorkehrung hiemit erinnert wird, indem auch an die gesammten Länderrepräsentationen, damit ein gleiches auch in den übrigen k. k. Erbländern beobachtet werde, das Nöthige ebenfalls ergehet. (Nro. 12.)

## 11.

Allerhöchste Entschließung vom 8. December 1753.

C. A. Tom. V. pag. 819.

Kropatschek 2. 256. Roth 7. 274. Blasek 8. 531. Faulker 1. 17. Wörz 25.

Zur Begründung des Domicils durch das Decennium wird auch eine ehrliche Erwerbsweise erfordert.

Aus Anlaß der *) gemachten Anfrage, ob auch die zwar durch zehn Jahre, jedoch bald da, bald dort herumstreichenden, und kein stätes Wohnungs- oder Aufenthaltsort (domicilium fixum) haltenden, aber in den Erbländern gebornen Unterthanen, ferner jene, von welchen man keine genugsame Sicherheit ihres bisherigen Aufenthaltes haben könne, unter obiger zehnjähriger Aufenthaltszeit begriffen seyn sollen, wird erklärt, daß jene Fremdlinge, welche durch zehn Jahre im Lande nur herumgestrichen seyn würden, als wirkliche Vagabunden durch den Particularschub in ihr Vaterland abgeschoben, da hingegen jene, die sich an mehreren Orten durch so lange Zeit ehrlich ernähret haben, im Lande behalten werden sollen. (Nro. 1. 25.)

*) Von der böhmischen Repräsentation und Kammer.

## 12.

### Allerhöchste Resolution vom 16. November 1754, kundgemacht in Niederösterreich unterm 22., in Steyermark am 25., in Oberösterreich am 28. November 1754.

C. A. Tom. V. pag. 905.

Kropatschek 2. 403. Hauer 3. 232. Kremer 3. 50. Wörz 28.

Das Domicil wird durch den Besitz eines Hauses, des Bürger- oder Gewerbsrechtes, und durch ein ununterbrochenes Decennium erworben.

Wir haben uns die, in Betreff der Abschiebung der in unsern Erbländern betretenen Vaganten und Bettler, von allen unsern Länder-Repräsentationen eingeloffenen gutächtlichen Äußerungen umständlich vortragen lassen.

Nachdem wir nun, bey reiflicher Erwegung dieser gutächtlichen Meinungen, dreyerley Gattungen solcher Leute, welche zwar in einem unserer Erbländer geboren, jedoch sich in einem anderen durch 10 Jahre aufgehalten, und ehrlich zu ernähren gesucht haben, endlich aber in Armuth verfallen und mühselig geworden sind, und um deren fernerweite Verpflegung es folgbar zu thun ist, vorgefunden haben, und zwar:

Erstens diejenigen Personen, welche sich in einem anderen Erblande ansässig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben, oder als unbehauste Inwohner ihr Gewerbe oder Profession getrieben, und so gestaltig bis zur erfolgten Mühseligkeit die gemeine Last mitzutragen geholfen haben;

Zweytens jene, welche entweder bey einer Gemeinde, oder bey Privaten an einem Orte durch 10 Jahre in Diensten gestanden sind;

Drittens solche, die zwar ebenfalls 10 Jahre in einem andern, als ihrem Geburtslande entweder durch Dienst-

leistung, oder auf eine andere Art ihr Brot erworben, jedoch durch eben diese Zeit nicht an einem, sondern an mehreren Orten des Landes sich aufgehalten haben.

Wir haben demnach, um hierinfalls wegen obiger dreyer Gattungen in Ansehung ihrer Verpflegung oder Abschiebung eine durchgehends gleiche Richtschnur fest zu stellen, gnädigst verordnet, und statuiren hiermit, daß die unter der ersten Gattung angemerkten Personen, es mögen nun solche 10 oder weniger Jahre an einem Orte haussäßig gewesen, oder mit Einwilligung der vorgesetzten Obrigkeit zum Behufe des gemeinen Wesens als Bürger ihre Handthierung getrieben haben, in ihrem Aufenthaltsorte, wo sie vollends unkräftig geworden sind, ab aerario communi civitatis vel loci (von der Stadt- oder Orts-Gemeinde) oder wo Spitäler vorhanden sind, in solchen verpfleget werden sollen.

Rücksichtlich der unbehausten, auswärts gebornen Inwohner hingegen, welche zwar das Bürgerrecht nicht wirklich erlangt, jedoch mittelst Bewilligung der Obrigkeit, des Magistrates, oder der Gemeinde sich irgendwo per decennium inwohnungsweise aufgehalten, und der Gemeinde durch ihre Handthierung, oder in anderen Wegen nützlich gewesen sind; finden Wir der Billigkeit gemäß zu seyn, daß ein solcher Inwohner, wenn er sich wirklich 10 oder mehrere Jahre an einem Orte ohne Unterbruch aufgehalten hat, und nach der Hand in eine gänzliche Mühseligkeit gerathen ist, ebenfalls daselbst in die Verpflegung zu nehmen, widrigenfalls aber, und dafern ein solcher das ganze Decennium in uno loco nicht erstreckt hätte, bey ausbrechender Unvermögenheit in sein Geburtsort abzuschieben sey.

Was die zweyte Gattung jener, so bey einer Gemeinde oder bey Privaten durch 10 oder mehrere Jahre an einem Orte in Diensten gestanden sind, betrifft; diese sind bei etwa vollends verlornen Kräften in die Verpflegung desselben Ortes, wo selbe so lange Zeit hindurch

gedienet, folglich entweder der Gemeinde, oder der Herrschaft, oder auch den übrigen Inwohnern und Unterthanen durch Leistung ihrer Dienste, und Daranstreckung ihrer Kräfte so lang, als sie im Stande wären, einigen Beistand und Nutzen verschaffet haben, unweigerlich anzunehmen, und, pro diversitate praestiti servitii (nach Verschiedenheit der geleisteten Dienste), diejenigen, welche bey einer Gemeinde, oder bey Privaten gedienet haben, von der Gemeinde in concreto, jene aber, so dem Herrn des Ortes allein gedienet haben, von der Herrschaft ohne Beytritt der Gemeinde, zu versorgen. Belangend hingegen

Die dritte Gattung derjenigen, welche nicht an einem Orte allein, sondern bald da, bald dort in einem Lande per Decennium sich in Diensten oder sonst aufgehalten, mithin an keinem eigenen Orte animum figendi Domicilium (den Willen stets zu bleiben) bewiesen haben, da befehlen Wir hiermit gnädigst, daß selbe ohne Rücksicht auf die längere, oder kürzere Zeit ihres Aufenthaltes, bey erfolgter Unfähigkeit ihr Brot weiters zu suchen, ganz unbedenklich in ihr Vaterland und Geburtsort weggeschoben werden sollen; es wäre denn, daß die Ortschaft oder Gemeinde, wo ein solcher Mensch mühselig geworden ist, dessen Verpflegung von selbst und aus eigener Bewegung über sich nehmen wollte.

Wo hingegen es in Ansehung der bloßen Vagabunden und im Lande herumstreichenden Bettler und Müssiggänger bey Unseren vorhergegangenen Resolutionen sein unabänderliches Bewenden haben soll.

Ihr werdet demnach diese unsere gnädigste Resolution zur dießfälligen Richtschnur eures Orts nicht allein gehörig zu beobachten, sondern auch darüber feste Hand zu halten beflißen seyn, damit ein gleiches in dem Erblande, wo Ihr seyd, durchgehends ganz unabweichlich befolget werde, indem die nähmliche Verordnung auch an alle Landes-Repräsentationen zur gleichen Befolgung unter einem erlassen wird.

## 13.

### Allerhöchste Resolution vom 19. April, Regierungs-Decret vom 15. May 1755.

C. A. Tom. V. pag. 999. Kropatschek 3. 190.

Die Findelkinder participiren an dem Domicil ihrer Mutter.

Ihre k. k. Majestät haben über den in Sachen erstatteten unterthänigsten Vortrag resolvirt: in Betreff der Kinder, welche die ledigen Menscher theils in der Stadt, theils auf dem Lande gebären, dann in die Stadt bringen, und entweder gegen ein geringes Almosen in dem hiesigen Bürgerspitale zu versorgen trachten, oder solche irgendwo niederzulegen suchen, sey die Vorsehung dahin zu thun, womit die Obrigkeiten, welche für die unter ihrer Jurisdiction erzeugten Kinder Sorge zu tragen ohnehin verbunden sind, für derley vorkommende wissentliche Landeskinder entweder den erforderlichen Atzungsbetrag abreichen, oder selbe zur weitern eigenen Verpflegungsveranstaltung übernehmen. (Siehe Nro. 16, 21, 70.)

## 14.

### Verordnung der k. k. n. ö. Repräsentation und Kammer an alle Kreisämter vom 6. September 1755.

C. A. Tom. V. pag. 1055.

Die Verpflegung der Kinder der Schubpersonen ist dem Schuborte der letztern zuzuweisen. (Siehe Nro. 20.)

## 15.

### Hofrescript vom 8. October 1755.

Kropatschek 3. 255.

Unterthanen, so zehn Jahre unter einem Dominium stehen, können für selbes als Rekruten abgeführet werden.

Diejenigen Insassen, welche zwar unter dem Dominium, welches selbe für Rekruten stellen will, nicht geboren sind, gleichwohl aber durch 10 Jahre unter demsel-

ben sich aufgehalten, mithin Domicilium fixiret haben, sind unter die andern Unterthanen zu rechnen: folglich können selbe allemahl für Rekruten gestellet werden. (Siehe auch Nro. 17.)

## 16.

### Instruction für die Gerichte in Böhmen vom 13. October 1755.

**Kropatschek 3. 255.**

Zufällige Geburt begründet das Domicil nicht.

§. 4. Der unehelige Vater ist verpflichtet, für die Mutter in der Zeit des Wochenbettes, und für das Kind den Unterhalt zu schaffen, ist er aber unvermögend, seine Ältern. Weigern sie sich dessen, so haben diesen Unterhalt die Ältern der Mutter gegen Regreß vorzuschießen; wenn aber

§. 5. alle diese Aushilfen ermangelten, daß nähmlich die allseitige Mittellosigkeit obwaltete, oder es eine ganz fremde Person betreffe, welche vermög der ergangenen Generalien entweder im Lande zu gedulden wäre, oder wegen der gar zu nahen Niederkunft in ihre Heimath nicht geschoben werden könnte, in solchem Falle wird die Gemeinde des Orts einer dergleichen Person das Unterkommen, die nöthige Hilfe und den Unterhalt sammt dem Kinde, für die Zeit des Wochenbettes, und so weit, als es nach billiger Erkenntniß der Obrigkeit nöthig befunden werden wird, gleich anderen Ortsarmen, verschaffen. (S. Nro. 6, 70, 89.)

## 17.

### Hofdecret vom 15. November 1755.

**C. A. Tom. V. pag. 1080.**

Unterthanen, so durch 10 Jahre unter einem Dominium wohnen, sollen für selbes als Rekruten angenommen werden.

Es soll zwar ein jedes Dominium nur seine eigenen Unterthanen, und keine fremden Leute zu Rekruten stellen;

allein da auch Leute, welche zwar unter dem Dominio, so selbe zu Rekrouten stellen will, nicht geboren sind, doch unter demselben durch 10 Jahre sich aufgehalten, und also Domicilium fixiret haben, mit unter die eigenen Unterthanen gerechnet werden; so wird, über die von der kön. Repräsentation und Kammer in Böhmen deßhalb gemachte Vorstellung allergnädigst bewilliget, daß auch diese bey der Assentirung angenommen werden. (Siehe Nro. 15, 30, 47.)

## 18.

### Verordnung der Landeshauptmannschaft in Linz vom 1. März 1763.

C. A. Tom. VI. pag. 406.

§. 6. Allen Fremden, welche in dem Lande ob der Enns 10 Jahre sich aufgehalten, und ehrlich ernähret haben, ist nicht nur daselbst für beständig der Aufenthalt zu gestatten, sondern auch für den Unterhalt derselben möglichst zu sorgen. (Siehe Nro. 4, 11, 25, 74.)

## 19.

### Decret der Landeshauptmannschaft zu Linz den 29. September 1766.

C. A. Tom. VI. pag. 859.

Der Einfluß von Unterhalts-Assekurationen auf das Domicil wird aufgehoben.

Es haben Ihre k. k. apostol. Majestät auf den von dieser Landeshauptmannschaft wegen durch a. h. Hofresolution vom 4. July 1765 aufgehobenen Heirathsconsensen und daher von einigen Obrigkeiten verweigernden Ertheilung der hier Landes bisher üblich gewesenen Unterhaltungs-Assekurationen an die n. öst. Regierung erstatteten, von dieser aber an a. h. Ihre k. k. apostol. Majestät gutächtlich einbegleiteten Bericht allergnädigst resolvirt, daß die obbesagten Unterhaltungs-Assekurationen in Hinkunft

völlig aufgehoben seyen, dahingegen in den sich ergebenden Schub- und Alimentationsfällen lediglich nach den in Sicherheits- und Verpflegungssachen emanirten Generalien und darüber erfolgter a. h. Resolution sich betragen werden soll. (Siehe Nro. 4, 25, 74.)

## 20.

### Verordnung für Steyermark vom 31. August 1773.

Kropatschek 6. Band, Seite 615.

Zur Beurtheilung des Domicils der Findlinge.

Die Waisen und Findlinge, oder uneheligen Kinder sind nur damahls dem Orte, wo sie bey der ersten Militärbeschreibung angetroffen werden, in Absehen auf die Militärstellung zuzueignen, wenn weder deren Ältern, noch wahres Geburtsort bekannt ist, in beyden letzten Fällen aber sind sie ihrem Geburtsorte, oder wohin ihre Ältern gehörig sind, zuzuschicken. (Nro. 2, 6, 24, 28, 45.)

## 21.

### Hofdecret vom 8. Jänner 1774.

Kropatschek 7. 4.

Die vom Militär Entlassenen treten in ihre vorige Unterthänigkeit zurück.

Die vom Militär austretenden Unterthanen sollen in ihre vorige Unterthänigkeit zurücktreten, und daher eine derley Herrschaft für den übernehmenden Unterthan jedesmahl, wenn sich der Austretende auf einer andern Herrschaft ansässig machte, die gewöhnlichen Interventionalien bey dessen Dominium einlegen, und vom letzteren die Entlassung, gegen die schon übliche mässige Gebühr, verwilliget werden. (Nro. 81.)

## 22.

### Hofdecret vom 9. December 1775.

Kropatschek 7. 467. Blasek 9. 208. Roth 7. 416.

Domicil der Soldatenweiber.

Diejenigen Weiber, welche auf die in dem Hofdecrete vom 14. October 1775 enthaltene Art (nähmlich, auf die zweyte Art) mit Soldaten sich verheirathen, sollen auf den Fall, wo sie Alters, oder Gebrechlichkeit halber sich gar nichts mehr verdienen können, mit ihren Kindern gleich den Weibern und Kindern der Bürger und Bauern, welchen diese allenthalben gleich gehalten werden, von ihren Geburtsortschaften als Bettler verpfleget werden, wenn sie auf solche anders woher, wo sie sich Nahrung gesucht, und nicht gefunden haben, zurück gegeben werden. (Nro. 2, 5, 49, 56, 67.)

## 23.

### Hofdecret vom 12. April 1782.

Kremer 1. 73. Barthenheim 1. 192.

Die erarmten Personen, die sich in der Gemeinde 10 Jahre wenigstens aufgehalten haben, müssen von der Gemeinde oder der Herrschaft untergebracht und erhalten werden. (Nro. 33.)

## 24.

### Allerhöchste Entschließung vom 15. May 1782.

Kropatschek 1. 189. Joseph 2. 164. Roth 7. 274. Blasek 8. 532. Fauller 4. 83.

Schwangere sind nicht an den Ort ihrer Schwächung, sondern in ihre Heimath abzuschieben.

Seine k. k. apostol. Majestät haben, über einen erstatteten Bericht in Betreff der bisher bestandenen Gewohnheit, vermög welcher die schwangeren liederlichen Weibspersonen nicht an den Geburts-, sondern an den Ort ih-

rer erfolgten Schwächung abgeschoben worden waren, zu entschließen, und zu befehlen geruhet, daß nunmehr dergleichen schwangere Personen, wenn sie nicht der Entbindung schon zu nahe sind, und ohne Schaden transportirt werden können, allemahl an ihren Geburtsort abgeschoben werden sollen, ihnen jedoch den Ersatz der Kindbettskosten an dem Verführer zu suchen bevorstehet. (Siehe Nro. 2, 13, 43, 70.)

## 25.

### Decret der n. ö. Regierung vom 8. Juny 1782.

Barthenheim Unterthansfach 1. 175. Dessen adm. Poliz. 1. 286. Hauer 2. Auflage 3. 233; 3. Auflage 3. 51.

Rechtschaffenen Leuten, die sich ehrlich ernähren, ist der Aufenthalt wegen ihrer künftigen Verpflegung nicht zu versagen.

So wenig verdächtigen und gefährlichen Landstreichern, Bettlern oder sonst andern Personen, die keinen zulangenden Nahrungstand ausweisen können, Unterschleif zu geben ist, und so sehr dergleichen Personen anzuhalten, und darüber die weitere obrigkeitliche Vorkehrung abzuwarten ist, so ist jedoch auch anderseits allerdings unbillig, Leuten, welche weder verdächtig, noch auch sonst einer bekannt schlechten Aufführung, und die hiernächst ihr Brod auf eine ehrbare Art zu verdienen im Stande sind, den Unterstand zu versagen, oder ihnen, so lang sie sich gut betragen und keines unerlaubten Professions- oder Gewerbs-Eingriffes anmaßen, den Unterhalt nicht zu gestatten. Bey dergleichen vorkommenden Beschwerden, wenn sonst gegen denjenigen, der sich wo inwohnungsweise niederzulassen verlangt, keine andere gegründete Einwendung da ist, ist die alleinige Sorge der künftigen patentmäßigen Verpflegung niemahls als eine gültige Ursache zur Verweigerung des Unterstandes oder Aufenthaltes anzunehmen, und somit haben die Dominien, Magistrate und Gemeinden, welche solchen Personen ohne alle rechtmäßige

weitere Ursache, bloß wegen der künftigen ihnen zur Last kommenden Verpflegung, Unterstand und Aufenthalt verweigern, sich selbst zuzumuthen, von solchen Personen, wegen ihnen durch eine unbillige Verweigerung des Unterstandes oder Aufenthaltes etwa verursachten Schadens, belangt zu werden. *) (Siehe Nro. 19, 40, 74.)

## 26.

### Jurisdictionsnorm vom 27. September 1783.

Scheidlein 32. Helfert §. 22 und 23. Füger 1. 18; Roth 3. 304. Kostetzky §. 44. Blasek 4. 14.

§. 11. Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, ist auch seine Ehefrau unterworfen.

§. 12. Auch sind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, seine ehelich erzeugten, oder nach den Gesetzen den ehelich gezeugten gleichgehaltenen Kinder, so lange sie minderjährig sind, oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen.

§. 13. So bleibt auch die hinterlassene Witwe, so lange sie nicht in einen andern Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verstorbener Ehegemahl untergeben war. (Siehe Nro. 8, §. 9 und 10, dann Nro. 44, 46, 52, 102.)

## 27.

### Verordnung vom 19. August 1785.

Blasek 1. 248. Roth 1. 206. Kanka über schwere Polizey-Übertretungen 1. 798.

Unterricht, wie die Beschreibung der Armen vorgenommen werden soll.

§. 7. Arme, welche fremd sind, oder nicht durch 10 Jahre sich in dem Orte beständig aufhalten, können der institutmäßigen Betheilung nicht theilhaftig werden, sondern sie haben die Hülfe in dem Lande, in dem Orte,

*) Siehe auch das Patent vom 1. November 1781. §. 3.

aus dem sie gebürtig sind, zu suchen, und sind nur dahin anzuweisen. Wollte das Institut auch die Versorgung der Fremden übernehmen, so würde kein Fond in der Welt dazu erkleklich seyn, und keine Ordnung jemahls gehalten werden können. (Siehe Nro. 33.)

## 28.

### Gubernialdecret in Tyrol vom 25. November 1785.

Wörz 44.

Bestimmung des Domicils der Heimathlosen.

Jene Bettler, deren Geburtsort oder Domicilium ungewiß ist, so wie jene, die zufälliger Weise und etwa in transitu an einem Orte geboren wurden, an dem sie sich aber nach der Hand niemahls aufgehalten haben, sollen von jenem Gerichte übernommen werden, in welchem sie meistentheils sind geduldet worden. (Siehe Nro. 71. 92.)

## 29.

### Hofentschließung vom 23. Februar 1786.

Joseph 6. 72. Roth 5. 507. Blasek 5. 504. Wörz 47.

Kinder der Arrestanten sind in dem Domicil ihrer Ältern zu erhalten.

Kinder, deren Ältern inhaftirt, oder wohl gar verurtheilt sind, müssen von ihren Befreundten, oder Obrigkeiten und Gemeinden versorgt, und zu diesem Ende, bis sie das zwölfte oder vierzehnte Jahr erreichen, und zum Dienen oder zur Erlernung eines Handwerkes fähig sind, mit Kost und Kleidung von diesen erhalten werden; worauf die betroffene Justizstelle zu wachen hat. (Nro. 32.)

## 30.

Allerhöchste Entschließung vom 1. April 1786.

Kropatschek 10. 102. Roth 2. 206. Blasek 2. 488. Sattler's Eherecht 1. 200. Dolliner's Eherecht 1. 101.

Welche Unterthanen zur Verehelichung den Entlaßschein nicht nöthig haben.

Aus Gelegenheit einiger bey Trauungen erbländischer mit Entlaßscheinen nicht versehen gewesenen Unterthanen sich ergebenen Anstände wurde zur Erläuterung der Conscriptionsgeneralien verordnet:

1. Leute, die schon über zehn Jahre sich in einem andern deutschen Erblande, als jenem, in welchem sie in den Familienbögen ihrer Abkunft nach conscribirt sind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerbe treiben;

2. dann jene, die in dem nähmlichen Orte schon einmahl verheirathet waren, oder

3. jene, die mehr, denn 40 Jahre ihres Alters zählen, besonders aber

4. jene, die zu Feldkriegs- oder Militär-Fuhrwesensdiensten nicht mehr tauglich sind, und

5. über derley Umstände, vorzüglich aber über den letztern durch Zeugniß der Landesmilitär-Commission sich ausweisen können, haben zu ihrer Verehelichung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts des herrschaftlichen Entlaßscheines aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig. Außer dieser Ausnahme hingegen, und bey jenen, die sich in Hinkunft in einem deutschen Erblande niederlassen wollen, ist sich genau nach den über die Entlaßscheine in den Conscriptions-Verordnungen bestehenden Vorschriften zu achten; und da diese Nachsicht nur in Rücksicht auf die Eheverbindungen angeordnet worden ist, so haben die Ortsobrigkeiten dessen ungeachtet die eigentlichen Obrigkeiten von dem Daseyn solcher Inländer anderer conscribirten Provinzen, deren ohne den vorgeschriebenen Entlaßschein bewirkten

Abzug bey Gelegenheit solcher Eheverbindungen entdeckt wird, von Amtswegen zu benachrichtigen, damit sie in den Conscriptionsbüchern jener Orte, wo sie als abwesende Inländer conscribirt sind, abgeschrieben werden. (Nr. 47.)

## 31.

### Schubpatent für Galizien vom 3. November 1786.

Kropatschek 10. 484. Joseph 6. 500.

Geburt und Decennium als Grundlagen des Domicils.

§. 18. Als inländische Bettler und Landstreicher sind nicht nur diejenigen anzusehen, und zu behandeln, welche in Galizien geboren worden, sondern auch diejenigen, welche sich durch 10 Jahre in Galizien aufgehalten haben.

§. 19. Die Bettler und Landstreicher sind an den Ort ihrer Geburt, die durch einen Aufenthalt von 10 Jahren einheimisch gewordenen Bettler und Landstreicher aber an jenen Ort zu schieben, wo dieselben sich am längsten aufhielten.

§. 42. Für ausländische Bettler und Landstreicher sind anzusehen sowohl Unterthanen aus andern erbländischen Provinzen, die sich nicht 10 Jahre in Galizien aufgehalten haben, als Ausländer im eigentlichen Verstande.

## 32.

### Hofdecret vom 27. November 1786.

Kropatschek 11. 821. Roth 5. 507. Blasek 5. 504. Wörz 48.

Kinder der Arrestanten sind an das Domicil ihrer Ältern abzuschieben.

Die Kinder jener Arrestanten, welche weder ein Vermögen, noch auch vermögliche Befreundte haben, sind aller Orten, bey Ermanglung der Zulänglichkeit des Criminalfondes, in die öffentlichen Versorgungs-Institute abzugeben, damit sie durch selbe nach Maßgabe der Umstände entweder in einem für Kinder bestimmten Versorgungshause

untergebracht, oder in die Kost, und in die Lehre, dann endlich an jene Gemeinden; zu welchen die Ältern gehören, zur Versorgung und Verpflegung abgegeben werden. (Nro. 29.)

## 33.

### Hofdecret vom 18. April 1789.

Blasek 1. 263. Joseph 9. 244. Kanka sch. 1. 816. Kopetz 2. 507. Roth 1. 224. Barthenheim adm. Pol. 1. 482. Kropatschek 17. 508.

Arme sind in ihrem 10jährigen Aufenthaltsorte zu versorgen.

An Orten, wo das Armeninstitut wirklich eingeführet ist, soll allemahl darauf gesehen werden, ob die Armen die 10jährige Aufenthaltsfrist, welche nicht nur für Auswärtige, sondern auch für die in den Erbländern Gebornen, festgesetzt ist, erstreckt haben, indem sie nur solchenfalls auf Beyträge vom Armeninstitute ihre Forderung stellen können; da hingegen aber auch von Seite der Armeninstitutsanstalt die Verbindlichkeit erfüllt werden soll, jeden Armen ohne Ausnahme, der an eben dem Orte den 10jährigen Aufenthalt für sich hat, nach Zulänglichkeit des eingebrachten Almosens zu unterstützen. Da solches durchaus, wo das Armeninstitut eingeführt worden ist, beobachtet werden muß, wird ohnehin auch keinem Orte eine mehrere Beschwerde als dem andern auferlegt. Die Zurückweisung an den Geburtsort kann sofort nur in solchen Fällen Platz haben, wenn entweder der Arme den 10jährigen Aufenthalt an einem Orte nicht vollstreckt hätte, oder wenn er sich an einem Orte aufhält, wo die Armeninstituts-Anstalten noch nicht eingeführet wären. (Siehe Nro. 27.)

## 34.

### Errichtung und Verfassung eines Gebährhauses in Prag.

Verordnung vom 30. July 1789. Kanka schw. 1. 297.

Seine Majestät haben in Prag das, der Kirche St. Apollinar auf der Neustadt anstossende Gebäude zum Gebährhause gewidmet und einrichten lassen. Dieses hat zwey Eingänge ꝛc. Welche Schwangere unentgeldlich in's Gebährhaus eintreten will, muß (dringende Fälle leiden eine Ausnahme) von hier gebürtig seyn, oder durch zehn Jahre hier wohnen, und ein vom Bezirkspfarrer und Armenvater ausgestelltes Armuthszeugniß aufweisen, mit welchem ꝛc. (Nro 109.)

## 35.

### Errichtung eines Siechhauses zu Prag im Karlshofer-Gebäude.

Verordnung vom 4. November 1789. Roth 5. 248.

Jeder, das Kind, wie der Erwachsene, der auf die Unterstützung des Armeninstituts Anspruch machen kann, wird, wenn mit seiner Armuth auch ein unheilbarer, und eckelhafter körperlicher Zustand verbunden ist, in das Siechhaus aufgenommen; ꝛc. Für Auswärtige vom Lande, oder solche, welche noch nicht zehn Jahre in Prag sich befinden, ist das Siechhaus nicht gewidmet; sondern diese werden, (dringende Fälle leiden auch hier eine Ausnahme), an den Ort ihrer Geburt, oder ihres vorigen Aufenthalts gewiesen, ꝛc. (Nro. 109.)

## 36.

### Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses in Prag.

Verordnung vom 11. November 1790. Roth 5. 249. Kanka schw. 1. 507. Leopold's Pol. G. S. 1. 131.

Das in Prag auf der Neustadt errichtete allgemeine Krankenhaus ist zur Heilung der Kranken des männlichen

sowohl als weiblichen Geschlechts gewidmet. ꝛc. Unentgeldlich aufgenommene müssen entweder aus der Hauptstadt Prag gebürtig seyn, oder doch schon volle 10 Jahre daselbst sich aufhalten. ꝛc.

Bey dem allgemeinen Krankenhause ist auch ein von demselben ganz abgesondertes Gebäude für Wahnsinnige errichtet. Man nimmt sie so, wie andere Kranke, entweder unentgeldlich, oder gegen Bezahlung auf. Jene aber, die weder von der Hauptstadt Prag gebürtig sind, noch volle 10 Jahre daselbst sich aufhalten, werden nur dann aufgenommen, wenn sie entweder für sich selbst, oder die Obrigkeiten oder Gemeinden, die Zahlung leisten. ꝛc. (Nro. 41. 109.)

## 37.

### Hofverordnung vom 6. May 1791.

Barth = Barthenheim's adm. Poliz. 1. 487.

Wann der längste Aufenthalt bey den Ausländern das Recht auf Versorgung begründet.

Im Falle, wo es sich um Versorgung der erarmten Ausländer, die zwar das Decennium im Lande, aber an keinem Orte erreicht haben, handelt, soll dem Armen, sobald er den zehnjährigen Aufenthalt im Lande für sich hat, gleich an dem letzten Orte, wo er sich aufgehalten hat, seine Versorgung angewiesen werden.

Da nun die Bestimmung der drey Jahre zum Aufenthalte an einem Orte von keinem Nutzen seyn würde, weil der dreyjährige Aufenthalt eben so schwer, als der zehnjährige zu erheben wäre, so ist sich also an die allgemein bestehende Verordnung zu halten, und ein solcher Armer an jenen Ort, wo er sich am längsten aufgehalten hat, zur Versorgung anzuweisen. Im Falle aber, daß sich zeigen sollte, daß er bey einer Gemeinde wirklich hausäßig war, ist er auch vorzüglich an dieselbe nachher zu übergeben. (Nro. 12. 28. 31. 71. 92. 101. 107.)

## 38.

Hofkanzleydecret vom 24. July 1792. Z. 579, für Tyrol.

Pol. G. S. 1. 125. Kotz 1. 246. Wörz. 49.

Wegen Versorgung der Findlinge.

Die Versorgung wahrer Findlinge, solcher nähmlich, von welchen weder der Vater noch die Mutter ausfindig gemacht werden können, hat (in Tyrol) aus den Mitteln der Armenanstalten desjenigen Gerichtes zu geschehen, in welchem solche Kinder gefunden worden sind. (Nro. 2.)

## 39.

Decret der n. ö. Landesregierung v. 31. Jänner 1793.

Barthenh. S. d. adm. Pol. 1. 472. und 482.

Den bestehenden Verordnungen gemäß, kommt jede erarmte Person von der Gemeinde des Ortes, in der selbe geboren worden ist, zu verpflegen, wenn sonst das in einer andern Gemeinde erreichte Decennium nicht eintritt. (Nro. 65.)

## 40.

Decret der n. ö. Regierung vom 24. Dezember 1795.

Faulle 2. 311.

Behandlung der Juden-Neophiten, rücksichtlich ihres Aufenthaltes.

Es ist die Sache der k. k. Polizey-Ober-Direction, daß die Israeliten, welche Christen werden, und die einmahl als Juden von Wien abgeschafft wurden, auch als Christen nicht mehr in Wien geduldet werden. Allein jene Juden, welche kein Vergehen begangen haben, und niemahls von Wien abgeschaffet wurden, sind, nach dem Übertritte zu einer andern Religion, in Wien allerdings zuzulassen, weil derjenige Umstand, der die Freyheit eines solchen Proseliten, den Aufenthalt wo immer zu wählen,

beschränkte, auf einmahl aufhört, und ihm sonst auch nichts im Wege stehet, da zu bleiben, wo er es am zuträglichsten finder. Solchen Individuen kann daher die Ankunft in Wien, oder das dortige Verbleiben auf keine Art beanständet werden. (Nro. 25 und 51.)

## 41.

### Kundmachung des steyrischen Gubernii vom 13. Jänner 1796.

Pol. G. S. 8. 41 und 82.

Versorgungs-Anstalten zu Graz.

II. Gebährhaus. Die Schwangern werden nur dann unentgeldlich aufgenommen, wenn sie das Zeugniß über ihre wirklich dürftigen Umstände beybringen, und gründlich erweisen, (versteht sich Fremde), entweder vormahls durch zehn Jahre sich hieroris aufgehalten zu haben, oder zur Zeit der Schwängerung in der Hauptstadt oder den Vorstädten, inner den Mauthschranken, anwesend gewesen zu seyn. (Nro. 43.)

VII. Gemeine Armenhaus. Zur Aufnahme ist die Erweisung nothwendig, zehn Jahre in dem hiesigen Bezirke zugebracht zu haben. (Nro. 33. 58.)

## 42.

### Hofdecret des Directorii vom 1., und der obersten Justizstelle vom 26. September 1797.

Pol. G. S. 11. 68. Hauer 1. 51. Kremer 1. 27. Barth. Unt. 1. 169. Wagners Zeitschrift von 1834 im 2. Band Seite 130.

Wer als Unterthan anzusehen ist.

Da es sich bey einigen Gelegenheiten gezeiget hat, daß durch eine falsche Auslegung des Begriffes von Unterthan, gegen die klare Vorschrift des Unterthans-Patents vom Jahre 1781, verschiedene Unterthanen entweder gar

nicht, oder wenigstens nicht zur gehörigen Zeit, und also erst nach langem Umtriebe, durch das Fiskalamt vertreten worden sind, so haben Se. Majestät um allen weitern Mißdeutungen und willkürlichen Bestimmungen vorzubeugen, durch allerhöchste Entschließung zu erklären geruhet, daß nicht nur die behausten Rusticalisten, sondern auch alle Dominicalisten, Inleute und Grundholden, welche sich als Unterthanen angelobt haben, das ist, welche entweder in Ansehung ihrer Person (oder ihrer Sache,) oder ihrer Person und Sache zugleich, dem obrigkeitlichen Gerichtsstande unterliegen, als wirkliche Unterthanen anzusehen, und in allen denjenigen Fällen, welche der 32. Absatz des Unterthans-Patentes ausdrücklich und umständlich angibt, von dem Fiskalamte unentgeldlich zu vertreten sind. (Siehe Nro. 111.)

## 43.

### Regierungs-Decret für Österreich ob der Enns, vom 11. April 1798.

**Kropatschek 11. 243.**

Die Schwangeren müssen von ihrem Geburtsorte aufgenommen werden.

Die k. k. niederösterr. Regierung unter der Enns hat mittelst Note vom 27. v. M. anher erinnert: es habe sich nach Anzeige des Kreisamtes im V. O. W. W. schon öfters der Fall ereignet, daß schwangere lüderliche Weibspersonen, die zu Folge Hofverordnung vom 15. May 1782 an ihr Geburtsort abgeschoben werden mußten, von den hierländigen Dominien von darum nicht angenommen worden seyen, weil ihnen eine solche Verordnung nicht bekannt wäre. Es haben daher die k. k. Kreisämter diese höchste Verordnung zu republiziren. (Siehe Nro. 24.)

## 44.

### Verordnung des Guberniums in Böhmen vom 18. April 1800.

Roth 6. 28. Blasek 6. 434. Kropatschek 14. 199.

Über das Domicil der Vagabunden.

Die im Herumwagiren betretenen Waisen sind, wenn sie ehelich, und von inländischen Ältern erzeugt sind, in den Geburtsort des Vaters, und wenn derselbe ein Ausländer, die Mutter aber eine Inländerin war, in den Geburtsort der Mutter abzuschieben. Wären aber beide Ältern einer solchen herumwagirenden Waise Ausländer, oder selbe außer der Ehe erzeugt, und ihr eigentlicher Geburtsort unerforschbar, so ist solche, falls sie niemand in dem Orte ihrer Betretung in sichere Versorgung oder Arbeit nehmen will, mittelst Schubes nach Prag in das allgemeine Arbeitshaus einzubefördern.

Bey herumwagirenden Witwen ist folgendes zu beobachten: War der Ehemann ein k. k. Unterthan, oder durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in den k. k. Erbländern nationalisirt, und unter einer ordentlichen Jurisdiction gestanden, so ist eine solche Witwe in den letztern Jurisdictionsort ihres Mannes abzuschieben. War der Mann ein Ausländer, und nicht zehn Jahre in den k. k. Erbländern, und ist die Witwe eine Inländerin, so kommt sie in ihren Geburtsort abzuschieben; ist sie aber gleich ihrem verstorbenen Manne eine Ausländerin und noch keine zehn Jahre ununterbrochen in den k. k. Erbländern, so ist sie mittelst Schubes nach der nächsten Gränze ihres Vaterlandes zu befördern, wogegen aber in dem Falle, wenn eine herumwagirende Witwe zwar in den k. k. Staaten geboren, jedoch von unehelicher Geburt und ihr eigentlicher Geburtsort unerforschbar wäre, selbe dem Staate zur Versorgung in dem Arbeitshause zur Last fallen muß, und dahin einzubefördern ist. Übrigens versteht es sich, daß das Ortsgericht, wo derley herumwagirende Witwen oder Waisen zu-

erst angehalten werden, sie vor ihrer Abschiebung in Ansehung ihrer Herkunft genau constituiren muß, um das öftere Hin- und Herschieben solcher Personen zu vermeiden. (Siehe Nro. 26. 52. 66. 89.)

## 45.

### Hofdecret vom 31. July und 6. September 1804.

Kotz 1. 246, und 2. 74 und 78. Pol. G. S. 22. Band. (Siehe auch Krop. 26. 236. Kanka 11. 146, und die Leopoldinische Pol. Ges. Sammlung 4. 125)

Begünstigung für die Pflegeältern der Findlinge.

Zur Verminderung der Sterblichkeit bey den Findelkindern, und Verbesserung der Findelhaus-Anstalt, haben Se. Maj. Nachstehendes bewilliget:

1. Daß jenen Ältern, welche zwey Findlinge annehmen, unter welchen wenigstens einer ein Knabe ist, die Befreyung eines ihrer eigenen Söhne vom Militär-Stande dann zugestanden werde, wenn sie gar keinen Beytrag vom Findelhause angesprochen, und die Findlinge bis in das zwölfte Jahr werden erzogen haben; eben so wollen Höchstdieselben jenen Ziehältern, welche zwey Findlinge, die beyden Knaben sind, annehmen, und sie, ohne einen Beytrag von Seite des Findelhauses erhalten zu haben, bis auf das zwölfte Jahr erziehen, der Wohlthat theilhaftig machen, daß selbst einer der beyden Findlinge vom Militär-Stande befreyet bleibe.

Beyde Gattungen von Ziehältern können solche angenommene Findlinge bis nach geendigtem 22. Jahre behalten, und zu ihrer Feld- oder Hausarbeit, Handwerk oder Kunst verwenden. Ortsobrigkeiten, Seelsorger und Armenväter haben aber zu wachen, daß der Findling nicht mißhandelt werde.— Nach erreichtem 22. Jahre steht es dem Findlinge frey, bey seinen Ziehältern auf Bedingnisse, über welche sie einig werden, zu bleiben, oder wo immer sich seinen Unterhalt zu verschaffen; jedoch ist ein solcher Mensch

deßwegen von dem Militärstande, wenn er dazu tauglich ist und der Staat seiner bedarf, bey erreichtem normalmäßigen Alter nicht frey zu erklären.

Wenn die wahren Ältern einen Findling von den Pflegältern nach mehreren Jahren reklamiren sollten, so haben die Pflegeältern nicht bloß das Recht, auf die Vergütung des Verpflegsbetrags, und die Prämie, welche sie von dem Findelhause zu erwarten gehabt hätten, sondern auch auf Entschädigung für jene Vortheile, welche den Ziehältern von dem Zeitpuncte der Reclamirung bis zum 22jährigen Alter des Findlings entgehen. In einem solchen Falle haben sich daher die wahren Ältern mit den Pflegältern abzufinden, und wenn kein Übereinkommen zu Stande käme, ist das gesetzliche Recht der Pflegältern zu schützen. — Mit dem Tode des Findlings hört aller und jeder Anspruch der Ziehältern auf ꝛc. (Nro. 69.)

## 46.

### Conscriptionspatent v. 25. October 1804.

Blasek 11. 487. Gontta 2. 161. Pol. G. S. 23. 29.

Wer als Einheimisch, Älternlos und Fremd zu behandeln ist.

§. 26. Die Bevölkerung eines jeden Ortes wird in Bezug auf den Aufnahmsbogen zuerst in männliche und weibliche Bevölkerung eingetheilt. Die männliche hat folgende drey Unterabtheilungen:

1. Die Einheimischen. Hierzu gehören: a) Alle in dem Orte Geborne. Diese werden immer, sie seien anwesend oder nicht, bey ihren noch lebenden Ältern classificirt, so lange sie sich nicht selbst für einen eigenen Aufnahmsbogen qualificirt, oder anderwärts nationalisirt haben, oder auch in den geistlichen oder Soldatenstand übergetreten sind, in welchen Fällen sie nicht mehr auf dem Aufnahmsbogen ihrer Aeltern ausgeworfen werden, wohl aber noch daselbst benannt und qualificirt bleiben. b) Alle, welche sich in dem Orte nationalisirt haben. Die Nationalisirung geschieht entweder

durch einen zehnjährigen Aufenthalt in den conscribirten Erblanden, oder durch häusliche Niederlassung, Ankauf von Grundstücken, Antretung des Bürger- oder Meisterrechtes, einer Bedienung, eines Amtes, oder einer andern stabilen Versorgung.

2. Die conscribirten Älternlosen, das ist: solche Älternlose, welche in was immer für einem conscribirten Lande gebürtig sind, oder sich durch einen zehnjährigen Aufenthalt nationalisirt, jedoch nicht für einen eigenen Aufnahmsbogen qualificirt haben. Zu den Älternlosen werden auch jene Menschen gerechnet, deren Ältern man nicht weiß. Diese Menschen werden immer da, wo sie bey der Conscription angetroffen werden, in der Fremden-Tabelle classificirt, und ihr Geburtsort sammt der Herrschaft, zu der sie gehören, in der Qualification angezeigt. (Nro. 20. 66).

3. Die Fremden. Hierunter werden in Bezug auf die Conscription bloß jene Menschen verstanden, welche nicht zu den beyden vorhergehenden Abtheilungen der Bevölkerung gehören. Besonders kommen unter diese Abtheilung die Kinder der noch dienenden Ausländer-Kapitulanten ꝛc.

## 47.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 12. April 1805.

Gubernial-Intimation in Böhmen vom 11. May 1805. Kanka 8. 12 bis 27. Mein pol. Eheconsens 150.

Unterthanen aus conscribirten Ländern werden durch einen 10jährigen Aufenthalt nicht einheimisch.

Über einige von den niederösterreichischen sowohl Civil- als Militär-Behörden in Hinsicht der Ausübung des neuen Conscriptionssistems aufgestellte Fragen, wurde von der k. k. Hofkanzley einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe die in der Beylage mitfolgende Entscheidung und Belehrung erlassen, welche den k. Kreisämtern zum weitern Benehmen zugestellt wird.

## Beylage.

15te Frage: Nach dem §. 26 lit. b gehören zu den Einheimischen auch jene, die sich im Orte entweder durch einen 10jährigen Aufenthalt, oder durch häusliche Niederlassung, Ankauf ꝛc. nationalisirt haben. Wenn aber Ausländer, oder auch solche, die aus unconscribirten Ländern gebürtig sind, in einem Orte sich befinden, die von eigenen Mitteln, oder von ihrem Gewerbe leben, ohne jedoch den Willen gezeigt zu haben, sich daselbst niederlassen zu wollen, oder bey andern in Diensten stehen, wie wären diese zu behandeln? und ist die Verehelichung dieser Personen gleichfalls als eine Nationalisirung anzusehen?, und sind endlich jene Unterthanen aus conscribirten Ländern, z. B. aus Böhmen oder Mähren, welche sich schon 10 Jahre in einem Orte aufhalten, die aber von ihrer Grundobrigkeit die Entlassung noch nicht erhalten haben, dennoch als Inländer und respective Einheimische oder als Fremde zu betrachten?

Entscheidung dieser Frage: Vermög der Vorschrift wird durch einen zehnjährigen Aufenthalt die Nationalisirung bewirkt, folglich sind Ausländer oder solche, die aus einem unconscribirten Lande, z. B. Ungarn, gebürtig sind, nur mit Ausnahme derjenigen, die bei Gesandtschaften sich befinden, und mit Ausnahme der ungarischen Dienstleute, so lange sie bey ungarischem Adel in Diensten stehen, als Einheimische zu betrachten.

Unterthanen aus conscribirten Ländern, sie mögen die Bewilligung ihrer Obrigkeit zum Aufenthalte an dem Orte erhalten haben oder nicht, sind immer in die Classe der Fremden zu setzen. In dem ersten Falle steht es ihren Obrigkeiten ohnehin frey, sie, wenn sie zum Dienste tauglich, und sonst ihrer Cathegorie nach dazu geeignet sind, einzuberufen, und ad Militiam zu stellen; der zweyte Fall sollte sich zwar eigentlich gar nicht ergeben, da jeder Unterthan, wenn er aus einem conscribirten Lande in ein anderes sich begibt, nach den bestehenden Vorschriften hierzu die obrig-

keitliche Bewilligung haben soll. Wenn aber doch ein solcher Unterthan angetroffen wird, so ist seiner Obrigkeit davon die Nachricht zu geben, und er anzuweisen, daß er sich binnen einer bestimmten Frist, um einen obrigkeitlichen Paß zu bewerben, und solchen beyzubringen habe, widrigenfalls er an seine Obrigkeit würde zurückgeschoben werden. (Siehe auch Nro. 50. 75. 129).

## 48.

### Hofkanzleydecret vom 26. December 1807.

Kropatschek 23. 826. Fauller 3. 236.

In den Pässen soll nebst dem Lande, Kreise und Geburtsorte des Paßwerbers auch die conscribirende Obrigkeit angemerkt werden. (Siehe Nro. 57).

## 49.

### Hofkriegsräthliches Decret vom 22. Jänner 1808.

Note des allgem. Milit. Appell. Gerichtes an das n. ö. General-Commando vom 29. Jänner 1808.

Wann minderjährige Kinder von Militärpersonen der Civilgerichtsbarkeit unterstehen.

Über die Anfrage, ob minderjährige Kinder von Militärpersonen, welche bey Civilisten in Diensten stehen, der Civil- oder Militär-Jurisdiction unterstehen? hat der k. k. Hofkriegsrath unterm 22. d. M. die Belehrung dahin ertheilt, daß minderjährige Kinder von Militärpersonen (diese letzteren mögen nun am Leben, oder schon verstorben seyn), wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bey Civil-Personen gewinnen, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen seyen, und die Militär-Jurisdiction nur in Waisensachen der unter Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bey Civilpersonen verschaffen, eintrete, mithin derley Kinder (falls sie nicht ohnehin schon großjährig seyen, und daher schon um des willen, und da sie daneb[illegible] nicht mehr in dem Hause des Vaters le-

ben, der Civil-Jurisdiction unterstehen) der Civil-Gerichtsbarkeit zu überlassen seyen. (Nro. 5 und 112.) Siehe auch das Hofdecret vom 2. December 1772. Roth 6. 322; Blasek 7. 402.

## 50.

Hofkanzleydecret vom 19. July 1810. Z. 9805.

Pol. G. S. 34. 170. Goutta 9. 218. Mein politischer Ehekonsens 18. Lukesche 2. 10. Kanka 6. 267. Barthenheim's Administration 1. 450.

Die Verehelichung ohne Entlassung begründet das Domicil nicht.

Um die Anstände zu heben, welche bey Classificirung der fremdherrschaftlichen Unterthanen aus anderen Regimentsbezirken oder aus dem nämlichen Regimentsbezirke sich ergaben, welche, ohne eine Entlassung von ihrer Obrigkeit erhalten zu haben, sich verehelichten, findet man es nothwendig, daß die Landesstelle mit Beziehung auf die hierwegen schon bestehende Anordnung neuerdings bekannt mache, und den Behörden auftrage, daß kein fremdherrschaftlicher Unterthan, und zwar ohne Unterschied, ob er aus dem nämlichen, oder aus einem anderen Regimentsbezirke, oder aus einer andern conscribirten Provinz ist, sich irgendwo soll verehelichen können, wenn er nicht von seiner Obrigkeit die Heiraths-Lizenz oder wirkliche Entlassung beybringt, in welch' letzterem Falle es sich sodann von selbst versteht, daß solche entlassene Unterthanen da, wo sie sich befinden, zur einheimischen Bevölkerung gehören; wohingegen die bloße Heiraths-Licenz ohne Entlassung keineswegs die Abschreibung aus dem Bevölkerungs-Stande zur Folge haben kann. (Siehe Nro. 75, 129, 131. 150).

## 51.

Hofkanzleydecret vom 30. August 1810.

Barthenh. Beyträge zur polit. G. 1. 357. Fauller 2. 311.

Behandlung der Juden-Neophiten rücksichtlich ihres Aufenthaltes.

Ein Israelit hört durch Ablegung des Judenthums und den Empfang der Christentaufe auf, den in Rücksicht

der Juden bestehenden Polizey-Gesetzen unterworfen zu seyn; und er hat von diesem Augenblicke an einen gegründeten Anspruch auf alle Rechte erworben, welche den übrigen Unterthanen im Staate zukommen; denn ein nur auf Juden passendes Gesetz kann nicht auf einen Israeliten, nachdem selber getauft ist, angewendet werden. Ein Neophit kann sich daher seinen Aufenthalt, und einen anständigen Erwerbszweig nach Gutbefinden wählen, und die Abforderung eines Reverses, wodurch sich ein solches Individuum, selbst für den Fall, wenn es getauft werden würde, verbindlich machen müßte, in sein Geburtsort zurückzukehren, ist ordnungswidrig, nachdem eine solche Maßregel in keinem Gesetze vorhanden ist, und daher ganz willkürlich angesehen werden müßte. Ein solcher ordnungswidriger Revers wäre daher zu kassiren. (Siehe Nro. 40. 60. 125).

## 52.

### Allgem. bürgl. Gesetzbuch vom 1. Juny 1811.

Grundlagen des Domicils der Familienglieder.

§. 44. Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitigen Beystand zu leisten.

Und zwar: a) der Ehegattinn.

§. 91. Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattinn nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

§. 92. Die Gattinn erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden,

dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beyzustehen, und so weit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

§. 93. Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungültigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

b) der ehelichen Kinder.

§. 137. Wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, so entsteht ein neues Rechtsverhältniß; es werden dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den ehelichen Ältern und Kindern gegründet.

§. 139. Die Ältern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

§. 141. Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

§. 142. Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechtes bis zum zurückgelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre, von der Mutter gepfleget und erzogen werden; wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Schei-

dung oder Trennung hervorleuchtenden Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.

§. 143. Wenn der Vater mittellos ist, muß vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt die Sorge auf die väterlichen Großältern, und nach diesen auf die Großältern von der mütterlichen Seite.

§. 144. Die Ältern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 145. Die Ältern sind berechtiget, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurück zu fordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beystande zurück zu bringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kinder auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

§. 146. Die Kinder erlangen den Nahmen ihres Vaters, sein Wappen und alle übrige nicht bloß persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes.

§. 154. Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Ältern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Ältern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden.

c) Der unehelichen Kinder.

§. 161. Kinder, welche außer der Ehe geboren, und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Ältern in die Familie eingetreten sind, werden, so wie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.

§. 162. Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen kei-

nen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besondern Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Ältern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frey vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familien-Glieder hat diese Begünstigung keine Wirkung.

§. 165. Uneheliche Kinder sind überhaupt von den Rechten der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen; sie haben weder auf den Familien-Nahmen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Ältern Anspruch; sie führen den Geschlechtsnahmen der Mutter.

§. 166. Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Ältern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Ältern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Übrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

§. 167. Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.

§. 168. So lange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten.

§. 169. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen, und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

§. 170. Es steht den Ältern frey, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kin-

des mit einander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun.

§. 171. Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer andern Schuld, auf die Erben der Altern über.

d) Der Wahlkinder.

(Siehe Wagners Zeitschrift, Jahrgang 1835, B. 2, S. 131).

§. 182. Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist: daß die angenommene Person den Nahmen des Wahlvaters oder den Geschlechtsnahmen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familien-Nahmen, und den ihr etwa eigenen Familien-Adel bey. Wünschen die Wahlältern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehe, so muß die Bewilligung des Landesfürsten angesucht werden.

§. 183. Zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, in so weit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Altern und Kindern Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahlältern hat das Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht.

§. 185. Das rechtliche Verhältniß zwischen den Wahlältern und dem Wahlkinde kann, in so lange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters.

e) Der Pflegekinder.

§. 186. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahlältern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht jedermann frey; wollen aber die Parteyen hierüber einen Vertrag schließen, so muß er, in so fern die Rechte

des Pflegekindes geschmälert, oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätiget werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeältern keinen Anspruch.

## 53.

Decret der Wohlthätigkeits-Hofcommission vom 15., der n. ö. Regierung vom 29. July 1811.

Barth. ad. Pol. 1. 517.

Die aus andern Provinzen, oder aus dem Auslande gebürtigen Individuen, die in Nieder-Österreich das Decennium nicht erreicht haben, oder nicht sonst als Eingeborne betrachtet werden müssen, sind, wenn sie im Betteln und Müssiggange betreten werden, von Wien abzuschaffen.

## 54.

Kreisschreiben V. U. W. W. vom 7. July 1811. Z. 2391.

Fauller 4. 563.

Zur Abgabe in das Zwangsarbeitshaus dürfen nicht notionirt werden: 6. Die aus den Provinzen, oder aus dem Auslande geboren sind, und in Nieder-Österreich das Decennium nicht erreicht haben, oder nicht sonst als Eingeborne betrachtet werden müssen. Diese sind, nach Umständen, entweder abzuschaffen, oder abzuschieben ꝛc. (Nro. 62).

## 55.

Hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. März 1812.

K. 820. Bergmayr 1. 13. Mein polit. Ehekons. 115.

Zeitlicher Militärdienst nationalisirt nicht; wohl aber die Aufnahme in ein Militär-Erziehungshaus.

Ausländer, die sich nicht zum lebenslänglichen Dienst verpflichten, noch erklären, beständig in den österreichischen

Staaten bleiben zu wollen, werden durch bloß zeitliche Militärdienste nicht nationalisirt, indem es ihnen nach erhaltener Entlassung frey stehet, die österreichischen Staaten nach Gutdünken zu verlassen, gleichwie sie auch von der Regierung über die Gränze geschafft werden können. Das nämliche Bewandtniß hat es mit ihren aus dem Auslande gebürtigen Weibern. Auch die Kinder solcher Soldaten sind nach der Nationalität ihres Vaters zu behandeln. Doch ist von diesem Grundsatze, zu Folge der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 8. Jänner 1812, K. 63, dann eine Ausnahme zu machen, wenn der Sohn eines Ausländers in ein Militär-Erziehungshaus aufgenommen, und hierdurch vom Staate gleichsam adoptirt wurde, in welchem Falle er als conscribirter Inländer zu behandeln ist. (Nro. 2. 67.)

## 56.

### Heiraths-Normale für die k. k. Armee vom 10. Juny 1812.

Bergmayr 1. 122. Kanka 7. 197. Goutta 16. 53.

Zur Beurtheilung des Domicils der mit den Soldaten, Invaliden, und Reservanten auf die zweyte Art verehelichten Weiber und ihrer Kinder.

§. 35. Bey jenen Leuten, welche von den Regimentern und Corps bis zur Einberufung beurlaubet sind, findet eine andere Art der Verehelichung Statt, welche die Ehe nach der zweyten Classe genannt wird, und unter folgenden Bedingungen vor sich gehen kann:

a) Darf ein solches Weib sich nie beym Regimente, jedoch der Mann sich bey ihr mit Urlaub, so lange es der Dienst zuläßt, aufhalten;

b) muß sie für sich und ihre erzeugten Kinder alle Bedürfnisse aus Eigenem zu bestreiten im Stande seyn, und sich darüber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen;

c) kann sie nie auf ein unentgeldliches Militär-Unterkommen, oder im Erkrankungsfalle auf die Pflege in

einem Militärspitale, oder im Falle der Gebrechlichkeit auf eine Militärversorgung, oder, im Falle des Ablebens ihres Mannes, auf die Abfertigung einen Anspruch machen;

d) wenn das Regiment in das Feld rückt, oder das Standquartier wechselt, muß ein solches Weib in ihrem Aufenthaltsorte zurückbleiben, es wäre denn, daß es im letzten Falle über die Möglichkeit eines Verdienstes und Unterhaltes in dem Orte, wohin das neue Standquartier verlegt wird, sich gehörig ausgewiesen habe;

e) unterliegt ein solches Weib sammt ihren Kindern der Civil-Jurisdiction; der Mann hat sich daher in die mit ihr von der Civil-Obrigkeit geschehenden Verfügungen, oder ihr etwa zuerkannten Strafen nicht zu mischen;

f) die Verlassenschaft des Mannes wird zwar nach seinem Tode vom Militär abgehandelt, jedoch, wenn die Erben minderjährig sind, der Civil-Obrigkeit zur Verwaltung übergeben.

Ein Mann, dem unter diesen Bedingungen die Verehelichung gestattet wird, muß sich so, wie dessen Braut, zu deren Beobachtung ausdrücklich verbinden. Für die gründliche Prüfung der über die Verhältnisse der Braut erforderlichen obrigkeitlichen Zeugnisse sind die Chefs, denen die Ertheilung der Heiraths-Erlaubniß zusteht, verantwortlich.

§. 36. Es hängt von den Regimentern ab, ein Weib von dieser Classe an die Stelle eines, in der systemmäßigen Zahl der Verehelichten erster Classe, abgängigen Weibes einrücken zu lassen; sie ändert sodann mit ihren etwaigen Kindern das Forum, und die betreffende Civil-Obrigkeit ist unter Zurückstellung des von ihr ausgestellten Zeugnisses, davon zu benachrichtigen. Die Übersetzung aus der zweyten in die erste Classe, kann auch bey einem nach der zweyten Classe verheiratheten Manne, wenn er nach der Hand Unter-Officier wird, nur nach Maß eines in der ersten Classe sich zeigenden Abganges erfolgen.

§. 37. Den Invaliden, welche in den Häusern leben, ist das Heirathen selten, und nur damals zu gestatten,

wenn der Mann sich nicht selbst pflegen kann, und einer Gehülfinn bedarf, oder seine Umstände merklich verbessern, und wahrscheinliche Versicherung beybringen kann, daß sein Weib und die Kinder nach seinem Tode sich ehrlich werden ernähren können.

Den außer den Häusern patentmäßig angewiesenen, oder mit Reservations-Urkunden versehenen Invaliden, ist die Heiraths-Erlaubniß nur dann zu geben, wenn sie von dem Orte ihres Aufenthaltes ein Zeugniß der Obrigkeit beybringen, daß sie die Heirath gut heiße, und daß die Heirath zur Erleichterung der Umstände des Mannes beytrage. Vor der Heirath ist aber den Bräuten aller Invaliden zu erklären, daß, ungeachtet von ihnen keine Reverse mehr abgefordert werden, sie dennoch weder auf eine Abfertigung nach dem Tode des Mannes, noch auf eine sonstige, den Soldatenweibern zukommende Wohlthat, einigen Anspruch zu machen haben.

§. 38. Wenn von den zu einer zeitlichen Dienstleistung beygezogenen Invaliden der Eine oder Andere während derselben sich verehelichen wollte, kann solches nur auf die im vorigen Paragraphe für die patentmäßig angewiesenen Invaliden bestimmte Art geschehen; außer dem müssen sich deren Bräute noch weiters verbinden, daß sie, so lange diese Dienstleistung dauert, in ihrer Heimath verbleiben, und sich dort ernähren wollen. Über die Möglichkeit des Letzteren haben sie sich gehörig auszuweisen.

§. 39. Den Soldaten jüdischer Religion kann die Erlaubniß zu Heirathen auf keine Art ertheilt werden; selbst in dem Falle, daß ein bereits verheiratheter Jude als Soldat gestellt worden, und sein Weib zum Regimente mitbrächte, ist dasselbe, in Gemäßheit der schon unterm 6. July 1799 ergangenen Anordnung, in ihre Heimath zurückzuweisen, wo sie sich den Unterhalt selbst zu verschaffen hat.

Dieses Verboth haben Se. Majestät, laut der Hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung vom 13. Februar

1815, K. 362, aufzuheben, und zu entschließen geruhet, daß auch den beym Militär dienenden Juden auf gleiche Art, wie den Christen, das Heirathen gestattet werden könne; da jedoch die Juden, laut einer Vorstellung der vereinigten Hofkanzley, in den österr. Staaten auf eine gewisse Anzahl Familien beschränket sind, und diese Anzahl durch einseitige, ohne Einvernehmen der politischen Behörde, von den Militär-Commandanten den Soldaten jüdischer Religion ertheilte Heiraths-Bewilligungen, bey ihrer Rückkehr nach Hause überschritten werden würde, so ist, um diesem vorzubeugen, laut der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 1. Juny 1815*), K. 2339, festgesetzt worden, daß künftighin den Soldaten jüdischer Religion die Bewilligung zum Heirathen nur im Einverständnisse mit der politischen Behörde, welche die Zulässigkeit oder Unstatthaftigkeit solcher Ehen zu erheben hat, ertheilt werden solle.

§. 40. Wenn sich Ausländer nur unter der Bedingung anwerben lassen, daß sie eine gewisse Weibsperson heirathen dürfen, und wenn dem Dienste an ihrer Engagirung gelegen wäre, so kann solches nur unter den, in der Confinen-Werbungs-Instruction vom Jahre 1808 deutlich vorgeschriebenen Beobachtungen [1]), gestattet werden. Ein solcher Recrout ist als bereits verheirathet bey seiner Engagirung anzusehen, und kann dadurch die festgesetzte Zahl der

1) Die Confinen-Werbung ist aufgehoben, und durch die hofkriegsräthliche Verordnung vom 15. August 1817, K. 3277, die Engagirung von Ausländern bloß allein den Regimentern selbst in so weit gestattet worden, als die sich zum Dienste Anbiethenden vorzügliche Eigenschaften haben. Auch dürfen, nach den hofkriegsräthlichen Rescripten vom 28. Juny 1819, K. 2149, und 15. September 1825, K. 2567, Ausländer, die in einem deutschen Bundesstaate, oder einem andern Lande, mit dessen Regierung ein Cartell besteht, gebürtig sind, selbst von den Regimentern erst dann engagirt werden, wenn sie sich vorher legal ausweisen, daß sie entweder in ihrem Vaterlande ihrer Militär-Ver-

*) v. Scari 40. Kanka 6. 271.

Weiber überschritten werden, nur muß dagegen der §. 34 genau in Vollzug gesetzt werden.

Wenn aber bereits verheirathete Leute zu einem Regimente assentirt worden sind, hat das Regiment von selben die Trauungsscheine, und die Taufscheine der etwa schon mitgebrachten Kinder abzuverlangen; wenn sie damit nicht versehen sind, selbe zu Handen zu bringen, und die dazu nöthigen Kosten aus dem Werbersparungs-Fonde zu bestreiten.

§. 41. Die von den sowohl in der Dienstleistung als in der Invaliden-Versorgung stehenden Soldaten, ohne vorherige legale Erlaubniß im In- oder Auslande eingegangenen Ehen sind ungültig und nichtig, von der Behörde als solche zu erklären, und die Weiber ohne weiters von den Männern zu trennen, letztere aber nach dem §. 25. dieses Normals zu behandeln.

§. 42. Auf eben die nähmliche Art sind alle, durch Kriegsgefangene oder Deserteurs, während ihres Ausbleibens im Auslande geschlossenen Ehen als ungültig zu erklären, und zu trennen, und es kann nur bey den ersteren, wenn besondere rücksichtswürdige Gründe dafür spre-

pflichtung schon Genüge geleistet, oder den Auswanderungs-Consens *) erhalten haben.

Bey Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung an solche sich engagirenden Ausländer ist sich dann nach den Vorschriften des Heiraths-Normals und des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches zu benehmen.

---

*) Wohin ist dann ein solcher in der Folge vom Militär entlassener Ausländer sammt seiner Familie zuständig? Antwort: In sein Vaterland, von dem er den Auswanderungs-Consens erhalten hat. Denn der österr. Militärdienst nationalisirt nicht; und der einseitig ertheilte Auswanderungs-Consens, ohne vorläufige Zusicherung der Aufnahme von einem andern Staate in den Staatsbürgerverband, berechtiget ein solches Vaterland nicht, die Wiederaufnahme seines Eingebornen von sich abzulehnen.

chen, und erweislich vorkommen, eine Ausnahme Statt finden, auf welchen Fall die betreffenden Chefs die nachträgliche Erlaubniß zur Ehe zu ertheilen, und die Ehegatten die feyerliche Einwilligung vor dem Seelsorger und zwey Zeugen, nach §. 88. des allg. bürgerl. Gesetzbuches, zu wiederholen haben. (Siehe Nro. 22 und 67.)

## 57.

### Hofkanzleydecret vom 24. August 1812, an sämmtliche Länderstellen.

Kropatschek 32. 54. Pol. G. S. 39. 34. Goutta 12. 242. Fauller 3. 229.

In den Reise- und Wanderpässen ist der Kreis und die Herrschaft des Paßwerbers anzusetzen.

Gelegenheitlich eines anher mitgetheilten Verzeichnisses der, bey der Volksbeschreibung im vorigen Jahre zu Agram vorgefundenen mehreren deutsch-erbländischen Unterthanen, ist man in die Kenntniß gekommen, daß in diesem Ausweise die Rubricken: Kreis und Dominium leer und unausgefüllt gelassen werden mußten, weil die Pässe der bemerkten Individuen eben den Kreis und die Herrschaft, wozu sie gehören, nicht enthalten haben. Da man aber diese Daten, wenn es sich um die Erörterung des Geburtsortes eines mit Paß vom Hause abwesenden Individuums handelt, als wesentlich erforderlich findet: so hat die Landesstelle die Verfügung zu treffen, damit von nun an, in den Reise- und Wanderpässen, nebst dem Geburtsorte, allemal auch der Kreis und die Herrschaft des Paßwerbers bestimmt angemerket werden. (Siehe Nro. 48. u. 121.)

## 58.

Hofkanzleydecret vom 28. Februar 1814, Zahl 17041. Circulare der n. ö. Regierung vom 4. May 1814 für das Wiener allgemeine Krankenhaus. Hofkanzleydecret vom 25. July 1829 Zahl 3311, Circulare des böhmischen Guberniums vom 13. August 1829 für das Prager allgemeine Krankenhaus.

Kotz 2. 38. Fauller 2. 443. Guldener 4. 15. Notizenblatt vom Jahre 1829, Seite 353.

Bestimmungen über die Pflicht zum Ersatze der Verpflegskosten für die in das Wiener und Prager allgemeine Krankenhaus aufgenommenen Kranken.

§. 4. Die Verpflichtung der Innungen, für ihre in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebrachten Gesellen die Verpflegsbeträge zu entrichten, erstreckt sich auch auf jene Gesellen, welche von der Fremde zureisen, und noch keine Arbeit gefunden haben, sie mögen in dem Gesellenbuche eingetragen seyn oder nicht, indem die Gesellenwanderungen nur den Innungen zum Vortheil gereichen, und es also billig ist, daß sie zu den, durch die zufällige Erkrankung eines solchen, zu ihrer Innung gehörigen Wanderers dem allgemeinen Krankenhause zuwachsenden Ausgaben wenigstens den gesetzlichen Beytrag leisten. (Siehe in meinem Schubwesen Nro. 55, und hier Nro. 135.)

§. 8. Alle wahrhaft armen Kranken, welche von Wien oder den zu hiesigem Polizeybezirke gehörigen Ortschaften gebürtig sind, oder sich schon durch 10 Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, werden, wenn sie keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, welche die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, oder wenn sie nicht zu solchen Cathegorien gehören, für welche die Innungen, oder einzelne zu keiner Innung gehörige Künstler, Fabrikanten, Professionisten, oder endlich der Dienstthälter die Verpflegsgebühren

entrichten müssen, sobald sie mit den, die Armuth bestätigenden Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenväter versehen sind, wie bisher, unentgeldlich in das allgemeine Krankenhaus zur Verpflegung und Heilung übernommen. Jedoch hat es bey jenen armen Kranken, die aus dem Armen-Institute, oder sonst aus einem öffentlichen Versorgungs-Fonde einen Genuß haben, bey der bisherigen Beobachtung, vermöge welcher für die Dauer ihrer Verpflegung in dem allgemeinen Krankenhause, diesem jener Genuß ganz oder zum Theile zuzufallen hat, sein Verbleiben. Die Pfarrer und Armenväter sind dafür verantwortlich, daß sie zahlungsfähigen Kranken, oder solchen, für welche die Verpflegsgebühren von Innungen, Fabrikanten, einzelnen Künstlern oder Professionisten, oder endlich von Dienstthältern bezahlt werden müssen, keinen Meldzettel zur unentgeldlichen Verpflegung im allgemeinen Krankenhause ausstellen; sondern sie haben solche Personen, die sich bey ihnen um Meldzettel melden sollten, an die Polizey-Bezirks-Directionen anzuweisen, welche zwar die hilfsbedürftigen Kranken unverzüglich in das allgemeine Krankenhaus abzugeben, in der auszustellenden Anweisung aber zugleich denjenigen, welcher nach der gegenwärtigen Verordnung zur Bezahlung der Verpflegsgebühren verbunden ist, nahmhaft zu machen haben.

§. 9. Jene wahrhaft armen Personen, welche nicht von hier gebürtig sind, und sich nicht durch 10 Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, und für welche nicht etwa eine Innung, ein Fabrikant, Künstler oder Professionist, der zu keiner Innung gehört, oder ein Dienstthälter den Verpflegsbetrag zu leisten hat, werden zwar, wenn sie hier erkranken, und mit den ihre Unvermögenheit, einen Verpflegsbetrag zu entrichten, bestätigenden Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenväter versehen sind, ebenfalls ohne Entrichtung einer Verpflegsgebühr in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung und Verpflegung übernommen; jedoch hat es bey der bisherigen Au-

ordnung auch künftig sein Bewenden, daß die, für solche Personen aufgelaufenen Verpflegsgebühren nach der dritten Classe von jenen Gemeinden oder Armenfonden, wo diese Personen geboren wurden, oder wo sie sich durch 10 Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, dem allgemeinen Krankenhause vergütet werden.

§. 10. Alle außer den Linien Wiens, und außer den zu dem hiesigen Polizeybezirke, gehörigen Ortschaften wohnenden Personen, die im Erkrankungsfalle in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden, müssen mit einem Zeugnisse von ihrer Ortsobrigkeit über die Zeit ihres Aufenthaltes in diesem Wohnorte versehen seyn, und es muß darin nicht nur der Vor- und Geschlechtsnahme des Kranken, sein Alter, Stand und seine persönliche Eigenschaft, sondern auch sein Geburts- und derjenige Ort, in dem er sich etwa durch 10 Jahre ununterbrochen aufgehalten hat, mit Anmerkung der Provinz, des Kreises oder Comitats, wo er liegt, und der Herrschaft, zu der er gehört, genau angeführt werden.

Wenn ein solcher Kranker mit unvollständigen, unrichtigen Anweisungen, oder wohl gar ohne Anweisung in das allgemeine Krankenhaus gelangen sollte, wird die Verpflegsgebühr ohne weiters der Gemeinde, woher der Kranke gekommen ist, zur Last geschrieben, und von ihr eingetrieben werden. In Hinsicht auf die Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, die auf dem flachen Lande bey einem Meister, Fabrikanten, oder anderem Gewerbsmanne in Arbeit stehen, dann, was die Dienstbothen des flachen Landes betrifft, wenn sie im Erkrankungsfalle in das allgemeine Krankenhaus gebracht werden sollten, so haben hierbey für ihre Innungen, Fabrikanten, Meister, und Dienstthälter, eben jene Verpflichtungen in Beziehung auf die zu entrichtenden Verpflegsgebühren Statt, welche in Rücksicht auf diese Classen, die in Wien sich befinden, durch den 4., 5., und 6. §. der gegenwärtigen Verordnung vorgeschrieben sind. Es haben daher die Ortsobrig-

keiten in den für solche Kranke auszustellenden Zeugnissen auch immer die Innung, den Fabrikanten, Meister oder Diensthälter, welcher die Zahlung zu leisten schuldig ist, anzuführen, den Verpflegsbetrag einzubringen, und mit dem Kranken an die Casse des allgemeinen Krankenhauses einzusenden.

Bey Überlieferung von Wahnsinnigen endlich, ist außer dem Zeugnisse der Ortsobrigkeit, auch die von zwey oder wenigstens von einem graduirten Arzte ausgefertigte Krankheitsgeschichte mitzubringen.

§. 11. Unterstandslose Personen, die irgendwo hier krank oder wahnsinnig befunden würden, sind durch die Polizeydirektionen in das allgemeine Krankenhaus anzuweisen. Diese haben aber zugleich den Geburts- oder jenen Ort, in welchem sich solche Personen etwa ununterbrochen durch 10 Jahre aufgehalten haben, so wie die Parteyen oder Gemeinden, denen für sie, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung die Entrichtung der Verpflegsgebühren obliegt, zu erheben, und in der Anweisung nahmhaft zu machen. Eben dieß ist auch von den Gerichtsbehörden, welche Kranke oder Wahnsinnige in das allgemeine Krankenhaus überbringen lassen, auf das genaueste zu beobachten. (Siehe Nro. 34 bis 36, dann 107. 139.)

## 59.

Hofentscheidung vom 3. April 1815.

Faulker 1. 335.

Betretungsort als Domicilsort.

Arme, deren Geburtsort oder zehnjähriger Aufenthaltsort durchaus nicht erhoben werden kann, müssen als zu der Gemeinde, wo sie eben betreten wurden, gehörig, angesehen werden. (Nro. 66.)

## 60.

### Hofkanzleydecret vom 13. April 1815.

Kropatschek 35. 235. Kanka 17. 405. Faulker 2. 336.

Ein getauftes Judenkind ist von christlichen Pflege-Ältern zu erziehen.

Nach den §. §. 139 und 148 des allgem. bürgl. G. B. steht das Recht und die Pflicht, die Kinder zu erziehen, den Ältern zu, und die §. 140 in Ansehung der Religion angedeuteten politischen Vorschriften untersagen die Taufe von Judenkindern ohne Einwilligung der Ältern. Das uneheliche Kind untersteht zwar nach dem 166. §. der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers nicht, aber es unterliegt nicht bloß dem Willen der Mutter; die Taufe eines solchen uneheligen Judenkindes kann daher auf das bloße Verlangen der jüdischen Mutter nur dann vorgenommen werden, wenn sogleich christliche Pflegeältern vorgestellt werden, welche das Kind übernehmen, und sich verpflichten, für dessen Erziehung und Versorgung sorgen zu wollen, die jüdische Mutter aber allen Rechten auf dieses ihr Kind entsaget.

Außer diesem Falle muß nach dem 166. §. des allgem. bürgl. G. B. dem Kinde gerichtlich ein Vormund aufgestellt werden, und nur auf dessen Beystimmung kann die Taufe des Judenkindes Statt haben, wenn vorher noch die nöthige Vorsicht in Ansehung der Verpflegung des Kindes bey christlichen Personen getroffen und sicher gestellt ist, da man nicht zugeben kann, daß ein getauftes Kind in Erziehung zu jüdischen Personen komme. (Siehe Nro. 40.)

## 61.

### Gubernial-Decret in Tyrol vom 17. October 1815.

Prov. Gesetz-Sammlung für Tyrol, 2. Band. Wörz 58.

Die Eingebürgerten sind in Betreff des Domicils den Eingebornen gleichgestellt.

Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß in Tyrol ein Allerhöchstihren Nahmen führendes Jägerregi-

ment zu errichten, und nur aus eingebornen Tyrolern und Vorarlbergern zu ergänzen sey.

Den eingebornen Tyrolern und Vorarlbergern werden die nach §. §. 29 und 30 des a. b. G. B. eingebürgerten Unterthanen gleichgestellt.

## 62.

Decret der n. ö. Regierung vom 12. November 1816.

Faulker 4. 565.

Nur Niederösterreicher können in das Wiener Zwangsarbeitshaus notionirt werden.

4. Der Antrag, daß auch im Müssiggange betretene Individuen, die nicht in Niederösterreich gebürtig sind, oder sich daselbst 10 Jahre aufgehalten haben, in das Zwangsarbeitshaus notionirt werden können, wurde nicht genehmiget. (Siehe Nro. 54, 93.)

## 63.

Hofkanzleydecret vom 16. Jänner 1817.

Pol. G. S. 45. 27. Kanka schw. 1. 37. Mein pol. Eheconsens 149. Faulker 4. 154. Buschmann 28.

Der Betrieb einer freyen Beschäftigung, oder eines gepachteten Gewerbes domicilirt nicht.

Durch den bloßen Betrieb einer freyen Beschäftigung oder durch die Bestandnahme eines Schankes, wird die österreichische Staatsbürgerschaft noch keineswegs erworben, da nur durch den Antritt eines Gewerbes, zu dessen Betriebe die förmliche Ansässigmachung nothwendig ist, die Staatsbürgerschaft erhalten werde, freye Beschäftigungen aber wieder jeden Augenblick verlassen, Bestand-Contracte aber aufgekündigt werden können, daher die Ansässigmachung weder in dem einen noch in dem andern Falle nothwendig ist. (Siehe Nro. 12. 68. 110.)

## 64.

Hofkanzleydecret vom 17. Jänner 1817, an sämmtliche Länderstellen. Justizhofdecret vom 7. Februar 1817, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Kropatschek 38. 31.

Der Aufenthalt des Sträflings im Strafhause begründet seine Abhandlungs-Instanz nicht, (also auch das Domicil nicht.)

Der Aufenthalt im Straforte kann für keinen, die Abhandlungsinstanz begründenden freywillig gewählten Aufenthaltsort gelten, die Abhandlung der Verlassenschaft verstorbener Sträflinge (im Straforte) hat daher bei inländischen Sträflingen die Personal-Instanz ihres letzten fixen Aufenthaltsortes, oder in dessen Ermanglung, ihres Geburtsortes zu pflegen, und die Gerichtsbehörde des Strafortes nur dann einzuschreiten, wenn sie schon vor der Anhaltung des Sträflings dessen Personal-Instanz war.

Bey Ausländern hat die Obrigkeit des Strafortes als Kuratel-Behörde einzutreten, und der ausländischen Abhandlungsinstanz Nachricht zu geben.

Damit aber die zu der Abhandlung berufenen Instanzen von den Sterbfällen in die Kenntniß gesetzet werden können: haben die Strafbehörden jederzeit die Personalinstanz des Sträflings in der Notiztabelle auszudrücken. (S. Nro. 101. und 141.)

## 65.

Decret der n. ö. Regierung vom 23. Jänner 1818, an den Magistrat und die k. k. Polizey-Oberdirection in Wien.

Fauller 1. 16. 24. 121.

Behandlung fremder Bettler, oder anderer arbeitsscheuen, erwerbsunfähigen, oder erwerblosen Heimathlosen, besonders der Taubstummen.

Bettler, welche nicht von hier geboren sind, oder sich über einen 10jährigen ununterbrochenen Aufenthalt hier nicht

ausweisen können: sind in ihr Geburtsort, oder dorthin, wo sie sich durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, zu entfernen. Kann durchaus nicht erhoben werden, woher sie gebürtig sind, oder wo sie sich durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben: so ist gegen selbe in der Art das Amt zu handeln, als ob sie hier geboren wären, weil solche Personen, nach der höchsten Entschließung vom 3. April 1815, als zu der Gemeinde, wo sie eben betreten werden, gehörig angesehen werden müssen. Eignen sie sich nach den Directiven zur Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt; so sind sie dahin zu notioniren. Werden sie zu allem Erwerbe unfähig befunden: so ist auf ihre Unterbringung in eine Versorgungsanstalt anzutragen, weil sie, zufolge der erstgedachten Entschließung in die Versorgungsanstalt aufgenommen werden müssen. Sind sie aber zur Arbeit fähig, und nicht arbeitscheu: so sind sie, wenn ihnen in anderer Art kein Verdienst verschafft werden kann, in die freywillige Arbeitsanstalt zu weisen. Sind derley Personen minderjährig, so ist es die weitere Pflicht der Betretungsbehörde, denselben, sie mögen in die Zwangsarbeitsanstalt notionirt, oder in die freywillige Arbeitsanstalt gewiesen werden, einen Vormund zu bestellen, damit sie entweder bey ihrem Austritte aus dem Zwangsarbeitshause demselben zur weiteren Versorgung übergeben werden können; oder damit, während solche Individuen in der freywilligen Arbeitsanstalt sich befinden, von dem Vormunde die Vorkehrung für ihr weiteres Fortkommen getroffen werden kann.

Was insbesondere die heimathlosen Taubstummen anbelangt: so sind die Stadtärzte und Stadtwundärzte anzuweisen, nicht gleich die jüngsten, gesündesten und rüstigsten Taubstummen mit kurzen Worten schlechterdings als für die Versorgung geeignet zu erklären, sondern ihr Parere über ein derley ihnen zur Untersuchung vorgestelltes Individuum lediglich dahin auszustellen, ob dasselbe gesund und arbeitsfähig sey, keineswegs aber sich in die Beurtheilung

oder in ein Gutachten, daß ein solches Individuum zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt, oder in das Zwangs-Arbeitshaus geeignet sey, einzulassen, weil die dießfällige Beurtheilung und Amtshandlung nicht ihnen, sondern den Behörden obliegt, und bey gesunden Taubstummen vielmehr allerdings der Fall vorhanden ist, daß sie, wenn ihr Geburts- oder Aufenthaltsort nicht eruirt werden kann, und wenn sie im Betteln betreten werden, in das Zwangs-Arbeitshaus zu notioniren sind, ausser dem aber, wenn sie arbeitsfähig sind, in die freywillige Arbeitsanstalt gewiesen werden müssen. Übrigens ist ihnen zugleich ein Vormund zu bestellen, und wegen Erurirung ihres Domicils ihre Personsbeschreibung sowohl durch das Amtsblatt der Wiener-Zeitung, als auch durch Anschlagen auf denjenigen Orten und Plätzen, wo sie von dem Volke wahrscheinlich erkannt werden könnten, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Nro. 39. 59. 73. 84. 101; dann §. 275 des. allg. b. G. B.).

## 66.

### Hofkanzleydecret vom 9. April 1818, an die ob der Enns'sche Regierung.

Kropatschek 40. 130. Faulter 1. 119 und 4. 396.

Versorgung heimath- und älternloser Vaganten.

Jene Gemeinde ist zur Versorgung heimath- und älternloser Vaganten, die ihren Geburtsort nicht anzugeben vermögen, verpflichtet, bey welcher eine solche Person durch den Zeitraum von zehn Jahren domicilirte; wäre letzteres nicht der Fall, so steht jener Gemeinde diese Obliegenheit zu, in welcher der Vagabund zur Zeit seiner Ergreifung sich aufgehalten hat. (Nro. 20. 44. 59. 71.).

## 67.

### Hofkanzleydecret vom 25. Juny 1818, an sämmtliche Länderstellen.

Kropatschek 40. 256. Kanka 10. 420.

Versorgung der Soldaten-Weiber und Soldaten-Waisen.

In Beziehung auf die armen erwerbsunfähigen Soldatenweiber im Allgemeinen kann keine andere Behandlung als Norm ausgesprochen werden, als für alle andere Individuen, die sich mit ihnen in gleicher Lage befinden, und mit denen sie in eine Kathegorie gehören, schon bestimmt ist.

Hiernach sind sie, in so ferne besondere Pfründen für Soldatenweiber bestehen, oder noch errichtet werden, mit selben zu betheilen, und sie werden auch, in so fern sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, auf andere Armenpfründen Anspruch zu nehmen haben; übrigens aber ganz wie andere Dürftige, welche einer Unterstützung oder Versorgung würdig sind, zu behandeln kommen.

Der Hofkriegsrath hat aus der gegenwärtigen Verhandlung zugleich den Anlaß genommen, die Generalcommanden auf das Schicksal jener Soldaten-Weiber, die nach dem Ableben ihrer Männer mit ihren Kindern in die Civil-Gerichtsbarkeit zurücktreten, in der Absicht aufmerksam zu machen, um ihnen wenigstens durch die Unterbringung ihrer Söhne in den Regiments-Erziehungshäusern eine Erleichterung zu gewähren, und der Armee brauchbare Soldaten zu gewinnen.

Man theilet der Landesstelle in der Anlage eine Abschrift des hofkriegsräthlichen Rescripts mit dem Auftrage mit, den Militär-Behörden solche hie und da zerstreut im Civil-Stande lebende unversorgte Soldaten-Knaben bemerkbar machen zu lassen, dabey aber, wenn es sich um ihre Aufnahme in ein oder das andere Regiments-Erziehungshaus handeln sollte, von Seite des Militärs keinen unmittelbaren Zwang eintreten zu lassen, sondern vor Allem die Überzeugung zu erwirken, ob von Seite der Vor-

mundschafts-Behörde der Knaben keine gegründete Einwendung gegen dessen Eintritt gemacht werde.

## Abschrift der, an sämmtliche Länder- und Gränz-General-Commanden unterm 30. April 1818 ergangenen hofkriegsräthlichen Verordnung.

(Kropatschek 40. 246. Kanka 10. 421).

### Versorgung der Soldaten-Waisen.

In dem §. 2 der gedruckten Instruction für die Knaben-Erziehungshäuser der Regimenter vom 1. Februar 1810, und in dem nachgefolgten Circular-Rescripte vom 12. July 1812 ist die Weisung enthalten, für welche Knaben die Erziehungshäuser besonders gewidmet sind, und es wird sich auch darnach allenthalben benommen, in so weit es Knaben betrifft, deren Väter in der Armee noch dienen, oder in dem Invaliden-Stande leben; dagegen pflegt auf solche Knaben nicht geachtet zu werden, deren Väter gestorben sind. Hat ein solcher Mann eine Witwe mit unversorgten Kindern, oder derley Kinder allein zurückgelassen, so pflegt sich, nach berichtigtem Dienstgratiale, gewöhnlich keine Militär-Behörde weiter um sie zu bekümmern, vermuthlich, weil die Militär-Gerichtsbarkeit über sie mit dem Tode des Vaters aufgehört hat. Man findet nothwendig, hierauf aufmerksam zu machen, denn eines Theils bleibt es Pflicht der Militär-Behörden, für solche Kinder, die bey Lebzeiten ihres Vaters zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörten, und das Unglück hatten, ihren Vater zu verlieren, und unversorgt zu seyn, sich nicht untheilnehmend zu bezeugen, indem der Austritt aus der Militär-Gerichtsbarkeit die Militär-Behörde nicht berechtigen darf, solche Kinder außer Acht zu lassen, deren Väter in der Armee gut gedient haben, andern Theils dürfen deren Söhne den Regiments-Erziehungshäusern, wenn sie sonst dazu angemessen sind, nicht entgehen; sie können, wenn sie darin ihre Bildung erhalten haben, brav wie ihre Väter dienen, für

welche sie sonst vielleicht auf immer verloren wären, und sie kommen dadurch in der ihnen angemessenen Laufbahn dem allgemeinen Recrutirungsstande zu Guten.

Es sind demnach vaterlose, unversorgte Soldatenkinder, ihre Mutter mag noch am Leben seyn oder nicht, niemals aus den Augen der Militär-Behörden zu lassen. In so weit es Knaben sind, die zur Aufnahme in ein Regiments-Knaben-Erziehungshaus geeignet sind, müssen sie vorzugsweise vor Andern, deren Väter noch leben, dahin aufgenommen werden; insbesondere, wenn ihre Väter vor dem Feinde geblieben, oder an den vor dem Feinde erhaltenen Wunden gestorben sind, oder nach einer langen ausgezeichneten militärischen Dienstleistung den Tod gefunden haben, weil sie nach dieser Betrachtung des Vorzuges vor Andern würdig und bedürftig sind, und in solchen Fällen, wo es sich um Ausnahmen von der Regel handelt, deren Beurtheilung dem Hofkriegsrathe systemmässig vorbehalten ist, sind von Fall zu Fall Berichte hieher zu erstatten. Auf gleiche Weise ist für die von verdienten Vätern verwaisten Soldaten-Töchter, wenn sie noch unversorgt sind, dadurch vorzudenken, daß sie in der Vormerkung gehalten werden, damit, wenn wieder über Soldaten-Töchter zu irgend einer Staats- oder Privat-Versorgung Berichte von hieraus abgefordert werden, diese ungesäumt eingeschickt werden können.

Man macht es demnach dem General-Commando zur Pflicht, sich von der Existenz solcher vom Vater oder gar von beyden Ältern verwaisten Soldatenkinder in die Kenntniß zu setzen, und sich übrigens in Gemäßheit vorstehender Anordnungen zu benehmen. (Siehe Nro. 22.)

## 68.

Hofkanzleydecret v. 20. Februar 1819, a. d. n. ö. Reg. Krop. 41. 121. Mein pol. Ehekonsens 146.

Erwerbung der Staatsbürgerschaft (folglich auch des Domicils) durch den Ankauf eines Gewerbes.

Nach dem §. 29. des bürgerlichen Gesetzbuches wird die österreichische Staatsbürgerschaft durch die Antretung

eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansäßigkeit im Lande nothwendig macht, schon für sich erworben.

Wer nur ein verkäufliches Gewerbe an sich gebracht hat, hat die erwähnte gesetzliche Bedingniß bereits erfüllt, weil er durch den Ankauf das Gewerbe eben so angetreten hat, wie bey persönlichen Gewerben dieses durch die in Rechtskraft erwachsene obrigkeitliche Verleihung geschieht, ohne daß hierzu der physische Betrieb des Gewerbes nothwendig wäre.

Es bedarf daher in solchen Fällen nicht mehr der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. (Siehe Nro. 12. 63. 110.).

## 69.

### Hofkanzleydecret vom 8. April 1819.

Kotz 2. 492.

Begünstigungen für Pflegeältern der Findlinge in Illyrien und in dem Küstenlande.

Folgende, den Pflegeältern der Findlinge in den Jahren 1804 und 1813 zugestandene Begünstigungen werden neuerlich zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

Jenen Pflegeältern, welche zwey Findlinge annehmen, unter welchen Einer ein Knabe ist, soll nämlich die Befreyung eines ihrer eigenen Söhne vom Militär-Stande dann zugestanden werden, wenn sie gar keinen Beytrag vom Findelhause angesprochen, die Findlinge bis in das zwölfte Jahr unentgeldlich erzogen, und darüber die Zeugnisse der Ortsobrigkeit beygebracht haben.

Eben so soll jenen Pflegeältern, welche zwey Findlinge, die beide Knaben sind, annehmen, und sie ohne einen Beytrag des Findelhauses erhalten zu haben, bis auf das zwölfte Jahr erziehen, die Wohlthat zu Theil werden, daß selbst einer der beyden Findlinge vom Militär befreyt bleibe.

Die Ziehältern der Findlinge können dieselben bis nach geendigtem zwey und zwanzigsten Jahre behalten, und zu

ihrer Feld- und Hausarbeit, Handwerk oder Kunst verwenden *), wobey die Orts-Obrigkeiten, Seelsorger und Armenväter immer darüber zu wachen haben, daß der Findling nicht mißhandelt werde.

Nach erreichtem zwey und zwanzigsten Jahre steht es dem Findlinge frey, bey seinen Ziehältern auf Bedingnisse, über welche sie einig werden, zu bleiben, oder wo immer sich seinen Unterhalt zu verschaffen; jedoch ist ein solcher Mensch deßwegen vom Militär-Stande, wenn er dazu tauglich ist, und der Staat seiner bedarf, bey erreichtem normalmäßigen Alter nicht frey zu erklären. (Siehe Nro. 45 und 108.)

## 70.

Hofkanzleydecret vom 24. Februar 1820. Z. 5248. Regierungsdecret vom 7. März 1820. Z. 4180.

Prov. Gesetz-Samml. für Oberösterreich 2. 84.

Verpflichtung der Geburtsgemeinde der Mutter zur Bestreitung der Entbindungs- dann Verpflegskosten für den Findling.

Über einen vorgekommenen Fall, daß eine Gemeinde sich wegen der ihr auferlegten Verbindlichkeit der Bezahlung der Gebärkosten für eine zu Linz im Dienste sich befindliche ledige Weibsperson, welche aber das Decennium hier nicht erseſſen hat, dann wegen der Versorgung des Findlings, oder der Bezahlung der Verpflegskosten für denselben bis nach Vollendung seines fünfzehnten Lebensjahres beschwerte, hat die hohe Hofkanzley mit Decret vom 21. Februar, Z. 5248, verordnet, daß, wenn die Mutter nicht selbst diese Kosten entweder ganz, oder zum Theile aus ihren Diensterträgnissen zu bestreiten im Stande ist, dieselben ohne weiters von der Geburtsgemeinde der Mutter nach der geringsten Classe (d. i. mit täglichen fünf Kreuzern C. M.) getragen werden müssen, es wäre denn, daß

*) Dieser Begünstigungspunct ist unbedingt, und rücksichtlich aller, auch einzelner Findlinge, noch immer, und in allen Provinzen wirksam, welches die Findelbogen beweisen.

die Gemeinde das Kind selbst in die gesetzliche Versorgung übernehmen wollte; daß aber auch in diesem Falle die Mutter nicht gezwungen werden könne, sich mit ihrem Kinde in ihr Geburtsort zu begeben. (Siehe Nro. 13. 43. 73.).

## 71.

Allerh. Entschließung vom 24., Hofkanzleydecret vom 30. April 1820. Z. 12170. An sämmtliche Länderstellen.

Pol. G. S. 48. 109. Kropatschek 43. 261. Niederösterreich 2. 306. Mein Schubwesen Nro. 210. Dalmatien 2. 113.

Behandlung der heimath- und älternlosen Vagabunden, und der vom Auslande gebrachten Schüblinge.

Seine Majestät haben mit höchster Entschließung vom 24. April 1820 über die Frage: wie die heimath- und älternlosen Vagabunden zu behandeln seyn? folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

Die Beybehaltung der Vagabunden, in Hinsicht deren weder der Geburtsort, noch ein zehnjähriger Aufenthalt an Einem Orte erhoben werden kann, ist nicht jenen Dominien und Gemeinden, wo sie aufgegriffen worden sind, aufzubürden; sondern sie sind denjenigen zuzuschieben, wo sie sich früher, und zwar am längsten aufgehalten haben, und sind diese Dominien und Gemeinden verpflichtet, gesetzmäßig für die Beschäftigung oder Versorgung solcher Vagabunden so lange zu sorgen, bis erhoben werden kann, wo selbe geboren wurden, oder wo sie durch ein Decennium Unterstand gefunden haben. Übrigens wollen Se. Majestät, daß derley Vagabunden, in so weit sie zum Militär-Dienste tauglich sind, und sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, ohne weiters dazu gestellt werden.

Schüblinge, welche vom Auslande in die Erbstaaten gebracht werden wollen, und von denen es nicht erwiesen ist, daß sie österreichische Unterthanen sind, haben die Gränzbehörden nicht anzunehmen, sondern gleich zurückzuweisen.

Endlich sind die wegen der Vagabunden bestehenden Vorschriften genau zu befolgen. (Nro. 9. 66. 79. 101. 105).

## 72.

Hofkanzleydecret vom 11. May 1820. Z. 12112.

Provinzial-Ges. Samml. für Niederösterreich 2. 322.

Begründung des Anspruches auf die Armenversorgung durch die Aufnahme in eine Gemeinde.

Der Unterthan, welcher durch einen förmlichen Losbrief von einer Obrigkeit entlassen, und von einer anderen Obrigkeit in eine Gemeinde aufgenommen wird, ist der, aus dem Unterthänigkeits- oder Gemeindebande entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten gegen erstere enthoben, und übernimmt die Erfüllung dieser Pflichten gegen jene Obrigkeit und gegen jene Gemeinde, der er nun angehöret, so wie seine neu erworbenen Rechte sich auch nur auf diese erstrecken. Sein Anspruch auf Unterstützung, für den Fall der Verarmung oder Erkrankung, trifft daher ebenfalls bloß die letztere. (Nro. 102.)

## 73.

Hofkanzleydecret vom 11. May 1820, Z. 12791.

Kreisschreiben V. U. W. W. vom 1. Juny 1822 Nro. 93. Guldener von Lobes 5. 149.

Wer hat die Verpflegsauslagen für ein uneheliches Kind zu bestreiten.

Der Zufall, wo ein uneheliches Kind geboren wird, kann bey der Bestimmung, wer die Auslagen für seine Verpflegung in einer öffentlichen Anstalt bestreiten soll, nicht zur Richtschnur dienen; sondern diese Kosten hat die Mutter, und im Falle ihrer Unvermögenheit, wenn bey dem Kinde noch kein vollstrecktes Decennium Platz greifet, die Gemeinde, wo die Mutter des Kindes zuletzt ununterbrochen durch zehn Jahre sich aufgehalten hat, oder, wenn ihr Aufenthalt nirgends so lange

gedauert hätte, die Gemeinde ihres Geburtsortes zu bestreiten. Hat aber das Kind selbst schon irgendwo zehn Jahre ununterbrochen verlebt, so hat, nach der allgemeinen Regel, die Gemeinde seines zehnjährigen Aufenthaltsortes die dießfälligen Kosten zu tragen. (Siehe Nro. 70. 89. 98.).

## 74.

### Regierungsdecret vom 11. Juny 1820, Z. 7069

Provinz-Gesetz-Samml. für Oberösterreich 2. 219.

Bey Übersiedlung der Familien aus einem Gerichtsbezirke in den andern, darf kein Revers über die Zurücknahme der Familie für den Erarmungsfall gefordert werden.

Über die bey Gelegenheit der Umsiedlung einer Familie aus einer Gemeinde in die Gemeinde eines andern Landgerichtes sich ergebene Fragen: „Ob die Gemeinde aus Besorgniß, diese Familie könnte bei ihr durch zehnjährigen Aufenthalt das Domicil erwerben, und ihr auf diese Art seiner Zeit mit ihrem Unterhalte zur Last fallen, von der ersteren, zu welcher sie bisher gehörte, die Ausstellung eines Reverses, kraft welchem diese sie jederzeit auf Verlangen zurücknehmen, und im Erarmungsfalle zu erhalten hätte, fordern könne; dann ob die eine Gemeinde der gedachten Familie ohne Beybringung dieser Verwahrungs-Urkunde den Aufenthalt in ihrer Mitte zu verweigern berechtiget, die andere dagegen zur Ausstellung derselben verpflichtet sey?" wird verordnet:

Nach den bestehenden Gesetzen ist es jedem Staatsbürger im Allgemeinen gestattet, innerhalb der k. k. Länder von einem Orte in den andern zu übersiedeln, um dort durch Ergreifung eines erlaubten Nahrungszweiges seinen Unterhalt zu suchen; ja, die Gesetze räumen ihm sogar das Recht ein, an dem Orte, wohin er übersiedelte, durch einen zehnjährigen ununterbrochenen, und mit einem erlaubten Nahrungszweige verbundenen Aufenthalt das Domicil mit allen demselben anklebenden Rechten

zu erwerben. Hieraus folgt, daß die Gemeinde, in welcher er seinen Aufenthalt zu nehmen gedenkt, ihm die Aufnahme nicht verweigern könne, sobald er sich über die Wahl einer erlaubten, ihn genügend nährenden Beschäftigung, und über einen sittlichen Lebenswandel ausweiset.

Der Gemeinde das Recht einräumen, einem gutgesitteten, und mit einem ausgewiesenen Erwerbe versehenen Übersiedler aus der bloßen Besorgniß, er könnte einst im möglichen Falle der Erarmung die Versorgung aus Gemeindemitteln ansprechen, die Aufnahme zu verweigern, hieße die bestehende Freyzügigkeit umstossen, und die gesetzlich gestattete Fähigkeit, das Domicil außer dem Geburtsorte durch zehnjährigen Aufenthalt zu erwerben, aufheben. Vermag sich dagegen der Übersiedelnde über Erwerbsfähigkeit nicht auszuweisen, oder läßt er sich, statt seinem Erwerbe obzuliegen, im Müssiggange, Betteln ꝛc. betreten, dann ist die Gemeinde berechtiget, sich seiner nach den bestehenden politischen Gesetzen zu entledigen, so wie er im Falle eines begangenen Verbrechens, oder einer schweren Polizeyübertretung der Strafgesetzgebung anheim fällt. (Siehe Nro. 19.)

## 75.

Hofkanzleydecret vom 8. September 1820, Z. 26106, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Tyrols.

Kropatschek 44. 19. Provinzial-Gesetz-Sammlung für Niederösterreich 2. 549. Mein pol. Ehekonsens 18. Pol. G. S. 48. 215. Oberösterreich 2. 430. Barthenheim's Administration 1. 448.

Verheirathete fremdherrschaftliche Unterthanen sind der einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte nicht beyzuzählen.

In dem beyliegenden Rescripte vom 20. August 1820 macht der k. k. Hofkriegsrath das dortige General-Commando, und durch dasselbe die conscribirenden Militär-Behörden auf einen fehlerhaften Vorgang aufmerksam, welcher in einer der conscribirenden Provinzen in der Zuzählung der verheiratheten fremdherrschaftlichen Unterthanen

zu der einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte beobachtet wurde, und führt dasselbe auf die dießfalls bestehenden Normen zurück, deren genaue Beobachtung solchen Mißgriffen nie hätte Raum lassen sollen.

## Beylage.

## Hofkriegsräthliche Verordnung vom 20. August 1820.

### K. 2768.

In einer der conscribirten Provinzen sind die in der Provinzial-Hauptstadt und in den übrigen Städten sich aufhaltenden fremdherrschaftlichen Unterthanen sammt ihren Angehörigen, gegen die klaren und bestimmten Anordnungen des Conscriptions-Systems vom Jahre 1804, der einheimischen Bevölkerung ihrer Aufenthaltsorte zugezählt worden, wodurch zu offenbaren Überbürdungen der betreffenden Städte bey den Recrouten-Betheilungen, dann zu gegründeten Beschwerden und weitläufigen Verhandlungen der Anlaß gegeben worden ist.

Indem dem General-Commando, insbesondere aber der Conscriptions-Direction der betreffenden Provinz für künftig die pünctlichste Einhaltung der in dem Conscriptions-Systeme enthaltenen Anordnungen eingeschärfet wird, findet man sich veranlaßt, hiermit für den Fall, daß ein derley irriges Benehmen etwa auch anderswo wider Vermuthen Statt finden sollte, den angemessenen Auftrag zu ertheilen, sämmtliche unterstehende Werbbezirks-Regimenter und sonst einwirkende Militär-Behörden unter Darstellung der nachtheiligen Folgen eines solchen Verfahrens zu belehren: daß künftig alle fremdherrschaftlichen Unterthanen aus den conscribirten Provinzen ohne Rücksicht, ob sie ledig oder verheirathet sind, so lange sie von ihren rechtmässigen Obrigkeiten nicht förmlich aus dem Bande der Unterthänigkeit entlassen werden, allenthalben in Bezug auf Conscription als conscribirte Fremde zu behandeln, und bey ihrem rechtmässigen Dominium als zur einheimischen Bevölkerung

gehörig, und nur zeitlich abwesend zu conscribiren sind. Die in jedem einzelnen Orte anwesende Bevölkerung ist daher nach Anhandlassung der §§. 26 und 27 des Conscriptions-Systems genauestens in die einheimische und fremde zu scheiden, und dabey auch dasjenige sich gegenwärtig zu halten, was in dem zweyten Absatze des §. 26 insbesondere hinsichtlich der conscribirten fremden Älternlosen angeordnet ist.

Den mit oder ohne obrigkeitlichen Consens in den betreffenden Orten befindlichen fremden Familien sind, nach Anordnung des §. 24, zwar eigene Aufnahmsbögen zu widmen, dieselben jedoch wie einzelne fremdherrschaftliche Unterthanen mit der Qualification in die Fremden-Tabelle zu übertragen, sofort nach den Bestimmungen der §§. 42 und 43 in die besonderen Verzeichnisse Nro. 9 und 10 verläßig einzubeziehen, und in dem vorgeschriebenen Wege ihren rechtmäßigen Dominien bekannt zu machen, bey welchen letzteren dieselben bis zur förmlichen Entlassung aus dem Unterthansbande fortan classificirt, der einheimischen Bevölkerung zugezählt und als abwesend geführt werden müssen.

Den betreffenden Dominien ist insbesondere zu bemerken, daß in dem Falle, wenn die Gattinn eines fremdherrschaftlichen Unterthans zu der einheimischen Bevölkerung des Aufenthalts-Dominiums früher gehört hat, auch dieselbe sammt den in dieser Ehe erzeugten Kindern bloß qualificirt und in die Fremden-Tabelle aufgenommen werden müsse, weil sie dem Forum des Mannes folgt, mithin gleich diesem als Fremde zu behandeln ist. (S. Nro. 47. 76. 129.)

## 76.

Gubern. Decret in Tyrol v. 9. October 1820, Z. 20447.

Wörz 60.

Nähere Bestimmungen über die Gemeindeangehörigkeit in Tyrol und Vorarlberg.

a) Wenn die Ältern in einem andern, als dem Geburtsorte ihrer Kinder sich entweder ununterbrochen durch

zehn Jahre aufgehalten, oder durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit in dem neuen Aufenthaltsorte nothwendig macht, oder sonst mit obrigkeitlicher Bewilligung sich ansässig gemacht haben, dann folgen die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder dem Domicile ihrer Ältern; außer diesen Fällen gehören sie ihrer Geburtsgemeinde auch dann zu, wenn die Ältern im Geburtsorte ihrer Kinder und außerhalb desselben ansässig sind, und ihren Aufenthalt bald da, bald dort nehmen.

b) Da der Beamte und Offizier in der Regel keinen steten Aufenthalt hat, sondern dort ansässig ist, wohin ihn der Dienst ruft, so gehören seine unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder unter jene Gerichtsbarkeit, in welcher der Vater zur Zeit der Volkszählung sich angestellt befindet.

Das Jägerregiment Kaiser, wenn es auch außerhalb der Provinz verlegt wird, behält seinen Ergänzungsbezirk in Tyrol- und Vorarlberg, und bildet somit einen integrirenden Theil des Landes.

Wenn daher der Offizier im Kaiserjägerregimente wirklich dient, und das Regiment außer Landes verlegt wird, so gehören seine Kinder, auch wenn sie ihrem Vater folgen, zu jener Gerichtsbarkeit, in welcher er bey der letzten Volkszählung seinen Dienstaufenthalt hatte, bleiben sie aber im Lande zurück, so gehören sie dahin, wo sie sich zur Zeit der Volkszählung befinden.

Wenn Beamte und nicht im Regimente dienende Offiziere in andere Provinzen, oder auch Offiziere des Jägerregiments zu andern Regimentern übersetzt werden, dann folgen ihre Kinder ohne Rücksicht, ob sie in Tyrol oder Vorarlberg geboren sind, der Heimath ihrer Ältern, und sind der Militärstellung für diese Provinz selbst dann nicht mehr unterworfen, wenn der Vater seine Familie auch nicht auf der Stelle mitgenommen, sondern einstweilen noch im Lande zurückgelassen hätte.

c) Dienstbothen, die sich durch zehn Jahre ununterbrochen in einem Orte aufhalten, gehören zur Gerichtsbarkeit dieses Ortes, außerdem zu ihrer Geburtsgemeinde, oder der etwa späterhin erworbenen Heimath.

d) Militärpflichtige, die ihren Aufenthalt in dem Zeitraume zwischen der Volkszählung und der Losung ändern, gehören unter jene Gerichtsbarkeit, in der sie bey der letzten Volkszählung ihren Aufenthalt hatten. (Nro. 85.).

## 77.

### Hofkanzleydecret vom 8. April 1821, Zahl 9977, an sämmtliche Länderstellen.

Kropatschek 45. 207. Provinzial-Gesetzsammlung für Niederösterreich 3. 234. Pol. G. S. 49. 106.

Aufstellung von Grundsätzen bey der Militär-Widmung.

§. 14. Alle angeblichen Ausländer, welche ihr vorgeschütztes Nationale nicht mit glaubwürdigen Documenten nachweisen können, sollen als Vagabunden für Rechnung des ergreifenden Dominiums abgestellet werden. *)

## 78.

### Studienhofcommissions-Decret vom 18. August 1821. An das galizische Gubernium.

Kropatschek 45. 563.

Vorschrift wegen des Studierens der Kinder gemischter Unterthanen im Auslande.

(Zur Beurtheilung des Domicils der sujets mixtes).

Über die Anfrage: Ob auch die außer Landes studierenden Jünglinge, deren Ältern gemischte Unterthanen sind, ohne Rücksicht, ob sie mit oder ohne Bewilligung im Auslande studieren, zurückzuberufen seyen? wird bedeutet:

*) Solche Fälle ereignen sich noch immer, siehe Nro. 71, Hofkanzleydecret vom 30. April 1820, und es dürfte daher auch noch jetzt das Hofkanzleydecret vom 20. September 1821 (hier Nro. 79) Anwendung finden.

Nach der zwischen dem k. k. österreichischen Hofe und den Höfen von St. Petersburg und Berlin unter dem 3. May 1815 *) geschlossenen Convention sind gemischte Unterthanen bloß in Rücksicht auf den Besitzstand und das Eigenthum anerkannt.

Die persönliche Eigenschaft der Unterthänigkeit aber ist nach dem Wohnsitze zu beurtheilen, zu welchem die in

*) Convention, geschlossen zu Wien am 3., ratificirt am 9. May 1815.

Artikel X. Es werden für die Zukunft Sujets mixtes bloß in Rücksicht auf den Besitzstand und das Eigenthum anerkannt.

Art. XI. Ein Jeder, welcher unter mehr als einer Landeshoheit Eigenthum besitzt, soll gehalten seyn, binnen einem Jahre, vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Tractates, vor dem nächstliegenden Stadt-Magistrate, oder dem nächsten Kreisamte, oder der nächsten Civil-Behörde des Landes, welches er zu seinem bleibenden Wohnsitze für die Zukunft gewählt hat, diesen seinen Entschluß schriftlich zu erklären. Durch diese Erklärung, welche der betreffende Magistrat oder Behörde an die oberste Landesstelle der Provinz einzusenden hat, wird er für seine Person und seine Familie (mit Ausschluß jeder andern Oberherrschaft) Unterthan des Souverains, in dessen Staaten er seinen Wohnsitz gewählt hat.

Art. XII. Für Minderjährige oder Personen, welche sich unter Vormundschaft oder Curatel befinden, haben die Vormünder oder Curatoren in dem vorgeschriebenen Termine die nöthigen Erklärungen zu machen.

Art. XIII. Wenn ein gemischter Eigenthümer unterlassen hätte, binnen des vorgeschriebenen Termins von einem Jahre die Erklärung über seinen bleibenden Wohnsitz abzugeben, so soll er als Unterthan jener Macht angesehen werden, in deren Staaten er zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, und diese Unterlassung für eine stillschweigende Erklärung gelten.

Art. XIV. Der gemischte Eigenthümer, welcher sich in Ansehung seines bleibenden Wohnsitzes erklärt hat, behält nichts destoweniger durch 8 Jahre, vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Tractates, die Befugniß, unter eine andere Landeshoheit überzutreten, nachdem er vorläufig eine neue Erklärung darüber abgegeben, und von Seite der Macht, unter deren Oberherrschaft er sich ansässig zu machen gedenkt, die Bewilligung beygebracht haben wird.

Rücksicht auf den Besitzstand als gemischte Unterthanen bezeichneten Personen sich binnen Einem Jahre, vom Tage der Ratification dieser Convention, entweder nach dem Artikel XI ausdrücklich, oder nach dem Artikel XIII stillschweigend erklärt, oder welchen sie nach dieser abgegebenen Erklärung binnen dem im Artikel XIV festgesetzten Zeitraume von 8 Jahren mit Bewilligung der Macht, unter deren Oberherrschaft sie sich ansässig zu machen dachten, gewählet haben.

Die Kinder derjenigen Ältern, welche nach diesen Bestimmungen unter dießseitiger Landeshoheit ihren Wohnsitz genommen haben, sind daher, wie ihre Ältern, als Unterthanen Seiner Majestät zur Beobachtung aller auf sie nach ihrer persönlichen Eigenschaft anwendbaren Vorschriften und insbesondere zur Beobachtung des Verbothes verpflichtet, welches hinsichtlich des Studierens im Auslande allgemein besteht, in so ferne sie hiezu nicht ausdrücklich die höchste Bewilligung Seiner Majestät erhalten haben. (S. auch Nro. 94.)

## 79.

### Hofkanzleydecret vom 20. September 1821, Zahl 26660, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme jener von Tyrol.

Kropatschek 45, 705. Proviz. Gesetz-Samml. für Niederösterreich 3. 554. Politische Gesetzsammlung 49. 284.

Behandlung der als angebliche Ausländer Assentirten, wenn ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer ausgewiesen wird.

Aus Anlaß einer dem Hofkriegsrathe vorgekommenen Anfrage, wie jene Leute behandelt werden sollen, welche — in Folge des Decrets der k. k. Hofkanzley vom 8. April 1821 als angebliche Ausländer assentirt wurden, nachher aber durch legale Documente ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erweisen, hat die gedachte Hofstelle, in Folge des mit der Hofkanzley gepflogenen Einvernehmens,

die aus der Beylage ersichtliche Weisung an die betreffenden General-Commanden erlassen.

## Beylage.

### Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 6. September 1821.

Aus Anlaß der hierorts vorgekommenen Anfrage, wie jene Leute behandelt werden sollen, welche — in Folge des Hofkanzleydecrets vom 8., und des hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 13. April 1821 *) als angebliche Ausländer assentirt wurden, nachher aber durch legale Documente ihre Eigenschaft als wirkliche Ausländer erweisen, und ihre Entlassung ansprechen; findet man dem General-Commando, im Einverständnisse mit der k. k. Hofkanzley, zu erinnern: daß die Hofstellen mit den oben citirten Anordnungen keineswegs die Stellung wirklicher Ausländer, sondern lediglich die Abstellung solcher paßlosen Individuen beabsichtigten, welche ihr vorgeschütztes ausländisches Nationale durch nichts erweisen können, und bey denen die Vermuthung gerechtfertiget wird, daß sie k. k. Unterthanen sind, und diese ihre Eigenschaft bloß aus dem Grunde verläugnen, um sich der Militär-Dienstleistung zu entziehen.

Wenn demnach von den assentirten paßlosen Individuen wirklich einige durch legale Documente den Beweis liefern, daß sie wirkliche Ausländer, und durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in den k. k. österreichischen Staaten noch nicht gesetzlich nationalisirt sind, so müssen solche gleich nach Herstellung dieses Beweises auf ihr Ansuchen ohne weiters unentgeldlich entlassen werden.

Bey der Prüfung der von den betreffenden Individuen zum Beweise ihres ausländischen Nationales beygebrachten Documente ist jedoch mit der größtmöglichsten Sorgfalt,

*) Siehe auch das Hofkanzleydecret vom 30. April 1820, Nr. 71.

Umsicht und Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Sollten in einzelnen Fällen Zweifel über die Legalität der beygebrachten Documente entstehen, so sind solche von dem General-Commando, im Einverständnisse mit der Landesstelle, zu beurtheilen und zu entscheiden, hierbey aber den betreffenden Individuen jeden Falls der weitere Recurs offen zu lassen.

So fern mit den Mächten, denen die zu entlassenden Ausländer angehören, Cartelle bestehen, sind die betreffenden Individuen nach den Bestimmungen der bestehenden Cartelle zu behandeln.

Übrigens ist für die, in Folge der gegenwärtigen Anordnung entlassenden Ausländer, von den politischen Behörden kein Ersatz anzusprechen, außer in dem einzigen Falle, wenn etwa bey den dießfälligen Verhandlungen wider alle Vermuthung sich erweisen sollte, daß ein oder das andere Individuum ungeachtet der vorher gegangenen Producirung legaler Documente, welche sein ausländisches Nationale außer Zweifel setzten, gleichwohl mit Hintansetzung dieses Umstandes von den politischen Behörden zur Reserve abgestellet worden ist, wo dann allerdings bey der Landesstelle auf die volle Entschädigung des Ärariums und Nachstellung eines anderen Mannes anzutragen wäre.

## 80.

### Äußerung der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprocuratur vom 18, und n. ö. Regierungsverordnung vom 22. October 1821, Zahl 48715. An den Wiener Magistrat.

Ein würtembergischer Auswanderer ist, so lange er nicht die österreichische Staatsbürgerschaft nach §. 29 oder 30 d. b. G. B. erworben hat, als ein Ausländer zu behandeln, und kann daher als solcher im Falle seiner Erwerbunfähigkeit auf die hierländige Versorgung keinen Anspruch machen.

Der würtembergische Auswanderer J. W. steht mit dem österreichischen Staate in keinem andern Verhältnisse,

als in jenem eines sich im dießseitigen Gebiethe aufhaltenden Ausländers. Er hat zwar sein Vaterland im Jahre 1817 mit dem Vorhaben, sich in Ungarn anzusiedeln, verlassen, doch blieb sein Vornehmen unausgeführt, indem er nach einem kurzen Aufenthalte in Ungarn, wo er keinen Nahrungsstand fand, sich nach Wien begab, und sich hier aufhielt, ohne aber auch hier auf einem der, im 29. §. d. b. G. B. vorgezeichneten Wege, die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Da J. W. somit weder durch seinen vierjährigen Aufenthalt in den österreichischen Staaten, ein hiesiger Unterthan geworden ist, noch seine Einbürgerung in diesen Staaten auf die im 30. §. d. b. G. B. vorgesehene Weise erwirkt hat, so kömmt er hier unstreitig als ein Fremder zu behandeln, welcher im Falle der Erwerbsunfähigkeit auf die hierländige Versorgung keinen Anspruch zu machen hat.

Gleich wie nun Johann W. kein österreichischer Unterthan ist: so hat er nie aufgehört, ein königlich würtembergischer zu seyn. Die letztere Regierung hat ihm wohl im Jahre 1817 einen Reisepaß zur Reise nach Ungarn ausgefertigt, worin die Absicht der Übersiedlung nach Ungarn ausgedrückt, folglich die landesherrliche Bewilligung zur Auswanderung enthalten ist. Allein da die Auswanderung aus dem Vaterlande, in so ferne solche die vollkommene Lösung des Staatsverbandes bezielen soll, nothwendig voraussetzt, daß der Auswanderer im fremden Staate als Unterthan aufgenommen werde, so kann die dem J. W. in seinem Reisepasse ertheilte Erlaubniß nicht für eine unbedingte Aufhebung des zwischen ihm und seinem Vaterlande bestandenen Rechtsverhältnisses genommen werden. Vielmehr muß dieses Verhältniß in dem eingetretenen Falle, wo die von J. W. beabsichtigte Einbürgerung, in Österreich nicht zu Stande gekommen ist, um so gewisser wieder aufleben, als aus dem unternommenen Auswanderungsversuche nicht gefolgert werden kann, daß W. sich, für den Fall des Mißlingens, der ihm, als einem Einge-

bornen zustehenden staatsbürgerlichen Rechte gegen das Königreich Würtemberg begeben habe, und die königlich würtembergische Regierung ist nicht berechtiget, die Wiederaufnahme desselben abzulehnen. (Nro 91.)

## 81.

### Hofkanzleydecret vom 7. März 1822, an das böhmische Gubernium.

Kropatschek 46. 261.

Bestimmung in Hinsicht des Domicil-Rechtes bey den Patental-Invaliden.

So wie der zehnjährige Aufenthalt in dem österreichischen Kaiserstaate von sich selbst das Staatsbürgerrecht gründet, eben so gründet auch der zehnjährige Aufenthalt eines Patental-Invaliden an Einem Orte das dortige Domicil-Recht, auch, wenn er sich ohne obrigkeitlichen Consens seines Geburtsortes dort aufhält.

Die sich in einem solchen Falle befindliche Local-Obrigkeit muß sich diesen Zuwachs an ihrer einheimischen Bevölkerung um so mehr gefallen lassen, als sie es sich nur selbst zuzuschreiben hat, Individuen den Aufenthalt gestattet zu haben, wozu ihnen der Consens ihrer Geburtsobrigkeit gemangelt hat. (Nro. 92, 99.)

## 82.

### Hofkanzleydecret vom 9. May 1822, Zahl 11501.

Provinzial-Gesetz-Sammlung für Tyrol. 9. 291. Wörz 66.

Die Ausstellung von Heimathscheinen wird verbothen.

Die Ausstellung von Heimathscheinen ist mit den österreichischen Gesetzen und Paßvorschriften nicht vereinbarlich, nach welchen nur Pässe auf bestimmte Zeit, oder gänzliche Auswanderungsbewilligungen Statt finden. Gedachte Ausstellung von Heimathscheinen, welche in den betreffenden Schweizer Kantonen zehn Jahre gelten, würde offen-

bar dahin führen, die Paßvorschriften, nach welchen Pässe in das Ausland nur für ein Jahr ertheilt werden dürfen, ganz zu umgehen. Es würde auch der fernere Nachtheil daraus erwachsen, daß österreichische Unterthanen, nachdem sie die beste Lebenszeit im Auslande zugebracht, und ihre Kräfte daselbst aufgewendet haben, bey eintretender Erwerbsunfähigkeit sammt ihren im Auslande sich angeeigneten Familien zu allen Zeiten wieder zurückgesendet werden könnten, weil, wie es aus dem Beschlusse und der gedruckten Bekanntmachung des Cantons Argau erhellet, selbst Niederlassungen nur gegen Hinterlegung eines Heimathscheines oder Cautions-Capitals bewilliget werden.

Ausländische Gemeinden können sich gegen allen Nachtheil von Seite der österreichischen Unterthanen dadurch verwahren, daß sie diesen bey zeitlichen Pässen nur nach Maßgabe der hierin bestimmten Urlaubszeit den Aufenthalt gestatten. (Siehe Nro. 87, 155.)

## 83.

### Hofkanzleydecret vom 12. September 1822, Zahl 25051, an sämmtliche Länderstellen.

Pol. Ges. Saml. 50. 604. Kropatschek 47. 156. Provinz. Gesetz-Samml. für Niederösterreich 4. 713. Kanka's Handbuch über schw. Polizey Übertret. 1. 392. Kremer 2. 179.

Bestellung von Vormündern für die in Findel- und Waisen-Anstalten in die Obsorge übernommenen Kinder.

Über die in Folge einer Verhandlung zwischen der k. k. n. ö. Regierung und dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte gestellte Frage: ob, wann und mit welchen Rechtsbestimmungen den Kindern in den Findel- und Waisenanstalten Vormünder oder Vermögens-Curatoren zu bestellen sind, wurde von der k. k. obersten Justiz-Stelle, im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen und der k. k. vereinigten Hofkanzley erkläret:

1. Die Waisen- oder Findelhaus-Direction vertritt bey allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhause befinden, oder außer demselben unter der Aufsicht der Direction verpflegt und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen.

2. Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkinder, geringe Beträge, welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn oder auf andere Art erwerben, und jährliche Einkünfte derselben, in so fern diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Waisen- und Findelhaus-Direction aufbewahrt und verwaltet, und darüber nur den politischen Behörden Rechnungen vorgelegt.

Sollte einem Waisen- oder Findelkinde ein unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung desselben von dem obervormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten.

3. Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich Eines im Waisen- oder im Findelhause befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertrauet worden, so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhaus Direction steht, keinen Einfluß zu nehmen.

4. Sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhaus-Direction über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muß demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der vorhin allenfalls schon

benannte Vormund angewiesen werden, die Obsorge über die Person des Mündels zu übernehmen. Die Direction hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte ungesäumt anzuzeigen, und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Ältern oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen Auskunft zu geben. Der Direction steht frey, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen. Den Gerichten der Hauptstädte können von drey zu drey Monathen vorhinein Verzeichnisse aller Waisen- oder Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre aus der Versorgung austreten werden, mitgetheilet werden.

5. Hat der bekannte Vater eines unter der Obsorge des Waisen- oder Findelhauses stehenden ehelichen Kindes noch andere minderjährige Kinder hinterlassen, so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündel nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzbuches zu beurtheilen. Außer diesem Falle soll die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Ortes zustehen, an dem sich dasselbe zu der Zeit befindet, wo ihm nach obiger Vorschrift ein Vormund bestellt wird, oder, in so ferne das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand seines Vaters Anspruch hat, dem privilegirten Gerichte, in dessen Jurisdictions-Bezirke es sich aufhält. (Nro. 90.)

## 84.

### Hofkanzleydecret vom 10. October 1822, an das böhm. Gubernium.

Kropatschek 47. 311.

Unterbringung und Verpflegung blinder und taubstummer Personen, deren Geburtsort nicht ausgemittelt werden kann.

Die Unterbringung und Verpflegung taubstummer und blinder Personen, deren Geburtsort nicht ausgemit-

telt werden kann, gehört in Prag so wie überall, in das Gebieth der Local-Polizey, der Staatsschatz kann dazu um so minder in Anspruch genommen werden, als selbst in Wien die Bedeckung der dießfälligen Auslagen dem Versorgungs- und aushülfsweise dem Landbruderschafts-Fonde obliegt, daher sind auch in Prag die in der Frage stehenden Kosten allerdings aus dem weltlichen Stiftungs-Fonde und beziehungsweise aus der städtischen Casse zu bestreiten. (Siehe Nro. 65. 71. 113.)

## 85.

Hofkanzleydecret vom 23. November 1822, Z. 52971, an sämmtliche Länderstellen, ohne jene von Tyrol.

Kropatschek 47. 473. Provinzial-Gesetzsammlung für Niederösterreich 4. 868. Pol. G. S. 50. 668.

Vorschrift hinsichtlich der Conscribirung der nicht in ihrem Geburtsorte befindlichen herrschaftlichen Beamten.

b. Da sich nach einer vorgekommenen Anzeige bey der Conscriptions-Revision des Jahres 1822 hie und da der Fall ergeben hat, daß herrschaftliche Beamte, welche nicht in ihrem Amtsorte, sondern anderswo geboren sind, in Folge einer irrigen Auslegung des die Conscribirung fremdherrschaftlicher Unterthanen betreffenden hofkriegsräthlichen Rescriptes vom 20. August 1820, K. 2768, mit ihren Familien nicht zur einheimischen Bevölkerung ihres Anstellungsortes gezählt, sondern als fremdherrschaftlich betrachtet wurden; so ist dieser Fehler bey der Revision des Jahres 1823 zu berichtigen, folglich darauf zu sehen, daß solche Beamte mit ihren Familien in ihrem Amtsorte mittelst eines eigenen Aufnahmsbogens conscribirt, und der einheimischen Bevölkerung dieses Ortes zugezählet werden, nachdem jeder öffentliche Beamte durch die Übernahme der öffentlichen Bedienstung aus dem Unterthans-Verhältnisse zu seiner Geburts-Obrigkeit tritt. Eben so ist in Ansehung pensionirter und dienstloser Beamten sich gegenwärtig zu

halten, daß dieselben mit ihren Familien in ihren gewählten bleibenden Aufenthaltsorten conscribirt, und so weit sie nach ihren Verhältnissen und persönlichen Eigenschaften den altconscribirten Provinzen angehören, der einheimischen Bevölkerung ihres Wohnortes zugezählet werden; weil dieselben widrigens bey dem Umstande, wo sie seit ihrer vormahligen Dienstesanstellung aus der Bevölkerung ihrer Geburtsorte selbst ausgeschieden sind, nirgens als einheimisch vorkommen würden. (Siehe Nro. 75, 148; dann in dem Anhange über das Domicil der Juden Nro. 165.)

## 86.

### Hofkanzleyverordnung vom 6. December 1822. Z. 34087; Regierungszahl 61680.

Ob Minderjährige in den österreichischen Unterthansverband aufgenommen werden können.

Über die Bitte eines Verwandten um die Aufnahme seines Neffen in den österreichischen Unterthansverband, hat die höchste k. k. Hofkanzley am 6. December 1822, Zahl 34087, entschieden, daß, da N. minderjährig sey, Minderjährige aber im allgemeinen für sich allein keine Verpflichtungen eingehen können, und in dem vorliegenden Falle nicht ausgewiesen werde, ob die Ältern, der Vormund oder Curator die Zustimmung zu seinem Übertritte in den österreichischen Unterthansverband gegeben haben, die angesuchte Aufnahme desselben in die österreichischen Staatsbürgerschaft so lange nicht Statt finde, bis über die eben erwähnte Zustimmung der Beweis gehörig hergestellt sey. (Nro. 114.)

## 87.

### Hofkanzleydecret vom 14. Jänner 1823, Zahl 1368; an das tyroler Gubernium.

Kropatschek 48. 32. Provinzial-Gesetz-Sammlung für Tyrol 10. 115. Provinzial-Gesetz-Sammlung für Böhmen 7. 247. Wörz. 68.

Wegen Ausstellung der Heimathscheine an die in das Ausland auf Arbeit gehenden Individuen.

Über die Vorstellungen der Landgerichte und des Kreisamtes in Vorarlberg gegen die Verfügung der Hofkanzley vom 9. May 1822, womit die Ausstellung der Heimathscheine an die in das Ausland auf Arbeit gehenden Individuen untersagt worden, findet man Nachstehendes zu erwiedern:

Päße in das Ausland auf bestimmte Zeit und zu bestimmten Geschäften sind an und für sich auch Heimathscheine, indem die damit Betheilten weder aus dem Unterthans- noch aus dem Gemeinde-Verbande entlassen werden. Wenn jedoch die Landesbehörden glauben, daß in den Päßen der Arbeit suchenden Vorarlberger eine ausdrückliche Erwähnung von dem Heimathsrechte nothwendig sey, weil widrigens in einigen Gegenden des Auslandes die Paßinhaber Anstand finden, in Dienst oder Arbeit aufgenommen zu werden: so unterliegt es auch keinem Bedenken, eine solche Bemerkung in Ansehung des Heimathrechtes in den Paß einzuschalten; jedoch versteht es sich von selbst, daß auch dieser heimathliche Vorbehalt nur für die Zeit des Passes gelte. (Nro. 82. 96. Siehe auch in meinem Schubwesen Nro. 322 und 355.)

## 88.

### Hofkanzleydecret vom 31. Jänner 1823.

Barth. adm. Pol. 1. 482.

Wem die Erhaltung eines hülflosen Kindes obliegt.

In Absicht auf die Frage: wem die Erhaltung eines Kindes obliegt, ist immer erst die weitere ordnungsmä-

sige Erhebung rücksichtlich des letzten zehnjährigen Aufenthaltes, oder, bey dessen Ermanglung, hinsichtlich des Geburtsortes der Ältern zu pflegen, und sonach hierwegen an die betreffende Gemeinde sich zu wenden. (Nro. 89.)

## 89.

### Kreisamtscirculare V. U. W. W. vom 15. März. 1823. Nro. 30.

Die Geburt eines Kindes während der zufälligen Anwesenheit seiner Ältern außer ihrem Domicilium ist kein Criterium für die Entrichtung von Verpflegskosten.

Bey Gelegenheit eines speciellen Falles, wo es sich um die Einbringung der Verpflegskosten für ein eheliges Kind von der Gemeinde des Ortes, wo dasselbe geboren wurde, handelte, hat die k. k. Landesregierung mittelst Decrets v. 6. v. M. dem Kreisamte bekannt gemacht, daß die k. k. Hofkanzley unterm 22. April 1822 erklärt habe: die bey einem zufälligen Besuche erfolgte Geburt eines Kindes könne eine Gemeinde nicht verpflichten, in der Folge die Verpflegungskosten für dasselbe zu berichtigen, sondern es bleibe hiezu diejenige Gemeinde verpflichtet, wo das Domicilium der Ältern zur Zeit der Geburt des Kindes war.

Von dieser den, mittelst Kreisschreibens vom 1. Juny 1822 Nro. 93, in Ansehung der Verpflegsgebühren für die uneheligen Kinder bekannt gemachten Grundsatz, auch auf eheliche Kinder ausdehnenden Anordnung werden alle Dominien zu ihrer Richtschnur in die Kenntniß gesetzt. (Nro. 6. 92 und 131.)

## 90.

### Hofkanzleydecret vom 17. Juny 1823, Z. 13589, an sämmtl. Länderstellen.

Pol. G. Samml. 51. 159. Kropatschek 48. 418. Prov. Gesetz-Samml. für Niederösterr. 5. 165. Bergmayr 1. 297.

Bestellung der Vormünder für die in Findel- und Waisen-Anstalten befindlichen Militär-Kinder.

Mit Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 12. September 1822, wegen Bestellung von Vormündern für die in Findel- und Waisen-Anstalten übernommenen Kinder, wird der Landesstelle in der Anlage *) die von dem k. k. Hofkriegsrathe an sämmtliche Militär-Behörden, rücksichtlich der in den genannten Anstalten befindlichen Militär-Kinder, erlassene Circular-Verordnung mit dem Auftrage zugestellet, die Findel- und Waisenhaus-Anstalten zur Nachachtung in vorkommenden Fällen anzuweisen.

Nach der Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes wurde den Militär-Behörden bey der Hinausgabe dieser Circular-Verordnung unter Einem bemerkt: daß jenes, was §. 3. in Bezug auf solche Militär-Mädchen vorkommt, die aus dem von Seiner Majestät bestimmten Fonde in dem wiener Waisenhause zu brauchbaren und redlichen Dienstmädchen gebildet werden, bloß das niederösterreichische General-Commando betreffe, hinsichtlich der in den übrigen Paragraphen vorkommenden Fälle aber immer das erforderliche Einvernehmen mit der Landesstelle zu pflegen sey.

*) Beylage.

### Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 31. May 1823, an sämmtliche General-Commanden.

Durch eine von der k. k. Hofkanzley, über vorläufiges Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, am 12. September 1822 an alle derselben unterstehende Länderstellen erlassene Circular-Verordnung sind die Grundsätze über die Frage festgesetzt worden: wann und mit welchen Rechtsbestimmungen den in Findel- und Waisenhäusern überhaupt ver-

sorgten Kindern Vormünder und Vermögens-Curatoren zu bestellen sind.

In Übereinstimmung mit den wesentlichen Puncten dieses für die Civil-Behörden ergangenen Circulares, wird in Hinsicht auf die zur Militär-Jurisdiction gehörigen in derley Anstalten aufgenommenen Kinder Folgendes zur Darnachachtung vorgeschrieben:

1. Die Waisen- oder Findelhaus-Direction vertritt bey allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhause befinden, oder außer demselben unter Aufsicht der Direction verpfleget und erzogen werden, der Regel nach keinen andern Vormund zu bestellen.

2. Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkinder, geringe Beträge, welche sie als Dienstlohn oder Arbeitslohn oder auf andere Art erwerben, und jährliche Einkünfte derselben, in so fern diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Findel- und Waisenhaus-Direction aufbewahret und verwaltet, und darüber nur den politischen Behörden Rechnung gelegt.

3. Diese Vorschrift hat jedoch auf jene Soldaten-Mädchen keine Anwendung, die nach den hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 9. April 1811, D. 1409, und vom 8. May 1814, D. 2102, in dem Alter vom 7. bis zum 13. Jahre in das wiener Waisenhaus aufgenommen wurden, um sie zu brauchbaren und redlichen Dienstmädchen zu bilden; denn da für diese aus dem von Seiner Majestät allergnädigst zu diesem Ende gewidmeten Fonde das Kostgeld bezahlt, und also ihr Unterhalt von der Waisenanstalt nicht bestritten wird, so müssen die solchen Mädchen zugedachten Geschenke und ähnlichen Zuflüsse an Geld, öffentlichen oder Privat-Obligationen, Lotto-Losen u. s. w., in so fern der Betrag der Geldgeschenke nicht gar unerheblich oder gleich unmittelbar zu einer nützlichen

Anschaffung für das Mädchen zu verwenden ist, von der Waisenhaus-Direction im Wege des n. ö. General-Commando's und allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes, der mit der Verwaltung des Soldatenkinder-Vermögens beauftragten hofkriegsräthlichen Depositen-Administration zugestellet werden, welche derley Beträge dem für das betreffende Mädchen allenfalls schon hinterlegten Dienst-Gratiale oder sonstigen Vermögen zuzuschlagen hat.

4. Auch in jenen Fällen, wo einem auf Kosten der Waisen- oder Findelanstalten unterhaltenen, der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Kinde ein unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufällt, ist von der Direction dem General-Commando des Landes davon die Anzeige zu erstatten, damit dem Kinde ein Vormund zur Verwaltung des Vermögens bestellt, und rücksichtlich der Versicherung und Verwahrung eines solchen Vermögens das in den Gesetzen Verordnete vorgekehrt werde.

5. Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines im Waisen- oder Findelhause befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertrauet worden; so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhaus-Direction steht, keinen Einfluß zu nehmen.

6. Sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhaus-Direction über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes Militärkind aufhört, ist von der Direction dessen Austritt ungesäumt dem General-Commando des Landes anzuzeigen, und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Ältern oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen Auskunft zu geben, wobey der Direction frey steht, zugleich einen Vormund vorzuschlagen. Das

General-Commando hat nach Verschiedenheit des Falles, als das Kind noch einen eheligen Vater hat, oder nicht, nach dem VIII. Circular-Rescripte vom 16. December 1804, und der darauf Bezug nehmenden hofkriegsräthlichen Verordnung vom 24. May 1813, F. 576, der zur Amtshandlung berufenen Vormundschafts- oder Curatel-Behörde die weitere Mittheilung zu machen.

7. In Ansehung des Gerichtsstandes der unter der Obsorge eines Waisen- oder Findelhauses stehenden Militär-Kinder ist sich überhaupt an die im vorigen Absatze benannten Gesetze und allgemeinen Militär-Vorschriften zu halten, nach welchen auch uneheliche Kinder der Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft der Militär-Behörde unterstehen, wenn ihre Mutter eben dieser Gerichtsbarkeit, vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft, z. B. als Tochter oder Witwe einer Militär-Person, nicht aber bloß zeitlich (wie die aus dem Civil-Stande angenommenen Dienstbothen) unterworfen war. (Nro. 83.)

## 91.

### Decret der n. ö. Regierung vom 18. July 1823. An den wiener Magistrat.

Fremde sind so lange als solche zu behandeln, bis sie die österreichische Staatsbürgerschaft wirklich erlanget haben.

Ein jeder Bürger eines andern Staates ist so lange als Fremder zu betrachten, und zu behandeln, bis er mit Beobachtung der §. §. 29, 30 und 31 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, und der durch die politischen Anordnungen wegen der Einbürgerung vorgezeichneten Erfordernisse die österreichische Staatsbürgerschaft erlanget hat; auf die Vorgänge, welche der Staat, dessen Mitglied dieser Bürger ist, in Bezug auf diesen Bürger beobachtet hat, ist keine Rücksicht zu nehmen. (Nro. 80.)

## 92.

Verordnung des tyroler Gubern. vom 3. October 1823, Z. 21209.

Prov. Gesetz-Samml. für Tyrol 10. 543. Wörz 65.

Behandlung der heimath- und älternlosen Vagabunden.

Der Geburtsort, welcher im Sinne des Hofkanzleydecretes vom 30. April 1820 Z. 12170 die Verpflichtung einer Gemeinde zur Aufnahme und allfälligen Versorgung eines Vaganten begründet, setzt jedoch nicht bloß eine Zufälligkeit, sondern wenigstens ein zeitliches Domicil der Ältern voraus. Wenn es an einem solchen Geburtsorte mangelt, so ist der Vagant jener Gemeinde zuzuweisen, wo er sich am längsten aufgehalten hat. Der zureichende Grund hiervon liegt besonders darin, daß Vaganten erlaubte Nahrungswege ergreifen müßten, wenn ihnen nicht Unterstand gegeben und schädliches Almosen abgereicht würde. (Siehe Nro. 28. 71. 81. 89.)

## 93.

Hofkanzleydecret vom 27. April 1824.

Kropatschek 51. 9.

Errichtung einer Zwangs-Arbeitsanstalt zu Schwatz in Tyrol.

Zur Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus sind nicht geeignet: §. 21. lit. e) Alle, welche außerhalb Tyrol geboren sind, und darin das Decennium nicht erreicht haben, oder außerhalb Tyrol domicilirt betrachtet werden müssen. Diese sind, nach Umständen, abzuschaffen, wegzuschicken, oder an die Polizeybehörde ihres Domicilsortes zu verschieben. (Siehe Nro. 62.)

## 94.

Hofkanzleydecret vom 14. April 1825, an sämmtliche Länderstellen, ohne Galizien.

Kropatschek 50. 185. Faulter 4. 388. P. G. S. 53. 79. Barthenheim's polit. Administr. 1. 53, und 479.

Zur Beurtheilung des Domicils der Sujets mixtes.

Vermöge der deutschen Bundesakte dd. Wien den 8. Juny 1815 § 18 lit. a sind die verbündeten Fürsten und freyen Städte Deutschlands übereingekommen, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten das Recht zuzusichern: Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen. —

Nun hatte sich gelegenheitlich die Frage erhoben, ob der Unterthan eines andern deutschen Bundesstaates in denjenigen Theilen der österreichischen Monarchie, welche vermöge des allerh. Patents vom 2. März 1820 zum deutschen Bunde gehören, ein Rustikalgut besitzen könne? — Weil nun dießfalls kein Anstand obwaltet, so ist, in etwa vorkommenden Fällen, der vorgedachten Bestimmung der deutschen Bundesakte ohne aller Beschränkung Folge zu geben. (Nro. 78.)

## 95.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes vom 20. May 1825, K. 1418.

Bergmayr 1. 13. Mein polit. Ehek. 145.

Zur Beurtheilung des Domicils der im Auslande zufällig Gebornen.

Da bey Anwendung der, in Bezug auf die Nationalisirung der Mannschaft ergangenen Vorschriften sich Fälle ergeben haben, daß in österreichische Kriegsdienste getretene Leute, die in den deutschen Bundesstaaten während eines

bloß zeitlichen dortigen Aufenthalts ihrer Ältern geboren wurden, nach ihrer Entlassung mit Abschied oder Laufpaß von Seite des Militärs den politischen Behörden zur Absendung an ihren Geburtsort übergeben, dort aber nicht geduldet, sondern an die k. k. Gesandschaft in Frankfurt gewiesen worden sind: so fand sich der k. k. Hofkriegsrath bewogen, zur künftigen Vermeidung solcher Fälle, an sämmtliche General-Militär-Commanden folgende Verordnung hinauszugeben:

1. Die Regimenter, Bataillons, und sonstigen Branchen sind darauf aufmerksam zu machen, daß der Geburtsort allein nicht immer über die Nationalität eines Individuums entscheide, sondern dabey auch die Unterthans- und Dienstverhältnisse, dann sonstigen Verhältnisse des Vaters in Betrachtung kommen.

2. Sind diese Militär-Behörden anzuweisen, mit Berücksichtigung der vorgedachten Umstände, in ihren Grundbüchern anzumerken, wenn ein im Auslande Gebohrner dem ungeachtet als Inländer zu betrachten ist, und dieses auch in den Abschieden um so mehr anzuführen, weil in vielen Fällen davon zugleich die Entscheidung der Frage abhängt, ob der Entlassene der Landwehrpflicht unterliegt oder nicht. Endlich

3. ist den Regimentern, Bataillons ꝛc. zu untersagen, einen nur dem zufälligen Geburtsorte nach als Ausländer erscheinenden Mann, nach seiner Entlassung aus der Militär-Dienstleistung an die politischen Behörden zur Absendung in das Ausland abzugeben, wo er ohnehin unter diesen Verhältnissen keine Unterstützung, sondern nur zu gewärtigen hat, daß man ihn gleich nach seinem Eintreffen wieder in die österreichischen Staaten zurücksenden werde. (Nro. 99.)

## 96.

Hofkanzley-Ministerialschreiben vom 4. August 1825, Zahl 23545, an sämmtliche Länder-Chefs. Kundgemacht in Böhmen mit Gubbert. vom 30. August, in Mähren vom 3., in Niederösterreich v. 28. Sept. 1825.

Pol. G. S. 53. 160. Kropatschek. 51. 1. Prov. Gesetz-Samml. für Böhmen 7. 247. Mähren 7. 201. Oberösterreich 7. 163. Tyrol. 12. 425. Steyermark 7. 315. Laibach 7. 261.

Die nach Frankreich zu Fuß reisenden Künstler, Handwerker ꝛc. werden nur gegen Vorweisung eines Heimathscheines eingelassen.

Nach einer anher gelangten Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley hat der königliche französische Gesandte am deutschen Bundestage das Präsidium der Bundesversammlung von einer neuerlichen Verfügung der k. französischen Regierung in die Kenntniß gesetzt, wornach allen nach Frankreich reisenden Handwerkern und sonstigen unbemittelten Personen der Gränzübertritt in das französische Gebieth in Zukunft nur dann gestattet wird, wenn dieselben außer ihren legalen Pässen noch mit einem besonderen Erlaubnißscheine ihrer betreffenden Regierung, der ausdrücklich auf die Reise nach Frankreich lautet, versehen sind.

Die Länder-Chefs werden demnach von dieser Maßregel der französischen Regierung zu dem Ende in die Kenntniß gesetzt, damit die zeitlich nach Frankreich reisenden Unterthanen des ihrer Leitung anvertrauten Gouvernements-Gebiethes aus der Classe der zu Fuß reisenden Künstler, Handwerksbursche und sonst solcher Leute, die sich bloß mit Handarbeit ihre Nahrung verschaffen, außer dem vorschriftmässigen Passe, auch noch mit einem Zeugnisse versehen werden, welches nebst der ausdrücklichen Bewilligung zur Reise nach Frankreich, auch noch die Versicherung zu ent-

halten hat, daß ihnen die ungehinderte Rückkehr in ihr Vaterland vorbehalten bleibe.

Anmerkung. Die Kundmachung für Böhmen und Mähren enthält den Beysatz: daß bey dem Einschreiten um Pässe nach Frankreich für solche Unterthanen, zugleich auch um die Ertheilung eines solchen Zeugnisses, unter genauer Nachweisung der Familien-, Erwerbs-, und Vermögens-Verhältnisse des paßwerbenden Individuums einzuschreiten sey.

Und das Kreiscirculare V. U. W. W. vom 25. October 1825 Nro. 152, sagt: Die k. k. n. ö. Regierung hat bereits solche Certificate lithographiren lassen, die den betreffenden Reisenden, nebst den Pässen, eingehändiget werden.

Da aber öfter von den Dominien unmittelbar um Erfolglassung von Reisepässen für die Parteien eingeschritten wird, wo dann die, von der k. k. Regierung ertheilten Reisepässe zur Aushändigung an die Reisenden den Dominien zugestellt werden; so haben dieselben, wenn den Pässen solche Certificate beyliegen, den Parteien nebst den Pässen auch diese Certificate mit der Belehrung, zu welchem Ende diese Urkunde erfolgt wird, einzuhändigen. (Siehe auch Nro. 87 und 103).

## 97.

Gubern.-Verordnung in Böhmen v. 20. October 1825

Kropatschek 51. 169.

Instruction für die Armen-Instituts-Vorsteher in Böhmen.

§. 6. Von der Unterstützung aus dem Armen-Institute sind ganz auszuschließen:

1. Alle Fremde und solche Arme, welche sich noch nicht zehn Jahre ununterbrochen an dem Orte aufgehalten haben. Diese haben die Unterstützung in ihrem Geburtsorte zu suchen, an welchen sie eben deßhalb anzuweisen sind.

## 98.

Hofkanzleydecret vom 5. October 1826, Z. 27788, an das küstenländische Gubernium. Laibach 8. 280.

Bestimmung, wem die weitere Verpflegung der mit physischen Gebrechen behafteten oder verkrüppelten, erwerbsunfähigen Findlinge obliege.

Dem Gubernium wird, in Erledigung der Berichte vom 12. August, und 23. September 1826, bedeutet, daß nach dem Geiste der allerhöchsten Entschließung vom 16. Juny 1825 in Fällen, wo keine Hoffnung zur einstigen Erwerbsfähigkeit eines mit physischen Gebrechen behafteten oder verkrüppelten Findlings vorhanden ist, die Geburtsgemeinde der Mutter die Verpflegung desselben zu übernehmen habe.

Sollte diese nicht ausgemittelt werden können, und die Pflegeältern oder andere mildthätige Personen die unentgeldliche Verpflegung eines solchen Findlings nicht übernehmen wollen, so hat die Verpflegung desselben der Findlingsfond bis an sein Lebens-Ende oder bis zu einer anderweiten Versorgung zu bestreiten. (Siehe Nro. 73 u. 140).

## 99.

Hofkanzleyverordnung vom 9., Gubernial-Verordnung vom 28. November 1826.

Prov. Gesetz-Samml. für Steyermark 8. 336.

Bestimmung wegen Versorgung der aus der Militärjurisdiction getretenen Individuen.

Nachdem die hohe Hofkanzley über einen speciellen Fall mit hoher Verordnung vom 9. d. M. Z. 30678 zu entscheiden befunden hat, daß Individuen, so lange sie unter der Militärjurisdiction stehen, einer Gemeinde weder durch Geburt, noch durch Decennium angehören, und die Versorgung solcher Individuen, wenn sie aus der Militärjurisdiction getreten sind, derjenigen Gemeinde obliegt, wo sie sich am längsten, und wo dieß

nicht eruirt werden kann, wo sie sich zuletzt aufgehalten haben, so wird diese Vorschrift den k. k. Kreisämtern zur Darnachachtung und Verständigung der Bezirksobrigkeiten bekannt gegeben. (Nro. 81. 92. 104.)

## 100.

Hofkanzleydecret vom 28. December 1826, Z. 36145. Regierungsdecret an das Kreisamt V. U. M. B. vom 12. Jänner 1827, Z. 1422.

Barth. adm. Pol. 1. 484.

Ununterbrochener zehnjähriger Aufenthalt begründet das Domicil.

Sobald Jemand durch einen Zeitraum von 10 Jahren von seiner Geburtsgemeinde entfernt ist, und sich die ganze Zeit fortwährend in einem Orte aufgehalten hat, ist diese letztere Gemeinde, nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften, zu dessen Versorgung verpflichtet.

Der Umstand, daß ein solches Individuum mehrere Jahre in einem herrschaftlichen Gebäude wohnte, ändert nichts an dieser Verpflichtung, wenn es sich nicht in herrschaftlichen Diensten befand, und das herrschaftliche Gebäude innerhalb des Gemeindeburgfriedens gelegen ist. (Nro. 9. 12.)

## 101.

Hofkanzleydecret vom 18. Jänner 1827, *) Z. 799.

Provinzial-Gesetzsammlung für Niederösterreich 9. 34. Notizenblatt 112.

Erläuternde Bestimmungen in Ansehung der Abschiebung der Vagabunden an die Orte ihres längsten Aufenthaltes für den Fall, als kein Geburtsort und kein zehnjähriger Aufenthalt derselben bekannt ist.

Die allerhöchste Anordnung vom 24. April 1820, vermöge welcher Vagabunden, von denen weder ein Geburts-

*) Erflossen über die durch das nachstehende Kreiscirculare V. U. W. W. vom 13. October 1826, Nro. 105, veranlaßten An-

ort, noch ein zehnjähriger Aufenthalt bekannt ist, jenen Dominien und Gemeinden zuzuschieben sind, wo sie sich am längsten aufgehalten haben, kann nicht als eine selbstständige, sondern nur als eine ergänzende Bestimmung zu den bestehenden Vorschriften über die Heimathzuständigkeit angesehen werden. Sie muß sich daher auch den bestehenden Vorschriften anschließen, und in dem Geiste der letzteren gedeutet werden.

Gleichwie für den Fall, wo die Zuständigkeit eines Individuums aus dem zehnjährigen Aufenthalte abgeleitet wird, die Forderung eintritt, daß dieser Aufenthalt ohne Unterbrechung Statt gefunden habe, eben so muß diese Forderung auch für jenen kürzern Aufenthalt in Anwendung kommen, welcher den nicht bekannten zehnjährigen Aufenthalt für so lange supplire soll, bis der letztere nachgewiesen werden kann. Jedoch versteht es sich von selbst, daß die von einem Individuum im Untersuchungs- und Strafarreste zugebrachte Zeit bey Berechnung des ununterbroche-

---

ßerungen. In der allerh. Entschließung vom 24. April 1820, welche durch Kreisschreiben vom 25. May 1820 kundgemacht wurde, wird im Allgemeinen verordnet: »daß die Beybehaltung der Vagabunden, über welche weder der Geburtsort, noch ein irgendwo erstrecktes Decennium erhoben werden konnte, denjenigen Dominien aufzubürden sey, wo sie sich am längsten aufgehalten haben,« ohne daß über die Art, wie dieser längste Aufenthalt zu berechnen sey, eine nähere Andeutung gegeben wurde.

Da aber gegenwärtig die Frage zur Sprache gebracht worden ist: ob bey Vagabunden, welche ihren Wohnort häufig verändert haben, die Länge jenes Zeitraumes entscheide, welcher ununterbrochen an einem Orte zugebracht wurde, oder ob alle die einzelnen Zeiträume zusammen zu rechnen seyen: durch welche ein Mensch sich an einem Orte aufgehalten hat, so werden die Dominien hiemit, in Folge h. Regierungsdecrets vom 27. vor. M. Z. 47599, beauftragt, sich bis 29. l. M. zu äußern, nach welchen Grundsätzen sich dieselben in derley Fällen benehmen.

nen Aufenthaltes nicht in die Frage komme, weil dieser Aufenthalt außer der Willkür des Individuums gelegen ist.

Es muß daher auch der zur Ausmittlung der Heimath eines Vagabunden nachzuweisende längste Aufenthalt unter der Zeit von zehn Jahren, eben so, wie der zehnjährige Aufenthalt, ununterbrochen seyn; die während desselben im Untersuchungs- oder Strafarreste zugebrachte Zeit ist jedoch nicht einzurechnen. (Siehe Nro. 71. 102.)

## 102.

Hofkanzleydecret vom 8. November 1827, Zahl 28741. Decret der ob der ennsischen Regierung vom 22. November 1827, Zahl 30818.

Provinzial-Gesetz-Sammlung für Oberösterreich 9. 356.

Im Erarmungsfalle einer Familie ist die Geburts-Gemeinde des Vaters berufen, selbe zu erhalten.

Die k. k. Hofkanzley hat, aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, unterm 8. d. M. Zahl 28741, erklärt: In soferne die Frage entsteht, welcher Geburts-Gemeinde die Versorgung einer armen, erwerbsunfähigen Familie obliege, sey es außer Zweifel, daß diese Pflicht der Geburts-Gemeinde des Familienvaters, derselbe mag noch am Leben sich befinden oder nicht, auferlegt werden müsse, da das Weib und die Kinder dem Manne und Vater in allen bürgerlichen Verhältnissen zu folgen haben.

Dasselbe hat übrigens, analog mit diesem Grundsatze, nach dem sich in ähnlichen Fällen zu richten ist, bis in dieser Beziehung eine ausführlichere Norm erfolgt seyn wird, auch rücksichtlich des Orts der Ansässigkeit, des Decenniums, oder des längsten Aufenthalts, in soferne diese Criterien zur Beurtheilung der Frage zu dienen haben, welcher Gemeinde die Familie zuzuweisen sey, zu gelten. (Nro. 131. 134.)

## 103.

## 103.

### Gubernialverordnung vom 19. März 1828, Zahl 12533. An die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den Magistrat zu Prag.

Provinzial-Gesetz-Sammlung für Böhmen 10. 76.

Böhmische Unterthanen haben sich bey Reisen nach Bayern über ihre Heimath mit ämtlichen Legitimationen auszuweisen.

In der Nebenlage wird den k. Kreisämtern ꝛc. die im Königreiche Bayern erschienene Verordnung d. d. Regensburg am 10. November 1827, nach welcher alle böhmischen Unterthanen, die nach Bayern reisen, eine ämtliche Legitimation über ihre Heimath bey sich haben, und sich damit ausweisen müssen, zur Wissenschaft und weitern Verlautbarung mitgetheilt. Wobey zugleich in Erinnerung gebracht wird, daß nach den bestehenden Vorschriften kein Dominium berechtiget ist, einem Unterthan einen Paß in das Ausland zu erfolgen, außer wo bey Gränzdominien des täglichen Verkehres wegen eigene Certificate ausgestellt werden können.

Beylage.

Verordnung der k. Regierung des Regenkreises im Königreiche Bayern vom 10. November 1827, Nro. 2193.

Nach höchstem Befehl der k. Regierung des Regenkreises vom 10. d. M. Nro. 2193 ist strenge anbefohlen, daß alle böhmischen Unterthanen, welche sich nach Bayern begeben, eine ämtliche Legitimation über ihre Heimath bey sich führen müssen, indem bey strengem Bestande hierauf die böhmischen Unterhanen nicht unterlassen werden, sich mit den nöthigen Legitimationen zu versehen, Gauner aber erkannt und abgeschreckt werden, während aber außer diesem letztere mit den ordentlichen Wanderern gleiche Behandlung finden.

In Folge dieses höchsten Auftrages erhalten die Ämter und Stationen die strengste Weisung, keinen Ausländer,

welcher sich über seine Herkunft und Stand nicht gehörig auszuweisen vermag, den Eintritt nach Bayern zu gestatten, sohin auch keine Verzollung der bey sich führenden Waaren vorzunehmen.

Die Inclaven werden auf diese höchste Verfügung um so mehr aufmerksam gemacht, als bey jeder Vernachlässigung derselben der fehlende Zolleinnehmer nicht nur in die Kosten des Rücktransports der Arretirten verurtheilt, sondern auch nebenbey mit bedeutender Geldstrafe belegt würde.

Gegenwärtiges Circulare ist von Station zu Station zu senden, des richtigen Empfanges wegen zu unterschreiben, und zurück zu senden. (Siehe auch Nro. 96. 155.)

## 104.

### Hofkanzleydecret vom 25. September 1828, Zahl 22457, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mayland, Venedig, Zara und Innsbruck.

Kropatschek 54. 436. Pr.-Gesetz-S. für Mähren 10. 270.

Vorschrift bey Entlassung ausgedienter Capitulanten aus der activen Armee bis zu ihrer Eintheilung in die Landwehr.

Die von dem Hofkriegsrathe im Entwurfe anher mitgetheilte Verordnung an sämmtliche General-Commanden in Bezug auf die ausdienenden Capitulanten der alt conscribirten Provinzen, welche nach ihrer Verpflichtung und Qualification in die Landwehr einzutheilen sind, wird der Landesstelle hiermit zur nöthigen Wissenschaft und entsprechenden Mitwirkung zugefertiget.

### Entwurf einer Verordnung an sämmtliche General-Commanden und das Festungs-Commando in Mainz.

Bisher wurde den aus der activen Armee austretenden Capitulanten, welche landwehrpflichtig waren, wie den übrigen entlassenen Soldaten der Abschied ausgefolgt, und

sie behielten diesen bis zu ihrer später erfolgenden Einrangirung in die Landwehr, wo sie ihn dann abgeben mußten.

Nach dem dritten Puncte der höchst sanctionirten neuen Recrutirungs-Grundsätze vom 4. August 1827 hat die Eintheilung in die Landwehre nur unmittelbar nach dem Austritte aus der activen Armee zu erfolgen.

Es werden daher auch die Abschiede sogleich nach ihrer Ausfertigung wieder in Verwahrung genommen, und dafür den Leuten für die Zeit ihrer Einverleibung in die Landwehr Landwehr-Karten ausgehändiget.

Bey der Entlassung aus der Landwehr werden aber die eigens vorgeschriebenen Landwehrabschiede erfolgt, worin auch die Dienstzeit in der activen Armee angeführt seyn muß.

Bey diesen Verhältnissen und um Mißbrauch mit den devositirten Abschieden zu verhindern, findet man es von der Ausfertigung der Abschiede für die aus der activen Armee in die Landwehr übertretenden Capitulanten nun abkommen zu lassen.

Von den in der Landwehr-Verpflichtung stehenden Soldaten haben demnach von nun an nur jene den Abschied zu erhalten, welche a) älter als 38 Jahre sind, b) welche als realinvalid, c) im Concertations- und Gnadenwege, d) auf eine erhaltene Anstellung, welche die Befreyung von der Landwehrpflicht mit sich bringt, entlassen werden.

Um überhaupt den Vorgang bey Entlassung der ausgedienten Capitulanten aus der activen Armee bis zu ihrer Eintheilung in die Landwehr zu regeln, wird folgende Vorschrift ertheilet:

Erstens. Jedes Regiment, Bataillon, Corps oder jede Branche, von welchem oder welcher ein Mann entlassen wird, der nach Vorschrift noch in der Landwehr zu dienen verpflichtet und geeignet ist, hat jenem Werbbezirks-Infanterie-Regimente, in dessen Bezirke der Mann seinen Aufenthalt wählt, und in dessen Landwehrstand der

Mann daher aufgenommen wird, (oder wenn das Regiment außer seinem Werbbezirke steht, dem dritten Bataillon desselben), die National- und Dienstbeschreibung des Mannes zu übersenden, und dabey genau den Ort anzugeben, welchen der Mann zu seinem Aufenthalte gewählet hat.

Zweytens. Diese National- und Dienstbeschreibung muß hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem Grundbuche des Truppenkörpers, von welchem der Mann in Abgang kommt, von dem respicirenden Feldkriegs-Commissariate bestätiget werden.

Drittens. Das Werbbezirks-Regiment, in dessen Landwehr der Mann eingetheilt wird, hat diese National- und Dienstbeschreibung in sein Grundbuch aufzunehmen, und hiernach auch für den Mann die Landwehrkarte auszufertigen.

Viertens. Dient ein Mann bey dem Werbbezirks-Infanterie-Regimente selbst, in dessen Bezirke er seinen Aufenthalt wählt, und in dessen Landwehr er somit einzutheilen ist, so modificiren sich die §§ 1, 2, 3 von selbst.

Fünftens. Der Truppenkörper, welcher diesen Mann entläßt, hat denselben in der Monaths-Tabelle, dem Entlassungs-Protocolle und den zum Muster-Acte gehörigen Consignationen nicht mehr, mit Abschied entlassen, aufzuführen, sondern: als ausgedienter Capitulant, oder als halbinvalid auf sein Ansuchen entlassen, und zur Landwehr des N. N. Regimentes gehörig.

Sechstens. Dem Manne ist bey seinem Abgehen an den zum Aufenthalte gewählten Ort ein Paß auszuhändigen, welcher dessen Eigenschaft als ausgedienter Capitulant und Landwehrmann des Regiments N. N., dann die Route, die derselbe bis zur Ankunft an seinem Aufenthaltsorte einzuhalten hat, und die Anordnung enthalten muß, sich nach dem Eintreffen an seinem Aufenthaltsorte bey seiner Civil-Obrigkeit, an welche er mit dem schuldigen Gehorsame anzuweisen ist, zu melden.

Siebentens. Auch wenn mehrere Mann mittelst Transport abgesendet werden, ist jedem demungeachtet ein solcher Paß mitzugeben, und darin die Bemerkung von der Absendung mittelst Transportes, und bis wohin dieses geschehen, beyzusetzen.

Achtens. Wenn Leute gemäß der Verordnung vom 4. März 1827, K 559, schon einige Zeit vor ihrer Entlassung einstweilen beurlaubt werden; so ist sich auch nach den vorstehenden, jedoch mit den von selbst sich ergebenden Modificationen zu benehmen.

Neuntens. Nach dem Eintreffen des Mannes an seinem gewählten Aufenthaltsorte wird die Civil-Obrigkeit desselben das Werbbezirks-Commando davon zum Behufe der Eintheilung in die Landwehr verständigen, so wie das Werbbezirks-Commando nach Erhalt der National- und Dienstbeschreibung des Mannes, wenn in angemessener Zeit von der Civil-Obrigkeit des Mannes über dessen Eintreffen kein Aviso eingeht, sich um Nachricht über den Mann an die betreffende Civil-Obrigkeit verwenden wird.

Zehntens. Nach dieser Norm sind nicht allein die ausdienenden Capitulanten, sondern auch jene Leute zu behandeln, welche als halbinvalid für Garnisons-Bataillons classificirt werden, und nach der bestehenden Bewilligung auf ihr eigenes Ansuchen die Entlassung erhalten, so fern sie in diesem Zeitpuncte das 38. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Hiernach sind die unterstehenden Truppen und Branchen, die es betrifft, dann die feldkriegskommissariatischen Beamten zur genauen Nachachtung zu belehren. (Nro. 21. 81. 99.)

105.

## 105.

Hofkanzleydecret vom 22., Decret der n. ö. Regierung vom 30. November, Circulare des Kreisamts V. U. W. W. vom 26. December 1828.

Notizenblatt 547.

Nach den preußischen Gesetzen geht das Heimathrecht durch eine dreyjährige Abwesenheit verloren.

Laut hohen Hofkanzleydecrets vom 22. November l. J. wurde von königlich-preußischer Seite abgelehnt, ein aus Greisau im preußischen Schlesien gebürtiges, wegen Diebstahls abgeurtheiltes, und aus Österreich zu entfernendes Individuum als preußischen Unterthan zu übernehmen. — Als Grund dieser Weigerung wurde angeführt, daß nach den dortigen Gesetzen das Domicial- und somit auch das Heimathrecht schon durch eine dreyjährige Abwesenheit verloren gehe, wobey sich die königlich-preußische Regierung einer vollkommen reciproken Behandlung von Seite Österreichs im Voraus unterworfen hat. *)

*) Aus Anlaß, daß von königlich preußischer Seits ein Individuum, welches in Preußen der Militärpflicht noch nicht genüge gethan, sich jedoch über 3 Jahre in Wien aufgehalten hat, reclamirt wurde, hat die k. k. Hofkanzley, über Anfrage, mit Decret vom 7. Jänner 1831 erklärt, daß, da die königlich preußische Regierung den Ausspruch über den Verlust des Heimathsrechts ihrer außer Land befindlichen Unterthanen, unabhängig von der Dauer der Abwesenheit, sich vorbehalten hat, der Reclamirte nach dem Cartel zu behandeln sey; und mit Hofkanzley-Decret vom 6., n. ö. Regierungs-Decret vom 14. August 1831, Zahl 43958 wurde erinnert: Daß einstweilen, bis die im Königreiche Preußen vorgenommene Reform der Gesetzgebung hinsichtlich der Heimathsrechts-Verhältnisse durch die Legislatur einer definitiven Einsicht zugeführt wird, die mit Hofkanzleydecret vom 22. November 1828 bekannt gegebenen Bestimmungen noch aufrecht bleiben. (Siehe auch mein Schubwesen, Nro. 410.)

Hiervon werden sämmtliche Dominien in Folge hohen Regierungs-Decrets vom 30. November l. J. Zahl 66328 zur genauen Beobachtung dieses, als allgemeine Regel zu geltenden Verfahrens verständiget. (Nro. 9. 156.)

## 106.

### Hofkanzleydecret vom 8. Jänner 1829.

Kropatschek 55. 7.

Catastral-Vermessungs-Individuen sind keine Beamte.

Da die Catastral-Vermessungs-Individuen nur zeitlich angestellt, und folglich nicht als Staatsbeamte anzusehen sind, können sie auf die Befreyung von der Militär-Dienstpflicht, dieser Eigenschaft wegen, keinen Anspruch machen. (Nro. 85.)

## 107.

### Gubernial-Verordnung vom 24. Jänner 1829, Zahl 80405.

Prov.-Gesetz-Samml. für Galizien 11. 36.

Wegen Ersatzes der für einen mittellosen Kranken in dem lemberger allgemeinen Krankenhause aufgelaufenen Heil- und Verpflegskosten.

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten bey den Verhandlungen wegen Hereinbringung der Heilungs- und Verpflegskosten an die Krankenanstalten, findet man sich veranlaßt, in Ergänzung des gedruckten Kreisschreibens vom 13. October 1815, Zahl 38134, „wegen Berichtigung der Heilungs- und Verpflegskosten für die im lemberger allgemeinen Krankenhause behandelten Kranken", dann des gedruckten Kreisschreibens vom 18. October 1825, Zahl 60731 „wegen Vertheilung der Verpflegsgebühren auf die Kreisgemeinden", und der Circularverordnung vom 16. August 1828, Zahl 56413, „wegen Ausdehnung dieser Vorschriften auf andere Localkrankenanstalten

in den Kreisen" folgende erläuternde Vorschrift bekannt zu machen:

Zur Berichtigung der Heilungs- und Verpflegsgebühren an die Krankenanstalten sind, wie bisher, gehalten

1. Der Kranke, und wenn dieser die Gebühren zu entrichten nicht vermögend ist,

2. Die Verwandten des Kranken in auf- und absteigender Linie.

Wenn aber diese Verwandten auch zahlungsunvermögend, und die verpflegten Kranken arme Inländer sind, so werden in Anspruch zu nehmen, und im Wege der Umlegung auf die Gemeinden des betreffenden Kreises, zu welchem der Kranke gehört, zur Vergütung verpflichtet seyn, und zwar:

a) die Gemeinden jenes Kreises, zu welchem die Gemeinde des letzten zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalts des Kranken gehört,

b) wenn die Gemeinde des letzten zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalts nicht erhoben werden konnte, oder jener sich in keiner Gemeinde durch zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten hätte: so treten die Gemeinden jenes Kreises in die Verpflichtung des Verpflegskostenersatzes ein, zu welchem die Gemeinde gehört, in welcher der Kranke sich während der letzten 10 Jahre am längsten aufgehalten hat.

Wenn aber diese Gemeinde ebenfalls nicht erforscht werden könnte; so fällt die Zahlungsverpflichtung

c) auf die Gemeinden jenes Kreises, in welchem die Geburtsgemeinde des verpflegten Kranken liegt. Ist aber derselbe aus der Geburtsgemeinde förmlich entlassen, und in eine andere Gemeinde förmlich aufgenommen worden, so tritt die letztere d. i. seine Jurisdictionsgemeinde statt der Geburtsgemeinde in die Zahlungspflicht ein.

Sollte endlich keine der zum a b c bezeichneten Gemeinden entdeckt werden können, so werden

d) die Heilungs- und Verpflegskosten den Gemeinden

jenes Kreises zur Last fallen, zu welchem die Gemeinde gehört, in welcher der mittellose Kranke sich zuletzt aufgehalten hat. (Siehe Nro. 58. 109.)

## 108.

Allerhöchste Entschließung vom 20., Hofkanzleydecret vom 30. July, und 19. November, Gubernial-Decret vom 8. December 1829.

Notizenblatt 501.

Hinsichtlich der Aufnahme und Verpflegung der Findlinge in der Prager Findelanstalt.

§. 11. Die Pflegeältern der Findlinge können Letztere bis nach geendigtem zwey und zwanzigsten Jahre behalten, und zu ihrer Feld- oder Hausarbeit, Handwerk oder Kunst verwenden. *) Die Ortsobrigkeiten, Seelsorger und Vormünder, welche letztere, in Gemäßheit des mit der Gubernial-Kundmachung vom 30. September 1822 bekannt gemachten hohen Hofkanzleydecretes vom 12. September 1822, gleich bey dem Austritte aus der Ärarial-Versorgung für jeden Findling zu bestellen sind, haben aber immer darauf zu wachen, daß der Findling nicht mißhandelt werde. Nach erreichtem zwey und zwanzigsten Lebensjahre steht es dem Findlinge frey, bey seinen Pflegeältern auf Bedingnisse, über welche sie einig werden, zu bleiben, oder wo immer sich seinen Unterhalt zu verschaffen. (Siehe Nro. 45. 109.)

## 109.

Hofkanzleydecret vom 25. July, Circulare des k. k. böhmischen Guberniums vom 13. August 1829.

Notizenblatt 353.

Grundsätze für die Entrichtung der Verpflegsbeträge in dem Prager allgemeinen Kranken- Gebär- und Irren-Hause.

§. 8. In das allgemeine Krankenhaus werden alle wahrhaft armen Kranken, welche von Prag gebürtig sind,

*) Dieser Vortheil wird hier denjenigen Pflegeältern angebothen, welche den Findling entgeldlich gepflegt haben.

oder sich schon durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, in dem Falle, wenn sie keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, die die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, und wenn sie nicht zu solchen Cathegorien gehören, für welche die Innungen, oder einzelne, zu keiner Innung gehörige Künstler, Fabrikanten, Professionisten, oder endlich die Diensthälter die Verpflegsgebühren entrichten müssen, sobald sie mit den die Armuth bestätigenden Zeugnissen ihrer Pfarrer und Armenväter versehen sind, wie bisher unentgeldlich zur Verpflegung und Heilung übernommen.

§. 9. Jene wahrhaft armen Personen, welche nicht von Prag gebürtig sind, sich nicht durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, — werden zwar zur Heilung und Verpflegung übernommen; jedoch sind die Verpflegsgebühren von den gesammten Unterthanen jener Kreise hereinzubringen, wo diese Personen geboren wurden, oder wo sie sich durch volle zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben. (Siehe Nro. 58.)

## 110.

Hofkanzleydecret vom 6. August 1829, Zahl 18075. Gubernial-Verordnung vom 25. August 1829, Zahl 14705.

Prov. Gesetz-Samml. für Steyermark **11. 427.**

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch den Antritt reeler und personaler Gewerbe, nicht aber durch den Betrieb einer freyen Beschäftigung oder durch die Bestandnahme eines Gewerbes erworben.

Über eine Anfrage, ob der Antritt eines verkäuflichen Gewerbes jene Ansäßigkeit begründe, wodurch die österreichische Staatsbürgerschaft erworben werde, wurde mit Hofkanzley-Verordnung vom 6. August 1829, Zahl 18075, bedeutet, daß nach dem 29. §. des bürgerlichen Gesetzbuches durch die Antretung eines Gewerbes ohne Unterschied auf die reele oder persönliche Eigenschaft desselben aller-

dings die österreichische Staatsbürgerschaft erworben werde, sobald zu dessen Betrieb die förmliche Ansäßigkeit im Lande nothwendig ist, diese Erwerbung sich jedoch auf den Betrieb einer freyen Beschäftigung oder die Bestandnahme eines Gewerbes nach dem Hofdecrete vom 16. Jänner 1817, *) Zahl 891, nicht erstrecke. (S. Nro. 12. 63. 68.)

## 111.

Justiz-Hofdecret vom 4. September 1829, an sämmtliche Appellationsgerichte. Hofkanzleydecret vom 17. September 1829, Zahl 21994, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mayland, Venedig, und Dalmatien.

Pol. G. S. 57. 606. Kropatschek 55. 710. Prov.-Gesetz-Samml. für Mähren 11. 791. Niederösterreich 11. 727. Oberösterreich 11. 612. Steyermark 11. 504. Notizenblatt 362.

Berichtigung des Hofdecrets vom 26. September 1797, wegen fiscalämtlicher Vertretung in Rechtsangelegenheiten über grundobrigkeitliche Rechte einer Herrschaft gegen einen Grundbesitzer, über dessen Person ihr keine obrigkeitliche Gewalt zusteht.

Aus Anlaß einer Anfrage: ob die fiscalämtliche Vertretung, und Beyziehung eines politischen Repräsentanten in Rechtsangelegenheiten über obrigkeitliche Rechte zwischen einer Herrschaft und einem Gegner, welcher seiner Person nach nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, erforderlich sey, wird bedeutet: die in dem Hofdecrete vom 26. September 1797 Nro. 378. d. J. G. S. unmittelbar nach den Worten: in Ansehung ihrer Person, und vor den Worten: oder ihrer Person und Sache, vorkommenden zwey Worte: oder Sache, seyen in der Ausfertigung aus Irrung eingeflossen; daher als nicht beygesetzt anzusehen, woraus folgt: das die fiscalämtliche Vertretung und die Beyziehung eines politischen Repräsentanten in Rechtsangelegenheiten über grundobrigkeitliche

*) Siehe meinen politischen Eheconsens, Seite 149, dann eben daselbst, Seite 146, das Hofkanzleydecret v. 20. Februar 1819.

Rechte einer Herrschaft gegen einen Grundbesitzer, über dessen Person ihr keine obrigkeitliche Gewalt zusteht, nicht erforderlich sey. (Siehe Nro. 42.)

## 112.

Hofkanzleydecret vom 22. October 1829. Z. 24759; Regierungscircularevom 3. November 1829. Z. 60451.

Pol. G. S. 57. 658. Kropatschek 55. 775. Prov.-Gesetz-Samml. für Niederösterreich 11. 801. Oberösterreich 11. 684. Tyrol 16. 437. Mähren 11. 841. Steyermark 11. 545. Dalmatien 11. 435. Galizien 11. 420.

Gerichtsbarkeit über die Militär-Pupillen, welche bey Civil-Personen in Diensten stehen.

Zufolge einer Aufforderung von Seite der k. k. obersten Justizstelle wird die vom k. k. Hofkriegsrathe dem Militär-Appellations-Gerichte bereits am 22. Jänner 1808 ertheilte Belehrung: „Daß minderjährige Kinder von Militär-Personen (diese letzteren mögen noch am Leben oder schon verstorben seyn), wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bey Civil-Personen gewinnen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seyen, und daß die Militär-Jurisdiction nur in Waisensachen der unter Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bey Civil-Personen verschaffen, eintrete," zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Befolgung bekannt gemacht. (Siehe Nro. 49 und 118.)

## 113.

Hofkanzleydecret vom 22. November 1829, Z. 26570, an die Länderstellen in Illirien, Steyermark, Österreich ob der Enns, Mailand und Venedig.

Kropatschek 55. 831. Pol. G. S. 57. 715. Prov.-Gesetz-S. für Oberösterreich 11. 792. Steyermark 11. 558.

Ausforschung und Evidenzhaltung des Domicils der Taubstummen und Blödsinnigen.

Nach Anzeige des tyrolischen Landesguberniums haben sich seit wenigen Jahren häufige Fälle ergeben, daß in jener Provinz Taubstumme und Blödsinnige aufgegriffen wur-

den, deren Herkunft ungeachtet aller angestrengten Nachforschungen nicht ausfindig gemacht werden konnte, wodurch sowohl dem Staatsschatze durch ihre Verpflegung während der Ausforschung ihres Domicils, als den Gemeinden jener Kreise, in denen sie aufgegriffen werden, und denen im Nichtausforschungsfalle ihre Erhaltung zur Last fällt, unbillige und nicht unbedeutende Kosten verursacht werden, und überdieß das Los dieser Unglücklichen durch Entbehrung der besseren Pflege ihrer Angehörigen, und des von den Gesetzen ihnen zugestandenen besonderen Schutzes häufig noch verschlimmert wird.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, und Entweichungen oder Verirrungen solcher Unglücklichen vorzubeugen, findet man sich veranlaßt, der Landesstelle aufzutragen, daß selbe den untergeordneten Obrigkeiten es zur besonderen Pflicht mache, blödsinnige Personen, besonders wenn sie zugleich Taubstumme sind, durch die Gemeinde-Vorstehungen ihres Domicils in stäter Evidenz halten zu lassen, und letztere auch dafür verantwortlich zu machen, daß sie im Falle der Entfernung einer solchen Person aus dem gewöhnlichen Aufenthaltsbezirke sogleich der Obrigkeit hiervon die Anzeige erstatten, der es obliegen wird, mittelst einer Personsbeschreibung die Ausfindigmachung des vermißten Individuums auf geeignetem Wege einzuleiten und nach Umständen auch gegen diejenigen, die sich hierbey durch Vernachlässigung ihrer Pflicht etwas zu Schuld kommen ließen, gesetzmäßig zu verfahren.

Zugleich hat sich die Landesstelle auch mit dem k. k. Appellationsgerichte ins Einvernehmen zu setzen, damit auch auf diesem Wege den Gerichten gehörig eingeschärft werde, alles genau zu beobachten und beobachten zu machen, was die Gesetze in Hinsicht auf die Bevormundschaftung solcher Personen vorschreiben. (Siehe Nro. 84 und 119.)

## 114.

### Decret der n. ö. Regierung vom 25. November 1829, Z. 62564, an den Wiener Magistrat.

a) Ob einem Minderjährigen, der die Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch das Decennium anspricht, das Nationalisirungszeugniß auszufertigen sey? und

b) Ob ein Ausländer überhaupt während seiner Minderjährigkeit die österr. Staatsbürgerschaft erwerben könne?

Über diese Fragen hat die k. k. n. ö. Regierung erklärt:

a. Da N. mit seinen unehelichen Ältern vor mehr als 14 Jahren als ein unmündiges Kind nach Österreich gekommen, auf Kosten seines Vaters in einem hierländigen Militär-Institute erzogen worden ist, und nun für ihn von seinem hierlandes aufgestellten Vormunde die Nationalisirung ausdrücklich angesucht wird: so unterliegt die Ausstellung eines förmlichen Nationalisirungszeugnisses für denselben keinem Anstande.

b. Aus Anlaß eines ähnlichen Falles hat die k. k. Hofkanzley am 6. December 1822, Zahl 34087 entschieden, daß, da Minderjährige im allgemeinen für sich allein keine Verpflichtungen eingehen können, einem minderjährigen Ausländer, wenn er um die Aufnahme als österr. Staatsbürger ansucht, diese letztere nur dann zugestanden werden könne, wenn der Beweis vorliegt, daß die Ältern, der Vormund oder Curator die Einwilligung zu dessen Übertritte in den österr. Unterthansverband ertheilt haben.

Nach dieser hohen Entscheidung ist daher eine stillschweigende Erwerbungsart der österr. Staatsbürgerschaft durch den blossen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in den österr. Staaten bey einem Ausländer während seiner Minderjährigkeit nicht denkbar; wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß einem Fremden, wenn er das Großjährigkeitsalter erreicht hat, und dann erst die Anerkennung seiner Nationalisirung aus dem Titel eines ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalts anspricht, die Einrech-

nung der schon während der Minderjährigkeit in den conscribirten Erbländern zugebrachten Jahre in das Decennium ohne Anstand zugestanden werden könne. (Nro. 86. 124.)

## 115.

### Allerh. Entschließung vom 15. März 1828; Hofkanzleydecret vom 4. Jänner 1830, Z. 48.

Prov.-Gesetz-Samml. für Tyrol 17. 31. Notizenblatt 79. Kropatschek 56. 5. Niederösterreich 12. 27. Mähren 12. 2. Galizien 12. 26. Steyermark 12. 24. Dalmatien 12. 10. Laibach 12. 22. Barthenh. polit. Administr. 1. 49.

Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch den Antritt eines öffentlichen Dienstes.

Auf allerhöchsten Befehl ist bey den Hofstellen die Frage in Berathung gezogen worden, ob der erste Satz des §. 29 des a. b. G. B. sich auch auf provisorische, öffentliche, nicht stabile, nicht definitive Dienstleistung anwenden lasse.

Über den dießfalls von der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben nun Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 15. März 1828 zu erklären geruhet, daß unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde nach dem §. 29 des a. b. G. B. die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, in Hinkunft bloß ein wirklicher Staatsdienst, und keine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen sey.

Diese Anordnung habe jedoch nicht für die bereits in provisorischer oder anderer öffentlichen Dienstleistung stehenden Individuen zu gelten.

## 116.

## 116.

Hofkanzleydecret vom 23. Jänner 1830, Zahl 1728.
Hofkriegsrathsdecret vom 12. Februar 1830. K. 474.
An sämmtliche Länderstellen, und General-Commanden.

Kropatschek 56. 49. Notizenblatt 92. Prov. Gesetz-Samml. für Oberösterreich 12. 44. Mähren 12. 56. Tyrol 17. 85. Galizien 12. 86. Steyermark 12. 59. Dalmatien 12. 55. Laibach 12. 41. Barthenh. pol. Administr. 1. 51.

Behandlung verabschiedeter Soldaten, welche im Auslande geboren sind, bey ihrer Niederlassung im österr. Kaiserstaate.

Seine Majestät haben in Absicht auf die Allerhöchst Ihrer Entscheidung unterzogene Frage: wie ein aus den österreichischen Militär-Diensten entlassener Ausländer rücksichtlich seiner Niederlassung im österreichischen Kaiserstaate zu behandeln sey? zu Folge herabgelangter Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner d. J. Nachstehendes anzuordnen geruhet:

„Jenen Ausländern, welche die vorgeschriebene Capitulations-Zeit in den österreichischen Militär-Diensten vollstrecket haben, ist die Niederlassung in den österreichischen Staaten, wenn sie darum ansuchen, und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität, noch in sonstiger Beziehung ein Anstand obwaltet, zu gestatten; auch kann ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie darum bitten, und die erforderlichen Eigenschaften nachweisen, ertheilet werden.

Werden derley Ausländer in der Folge erwerbsunfähig: so sind sie nach den bestehenden allgemeinen Versorgungs-Vorschriften zu behandeln.

Hat aber ein solcher Ausländer, der bereits in der Invaliden-Versorgung wirklich war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurückzukehren, von wo er aber zurückgewiesen wurde, was er bestimmt erweisen muß: so ist er wieder in die frühere Invaliden-Versorgung zu übernehmen."

## 117.

## 117.

Hofkanzleydecret vom 19. April 1830, Z. 11959, an die k. k. vereinte Gefällen-Verwaltung in Galizien, die k. k. Finanzintendenz in Dalmatien und das k. siebenbürgische Thesaurariat.

Prov. Gesetz-Samml. für Galizien 12. 260; für Dalmatien 12. 279.

Behandlung der Muhamedaner, welche mit Sclaven im Gefolge über die Gränze kommen.

Im Einverständnisse mit den betreffenden Hofbehörden findet man Folgendes anzuordnen: Die an der Gränze der österreichischen Staaten anlangenden Muhamedaner sind, sofern sie Sclaven in ihrem Gefolge haben, durch die Gränzzollämter, bey denen sie erscheinen, auf eine angemessene Weise von dem Inhalte der Gesetze, insbesondere der allerh. Entschließung vom 25. Juny 1826, *) nach welchen der Zustand der Sclaverey in Sr. k. k. Majestät Staaten nicht geduldet wird, in Kenntniß zu setzen. Hiernach wird es denselben zwar frey stehen, entweder ihre Sclaven auf das jenseitige Gebieth zurückzuschaffen, oder hinsichtlich derselben den hierländigen Gesetzen sich zu unterwerfen; doch wird bey etwaigen Reclamationen von Sclaven auf dem österreichischen Gebiethe der Vorwand, die wahre oder falsche Angabe, diese Verständigung habe gar nicht, oder auf unvollkommene oder unrichtige Weise Statt gefunden, die genaue Beobachtung und Vollziehung der wider die Sclaverey bestehenden Gesetze in keinem Falle hindern können.

Hiernach hat die k. k. (das k.) die an der türkischen Gränze befindlichen Zollämter (Dreyßigstämter) anzuweisen, und darüber zu wachen, daß von Seite dieser Gränzbehörden durch aufmerksame Beachtung dieser Weisungen unangenehmen Mißverständnissen vorgebeugt werde.

Den zur See anlangenden Muhamedanern wird diese Mittheilung durch die See-Sanitätsämter gemacht werden.

---

*) Siehe Kropatschek 52. 250. Prov. Gesetz-Samml. für Niederösterreich 8. 402. Notizenblatt 337. Pol. G. S. 54. 75. Visini 489.

## 118.

Hofkanzleydecret vom 13. May 1830, Zahl 10607.
Regierungs-Verordnung v. 22. May 1830, Z. 26953.
Prov.-Gesetz-Samml. für Niederösterreich 12. 307.

Belehrung über den Ausdruck: »Waisensachen«, rücksichtlich der bey Civil-Personen dienenden Militär-Waisen.

Über die Anfrage: ob unter den laut Regierungscirculare vom 3. November 1829 der Militär-Jurisdiction vorbehaltenen Waisensachen rücksichtlich der bey Civil-Personen im Dienste befindlichen, und deswegen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen aber unter der Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, lediglich das Vermögen solcher Pupillen zu verstehen sey, und ob somit von der Civil-Obrigkeit die Einwilligung zur Eingehung der Ehe ertheilt werden könne, hat die k. k. Hofkanzley bedeutet: daß nach Erklärung der hofkriegsräthlichen Justiz-Normalien-Commission die hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. Jänner 1808 unter dem Ausdrucke: „Waisensachen", nicht bloß die Verwaltung und Verrechnung des Waisen-Vermögens, sondern alle Geschäfte von größerer Wichtigkeit verstehe, weil eine Theilung der obervormundschaftlichen Amtshandlungen zwischen zweyen oder mehreren Behörden, weder mit den Vorschriften des vierten Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches, noch mit jenen des fünften Hauptstückes des im Jahre 1808 noch verbindlich gewesenen bürgerlichen Gesetzes vom 1. November 1786, und der allgemeinen Justiz-Instruction vom 9. September 1785, vereinbarlich sey.

Aus diesen Rücksichten gehöre daher auch die Einwilligung zu einem Ehevertrage im gegebenen Falle zum Wirkungskreise der Militär-Vormundschafts-Behörde. (Nro. 112.)

## 119.

### Gubernial-Verordnung vom 4. August 1830, Z. 13949.

Prov.-Gesetz-Samml. für Steyermark 12. 289.

Evidenzhaltung und Personsbeschreibung aller im Lande befindlichen taubstummen armen Blödsinnigen von Seite ihrer Bezirksobrigkeiten mit Angabe ihres Aufenthaltsortes.

Da wiederholte Fälle eingetreten sind, daß taubstumme Blödsinnige aus fremden Bezirken nach Grätz versetzt wurden, ohne daß deren Herkunft auch durch die Verlautbarung der Personsbeschreibung derselben ausgemittelt werden konnte, wodurch somit deren Unterbringung im grätzer Siechenhause veranlaßt wurde, und auf diese Art mehrere Plätze auf viele Jahre den Armen der Hauptstadt Grätz entzogen werden mußten; so sieht man sich, um solchen Unfügen in Zukunft vorzubeugen, und um gegen Diejenigen, welche sich die Versetzung eines solchen hülflosen Blödsinnigen zu Schulden kommen lassen, gesetzlich vorgehen zu können, veranlaßt, zur Vervollständigung der wegen Evidenzhaltung der taubstummen Blödsinnigen erflossenen Gubernialverordnung vom 2. December v. J., Z. 22090, weiters anzuordnen, daß von jeder Bezirksobrigkeit ein Verzeichniß der in ihren Bezirken befindlichen Personen, welche als Taubstumme oder wegen ihrer Blödsinnigkeit über ihre Individualität selbst keine genügende Auskunft zu geben im Stande sind, und daher als vollkommen unweltläufig anzusehen sind, verfaßt, und mit Beyfügung der thunlichst genauen Personsbeschreibung, dann mit Angabe des Ortes wo, und der Personen, bey welchen sich dieselben aufhalten, an das k. k. Kreisamt eingesendet, ein Pare hiervon aber bey der Bezirksobrigkeit selbst zurückbehalten werde, um im Falle der Betretung solcher verlassenen Blödsinnigen in fremden Bezirken von diesen Verzeichnissen, ohne erst neuerliche Einvernehmungen veranlassen zu müssen, den erforderlichen Gebrauch machen zu können. (Siehe Nro. 113.)

## 120.

## 120.

Hofkammerdecret vom 28. August 1830, Z. 30572.
Gubernial-Currende vom 15. October 1830, Z. 23667.

Prov.-Gesetz-Samml. für Illirien 12. 576.

Ausländer, welche im k.k. österreichischen Militär gedient haben, und dann in Privat-Dienste übertreten, können in die Gränzwache aufgenommen werden.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat über eine von der k. k. ob der ennsischen Zollgefällen-Administration gemachte Anfrage, ob ein Ausländer, welcher beym österreichischen Militär gedient hat, und dann in Privat-Dienste trat, die im Militärdienste zugebrachten Jahre bey der Nachweisung des zehnjährigen Aufenthaltes in den k. k. österreichischen Staaten zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft einrechnen könne, um in die Gränzwache aufgenommen zu werden, mit dem Decrete vom 28. August 1830, Z. 30572 erwiedert, daß ein Ausländer nach der, der allerhöchsten Entschließung vom 25. August 1818 *) zu Grunde liegenden Absicht, durch den Eintritt in die k. k. Armee auch sogleich an den Vortheilen der österreichischen Staatsbürgerschaft Theil nehme, und als ein bereits in österreichischen Staatsdiensten gestandenes Individuum gleich jedem anderen Staatsbürger, in einen andern Staatsdienst aufgenommen werden könne, welches als eine Erläuterung des zur Aufnahme in die Gränzwache nothwendigen Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft zu dienen hat. (Nro. 123.)

*) Siehe diese allerh. Entschließung in meinem pol. Ehreconsense, Seite 143.

## 121.

Hofkanzleydecret vom 10. November 1830, Z. 25992, an sämmtliche Länderstellen.

Kropatschek 56. 410. Notizenblatt 556. Prov.-Gesetz-Samml. für Mähren 12. 261. Tyrol 17.633. Steyermark 12. 404. Laibach 12. 587. Niederösterreich 12. 700.

Nähere Bezeichnung der Heimath in den Wanderbüchern.

In den Wanderbüchern ist bey den vorgedruckten Formeln der Personsbeschreibung zur Bezeichnung der Heimath nur der Geburtsort angedeutet. Da jedoch zur Erlangung einer besseren Evidenz über die Abwesenden in Fällen der Reisebewilligungen, zumal bey gleichnamigen Orten auch die Beysetzung des Kreises, der Ortsobrigkeit und Pfarre als zweckmäßig erscheint: so hat die Landesstelle die Einleitung zu treffen, daß diese nähere Bezeichnung (welche, wie man voraussetzen muß, ohnehin in den meisten Fällen von den Obrigkeiten nicht unterlassen wird) allgemein als Richtschnur vorgezeichnet werde. (Siehe in meinem Schubwesen Nro. 369.)

## 122.

Hofkanzleydecret vom 10. Dec. 1830, Z. 28519. Gub. Decret in Böhmen vom 22. Jänner 1831, Z. 283.

Prov.-Gesetz-Samml. für Böhmen, 13. 51. Galizien 13. 42. Tyrol 18. 11. Mähren 13. 10. Oberösterreich 13. 15. Laibach 13. 11. Steyermark 13. 20. Dalmatien 13. 23. Bartheuh. pol. Administr. 1. 58.

Erneuerung des Verbothes, daß bayerischen Unterthanen ohne Entlaßschein ihrer Obrigkeit keine Aufnahms- und Ehebewilligung zu ertheilen sey.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, wo von Seite eines k. bayerischen Landgerichtes einem unbefugt im Auslande befindlichen österreichischen Unterthan, ohne dießseitige Entlassung, die Aufnahms- und Eheligungs-Bewilligung ertheilt worden ist, hat sich die k. k. Hofkanz-

ley bestimmt gefunden, der k. bayerischen Regierung im Wege der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley den Wunsch auszudrücken, daß ähnliche Vorgänge mit Rücksicht auf die zwischen beyden Staaten dießfalls bestehende Übereinkunft vermieden werden möchten.

Zu Folge Eröffnung der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley hat die k. bayerische Regierung eine diesem Wunsche vollkommen entsprechende Weisung an sämmtliche Kreisregierungen erlassen, zugleich aber das Ansuchen gemacht, daß auch von Seite der k. k. österreichischen Staatsverwaltung eine gleichartige allgemeine Verfügung getroffen werden möchte.

In Erfüllung dieses Ansinnens erhalten die k. Kreisämter zu Folge Hofkanzleydecrets vom 10. December 1830, Zahl 28519 die Weisung, dafür zu sorgen, daß in Ansehung der k. bayerischen Unterthanen von Seite der k. k. österreichischen Behörden ein vollkommen gleichförmiges Benehmen beobachtet werde.

## 123.

Hofkanzleydecret vom 13. Jänner 1831, Zahl 722. Gubernial-Kundmachung vom 21. Hornung 1831, Zahl 10320.

Prov.-Gesetz-Samml. für Galizien 13. 60.

Die Dienstleistung in der Gränzwache erwirbt die Staats-Bürgerschaft nicht.

Nachträglich zu der hierortigen Verordnung vom 14. d. M., welche die Beantwortung der Frage zum Gegenstande hatte, in welche Classificationsrubrik die Gränzwachmannschaft bey der Conscriptionsrevision aufgenommen werden soll, wird dem Kreisamte der aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage von der hohen Hofkanzley im Einvernehmen mit dem k. k. Hofkriegsrathe in Bezug auf diesen Gegenstand gefaßte weitere Beschluß hierdurch bekannt gemacht:

1. Die in der Gränzwache dienenden Fremden aller Cathegorie, Ausländer und Unterthanen unconscribirter Erbländer, sind ganz wie früher, ehe sie in die Gränzwache traten, bey der Conscriptionsrevision zu behandeln, daher in die Fremden-Tabellen aufzunehmen.

Die Dienstleistung in der Gränzwache kann nicht für eine Anstellung in einem eigentlichen Staatsamte angesehen werden.

Die Mannschaft der Gränzwache ist in dieser Beziehung in gleichem Verhältnisse mit dem Militär. Durch die Dienstleistung in der Armee erwirbt aber ein Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht, und ein Individuum aus einem unconscribirten Erblande wird durch den Eintritt bey einem Truppenkörper, welcher aus den deutschen Provinzen ergänzt wird, kein Unterthan dieser Provinzen.

2. Die Dienstleistung in der Gränzwache enthebt nicht von der vorgeschriebenen Ausweisung über den Adelstand bey der Conscriptionsrevision. Da der Adel vom Militär gänzlich befreyt, so muß, wie jeder andere Befreyungstitel, auch dieser in der gehörigen Art genügend nachgewiesen werden.

Von diesen mit hohem Hofkanzleydecrete vom 13. v. M., Zahl 722 herabgelangten Bestimmungen, von welchen man unter Einem die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung als die vorgesetzte Behörde der Gränzwache in die Kenntniß setzt, wird das k. Kreisamt zur eigenen Darnachachtung mit dem Auftrage verständigt, selbe auch sämmtlichen Conscriptions-Obrigkeiten zur genauen Befolgung bekannt zu geben. (Siehe Nro. 120.)

## 124.

Hofkanzleydecret vom 31. März 1831, Zahl 7357; Regierungs-Verordnung vom 14. April 1831, Zahl 19976. An den Wiener Magistrat.

Provinz.-Gesetz-Samml. für Niederösterreich 13. Band, Seite 111. Barthenheim's polit. Administr. 1. 57.

Für minderjährige Personen können ihre gesetzlichen Vertreter die Staatsbürgerschaft ansuchen. Bey Unmündigen findet die Ablegung des Unterthanseides nicht Statt.

Nachdem die gesetzlich berufenen Vertreter minderjähriger Personen für letztere vertragsmäßige Rechte aller Art erwerben, und vertragsmäßige Verbindlichkeiten übernehmen können, so sind sie auch befugt, für ihre Pflegebefohlenen die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu erwirken.

Bey Unmündigen kann zwar die persönliche Ablegung des Unterthanseides nicht Statt finden; allein dieser Eid, so wie die in dem Normativ vom 30. Jänner 1824 vorgeschriebene Vorhaltung der Unterthanspflichten ist bloß eine zur Bekräftigung der eingegangenen Verbindlichkeiten eingeführte Feyerlichkeit, das Unterthansverhältniß selbst aber wird nicht durch den Eid, sondern durch den zwischen der öffentlichen Verwaltung und der Partey, welche die Staatsbürgerschaft ansucht, eintretenden Aufnahmsvertrag begründet.

Die Unfähigkeit eines Unmündigen zur Ablegung des Unterthanseides kann daher an und für sich seiner Aufnahme in die Staatsbürgerschaft, sobald letztere für ihn von seinen berufenen Vertretern angesucht wird, nicht hinderlich seyn, und es kann eben aus dem Grunde, weil der Unterthanseid als eine bloße Feyerlichkeit nicht als eine wesentliche und unerläßliche Bedingung erscheint, keinem Anstande unterliegen, davon in solchen Fällen zu dispensiren, oder dessen Ablegung bis zur Erreichung des erforderlichen Alters zu verschieben. (Nro. 114.)

## 125.

Hofkanzleydecret vom 28. April 1831, Zahl 9046. Regierungs-Verordnung vom 6. May 1831, Zahl 24717. An die k. k. Polizey-Ober-Direction.

Prov.-Gesetz-Samml. für Niederösterreich 13. Band, Seite 226.

Vorschriften in Bezug auf die Ertheilung der Aufenthalts-Consense für die im Judenthume verbliebenen Gattinnen der, durch ihren Übertritt zur katholischen Religion in Wien ansäßig gewordenen Israeliten.

In den Fällen, wo fremde, in Wien nicht tolerirte Israeliten nach dem Übertritte zur katholischen Religion sich hier ansäßig machen, und für ihre im Judenthume verbliebenen Gattinnen und Kinder (bey dem Umstande, daß die Ehe früher nicht aufgelöset wurde) die Bewilligung des hiesigen Aufenthaltes ansprechen, erheischen es die Billigkeits- und Hummanitäts-Rücksichten, das Zusammenleben derley christlicher und jüdischer Eheleute nicht zu hindern.

Bey den zu diesem Ende zu ertheilenden zeitlichen Aufenthalts-Bewilligungen ist vorläufig die legale Ausweisung, wo nach dem Tode des Familienvaters die Familie ihr Unterkommen zu finden hat, abzufordern, und ist daher auch im eintretenden Falle auf deren Entfernung dahin zu dringen.

Übrigens aber sind derley Aufenthalts-Consense (statt der für andere fremde Israeliten vorgezeichneten kürzeren Termine) von Jahr zu Jahr zu ertheilen, ohne dafür die Entrichtung von Aufenthaltsgebühren zu fordern, weil in Fällen dieser Art die zeitlichen Consense eigentlich bloß die, für die invigilirende Behörde erforderliche Evidenthaltung des Zeitpunctes der allfälligen künftigen Entfernung solcher israelitischen Familien zum Zwecke haben. (Nro 51. 168. 173.)

## 126.

## 126.

Hofkanzleydecret vom 27. Juny 1831, Zahl 8104; an sämmtliche Länderstellen.

Kropatschek 57. 163. Prov.-Gesetz-Samml. für Galizien 13. 276. Tyrol 18. 457. Böhmen 13. 312. Notizenblatt 338. Mähren 13. 189. Oberösterreich 13. 327. Niederösterreich 13. 348. Laibach 13. 215. Steyermark 13. 189. Galizien 14. 12. Dalmatien 13. 286.

Bestimmung der Behörden, welche bayerischen Unterthanen die Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband zusichern dürfen.

In Folge eines vorgekommenen Falles, wo von einem Dominium einem königlich bayerischen Unterthane die Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft zugesichert, von der Landesstelle aber späterhin, der gegen diesen Unterthan vorgekommenen Anstände wegen, verweigert worden ist, hat sich die königl. bayerische Regierung veranlaßt gefunden, das Ansuchen zu stellen, daß die Zeugnisse über die Aufnahme bayerischer Unterthanen in den österreichischen Unterthansverband von dem betreffenden Kreisamte ausgefertiget oder bestätiget werden möchten.

Da die vereinigte Hofkanzley diese Forderung in der Billigkeit gegründet findet, und die königl. bayerische Regierung, zu Folge der mit ihr im gesandtschaftlichen Wege gepflogenen Rücksprache, die Beobachtung des Reciprocums in der Art zugesichert hat, daß auch Ihrerseits denjenigen Behörden, welchen die Ertheilung der königl. bayerischen Staatsbürgerschaft und die Aufnahme in den dortigen Unterthansverband zusteht, bey Auswanderung österreichischer Unterthanen nach Bayern die Ausfertigung ähnlicher Aufnahmszusicherungen werde aufgetragen werden: so werden die Kreisämter ermächtiget, in solchen Fällen, wo die österreichische Staatsbürgerschaft von königl. bayerischen Unterthanen in Gemäßheit der in dem §. 29 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, die Aufnahmszusicherung

selbst zu ertheilen; wenn hingegen dieselbe nach Maßgabe des §. 30 dieses Gesetzbuches angesucht wird, steht es der Landesstelle zu, die Bewilligung zu geben, und das Kreisamt hat sodann mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme in den Unterthansverband zu ertheilen.

## 127.

Hofkanzleydecret vom 27. Juny 1831, Zahl 13949. Gubern.-Verordn. vom 16. July 1831, Z. 15849.

Prov.-Gesetz-Sammlung für Illirien 13. 214.

Behandlung der aus nicht- oder neu-conscribirten Provinzen gebürtigen Individuen, welche hierlandes das Decennium erreicht haben, bey der Conscription.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat die hohe k. k. vereinte Hofkanzley unterm 27. Juny 1831, Zahl 13949 in Betreff der Conscribirung der aus nicht- oder neu-conscribirten Provinzen des österreichischen Kaiserstaates gebürtigen Individuen die Erläuterung zu ertheilen befunden, daß derley Individuen durch ein zehnjähriges Domicil in einer der alt-conscribirten Provinzen, in letzterer die Nationalität erreichen, und daher hinsichtlich der Conscription als einheimische Unterthanen in letzterer Provinz zu classificiren seyen, so wie dieses in der hohen Hofkanzley-Resolution vom 4. December 1821, *) Zahl 22202, vorgeschrieben ist, welche Vorschrift durch die neuern Conscriptions-Vorschriften nicht prärogirt werde.

## 128.

Hofkanzleydecret vom 18. August 1831, Zahl 18672. Decret der n. ö. Regierung vom 24. September 1831, Zahl 46049.

Prov.-Gesetz-Samml. für Niederöst. 13. 474. Notizb. 437.

Den bayerischen Unterthanen sind Gewerbsrechte nur gegen Beybringung ihrer Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande zu verleihen.

Über eine aus Anlaß eines speciellen Falles gestellte Anfrage, ob den königl. bayerischen Unterthanen hierlandes ein

*) S. in meiner Samml. der Gesetze über das Schubw. Nro. 266.

Beschäftigungsrecht auch ohne Beybringung der Auswanderungsbewilligung verliehen werden dürfe, hat die hohe Hofkanzley mit dem Decrete v. 18. August d. J., Z. 18672, anzuordnen geruhet, daß in derley Bewerbungsfällen k. bayerischer Unterthanen mit der Verleihung von Gewerbsrechten, deren Betreibung die ordentliche Ansässigmachung voraussetzt, und deren Verleihung somit zugleich die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft begründet, nur gegen vorläufige Beybringung der Auswanderungsbewilligung von Seite der k. bayerischen Regierung, vorzugehen sey. (Nro. 133.)

## 129.

Hofkanzleydecret vom 25. August 1831. Decret der n. ö. Regierung vom 3. October 1831, Zahl 51478. Gub. Dec. in Böhmen vom 5. November 1831, Z. 44068.

Prov.-Gesetz-Samml. für Niederöst. 13. 478. Böhmen 13. 685. Oberösterreich 13. 447. Laibach 13. 366. Steyermark 13. 311. Galizien 14. 32. Notizenblatt 484. Barthenh. pol. Administr. 1. 451.

Unterthanen von Wien erwerben durch ihre Verehelichung in Mähren das Domicil daselbst, und umgekehrt, Unterthanen von Mähren und Schlesien in Wien.

Durch das k. k. Hofkanzleydecret vom 26. Jänner 1815 wurde, in Absicht auf die in Wien domicilirenden Ehewerber anderer inländischer Jurisdictionen, die Ertheilung der ortsobrigkeitlichen Ehemeldzettel an solche Ehewerber den wiener Jurisdictionen, und hinsichtlich der Handwerksburschen insbesondere dem wiener Magistrate gegen Beybringung der Ehe-Meldzettel, oder der grundobrigkeitlichen Heiraths-Bewilligung von ihren Grundobrigkeiten, eingeräumt.

Da nun durch die Ertheilung des ortsobrigkeitlichen Ehe-Consenses von Seite der wiener Jurisdictionen nicht auch die Aufnahme in die betreffende Jurisdiction erfolgte, und deshalb solche Individuen, wenn dieselben in der Folge verarmten, den betreffenden Jurisdictions-Obrigkeiten und Gemeinden zur Erhaltung zugewiesen wurden: so geschah

es häufig, daß die Grundobrigkeiten die Ertheilung des Ehemeldzettels verweigerten, wodurch zwischen diesen und den wiener Jurisdictionen stets Differenzen sich ergeben haben. Zur Beseitigung dieser Differenzen ist die k. k. n. ö. Regierung mit dem k. k. mährisch-schlesischen Gubernium aus Anlaß mehrerer einzelner Fälle dahin übereingekommen, daß:

1. zwar jeder Unterthan fortan berechtigt seyn soll, sich zu vereheligen, daß er jedoch vorher eine gesicherte Erwerbsfähigkeit und hierdurch das hinreichende Auskommen, um sich und seine Familie zu ernähren, ausweisen müsse.

2. daß zur Ertheilung des ortsobrigkeitlichen Ehe-Consenses von Seite der wiener Jurisdictionen zwar noch ferner die Beybringung des sogenannten Ehe-Meldzettels oder der grundobrigkeitlichen Heiraths-Licenz erforderlich bleibt, daß jedoch die grundobrigkeitliche Heiraths-Licenz in Hinkunft auch die Wirkung der obrigkeitlichen Entlassung aus der Jurisdiction habe; so wie

3. andererseits die wiener Jurisdictionen, welche einem Fremden Unterthan ohne die hiemit vorgeschriebene Modalität, den Ehe-Consens ausfertigen, gehalten seyen, diesen Unterthan ohne Weiters in ihre eigene Jurisdiction aufzunehmen.

Dieses Übereinkommen hat die k. k. vereinte Hofkanzley mit Decret vom 25. August d. J. Z. 19143, ausdrücklich genehmiget, und der Regierung aufgetragen, da der Verkehr zwischen Wien und den Provinzen so häufig ist, auch sämmtliche Länderstellen hiervon zu verständigen. *) (Der letzte Absatz des Gubernialdecrets für Böhmen lautet so:)

*) Diese Bestimmungen gelten aber ausschlüßlich nur für die wiener und mährisch-schlesischen Unterthanen; sie sind also weder auf die aus den nicht-, oder neu-, und auch nicht auf andere aus den alt-conscribirten Provinzen gebürtigen Staatsbürger, ja nicht einmal auf die außer Wien zuständigen Niederösterreicher auszudehnen. Hofkanzleydecret vom 2. Juny 1832, Z. 7756, vom 7. September 1832, Z. 20650, und vom 7. Juny 1833, Z. 12367. Regierungsdecret vom 25. Juny 1833, Z. 33692, vom 22. May 1834, und vom 24. April 1835, Z. 11046.

Da nun dieses Übereinkommen die k. k. Hofkanzley mit Decret v. 25. Aug. d. J. Z. 19143 ausdrücklich genehmiget hat; so wird den k. Kreisämtern ꝛc. auf Verlangen der k. k. niederösterreichischen Regierung aufgetragen, die unterstehenden Jurisdictionen von diesen Directiven mit dem Beysatze zu verständigen, daß die wiener Jurisdictionen auch angewiesen wurden, von einem jeden ertheilten Heirathsconsense die betreffende Grundobrigkeit in die Kenntniß zu setzen, indem diese Individuen, welche von dem Zeitpuncte ihrer Vereheligung in die Stadt wiener Conscriptionsbücher eingetragen werden, bey ihren frühern Grundobrigkeiten zu löschen sind. (Siehe Nro. 132. 144. 146. 147. 149.)

## 130.

### Gubernialdecret in Mähren und Schlesien vom 3. November 1831, Z. 33772.

Prov.-Gesetz-Samml. für Mähren 13. 292.

Vorschrift wegen Ertheilung der Bewilligung zur Vereheligung hierländiger Unterthanen in Wien, oder innerhalb des Bezirkes der wiener Jurisdictionen.

Es haben sich bisher sehr häufig die Fälle ergeben, daß hierländige Unterthanen, welche sich ihres zeitlichen Nahrungserwerbes wegen in Wien, oder auf den verschiedenen Herrschaftsgründen der wiener Vorstädte aufhalten, und sich dortselbst zu vereheligen wünschen, von dem wiener Magistrate, oder von der betreffenden Grundobrigkeit die Bewilligung zur Vereheligung, zugleich aber auch die Weisung erhalten haben, sich von ihrer hierländigen Geburts- und Jurisdictions-Obrigkeit den erforderlichen Meldzettel zu verschaffen.

Daher geschah es nicht selten, daß die hierländigen Obrigkeiten solchen Unterthanen den Ehemeldzettel verweigerten, theils, weil sie nicht überzeugt waren, daß dieselben die erforderliche bleibende Erwerbsfähigkeit, eine Familie hinreichend zu ernähren, wirklich besitzen, theils weil,

wenn sie auch einen soliden Nahrungserwerb und einen fixen Wohnsitz hatten, der wiener Magistrat und die in dem Umfange der Stadt Wien befindlichen Grundobrigkeiten sie dennoch nicht in ihre Jurisdiction aufnehmen wollten.

Daraus, daß solchen auswärts gebürtigen Unterthanen die Ehebewilligung, nicht aber die Jurisdictions-Aufnahme gegeben ward, entstand die nachtheilige Folge für die hierländigen Jurisdictions-Obrigkeiten und Gemeinden, daß solche Unterthanen, wie bald sie in Nahrungslosigkeit, Krankheit u. s. w. verfielen, denselben sodann mit Zurechnung aller Heilungs- oder sonstigen Versorgungs-Kosten zugeschoben wurden.

Deshalb waren auch die hierländigen Obrigkeiten gewöhnlich nur geneigt, solchen Unterthanen, die sich in Wien und in seinen Vorstädten vereheligen und dort seßhaft machen wollten, wohl die Entlassung aus ihrer Jurisdiction, nicht aber so ganz unbedingt bloß deswegen, weil ihnen die um die weiteren Folgen ganz unbekümmerte Obrigkeit des Domicils die Ehebewilligung ertheilte, den obrigkeitlichen Ehemeldzettel zu bewilligen.

Diese Conflicte wurden von der Landesstelle einvernehmlich mit der niederösterreichischen Regierung zur Kenntniß der hohen Hofkanzley gebracht, und diese hat mit hohem Hofdecrete vom 25. August d. J. Z. 19143, zur Beseitigung derselben angeordnet, daß — nun folgen die ersten drey §§. wie oben; der 4te §. aber lautet so:

4. Sind die wiener Jurisdictionen (deren Beurtheilung jeder einzelne Fall überlassen bleibt, indem die vorläufig ertheilte grundobrigkeitliche Heirathslicenz (der Ehemeldzettel) erst durch den ortsobrigkeitlichen Heirathsconsens der betreffenden wiener Jurisdiction von Erfolg wird) auch anzuweisen, von einem jeden ertheilten Heirathsconsense die betreffende hierländige Grundobrigkeit in die Kenntniß zu setzen, indem diese Individuen, welche von dem Zeitpuncte ihrer Vereheligung in die wiener Conscriptionsbücher einzutragen sind, bey ihren früheren Grundobrigkeiten zu löschen sind.

Die Kreisämter werden angewiesen, diese hohen Bestimmungen sämmtlichen Magistraten und Dominien zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung mitzutheilen.

## 131.

### Decret der n. ö. Regierung vom 3. November 1831, Zahl 57831.

Das Weib und Kind partizipirt an dem Domicil des Mannes und Vaters.

Durch die Hofkanzleyverordnung vom 19. July 1810 wird ausdrücklich bestimmt, daß die blosse Heirathsbewilligung ohne Entlassung in einen fremden Bezirk an der früheren Zuständigkeit nichts ändert. Da nun Anton G. bey Gelegenheit seiner Verehelichung in Wien dahin nicht entlassen worden ist, daselbst bisher auch keinen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt vollstreckt hat, daher noch immer nach W. zuständig ist; so gehören auch sein Weib und seine Kinder dahin, und es war daher von der Herrschaft W. sehr ordnungswidrig gehandelt, diese beyden nach Wien zurückzuschieben, weil sie daselbst geboren sind, während der Herrschaft doch bekannt seyn soll, daß Weib und Kinder dem Manne und Vater folgen, und daher dorthin zuständig sind, wohin dieser zuständig ist.

Die Herrschaft W. hat daher die Josepha G. und ihren sechsjährigen Sohn vom wiener Magistrate unverzüglich zu übernehmen, und dafür zu sorgen, daß sie in der Geburtsgemeinde ihres Mannes und Vaters Unterstand finden, und daß, da die Mutter wegen Mangels des Augenlichts erwerbsunfähig ist, beyde von der Gemeinde auch versorgt werden. Übrigens ist dem Aufenthalte des Anton G. nachzuforschen, und ist selber im Betretungsfalle auch nach W. abzuschieben. (Siehe Nro. 26, 75 und 102.)

## 132.

## 132.

Verordnung der n. ö. Regierung vom 10. März 1832, Z. 12292, an d. Magistrat und die Dominien Wiens.

Prov.-Gesetz-Samml. für Niederösterreich 14. Band, Seite 80.

Die vollzogene Vereheligung eines steyermärkischen Unterthans, welcher in die wiener Bevölkerung aufgenommen wurde, ist der betreffenden steyermärkischen Jurisdiction anzuzeigen.

Über das von dem k. k. steyermärkischen Gubernium gestellte Ansinnen, daß in jenen Fällen, wo ein dortländiges Individuum von einer der Jurisdictionen Wiens durch Ertheilung des Eheconsenses in die wiener Population aufgenommen wird, von der betreffenden Jurisdiction der steyermärkischen Grundobrigkeit nicht allein die Ertheilung des Eheconsenses sondern auch der Vollzug der Ehe angezeigt werde, weil erst nach geschehener Vereheligung in die Conscriptionsbücher die entsprechende Veränderung eingetragen werden kann, hat die Regierung mit Beziehung auf die Regierungs-Verordnung vom 3. October 1831, Zahl 51478 anzuordnen befunden, daß in Hinkunft auch die wirklich vollzogene Vereheligung den betreffenden auswärtigen Jurisdictionen jedesmal bekannt zu geben sey. (Nro. 129. 146.)

## 133.

Hofkanzleydecret vom 22. März 1832, Z. 3502. Decret der Regierung unter der Enns vom 6., ob der Enns vom 8., des laibacher Gub. vom 14. April 1832, Z. 19071, 9416, und 7623.

Prov.-Gesetz-Samml. für Niederösterreich 14. 98. Oberösterreich 14. 78. Laibach 14. 66. Tyrol 19. 103. Böhmen 14. 131. Steyermark 14. 116. Dalmatien 14. 143. Mähren 14. 25. Barthenh. pol. Administr. 1. 59. Kropatschek 58. 102.

Bestimmung, in wie ferne militärpflichtige Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben können.

Es ist in Beziehung auf jene militärpflichtige Ausländer, mit deren respectiven Regierungen besondere Cartele

zu ihrer Auslieferung bestehen, die Frage über ihre Fähigkeit zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft zur Verhandlung gekommen, worüber die hohe Hofkanzley laut Decrets vom 22. v. M. Z. 3502, im Einverständnisse mit der geheimen Hof- und Staatskanzley Folgendes bestimmt hat:

Die positiven Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft für Fremde, können den tractatmässigen somit staatsrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Cartele mit auswärtigen Regierungen keinen Eintrag thun; diese enthalten aber keine Zeitbeschränkung, bis wann ein Deserteur oder Militärpflichtiger reclamirt werden kann, sie setzen vielmehr im Bundescartel ausdrücklich fest, daß der Deserteur, auch wenn er sich im fremden Staate ansäßig gemacht hätte, auf die erste Requisition ausgeliefert werden müsse.

Der Übertreter eines Cartels ist sowohl gegen den Staat, welchen er verläßt, als gegen jenen, in welchen er sich flüchtet, als im Zustande der Schuld zu betrachten, und dadurch nicht geeignet, staatsbürgerliche Rechte zu erwerben.

Es wird daher erforderlich und zur allgemeinen Richtschnur für die politischen Behörden hiemit vorgeschrieben, daß bey Verleihung des Bürger- und Meisterrechts an solche der Militärpflicht unterliegende Ausländer, die aus Staaten sind, mit welchen Cartelsconventionen bestehen, vorläufig die Beybringung des Auswanderungsconsenses oder einer glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht gefordert werden müsse.

Dieses wird mit dem Beyfügen bekannt gemacht, daß durch das allgemeine Bundescartel, welches mit dem allerh. Patente vom 12. May 1831 kundgemacht wurde, wie sich aus der Bestimmung des Artikels 19 von selbst ergibt, die besonderen Cartele mit Preußen, Sachsen, Bayern, Wür-

temberg und Baaden in allen Fällen, wo das Erstere Ziel und Maß gibt, außer Wirksamkeit treten. (S. Nro. 156.)

## 134.

### Allerh. Patent vom 24. März 1832.

Kropatschek 58. 136. Notizenblatt 210. Prov.-Ges.-Samml. für Tyrol 19.130. Böhmen 14. 174. Illyrien 14. 115. Steyermark 14. 217. Galizien 14. 136. Dalmatien 14. 203. Mähren 14. 37. Niederösterreich 14. 142.

Wie die verlorene österr. Staatsbürgerschaft wieder erworben werden könne.

§. 19. Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hierdurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen.

§. 20. Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerinn, wieder erwerben.

§. 21. Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Unserer gnädigen Bewilligung wieder zu Theil werden.

§. 22. Jene aber, die mit der gehörigen Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen.

## 135.

### Gubernialverordnung in Steyermark vom 28. März 1832, Z. 4694.

Prov.-Gesetz-Samml. für Steyermark 14. 115.

Curkosten für wandernde Handwerksgesellen haben die Decennal- oder Geburts-Gemeinden zu bestreiten.

Bey Gelegenheit eines specielen Falles ist die Frage, in welche Abtheilung des mit hierortiger Verordnung vom

21. September 1831, Z. 15978 *) bekannt gemachten höchsten Normale — über die Pflicht zur Entrichtung der Verpflegskosten in den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten — solche Handwerksgesellen gehören, welche auf ihrer Wanderung erkrankt sind, ohne noch von einem Meister aufgenommen worden zu seyn, dahin entschieden worden, daß wenn die Descendenten und Ascendenten eines solchen Handwerksgesellen zahlungsunfähig seyen, dessen Decennal-Aufenthalts-, oder die Geburtsgemeinde in Anspruch genommen werden müsse, weil die Zahlungspflichtigkeit der Innung erst dann eintreten könne, wenn ein Handwerksgeselle von einem einer Innung angehörigen Meister schon vor dem Zeitpuncte, als das Erkranken des Gesellen angemeldet, und er in die öffentliche Anstalt abgegeben wurde, in Dienst und Arbeit aufgenommen worden ist; indem Handwerksgesellen, welche auf der Reise, oder noch auf ihrer Herberge erkranken, noch keiner Innung angehören. (Nro. 58.)

## 136.

### Hofkanzleydecret vom 8. May 1832, Zahl 9596, und vom 23. Februar 1833, Z. 3980.

Kropatschek 58. 198, und 59. 51. Notizenblatt v. J. 1833, S. 112. Prov.-Gesetz-Samml. für Steyermark 15. 62. Dalmatien 15. 59. Illyrien 15. 29. Oberösterreich 15. 36. Tyrol 20. 47. Niederösterr. 15. 54. Barthenh. pol. Administr. 1. 67.

Ausländerinnen erwerben durch die Ehelichung eines Inländers die österreichische Staatsbürgerschaft.

Nach der Bestimmung des neuen, unterm 24. März 1832 erflossenen allerh. Auswanderungs-Patents (§. 19) verlieren Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und sich mit einem Ausländer verheirathen, die Eigenschaft von österreichischen Unterthaninnen, indem sie der Eigenschaft des Mannes folgen.

*) Siehe Prov.-Gesetz-Samml. für Steyermark, Band 13, Seite 229.

Im Einklange mit dieser neuen gesetzlichen Bestimmung, und mit dem Beweggrunde, worauf selbe beruht, kann sich daher in den umgekehrten Fällen, wo Ausländerinnen sich mit österreichischen Staatsbürgern verehelichen, von den Behörden künftighin nur an den Grundsatz gehalten werden, daß Ausländerinnen durch die Ehelichung österreichischer Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben.

## 137.

Hofkanzleydecret vom 23. July 1832, Z. 16717, an sämmtliche Länderstellen der alt-österreichischen Provinzen. Justiz-Hofdecret vom 25. May 1832.

Kropatschek 58. 325. Prov.-Gesetz. Samml. für Böhmen 14. 493. Oberösterreich 14. 205, und 266. Illyrien 14. 244. Steyermark 14. 347. Galizien 14. 300. Mähren 14. 200. Niederösterreich 14. 366. Notizenblatt 251. Hauptblatt v. J. 1834, B. 2. S. 142. Barthenh. pol. Administr. 1. 449.

Über den Einfluß gutsherrlicher Entlassungen auf die Jurisdictions-Verhältnisse.

Über vorgekommene Zweifel hinsichtlich des Einflusses gutsherrlicher Entlassungen auf die Jurisdictions-Verhältnisse, haben Seine k. k. Majestät zu Folge Eröffnung der k. k. obersten Justizstelle, mit allerh. Entschließung vom 18. May 1832 zu erklären geruhet:

„Die Übertragung der Gerichtsbarkeit ist keineswegs von der obrigkeitlichen Entlassung aus dem Unterthans-Verbande abhängig. Wenn also ein Unterthan seinen bleibenden Wohnsitz an einem andern Orte genommen hat, so untersteht derselbe, auch ohne von seinem ursprünglichen Gutsherrn die Entlassung erhalten zu haben, der durch seinen neuen Wohnsitz begründeten Gerichtsbarkeit. Dagegen kann auch die Obervormundschaft oder die Ober-Curatel und der damit verbundene Gerichtsstand, in und außer Streitsachen über unterthänige Waisen und denselben gleich zu haltende Personen, nicht durch die Entlassung oder durch

ein Einverständniß der ersten Instanzen, sondern nur durch die erwirkte Bewilligung des Appellations-Gerichts an ein anderes Gericht übertragen werden."

## 138.

Hofkanzleydecret vom 30. August 1832, Z. 19542. Gub.-Kundmachung vom 20. September 1832.

Prov.-Gesetz-Samml. für Mähren 14. 217. Niederösterr. 14. 443. Illirien 14. 268. Steyermark 14. 404. Dalmatien 14. 246. Oberösterreich 14. 300. Tyrol 19. 711. Böhmen 14. 527. Galizien 14. 326. Kropatschek 58. 370. Notizenblatt vom J. 1833, Seite 262.

Großjährige Kinder erwerben durch die Einbürgerung ihrer Ältern die österreichische Staatsbürgerschaft nicht.

Durch die Anfrage einer Landesstelle ist die k. k. vereinigte Hofkanzley in die Lage gekommen, mit der k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen die einstimmige Erklärung zu erlassen, daß in dem Falle, wo ein Ausländer die österreichische Staatsbürgerschaft, nach den Vorschriften des §. 29, oder des §. 30 des bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, die zur Zeit dieser Erwerbung bereits großjährigen Kinder desselben Ausländers, dadurch die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zugleich erlangen.

## 139.

Verordnung der n. ö. Regierung vom 14. September 1832, Z. 51038. An die k. k. Polizey-Ober-Direction und die k. k. Krankenhaus-Direction.

Prov.-Ges.-Samml. für Niederösterr. 14. Band, Seite 469.

Nachweisung des in Wien vollstreckten Decenniums bey den in das k. k. allgemeine Krankenhaus aufzunehmenden Gratis-Kranken.

Damit für die Zukunft in dem k. k. allgemeinen Krankenhause in Wien nur diejenigen als Gratis-Kranken aufgenommen werden, welche nebst der bisher üblichen und vorgeschriebenen Nachweisung der Armuth und des Man-

gels an Pflege und Wartung bey Hause, auch über das zurückgelegte Decennium den Beweis liefern können, wird der k. k. Polizey-Ober-Direction aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß von Seite der k. k. Polizey-Directionen auf den Meldzetteln oder auf den Armuths-Zeugnissen so wie auch auf jenen Anweisungen, welche die Polizey-Bezirks-Directionen zur unentgeldlichen Aufnahme eines Kranken in das Krankenhaus unmittelbar selbst ausfertigen, die Bemerkung beygefügt werde, daß der Kranke das Decennium in Wien zurückgelegt habe, oder für den Fall, daß dieses den Bezirks-Directionen nicht bekannt sein sollte, von selben auf der Anweisung bemerkt werde, daß sie in dieser Beziehung die Erhebungen einleiten und der Krankenhaus-Verwaltung nachträglich bekannt geben werden. (Nro. 58, und Hofkanzleydecret vom 18. Februar, Circulare der n. ö. Regierung vom 30. März 1837, Z. 2921.)

## 140.

Hofkanzleydecret vom 10. Jänner 1833, Zahl 26568, Gubernial-Verordnung vom 30. Jänner 1833, Zahl 1457.

Prov.-Gesetz-Samml. für Steyermark 15. 33. Kropatschek 59. 19.

Ausgemusterte krüppelhafte Findelkinder sind nach allgemeinen Grundsätzen zu versorgen.

Über eine an die hohe Hofkanzley gemachte Anfrage in Beziehung auf die Versorgung ausgemusterter krüppelhafter Findlinge wurde mit hoher Hofkanzleyverordnung vom 10. Jänner 1833, Zahl 26568, erinnert, daß die Versorgung krüppelhafter Findlinge nach denselben Grundsätzen Statt zu finden hat, welche in Bezug auf die Verpflegung armer erwerbsunfähiger Menschen im Allgemeinen bestehen.

Es findet demnach in Zukunft die Betheilung mit einem Versorgungsbeytrage aus dem Waisenfonde für aus-

gemusterte krüppelhafte Findlinge, welche das zehnte Lebensjahr zurücklegten, nicht mehr Statt. (Siehe Nro. 98. 145.)

## 141.

### Allerhöchste Entschließung vom 5. Februar, Hofkanzleydecret vom 1. März 1833, Zahl 3141.

Prov.-Gesetz-Samml. für Böhmen 15. 148. Steyermark 15. 67. Illirien 15. 29. Dalmatien 15. 62. Oberösterreich 15. 38. Tyrol 20. 51. Niederösterreich 15. 63. Kropatschek 59. 80. Notizenblatt 112. Freyh. v. Buschmann 43. Barthenheim's polit. Administr. 1. 54.

Wann durch zehnjährigen Aufenthalt die österreichische Staatsbürgerschaft erworben werde.

Seine Majestät haben allergnädigst zu befehlen geruhet, daß von nun an durch einen in den Ländern, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben seyn soll, wenn er sich hierüber bey der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bey ihr selbst, oder bey dem zuständigen Kreisamte den Unterthanseid geleistet, und darüber eine Beglaubigungs-Urkunde erhalten hat. Zu dieser Eidesablegung soll jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als, nachdem die gedachte Landesstelle sich die volle Überzeugung verschafft hat, daß er die erwähnte Zeit hindurch sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch fortwährend ruhig den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gutgesinnt betragen, und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemahls zu einem gegründeten Verdachte oder Beschwerde Anlaß gegeben habe.

Diejenigen Fremden hingegen, welche am Tage der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung in den gedachten Ländern den zehnjährigen ununterbrochenen Auf-

enthalt bereits vollendet haben, ist zu gestatten, sich der dadurch erworbenen österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Führung des Beweises zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten, österreichische Staatsbürger zu werden. Diese Beweisführung muß aber längstens binnen sechs Monathen vom Tage der Bekanntmachung dieser allerhöchsten Entschließung so gewiß angetreten werden, als dieselbe sonst nicht mehr gestattet werden würde.

## 142.

Allerhöchste Entschließung vom 2. März, Hofkanzley-Decret vom 6. April 1833, Zahl 7039.

Kropatschek 59. 121. Prov.-Gesetz-Samml. für Dalmatien 15. 164. Böhmen 15. 211. Tyrol 20. 141. Niederösterreich 15. 175. v. Buschmann 22.

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird durch Verleihung der geheimen Raths- und Kämmerers-Würde nicht erlangt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. März 1833 zu bestimmen geruhet, daß durch Verleihung der geheimen Raths- und Kämmerers-Würde die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben werde.

## 143.

Hofkanzleydecret vom 7. März 1833, Zahl 4670. Gubernial-Verordnung vom 28. März 1833, Zahl 5934.

Prov.-Gesetz-Samml. für Illirien 15. 41. Oberösterreich 15. 110.

Paß-Behandlung der, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche in die übrigen österreichischen Staaten auf Arbeit reisenden Handwerksleute.

Es ist vorgekommen, daß die Pässe, mit welchen die, von der Provinz Venedig in die deutschen Länder des österreichischen Kaiserstaates auf Arbeit wandernden Handwerksgesellen, aus dem Grunde versehen werden, weil in der

venetianischen Provinz die Wanderbücher noch nicht eingeführt sind, von den illirischen Behörden abgenommen, und dafür ihnen Wanderbücher ausgefertigt wurden, wodurch den Handwerksburschen nicht nur neue Auslagen verursacht, sondern auch in der Rücksicht, daß bey der Ausfertigung der Wanderbücher auf die in den Pässen bemerkte Wanderzeit und Reise-Route keine Rücksicht genommen wurde, die Evidenz des Aufenthaltes dieser Leute verloren gieng, was besonders in Rücksicht auf die Conscription von Wichtigkeit ist.

In Erledigung des hierüber an die k. k. Hofkanzley gemachten Antrages, wurde nunmehr mit dem hohen Hofkanzley-Decrete vom 7. März 1833, Zahl 4670, die Weisung erlassen: daß den aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche in dieses Gouvernementsgebieth eintretenden Handwerksgesellen jene Behandlung zu Theil werden müsse, wie solche mit der Gubernial-Verordnung vom 5. Jänner 1833, Zahl 30074 *) für die nach den k. k. Staaten kommenden ausländischen Handwerksburschen und Arbeiter festgesetzt worden ist. Jedoch ist hierbey noch insbesondere zu bemerken, daß außer der Verfügung, wornach denselben die vorgeschriebenen Wanderbücher zu erfolgen, und auf den mitgebrachten Reisepässen die Bemerkung beyzusetzen ist, daß selbe, ohne dem gleichzeitigen Besitze des vorgeschriebenen Wanderbuches, im Inlande keine Gültigkeit haben; für die lombardisch-venetianischen reisenden Handwerksburschen noch besonders zu beobachten ist, daß sich rücksichtlich der Zeit und Wander-Route in den neu auszufertigenden Wanderbüchlein genau an die Bestimmungen in den von den lombardisch-venetianischen Behörden ausgestellten Reisepässen zu halten sey.

*) Siehe mein Schubwesen Seite 427. Prov.-Gesetz-Samml. für Dalmatien 15. 24.

## 144.

Gubernial-Verordnung vom 14. März 1833, Zahl 5099. An die Ordinariate von Laibach, Gurk und Lavant.

Prov.-Gesetz-Samml. für Illirien 15. 24.

Bey Vereheligungen bedarf es keines politischen Consenses, sondern bloß der Erfolgung von Meldzetteln, welche unentgeldlich und stampelfrey auszustellen sind.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Seelsorger den Zweifel erhob, ob der von der Bezirksobrigkeit ausgefertigte Ehemeldzettel genüge, oder ob es eines förmlichen Ehelicenzscheines bedürfe?

Um ähnlichen Anfragen zu begegnen, wurde den Ordinariaten, die, im Nachhange auszugsweise ersichtliche, unterm 9. März 1832, Zahl 4264, an alle Kreisämter erlassene Verordnung, zur Benehmung der Curat-Geistlichkeit, mitgetheilt.

Nachhang.

Das Leibeigenschaftsaufhebungs-Patent für Krain vom 13. September 1782, verordnet in seinem 1. §.: „Hat es in Ansehung der Vereheligungen der Unterthanen, welche bisher in Krain ohne alle Einschränkung gestattet worden sind, bey der dermahligen Verfassung auch noch ferners zu verbleiben."

Dasselbe Patent, in andern Provinzen und insbesondere für Kärnthen vom 12. July 1782, besagt hingegen im §. 1: „Ist jeder Unterthan bloß gegen vorhergehende Anzeige und unentgeldlichen Meldzettel, sich zu vereheligen berechtiget."

Später verordnete das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch im §. 47: „Einen Ehevertrag kann Jedermann schließen, in so ferne ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht."

Diese Vorschriften nun sind es allein, an die sich ge-

halten werden muß, wenn es sich darum frägt, ob einer Partey eine vorhabende Heirath zu gestatten sey oder nicht; und so lange nicht ein neuerlicher gesetzlicher Ausspruch erfolgt, daß manchen Volksclassen das Heirathen auch politischer Seits aus moralischen und polizeylichen Rücksichten, untersagt werden könne, dürfen die politischen Behörden in dem laybacher Gouvernements-Bezirke sich keine Einstreuungen gegen Parteyen erlauben, welche den Gebrauch der ihnen vom allerhöchsten Gesetzgeber eingeräumten bürgerlichen Rechte beabsichtigen; und die Bezirks-Obrigkeiten haben sich lediglich auf die unweigerliche Abgabe der Meldzettel an Ehewerber zu beschränken, die zur Aufrechthaltung einer nützlichen Evidenz, in Kärnthen, wie oben bemerkt wurde, schon vorlängst gesetzlich verordnet, in Krain aber in den frühern Jahren nur üblich waren, bis die Landesstelle zur Erleichterung der Seelsorger, diese Meldzettel, mittelst der, an alle Kreisämter unterm 17. Februar 1825, Zahl 1895, erlassenen Verfügung, wirklich auch in Krain, in Bezug auf die, einer Militärpflichtigkeit unterliegenden Parteyen verordnete, um die Seelsorger in Ansehung der Behandlung der Reserve und der Landwehrmannschaft, so wie allfälliger Deserteure und Recrutirungsflüchtlinge, bey einem etwaigen Trauungsbegehren, sicher zu stellen.

Diese Meldzettel haben aber durchaus keinen politischen Eheconsens oder Licenz, oder Bewilligung auszusprechen, sondern sie haben zum Zwecke, die geschehene Eheanmeldung oder Anzeige obrigkeitlich zu bestätigen, und dem Ehewerber selbst, zur Ausweisung seiner Person und seiner Stellung im bürgerlichen Leben zu dienen, welche Ausweisung der Seelsorger von jedem Ehewerber verlangen muß, um dann beurtheilen zu können, ob er ihn sonach, und mit Rücksicht auf die noch weiters vorgeschriebenen Behelfe und Ausweisungen, trauen dürfe oder nicht.

Es ergibt sich hieraus, daß Parteyen zu einer vorhabenden Ehe, hier zu Lande, eines politischen Consenses,

das ist: einer förmlichen Ehebewilligung, nicht bedürfen, weil auch die Bezirks-Obrigkeiten bis nun noch nicht gesetzlich in dem Falle seyn können, den ehewerbenden Parteyen, eine nachgesuchte Ehebewilligung (im strengsten Sinne des Wortes „Bewilligung" genommen) zu versagen, daß aber nichts desto weniger die politischen Ehemeldzettel, die lediglich eine Evidenz, und eine nützliche Sicherstellung des trauenden Priesters zum Zwecke haben, wie bisher, den ehewerbenden Parteyen unweigerlich, unentgeldlich und stämpelfrey zu erfolgen seyen.

## 145.

Allerhöchste Entschließung vom 18, Hofkanzleydecret vom 27. April 1833, und Circulare der k. k. n. ö. Regierung vom 6. May 1833.

Notizenblatt 196. Kropatschek 59. 153.

In welchem Falle der Geburtsort bey Findlingen als Domicil betrachtet wird.

Laut hohen Hofkanzleydecretes vom 27. April d. J. haben Se. k. k. Majestät mit allerh. Entschließung vom 18. desselben Monaths zu bewilligen geruht, daß die Aufnahmstaxen für Findlinge in Niederösterreich, deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind, in Zukunft auf die sämmtlichen Gemeinden jenes Kreises, in welchem die Mutter oder das Kind (wenn der Geburtsort der Mutter nicht ausgemittelt werden kann) geboren worden ist, umgelegt werden, wie auch daß die Aufnahmsgebühren für solche in Niederösterreich außer den Linien Wiens geborne Kinder in jedem Falle nach der geringsten Classe mit zwanzig Gulden abgenommen werden. (Nro. 154.)

## 146.

Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 31. May 1833, Zahl 29068. An den Wiener Magistrat.

Barthenheim's polit. Administration 1. 451.

Die von der n. ö. Regierung mit dem mährisch-schlesischen Gubernium in Absicht auf die Hairathslicenzen für fremde Unterthanen geschlossene Convention findet auf andere Provinzen keine Anwendung.

Dem Magistrate wird erinnert, daß, nach den hohen Decreten der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 2. Juny 1832 Zahl 7756, und vom 7. September 1832 Zahl 20650, eine Ausdehnung der, mit dem hohen Hofkanzleydecrete vom 25. August 1831 Zahl 19143 genehmigten Bestimmungen, über welche die Regierung mit dem k. k. mährisch-schlesischen Gubernium in Absicht auf die Heirathlicenzen für fremde Unterthanen übereingekommen ist, auf andere Provinzen nicht Statt findet, wenn gleich jene Bestimmungen von hieraus sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt worden sind. Franz B. wird daher durch seine Verehelichung in Kl., so lange er dort nicht förmlich als Unterthan aufgenommen ist, auch nicht aus der Unterthänigkeit und Zuständigkeit an seine Geburtsobrigkeit treten, wohl aber bleibt zu seiner Verehelichung in K., nach der hohen Normalverordnung vom 26. Jänner 1815, die geburtsobrigkeitliche Heiraths-Licenz erforderlich. Hiernach hat der Magistrat über das Gesuch des Fr. B. das Amt zu handeln. (Nro. 129. 147.)

## 147.

## 147.

Hofkanzleydecret vom 7. Juny 1833, Zahl 12367. Decret der n. ö. Regierung an den Wiener Magistrat vom 25. Juny 1833, Zahl 33692.

Barthenheim's polit. Administration 1. 451. Prov.-Gesetz-Samml. für Niederösterreich 15. 260.

Das von der n. ö. Regierung mit dem mährisch-schlesischen Gubernium in Absicht auf die Heirathslicenzen für fremde Unterthanen getroffene Übereinkommen findet auch auf die lombardisch-venetianischen Provinzen keine Anwendung.

Die Regierung hat die vom Magistrate, aus Anlaß des, dem k. M. von der Municipal-Congregation in V. verweigerten geburtsobrigkeitlichen Ehemeldzettels, hieher gestellte Anfrage: wie sich der Magistrat künftig in solchen Fällen zu benehmen habe? der hohen k. k. vereinigten Hofkanzley mit der Bemerkung vorgelegt, daß in dem fraglichen Falle, und in allen ähnlichen Fällen, wo, wie in den lombardisch-venetianischen Provinzen die Ertheilung der grundobrigkeitlichen Ehemeldzettel nicht üblich ist, dieselben wenigstens durch eine Bestätigung von Seite der Geburtsobrigkeit der hier um die Ehebewilligung ansuchenden dortigen Unterthanen darüber ersetzt werden dürften, daß der Verehelichung der letztern in Conscriptions- und sonstiger Hinsicht kein dortlandes legales Hinderniß im Wege steht, und daß andererseits bey solchen fremden Inländern die einseitige Ertheilung der Ehebewilligung von Seite der hiesigen Obrigkeiten an dieselben auch nicht die, mit dem Hofdecrete vom 25. August 1831, Zahl 19143, sanctionirte Wirkung haben dürfte, daß dieselbe die Aufnahme in den hiesigen Unterthansverband und mit derselben die Last der Versorgung für die hiesigen Gemeinden nach sich zieht, sondern daß solche fremde Inländer auch im verehelichten Stande fortan wie andere ausländische Fremde zu behandeln wären.

Hierüber wurde der Regierung mit dem hohen De-

crete vom 7. d. M. Zahl 12367 Folgendes eröffnet: Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist jeder Einwohner unmittelbarer Unterthan des Souverains, es gibt daselbst keine Dinastial-Rechte, keinen nexus subditelae. Die verwaltenden Behörden sind durchaus landesfürstlich, und die Gemeinden haben rücksichtlich der Person des in der Gemeinde gebornen Individuums kein anderes Recht, als das, daß es die Conscriptionspflicht erfülle.

Da der verheirathete Conscriptionspflichtige keiner Begünstigung oder Befreyung theilhaftig ist, so brauchet Niemand um die Vereheligung zu fragen.

Bey dieser Lage der Dinge können die Gemeinden im lombardisch-venetianischen Königreiche nur bestätigen, daß A oder B die Conscriptionspflicht erfüllt habe oder nicht, keineswegs aber, daß der Vereheligung desselben in Conscriptions- und sonstiger Hinsicht kein dortlandes legales Hinderniß in dem Wege stehet, denn Alles, was über den bemerkten Punct hinausgeht, trifft die Gemeinden nicht mehr, und die Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches allein geben die Norm.

Wer diese Vorschriften, und die der Kirche befolget, brauchet keine weitere Bewilligung zur Heirath. Daß die lombardisch-venetianischen Unterthanen, die sich hier aufhalten, in so ferne sie nicht nach den hiesigen allgemeinen und besonderen Vorschriften ansäßig werden, fortan, wenn sie auch heirathen, als inländische Fremde behandelt werden, dagegen läßt sich nichts einwenden, auch gehört dieses den Privatverhältnissen an.

Dieses wird dem Magistrate, mit Bezug auf den hierortigen Bescheid vom 31. May d. J. Zahl 29068 zur Darnachachtung bekannt gegeben. (Nro. 129. 146.)

148.

## 148.

### Hofkanzleydecret vom 22. August 1833, Zahl 20002, an das steyermärkische Gubernium.

Geringe Chargen erwerben durch ihre Anstellung das Domicil eben so, wie die Honoratiores.

Der Magistrat G., und das steyermärkische Gubernium, beurtheilen die Frage, wo der entlassene Amtsdiener F. V. und dessen Familie in Zukunft seine Versorgung zu suchen habe, nach dem Additionale der Schubordnung vom 25. November 1754, vermöge welcher die Versorgung derjenigen Personen, welche nirgends ansäßig sind, und kein Decennium erworben haben, daher als Vaganten angesehen werden müssen, ihrer Geburtsgemeinde obliegt.

Allein der vorliegende Fall kann nicht nach den Schubnormalien, welche voraussetzen, daß der zu verschiebende Vagant keine Ansäßigkeit für sich nachzuweisen vermöge, entschieden werden, denn F. V. ist nicht als Vagant anzusehen, er tritt nach Vollstreckung seiner Strafe in seine früheren bürgerlichen Verhältnisse zurück, in welchen es ihm auch gestattet werden muß, für seinen und seiner Familie Unterhalt zu sorgen. Seine Verschiebung von G., wo er früher als Amtsdiener angestellt, und daher ansäßig war, in seinen Geburtsort Wien, kann demnach nicht als ordnungsmäßig und gesetzlich angesehen werden.

Hiernach hat das Gubernium das Erforderliche zu verfügen, und die k. k. n. ö. Regierung, in Erledigung ihrer mit dem Gubernium gepflogenen Rücksprache, zu verständigen. (Nro. 85. 115.)

## 149.

Decret der k. k. Regierung ob der Enns vom 7. September 1833, Z. 25922.

Prov.-Gesetz-Samml. für Oberösterreich und Salzburg, 15. Band, Seite 221.

Behandlung fremdherrschaftlicher Unterthanen bey der Conscriptions-Revision in Hinsicht auf ihr Domicil.

Im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 2. Jänner 1832, Z. 790, womit den k. k. Kreisämtern das mit dem k. k. n. ö. General-Commando getroffene Übereinkommen bezüglich der Behandlung der fremdherrschaftlichen Unterthanen bey der Conscriptions-Revision zur Nachachtung mitgetheilt worden ist, wird den k. k. Kreisämtern bedeutet, daß nach einer Mittheilung des k. k. n. ö. General-Commando die dießfalls mit der n. ö. Regierung obgewalteten Differenzen nunmehr behoben worden sind, und daß sich dahin vereinigt wurde, daß

1. alle fremdherrschaftlichen Unterthanen aus den conscribirten Provinzen, ohne Rücksicht, ob sie ledig oder verheirathet sind, so lange sie von ihrer rechtmäßigen Obrigkeit nicht förmlich aus dem Bande der Unterthänigkeit entlassen sind, oder die Entlassung nach der mit Regierungsdecret vom 9. November 1831, Z. 28279, intimirten Hofkanzley-Verordnung vom 25. August 1831, Z. 19143, durch den erhaltenen Eheconsens begründet worden ist, allenthalben in Bezug auf Conscription als conscribirte Fremde zu behandeln, und als solche nach der bestehenden Vorschrift in die Fremden-Tabelle aufzunehmen sind; und daß

2. zur Evidenzhaltung der abwesenden eigenen Unterthanen, alle mit oder ohne obrigkeitlicher Bewilligung abwesenden verheiratheten Familien oder auch ledigen Individuen bey ihrer rechtmäßigen Obrigkeit, wie es auch nach §. 22 des Conscriptions-Systems vom Jahre 1804 vorgeschrieben ist, in den Conscriptionsbüchern in so lange zu

classificiren und der einheimischen Bevölkerung zuzuzählen sind, bis nicht ihr Sterbfall oder anderweitige gesetzliche Niederlassung obrigkeitlich nachgewiesen wird.

Damit aber in jenen Fällen, wo die Grund-Obrigkeit nicht zugleich Conscriptions-Herrschaft ist, diese von den Übersiedlungen in die Kenntniß gelangt, sind die Grundherrschaften verpflichtet, jederzeit der Conscriptions-Obrigkeit die bewilligte Übersiedlung bekannt zu geben.

Da dieses Verfahren mit den bestehenden Vorschriften, und insbesondere mit der obigen Verordnung vom 27. Jänner 1832, Z. 790, ganz im Einklange steht, so werden die k. k. Kreisämter beauftragt, die Unterbehörden zur Nachachtung anzuweisen, wie auch die k. k. Werbbezirks-Commanden von dem n. ö. General-Commando zu einem gleichmäßigen Verfahren angewiesen und beauftragt wurden, die Verzeichnisse der fremdherrschaftlichen Familien, so wie der aus dem eigenen Bezirke abwesenden einheimischen Individuen nach beendeter Conscription dem betreffenden Kreisamte zur weiteren Verfügung mitzutheilen. (Nro. 129).

## 150.

Allerh. Entschließung vom 15. October 1833. Gub. Verordnung vom 22. December 1833, Z. 74441.

Prov.-Gesetz-Samml. für Galizien 15. 316.

Erneuerung der Vorschrift, daß den in ein Ehebündniß mit galizischen Familien tretenden fremden Mannspersonen daraus kein Anspruch zur Domicilirung in den k. k. österreichischen Staaten erwachse.

Seine k. k. Majestät haben nach Eröffnung des Herrn Präsidenten der Polizey-Hofstelle vom 10. d. M. aus dem Anlasse eines speciellen Falles mit der allerhöchsten Entschließung vom 15. October d. J. zu befehlen befunden, daß im gehörigen Wege den geistlichen und Civilbehörden in Galizien die strenge Beobachtung der Vorschrift zu erinnern sey, daß den in ein Ehebündniß mit galizischen Fa-

milien tretenden fremden Mannspersonen daraus kein Anspruch zur Domicilirung (žádne práwo do pobytu) in den k. k. österreichischen Staaten dadurch erwachse.

Was den k. k. Kreisämtern zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben wird.

## 151.

Verordnung der k. k. n. ö. Regierung vom 13. Jänner 1834, Z. 2198. An den wiener Magistrat.

Arrestantenkinder, welche alle häusliche Pflege entbehren, sind in die k. k. Findlingsanstalt abzugeben.

Indem die k. k. Findelhausdirection, über den Antrag des wiener Magistrates, die Kinder Anna und Franz U. während des Verhaftes ihrer Ältern einstweilen in die Findlingsanstalt aufzunehmen, zur unverzüglichen Amtshandlung angewiesen wird, erhält der Magistrat den Auftrag, in Zukunft die Kinder von verhafteten Inquisiten, sobald sie alle häusliche Pflege entbehren, folglich der Fall ihrer einstweiligen Aufnahme in die Findlingsanstalt eintritt, unmittelbar an die k. k. Findelhausdirection unter Ausfertigung eines ämtlichen Ersuchens zur Aufnahme zu übersenden. (Siehe in meinem Schubwesen Nro. 354.)

## 152.

Allerh. Entschließung vom 1., Hofkanzleydecret vom 17. Februar 1834, Z. 4015.

Prov.-Gesetz-Samml. für Steyermark 16. 27. Böhmen 16. 221. Galizien 16. 96. Notizenblatt 90. Meine Abhandlung über die Unterbrechung und Hemmung des Decenniums, Seite 18. Kropatschek 60. 30.

Gerichtsbarkeitsbestimmung über die Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten.

Seine k. k. Majestät haben, in Betreff der Gerichtsbarkeit über die Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten, mit allerhöchster Entschließung

vom 1. dieses Monathes, bekannt gemacht mit hohem Hofkanzleydecrete vom 17., Folgendes zu bestimmen geruhet:

„Diejenigen Hausleute und Dienstbothen eines Gesandten, welche unmittelbar Unterthanen des Staates sind, zu dem er gehört, sind der ordentlichen Civil-Gerichtsbarkeit nicht unterworfen; Unterthanen Meiner Staaten und Dritter Mächte dagegen unterstehen der Civil-Gerichtsbarkeit der ordentlichen Justiz-Behörden, in so fern nicht rücksichtlich einzelner Gesandtschaften ein abweichendes Übereinkommen zu Stande gebracht wird.

## 153.

Hofkanzleydecret vom 10. April 1834, Z. 7405, an sämmtliche Länderstellen. Gubernialdecret vom 9. May 1834, Z. 9025.

Prov.-Gesetz-Samml. für Illyrien 16. 140. Steyermark 16. 90. Böhmen 16. 412. Niederösterreich 15. 340. Kropatschek 60. 132. Barthenh. pol. Administr. 1. 61.

Gesuche türkischer Unterthanen um die Ertheilung der österreichischen Staatsbürgerschaft sind der Genehmigung der hohen Hofkanzley zu unterziehen.

Zufolge des hohen Hofkanzleydecrets vom 30. November 1815, Z. 20977 *) ist den türkischen Unterthanen (Rajas), die sich um die österreichische Staatsbürgerschaft bewerben, solche nur nach vorläufiger Rücksprache mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley zu ertheilen, zu welchem Ende die Länderstellen in ihren dießfälligen Einschreiten zu Gunsten derley Einbürgerungsgesuche, immer auch die, nach §. 30 des allg. B. G. erforderlichen Auskünfte über das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beyzubringen hatten.

Seither ist zwar mit dem hohen Hofkanzleydecrete vom 6. März 1829, Z. 2402 die Ertheilung der österreichischen

*) Pol. Gesetz-Samml. 43. 372.

Staatsbürgerschaft der eigenen Wirksamkeit der Länderstellen eingeräumt worden; die anerkannte Nothwendigkeit aber einer vorläufigen Rücksprache mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, rücksichtlich der türkischen Unthanen, hat zu bestehen nicht aufgehört. Um diese nöthige Maßregel nicht zu beseitigen, haben die Länderstellen auch künftig alle derley Gesuche türkischer Unterthanen, denen dieselben zu willfahren gedenken, mit der Anzeige der erhobenen Verhältnisse des Bittstellers, vorläufig an die hohe Hofkanzley einzusenden, und hierüber die Eröffnung des Resultates der, mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley gepflogenen Rücksprache abzuwarten. Wird dem Bittsteller sonach die österreichische Staatsbürgerschaft ertheilt, so wird demselben doch besonders, und zwar bey der Ablegung des Unterthanseides, protocollsmäßig zu bedenten seyn, daß er in dem Falle seiner wie immer gearteten Rückkehr in die Türkey, dort auf die gesetzlichen Vorzüge, Freyheiten und Schutzgenossenschaften der übrigen österreichischen Staatsbürger, folglich auch auf den Schutz der k. k. österreichischen Agentien und Behörden, in Folge der, zwischen dem k. k. österreichischen Hofe und der ottomanischen Pforte bestehenden Staatsverträge, keinen Anspruch zu machen habe.

## 154.

### Hofkanzleydecret vom 9. May 1834. Circulare des Kreisamts V. U. W. W. vom 28. July 1834.

Notizenblatt 287.

Ein uneheliges Kind participirt an dem von der Mutter durch ihren zehnjährigen Aufenthalt in einem Orte erworbenen Domicile.

Über eine aus Anlaß eines vorgekommenen Falles gestellte Anfrage, hat die hohe Hofkanzley im Nachhange zu der mit Regierungs-Circulare vom 6. May 1833 kundgemachten allerh. Entschließung vom 18. April 1833 mit ho-

hem Decrete vom 9. May d. J. erinnert: Wenn die zahlungsunfähige Mutter eines in die wiener Findlingsanstalt aufzunehmenden Kindes bekannt ist, so soll im Falle jener allerh. Entschließung, sobald die Mutter außer ihrem Geburtsorte ein Decennium erstreckt hat, die Aufnahmstaxe nicht von sämmtlichen Gemeinden des Kreises, in welchem der Geburtsort der Mutter gelegen ist, sondern durch Repartition auf sämmtliche Gemeinden des Kreises hereingebracht werden, in welchem der Ort liegt, welchem die Mutter durch ihren zehnjährigen Aufenthalt angehört. (Nro. 145.)

## 155.

Hofkanzleyverordnung vom 24. July 1834, Z. 18971. Regierungsdecret vom 31. July 1834, Z. 41361.

Barthenh. Administr. 1. 47.

Ob den im Auslande wohnenden Inländern Heimathscheine auszufertigen seyen?

Über die Bitte einer, mit einem Reisepasse im Auslande abwesenden österreichischen Unterthanin um einen Heimathschein für ihr daselbst mit einem Ausländer unehelich erzeugtes Kind, hat die höchste k. k. Hofkanzley am 24. July 1834, Z. 18971 entschieden, daß, da nach der Versicherung der (in demselben Auslande residirenden) k. k. Gesandtschaft die Bittstellerin der ämtlichen Bestätigung über die Heimath ihres Kindes bedarf, und da die Ertheilung einer solchen Bestätigung, sobald die angesprochenen Heimathsrechte gegründet sind, keinem Anstande unterliegen kann, die Domicilsobrigkeit der Bittstellerin zur Ausfertigung dieses Heimathscheines anzuweisen, und derselbe zur Übersendung an die k. k. Gesandtschaft vorzulegen sey. (Nro. 82.)

## 156.

## 156.

### Regierungsverordnung vom 31. July 1835, Z. 41344, an den wiener Magistrat.

Erläuterung über den Verlust der preußischen Staatsbürgerschaft durch eine dreyjährige Abwesenheit.

Nach der Vorschrift des hohen Hofkanzleydecretes vom 22. März 1832, Reggsintim. vom 6. April 1832, Z. 19071, ist bey Verleihung von Bürger- und Meister-Rechten, folglich bey Verleihung von Gewerben an solche der Militärpflicht unterstehende Ausländer, die aus Staaten sind, mit denen Cartelsconventionen bestehen, vorläufig die Beybringung des Auswanderungsconsenses oder einer glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht erforderlich.

Hiernach kann dem aus Preußen gebürtigen Goldarbeitergesellen W. B., bis zur Beseitigung dieser Hindernisse, kein Befugniß verliehen werden.

Die dießfällige Verhandlung hat jedoch den Beweis geliefert, daß der Magistrat sich über den Sinn der Regierungsverordnung vom 30. November 1828, Z. 66328 im Irrthume befindet; denn aus der in Preußen bestehenden gesetzlichen Verfügung, wornach durch eine dreyjährige Abwesenheit daselbst die dortigen Heimathsrechte preußischer Unterthanen verloren gehen, fließt keineswegs die Folgerung, daß diese Unterthanen in Österreich als solche unbedingt angenommen werden müßten.

Derley unbefugt Abwesende (denn die mit legalen Reisebewilligungen können hier gar nicht zur Sprache kommen) verlieren daher aus Strafe wohl die oberwähnten Ansprüche, aber nach dem klaren Inhalte sowohl des mit Preußen als mit den sämmtlichen Bundesstaaten abgeschlossenen Cartels verbleibt dem Staate fortwährend das Recht der Reclamirung der betreffenden Unterthanen.

In dieser Beziehung wird der Magistrat wiederholt angewiesen, sich die in Frage stehende hohe Hofkanzleyverord-

nung vom 22. März 1832 bey den Gewerbsverleihungs-Verhandlungen genauer als bisher gegenwärtig zu halten, damit die so häufig nöthig gewordenen Nachtragserhebungen vermindert werden. (Siehe Nro. 105. 133.)

## 157.

Hofkanzleydecret vom 29. October 1835, Z. 28207.

Der Aufenthalt eines Civilindividuums im Militär-Jurisdictions-Bezirke begründet ebenfalls das politische Domicil.

Die Heimathzuständigkeit richtet sich im Allgemeinen nicht nach der Competenz der Jurisdiction, sondern nach dem Orte der Geburt oder des vorausgegangenen Aufenthaltes in einer Gemeinde; es kann demnach die Einwendung, welche der Th. Magistrat gegen die Aufnahme der vom wiener Magistrate nach Th. abgeschobenen Caroline M. aus der Jurisdictions-Zuständigkeit *) erheben will, auf keinen Fall als statthaft angenommen werden.

Überdieß aber unterstand diese Person zur Zeit ihres Aufenthaltes zu Th. allerdings der dortigen Civiljurisdiction, weil sie zum Civilstande gehörte, und weil sie durch den Umstand, daß sie sich größtentheils in den dortigen Militärgebäuden und im fortifikatorischen Terrain aufhielt, der Personaljurisdiction der dortigen Civil-Obrigkeit nicht entzogen wurde.

Bey diesen Verhältnissen, und da die C. M. sich in der Gemeinde Th. am längsten ununterbrochen aufgehalten hat, erscheint diese Gemeinde nach den bestehenden Vorschriften zu ihrer Aufnahme verpflichtet. Das Gubernium wird daher angewiesen, den Th. Magistrat zur Aufnahme der C. M. mit ihren unehelichen Kindern zu verhalten.

---

*) Weil sie sich nähmlich in den, der Militär-Jurisdiction unterstehenden Spitälern, Kasematten, Wällen und Schanzgräben der Festung Th. aufgehalten hat.

## Erster Anhang.

### Über das politische Domicil der Juden.

### 158.

Hofkanzleydecret vom 28. März 1794. Gubern.-Verordnung in Mähren vom 5. Juny 1807, Z. 10336.

Darstel. der in Betreff der Juden besteh. Gesetze. v. Scari 41.

Juden, welche sich heimlich außer Landes vereheligen, sind bey ihrer Zurückkunft an den Ort ihrer Vereheligung abzuschieben.

Derjenige Jude, der heimlich und unerlaubt außer Landes sich vereheliget, ist nicht nur zur Erlangung einer hierländigen Familienstelle nicht zuzulassen, sondern auch, sobald er wieder zurückkehrt, ihm die fernere Duldung zu versagen, und er ohne weiters in jenes Land und an jenen Ort, wo er sich heimlich und gesetzwidrig vereheligt hat, zurückzuweisen und abzuschieben. *) (Nro. 162.)

### 159.

Hofkanzleydecret vom 7., Gubernial-Intimation vom 24. November 1795.

Darstel. der in Betreff der Juden besteh. Gesetze, v. Scari 68.

Ob ein Judenfamiliant sein Domicil verlassen dürfe.

Wenn ein jüdisches Familienhaupt in Mähren eine systemisirte Familienstelle bey irgend einer Judengemeinde einmal erhalten hat, so muß es auch in dem Orte der erhaltenen Familienstelle seinen bleibenden Wohnsitz nehmen, und kann diesen ohne eigene Gubernialbewilligung in eine andere Gemeinde nicht übertragen, weil es widrigenfalls unmöglich wäre, die Evidenz des jüdischen Familienstandes zu erhalten, Ordnung bey dem Domestico der jüdischen Gemeinden handzuhaben, die Einschleichung fremder Juden hint-

*) Da dieses Hofdecret mit Gub.-Verordnung vom 5. Juny 1807 wiederholt zur Beobachtung erinnert wurde: so ist es nicht, als durch die §§. 17, 18, und 252 des II. Thls. d. Str. G. aufgehoben zu betrachten.

anzuhalten, in dem Conscriptionsgeschäfte die Unordnung zu beseitigen und den Verkürzungen der Verzehrungssteuer-Administration zu steuern. Wenn aber der Jude eine erlaubte Pachtung erhält, so kann er für die Dauer derselben an den Ort der übernommenen Pachtung mit seiner ganzen Familie überziehen, immer aber mit der Vorsicht, daß er seine Familienstelle an seinem Incorporationsorte beybehalte, dahin die gesetzmäßigen Steuern und Abgaben zu der Gemeinde, wohin er gehört, immer pünctlich entrichte, und nach geendeter Pachtung in sein voriges Domicilium wieder eintrete. (Nro. 170. 176.)

## 160.

Hofkanzleydecret vom 9., Regierungsdecret vom 30. May 1807.

Kropatschek 23. 240. Barth-Barthenh. Beytr. 1. 277. Kanka 17. 512. Goutta 6. 77. Fauller 2. 345.

Zur Beurtheilung des Domicils der in Wien Tolerirten, dann ihrer Witwen und Kinder.

Bey Bestimmung der Grundsätze in Absicht auf die Behandlung der von den zeitweise hier tolerirten und verstorbenen Juden hinterlassenen Weiber und Kinder, ist sich die doppelte Rücksicht gegenwärtig zu halten; die eine: daß die hiesige Toleranz eigentlich bloß eine Gnadensache ist, worauf keine jüdische Familie einen Anspruch hat, und, daß in aller thunlichen Art gesorgt werden müsse, damit die Zahl derselben immer in mässigen Schranken gehalten werde; und die andere: daß man gegen die hinterlassenen Witwen und Kinder nicht mit zu großer Strenge verfahre.

In dieser Rücksicht wird angeordnet:

1. Daß eine neue Toleranz, wodurch die Zahl der Familie vermehrt wird, nur äußerst selten, und bey eintretenden ganz besondern Verdiensten, oder anderweiten außerordentlichen Rücksichten und niemals ohne Bewilligung dieser Hofstelle ertheilet werden solle.

2. Jeder Tolerirte hat sich bey seiner vorzunehmenden Verehelichung auszuweisen, wo allenfalls nach seinem Tode seine Witwe oder Kinder ein Unterkommen zu finden hätten, und diese Ausweisung hat mittelst eines von der Gemeinde, bey der sie ihre Aufnahme finden werden, einzulegenden, von der Obrigkeit zu bestätigenden Reverses zu geschehen.

3. Die dermal Tolerirten, soweit sie aus Böhmen oder Mähren sind, wenn sie da noch Familienstellen besitzen, und in dem Steuerbande stehen, haben bey solchen zu bleiben, jedoch aber auch die sie betreffende Steuer unfehlbar dahin abzuführen, so wie zu allen übrigen Gemeindelasten und Prästationen zu concurriren, und ergeht unter einem an diese beyden Gubernien der Auftrag, daß dergleichen hier für ihre Person Tolerirten nicht gestattet werden solle, ihre Stellen im Lande hintanzugeben, und sich oder ihren Familien dadurch den Rücktritt unmöglich zu machen.

4. Bey jenen, welche aus Galizien oder Ungarn hieher kommen, und die Toleranz erhalten, hat die Regierung die betreffende Landesstelle davon zu unterrichten, damit ihnen in dem Orte, wo sie herkommen, allenfalls der Rücktritt, oder bey ihrem Tode, jener der Familie in ihren Geburtsort ausdrücklich vorbehalten bleibe.

5. Den Witwen derjenigen, die jetzt schon tolerirt sind, ist der Aufenthalt mit den Kindern dergestalt, daß sie mit solchen nur eine Familie ausmachen, in der bisherigen Art noch ferner zu gestatten, und, wenn einer der Söhne den von dem verstorbenen Vater betriebenen nützlichen Erwerbungszweig, oder sonst nützlichen Handel forttreibt, diesem allein auf sein Ansuchen die Toleranz zu ertheilen, weil dadurch eigentlich die Zahl nicht vermehrt wird; doch wird auch in diesen Fällen den Söhnen der hier verstorbenen Väter, wenn sie die Toleranz erhalten wollen, aufzutragen seyn, sich auszuweisen, wo allenfalls nach ihrem Tode ihre Witwen oder Kinder das Unterkommen finden werden. Die Fortsetzung der Toleranz auf einen der

hinterlassenen Söhne bey Großhandlungen unterliegt ohnehin um so weniger einem Anstande, als vermöge des dießfälligen Patentes v. J. 1774 das Großhandlungsbefugniß auch auf die Nachkömmlinge, wenn sie sich über die erforderlichen Eigenschaften ausweisen, und um den höchsten Consens sich bewerben, ohne allen Religions-Unterschied übergeht.

6. Jene, welche die nützliche Erwerbungsart ihres Vaters fortzusetzen nicht vermögen, sind, wenn sie eine Familienstelle in einem andern Lande besitzen, dahin zu weisen, in dem entgegengesetzten Falle aber, welcher ohnehin meistens bey den Hiergebürtigen eintrifft, ist ihnen zwar, um sie nicht ganz dem Zufalle zu überlassen, der zeitliche Aufenthalt hier zu gestatten, ihnen aber nicht die Verehelichung oder Stiftung einer Familie in Wien zu bewilligen, sondern auf diesen Fall hätten sie sich um ein anderweites Unterkommen umzusehen.

7. Jene endlich, welche keinen bestimmten Nahrungszweig auszuweisen vermögen, oder sich mit unerlaubten Handlungen abgeben, sind als Geschäftslose lediglich von hier zu entfernen.

## 161.

### Allerh. Entschließung vom 1. October 1807.

Kropatschek 23. 685. Faulker 2. 344.

Zur Beurtheilung des Domicils der nach Wien kommenden, der geadelten und jener Juden, die ein Großhandlungs-Privilegium besitzen.

c. Es darf kein Jude zu den Linien eingelassen werden, der sich nicht mit einem Zeugnisse seiner Obrigkeit ausweisen kann, in Handels- oder Rechtsangelegenheiten hieher zu kommen.

d. Darf zwar den geadelten und jenen Juden, die im Besitze eines Großhandlungs-Privilegii sind, die Toleranz auf ihre Person auf unbestimmte Zeit, wenn sie sich ihrer

nicht unwürdig machen, ohne Anstand ertheilet werden, doch sind ihre Kinder und Familien ganz nach der Verordnung vom 9. May d. J. zu behandeln.

## 162.

### Hofkanzleydecret vom 7. May 1808.

Kropatschek 24. 466. Faulker 2. 357.

Die Juden erwerben durch das Decennium, oder durch ihre Verehligung, in Ungarn das Domicil.

Nur jene nach Ungarn eingewanderte Juden, welche durch zehnjährigen Aufenthalt das Incolat nicht erworben, oder nach ihrer Einwanderung sich daselbst nicht verheirathet haben, können wieder in ihr Geburtsort zurückgewiesen werden.

## 163.

### Gubern.-Verordnung in Böhmen v. 10. März 1816. Z. 3171.

Roth's fortgesetzte Gesetz-Samml. v. Kanka 17. 402.

Mit welchen Ausweisen die nach Wien kommenden Juden versehen seyn müssen.

Da das Zuströmen der zum Aufenthalte in Wien nicht geeigneten Israeliten von Tag zu Tag in einem solchen Grade zunimmt, daß die k. k. n. ö. Regierung, vermög einer unterm 9. Jänner l. J. gemachten Eröffnung, sich veranlaßt fand, über die Aufrechthaltung des Hofkanzleydecrets vom 1. October 1807 mit aller Strenge zu wachen, und in dessen Gemäßheit keinem fremden Israeliten, mit Ausnahme der Marktzeit, wo ihm nach dem §. 22. des Toleranzpatentes die Besuchung des wiener Platzes allgemein gestattet ist, weder den Eintritt bey den Linien, noch den Aufenthalt in Wien auch nur auf die kurze Zeit zu gestatten, der sich nicht mit einem Zeugnisse, wo er ansässig ist, ausweisen wird, daß er in Handels- oder Rechtsangele-

genheiten dahin komme. Eben so werde auch den Bestellten oder Bevollmächtigten der israelitischen Handelshäuser der Eintritt dahin versagt werden, wenn ihre Dahinkunft nicht durch ein von der Obrigkeit bestätigtes Zeugniß ihrer Prinzipalen gerechtfertiget wird.

Den Ämtern wird hiemit aufgetragen, diese von derselben getroffene Verfügung mit Bezug auf das mit Verordnung vom. 9. December 1807 allgemein bekannt gemachte Hofdecret vom 1. October 1807 schleunigst zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung der Judenschaft mit dem Beysatze zu bringen: daß die niederösterreichische Regierung in Zukunft auf eine zur Entschuldigung vorgeschützte Unwissenheit, daß den Israeliten zur Gestattung des Aufenthalts in Wien ein obrigkeitliches Zeugniß nothwendig sey, nicht die mindeste Rücksicht nehmen wird.

## 164.

Hofkanzleydecret vom 28. Februar 1817.

Kropatschek 38. 82. Barth-Barthenh. Beytr. 1. 277. Fauller 2. 347.

Sicherstellung des Domicils für die sich in Wien vereheligenden Juden.

§. 2. Wenn nach Ableben eines in Wien Tolerirten seine Söhne, auf welche die Toleranz des Vaters nicht übergeht, sondern die bloß in der Familien-Liste ihres tolerirten Bruders oder eines andern Tolerirten geführet werden, sich in Wien vereheligen wollen, so muß zwar überhaupt auf das Bedingniß der Ausweisung der Familienstelle strenge gehalten werden, die Heirathsbewilligung selbst aber kann nur von der Landesstelle derjenigen Provinz ertheilet werden, in welcher ein solcher Israelit die Familienstelle erhalten hat, weil in solchen Fällen die Sicherstellung des Familienplatzes nicht bloß für die zurückbleibende Gattin und ihre Kinder, sondern für den Gatten und Familienvater selbst zu gelten hat, der, wenn seine

Verhältnisse von der Art werden, daß er in der Familien-Liste in Wien nicht länger belassen werden kann, auch für seine Person sich dahin zu begeben hätte, was ohne Vorwissen und Genehmigung der berufenen Landesstelle nicht geschehen könnte.

## 165.

### Hofkanzleydecret vom 24. April 1817.

Barthenheim's Beitr. 1. 71.

Zur Beurtheilung des Domicils der Ärzte oder Wundärzte israelitischer Religion.

Es unterliegt keinem Anstande, jenen Israeliten, welche nach gut zurückgelegten medicinischen Studien zur Anstellung als Secundärärzte oder Wundärzte im hiesigen Lazarethe geeignet sind, die Bewilligung zu einem zeitlichen Aufenthalte in Wien für den Fall einer solchen Anstellung eben so wie den übrigen israelitischen Glaubensgenossen zu gestatten, die sich zur Besorgung ihrer Geschäfte aus erheblichen Gründen zeitlich in Wien aufhalten; dagegen kann von einer Toleranz für solche Fälle keine Rede seyn. (Nro. 85. 148.)

## 166.

### Studienhofcommissions-Verordnung vom 29. August 1817.

Barthenheim's. ꝛc. Beyträge 1. 197.

Durch den Gradus erwerben die Israeliten kein Domicil.

§. 5. Doch können sie (Israeliten) dadurch (daß sie Doctores der Philosophie, der Medicin, der Jurisprudenz werden, und als solche auch in die Facultäten aufgenommen werden können) keiner mehreren Rechte und Begünstigungen theilhaftig werden, als ihnen ohnehin durch die bestehenden Landesgesetze und Verordnungen zugestanden sind.

## 167.

### Hofkanzleydecret vom 4. März, Zahl 6426, Gubernial-Verordnung in Böhmen vom 1. April 1819. Zahl 15270.

Kropatschek 41. 132. Kanka 14. 358.

Behandlung der außer ihrem Schutzorte sich aufhaltenden, und mit dem Ackerbau beschäftigenden Juden.

Aus Gelegenheit eines speciellen Falles, wo es sich darum handelte, ob die Israeliten, welche sich mit dem Ackerbaue beschäftigen wollen, nur in dem Bezirke ihrer Schutzobrigkeit, oder, auch außer demselben, obrigkeitliche Gründe pachten dürfen, findet man anzuordnen:

Es habe zwar seine Richtigkeit, daß nach dem in Folge einer höchsten Entschließung ergangenen Hofdecrete vom 19. October 1781 den Juden nur an jenen Orten, wo sie wirklich sind, und tolerirt werden, nicht aber überhaupt an allen Orten im Lande, wo es ihnen beliebt, den Ackerbau zu treiben, und obrigkeitliche Gründe zu pachten gestattet wurde. Allein diese Beschränkung hat durch das nachgefolgte Juden-Patent vom 3. August 1797 eine Abänderung erlitten, denn:

1. Erlaubt der 45. §. dieses Patentes der Judenschaft, obrigkeitliche Gründe zu pachten, und setzt dießfalls keine anderen Bedingnisse, als daß sie solche mit eigenen Händen, oder durch andere Juden bearbeiten.

2. Verordnet der 51. §. eben dieses Patentes, daß denjenigen Juden, welche sich mit Enthaltung von allem Waarenhandel, und von wucherlichen Vorleihungen, dem Ackerbaue widmen, die bürgerlichen Vortheile wie den Christen gegönnet werden sollen.

Keiner dieser §§. macht aber eine Erwähnung, daß die dem Ackerbaue sich widmenden Juden bloß an den Bezirk der Obrigkeit, wo sie sich im Schutze befinden, gebunden seyen.

Weder der 27., noch der 36. §. dieses Patentes stehen der obigen Erklärung der §§. 45 und 51 entgegen.

Nicht der 27. §., weil er nur den Zweck hat, zu bestimmen, daß die festgesetzte Zahl der Judenfamilien nicht überschritten werde; dieß geschieht aber nicht in einem solchen Falle, von dem hier die Rede ist, weil der Jude dort, wo er den Ackerbau betreibt, keine Familien-Stelle erhält; sondern nach geendigtem Pachte dorthin, wo er im Schutz sich befindet, und seine Familien-Nummer hat, zurückkehren muß.

Nicht der 36. §, weil derselbe lediglich bestimmt, wie sich in Bezug auf den Aufenthalt jener Juden, welche einen Tabak-Verlag oder Verschleiß halten, oder ein Flußhaus oder eine Brantweinbrennerey gepachtet haben, zu benehmen sey, ohne nirgend eine Beschränkung für jene Juden, welche den Ackerbau treiben, auszusprechen.

Eben so wenig streitet auch der 39. §. des Juden-Patentes gegen die erwähnte Auslegung der §. §. 45 und 51, da derselbe nur den Kreisämtern zur Pflicht macht, darauf zu sehen, daß außer den gesetzlich bestimmten Fällen nirgends einer Juden-Familie Aufenthalt gegeben werde. Hieraus folgt aber noch nicht, daß es ungesetzlich sey, wenn der Jude dort, wo er obrigkeitliche Gründe gepachtet hat, und den Ackerbau treibt, sich aufhält.

Endlich würde die Beschränkung, daß die Israeliten nur in dem obrigkeitlichen Bezirke den Ackerbau treiben dürften, sich überhaupt mit der Tendenz des Juden-Patentes, welches die Juden vom Waarenhandel und Schacher abziehen, und für den Ackerbau empfänglich machen will, nicht vereinigen; indem es dem Juden bey dem besten Willen oft unmöglich würde, der Absicht der Staatsverwaltung zu entsprechen, wenn gerade seine Obrigkeit ihm kein Grundstück in Pacht geben könnte oder wollte.

Von dieser höchsten Verfügung werden die Kreisämter zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen verständiget.

Um Übrigens den Israeliten durch die ihnen zugestandene Begünstigung, sich als Pächter obrigkeitlicher Grundstücke außer ihren Schutzorten aufhalten zu dürfen, nicht etwa die Gelegenheit zu verschaffen, daß sie der Aufsicht ihrer schutzobrigkeitlichen Ämter entgehen, und paßlos im Lande hin und her ziehen, ist diese Erläuterung der §. §. 45 und 51 des Juden-Patentes den obrigkeitlichen Ämtern und Magistraten zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß:

a. weil dermahl den mit dem Ackerbaue sich beschäftigenden Israeliten eben so wie jenen, welche einen Taback-Verlag oder Verschleiß halten, oder ein Flußhaus oder Brantweinbrennerey gepachtet haben, die im §. 36 des Juden-Patentes enthaltene Begünstigung, sich außer ihrem Familien- oder Schutzorte zeitweilig aufhalten zu dürfen, zugestanden worden ist, einem fremdherrschaftlichen Israeliten, er mag ein Familiant, oder ein bloßer Schutzjude ohne eine Familien-Nummer seyn, die Pachtung der obrigkeitlichen Gründe nicht eher zu gestatten ist, als bis er sich über die Bewilligung desjenigen Kreisamtes, in dessen Bezirk die zu pachtenden Gründe gehören, wie auch mit einem Erlaubnißscheine seines obrigkeitlichen Amtes zu dem zeitweiligen Aufenthalte außer seinem Schutzorte ausgewiesen hat;

b. die obrigkeitlichen Ämter die Israeliten, wenn die Felderpachtung zu Ende gegangen, und nicht wieder erneuert worden ist, ungesäumt in ihre Schutz- oder Familien-Örter zurückzuweisen haben, widrigens sich dieselben der in dem §. 39 des Juden-Patentes festgesetzten Strafe schuldig machen würden;

c. ein jedes Amt seinen Schutzjuden, welcher außer dem schutzobrigkeitlichen Bezirke den Ackerbau betreibt, bey der jährlichen Conscription fortzuführen habe, mit der Bemerkung, daß er sich als Pächter obrigkeitlicher Gründe auf dem Gute N. zeitweilig aufhalte; daß endlich

d. das Dominium, in dessen Bezirke ein fremdherrschaftlicher Israelit obrigkeitliche Gründe gepachtet hat, für denselben, wenn er sich nach Zulaß des §. 51 des Juden-Patentes vereheligen will, ohne Einverständniß des schutzobrigkeitlichen Amtes, den Heiraths-Consens anzusuchen nicht berechtiget ist, weil im widrigen Falle keine Obrigkeit verhalten werden könnte, einem Schutzjuden, welcher kein Familianten-Sohn ist, der, wenn er es auch wäre, nach seiner Geburtsfolge auf die Familien-Stelle seines Vaters keinen gesetzlichen Anspruch hat, und sich anderwärts ohne Wissen seines schutzobrigkeitlichen Amtes vereheliget, nach Ausgang der Felderpachtung sammt Weib und Kindern den Schutz ferner zu gestatten. (Nro. 63. 170. 176.)

## 168.

### Decret der n. ö. Regierung vom 20. November 1820.

Fauller 2. 313.

Über den Aufenthalt der im Judenthume verbleibenden Gattinn und Kinder eines Juden-Neophiten.

Auf die Anfrage, wie die im Judenthume verbleibende Gattinn und Kinder beym Übertritte ihres Mannes und rücksichtlich Vaters zum Christenthume hinsichtlich ihres Aufenthaltes in Wien zu behandeln seyn, wurde erwiedert:

Ist die vollkommene Trennung eingetreten, und hat die Mutter sammt ihren im Judenthume verbleibenden Kindern auf die Toleranz keinen besondern Anspruch, so sprechen die Toleranz-Vorschriften ohnehin ihre Entfernung aus.

Ist die Trennung solcher Eheleute nur factisch durch Religionsverhältnisse herbeygeführt worden; so sind zwey Fälle zu berücksichtigen: Entweder gibt der Ehegatte seiner Familie hinlänglichen Unterhalt, oder es hat die Gattinn ein eigenes Vermögen, oder sonst einen redlichen zu ihrer und ihrer Kinder Versorgung hinreichenden Erwerb. —

Wo solche Verhältnisse eintreten, kann der Gattinn und der Familie der Fortgenuß der früher dem Familienvater verliehenen Toleranz ohne ganz besondere Gründe nicht wohl versagt werden. Im zweyten Falle, wenn die Subsistenz der Familie nicht auf die erwähnte oder sonst eine solide Art und Weise versichert ist, eignet sich dieselbe ohnehin nach der Toleranznorm zur Entfernung von Wien. (Nro. 125. 173.)

## 169.

Decret der n. ö. Regierung vom 1. December 1820.

Graf Barth-Barth. Beytr. 1. 212. Fauller 2. 354.

Das Domicil durch ein Gewerbs-Befugniß zu erlangen, ist bey den Juden unzuläßig.

Nach dem §. 29 des allg. bürgerl. Gesetzbuches erlangt ein Fremder schon durch den Antritt eines Gewerbes die österreichische Staatsbürgerschaft; und in so fern demnach einem türkischen Unterthan ein Arbeits-Befugniß ertheilt wird, erhält er schon dadurch die Staatsbürgerschaft.

Aber eben aus diesem Grunde kann einem solchen, der sich zur israelitischen Religion bekennet, kein Befugniß ertheilt werden, da auch bey türkischen Juden alle beschränkenden Gesetze ihre Anwendung finden, welche für Juden überhaupt gelten, und insbesondere jede Vermehrung von ansäßigen Judenfamilien in Wien streng untersagen. (S. jedoch Blasek 5. Band, 414. Seite.)

## 170.

Hofkanzleydecret vom 10. Jänner 1821, Zahl 265. Gubernialdecret vom 28. Jänner 1821, Zahl 4366.

Pol. G. Samml. 49. 3. Provinz.-Gesetz-Samml. für Galizien und Lodomerien 3. 16. Oberösterreich 3. 15. Niederösterreich 3. 8. Kropatschek 45. 5. Fauller 2. 352.

Vorschrift, wie jene Juden bey der Conscription und Recrutenstellung zu behandeln sind, die in einem Orte ihre Ansässigkeit, und in dem andern ihre Tolerirung erweisen.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, ist die Hofkanzley in die Kenntniß eines Mißbrauches gelangt, welcher in

Beziehung auf die Militärwidmung der israelitischen Bevölkerung von bedeutendem Interesse ist.

Um sich nähmlich der Militärpflicht zu entziehen, trachten viele sich Urkunden zu verschaffen, wodurch sie an einem Orte ihre Ansäßigkeit, und an einem andern ihre Tollerirung erweisen können.

Von diesen zwey Begünstigungen machen dieselben nun nach den jeweiligen Umständen Gebrauch, und beziehen sich, wenn einer ihrer Söhne in dem einen Orte dem Militär gewidmet werden soll, auf ihre Tollerirung in dem andern, und im Gegentheile wenn dieser Sohn in dem andern Orte gefordert wird, auf ihre Ansäßigkeit in dem ersten; wodurch die conscribirenden Obrigkeiten irre geführt werden, und viele der Militärwidmung gesetzlich unterworfene Juden entgehen.

Zur Hintanhaltung dieses Mißbrauches ist mit höchstem Hofkanzleydecrete vom 10. l. M. Zahl 265 als Grundsatz aufgestellt worden:

1. Daß jene Juden, die in einem Orte für beständig tollerirt sind, zu dessen einheimischen Bevölkerung zu zählen, und daher gemäß des 26. §. lit. B. des Conscriptionspatentes daselbst zu conscribiren, und im Tauglichkeitsfalle zu assentiren seyen.

2. Diejenigen hingegen, die nur einer zeitweisen und periodisch zu erneuernden Tollerirung genießen, haben zur einheimischen Bevölkerung jenes Ortes zu gehören, wo sie selbst, und ihre Familie den Besitz ihrer erhaltenen und vorschriftsmässig beyzubehaltenden Familienstelle ausweisen.

Obwohl in Galizien die in anderen erbländischen Provinzen bestehende Tollerirung der Juden nicht systemmäßig ist, weil hierlandes jeder Jude so lange zu seiner Geburtsgemeinde gehört, bis er von derselben ab- und zu einer andern zugeschrieben worden, und darüber den Entlaß- und Aufnahmsschein gelöst hat: so können sich doch Fälle ergeben, welche der Ähnlichkeit halber nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze behandelt werden müssen.

Manche Juden pflegen nähmlich, ohne von ihrer Geburtsgemeinde abgeschrieben zu werden, in anderen Ortschaften Pachtungen, Handlungs- und sonstige, oft Jahre lang dauernde Geschäfte zu unternehmen, und sich dadurch gleichsam den Anspruch auf einen doppelten Wohnort, in ihrem Geburtsorte, und in dem Orte solcher Unternehmungen zu erwerben, und bey diesen können daher eben jene Mißbräuche eintreten, welche im vorliegenden Decrete angedeutet wurden.

Dem k. Kreisamte wird somit die obige für solche Fälle erflossene höchste Vorschrift zur genauen Nachachtung mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß hiernach die zur Ortsgemeinde nicht gehörigen, mit keinem Familien Nro. versehenen Juden zu verhalten seyen, ihre Aufenthaltsurkunden bey der jährlichen Conscriptions-Revision vorzuweisen, um sie hiernach gehörig classificiren, und nach obiger höchsten Weisung bey Militär-Stellungen behandeln zu können. (Nro. 159.)

## 171.

### Hofkanzleydecret vom 11. July 1822, an das Gubernium in Böhmen.

Kropatschek 47. 22.

Wegen Aufenthaltes derjenigen Juden, welche eine Weg- oder Brücken-Mauth pachten.

Es unterliegt keinem Anstande, daß jene Juden, welche eine Ärarial-Weg- oder Brücken-Mauth pachten, sich auch während der Dauer der Pachtzeit an diesen Orten, wo die Mauth besteht, aufhalten dürfen; jedoch müssen dieselben stets zu derjenigen Familie und demjenigen Orte, wo sie in Schutz stehen, und ihre Schutzsteuer bezahlen, gezählt, und dort mit obrigkeitlicher Bewilligung als zeitweilig abwesend vorgemerkt werden, auch sich in dem Orte ihres zeitlichen Aufenthaltes von allem Waarenhandel enthalten.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn mehrere Juden in Compagnie ein derley Weg-, oder Brücken-Mauthgefäll pachten, nur Einer von ihnen in dem Pachtungsorte sich aufzuhalten befugt seyn kann.

Dieses wird dem Gubernium zur weiteren Veranlassung und mit dem Bemerken bedeutet: daß jedoch die Juden zur Pachtung der in den Bergstädten bestehenden Ärarial-Weg- und Brücken-Mäuthe nicht zugelassen werden können, weil nach den Landesgesetzen und nach dem Hofdecrete vom 7. September 1782 den Juden der Aufenthalt daselbst nicht gestattet ist. (Nro. 170.)

## 172.

### Hofkanzleydecret vom 29. July 1822, an das galizische Gubernium.

Kropatschek 47. 51.

Bestimmung in Hinsicht der jüdischen Pächter der Ärarial-Weg- und Brücken-Mäuthe in Galizien.

Da bey der allerhöchst angeordneten Verpachtung der Ärarial-Weg- und Brücken-Mäuthe unter andern auch festgesetzt worden, daß Juden zu solchen Pachtungen zugelassen werden dürfen; so muß, um folgerecht vorzugehen, denselben auch die Möglichkeit verschaffet werden, das gepachtete Gefäll mit voller Beruhigung und Sicherheit zu verwalten.

Es kömmt daher nur darauf an, die Anwendung dieses Grundsatzes, in so weit bey derselben eine Ausnahme von den für die Juden im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Vorschriften einzutreten hat, in der Art zu regeln, daß dabey die Schranken der Nothwendigkeit nicht überschritten, und alle möglichen Mißbräuche wirksam hintangehalten werden.

Es unterliegt daher keinem Anstande, daß Juden gleich den Christen für sich allein oder in Gesellschaft mit andern die Pachtung der Weg- und Brücken-Mäuthe in Einer oder

auch in mehreren Stationen erstehen, diese Gefälle an Andere in Afterpacht überlassen, oder von den ursprünglichen Pächtern in Afterpacht übernehmen, endlich die Einhebung des Gefälls als Bestellte für Rechnung des Pächters oder Afterpächters besorgen können, wobey der Jude, welcher in was immer für einer der oben angedeuteten Eigenschaften das gepachtete Gefäll für sich oder für Andere verwaltet, mit seiner Familie an dem Orte der Pachtung, wenn er sonst dort die Toleranz nicht genießet, während der Pachtzeit wohnen, jedoch außer der ihm obliegenden Verwaltung des Mauthgefälls, keinen Handel oder ein sonstiges Gewerbe, das nach den Gesetzen nur förmlich tolerirten Juden gestattet ist, betreiben darf. Auch hat sich dieses Befugniß bey jeder Mauth-Station, wo wirklich die Einhebung der Mauthgebühr geschieht, nur auf eine einzige Familie zu beschränken, keineswegs aber auf mehrere Familien, unter was immer für einem Vorwande, selbst der Theilnahme an der Pachtung, oder wegen eines zweyten im Orte bestehenden Wehrschrankens, wo keine Mauth-Gebühr-Entrichtung geschieht, auszudehnen. (Nro. 170.)

## 173.

### Auftrag der wiener Polizey-Ober-Direction vom 10 Februar 1824 an das Judenamt.

Faulle 2. 337.

Behandlung fremder Juden-Neophiten.

Wenn Fremde hier getauft werden, so ist vom Judenamte die hierüber gepflogene Verhandlung und die geschehene Taufhandlung der Fremden-Commission bekannt zu geben, um mit den Neophiten die für in- und ausländische Fremde vorgeschriebene Fremdenbehandlung vornehmen zu können. (Nro. 168.)

## 174.

Verordnung der n. ö. Regierung vom 11. October 1826, Z. 48858. An die Polizey-Ober-Direction.

Prov.-Gesetz-Samml. für Niederösterreich 8. 523.

Behandlung der Israeliten, deren Toleranz-Zeit erloschen ist, ohne daß sie um eine neue ansuchten, als Fremde.

Bey der Beantwortung der Frage: ob ein tolerirter Israelite, der die Toleranz anzusuchen unterläßt, nach erloschener Toleranz-Zeit als ein Fremder zu betrachten und zu behandeln sey, müssen die in Judensachen bestehenden Verordnungen im strengsten Sinne des Wortes ausgelegt werden.

Die allerhöchsten Orts genehmigte Instruction vom 7. Februar 1788 bestimmt ausdrücklich, daß alle Israeliten, deren Duldungszeit erloschen ist, ohne daß ihnen eine weitere Toleranz ertheilet wird, als Fremde anzusehen sind.

Diese Instruction macht hierbey keinen Unterschied, ob diese Versäumniß durch geltende Gründe gerechtfertiget werden kann, sondern sie spricht sich hier sehr bestimmt und allgemein aus. Es ist daher auch gar nicht zweifelhaft, daß jeder Israelite, der die Toleranz anzusuchen unterläßt, von dem Tage der erloschenen Toleranz, als kein Tolerirter, sondern als ein Fremder zu betrachten ist.

Es bleibt ihm jedoch unbenommen, diese Versäumniß zu rechtfertigen, und wenn geltende Gründe beygebracht werden können, so wird es auch keinem Bedenken unterliegen, ihm die Erneuerung der Toleranz von dem Tage, an welchem die alte Toleranz erlosch, zu bewilligen.

Es hat hiernach für die Zukunft von der mit Regierungs-Decret vom 3. Jänner 1816 festgesetzten Strafe für jene tolerirten Israeliten, welche die Toleranz-Verlängerung anzusuchen unterlassen, abzukommen.

## 175.

## 175.

Hofkanzleydecret vom 7. October 1830, Z. 22808.
Gub.-Decret vom 19. November 1830, Z. 65711. *)

Prov.-Gesetz-Samml. für Galizien 12. 166.

### Bestimmung der Adoptions-Verhältnisse der lemberger Judenschaft.

Auf einen hierortigen Bericht ist mit hohem Hofkanzleydecrete vom 7. October l. J., Z. 22808 Folgendes erwiedert worden:

1. Es steht den Juden in Lemberg das Recht zur Abschließung der Adoptions-Verträge auch in dem Falle zu, wenn das zu adoptirende Kind nicht zur lemberger Judengemeinde eingeschrieben ist, sondern einer auswärtigen Judengemeinde angehört.

2. Kann in einzelnen Fällen der Beweis geliefert werden, daß von Juden geschlossene Adoptions-Verträge bloß Scheinverträge seyen, so hat im Sinne des §. 916 des a. b. G. B. die Amtshandlung einzutreten.

3. Ist jedoch der Fall eines Scheinvertrages nicht vorhanden, so ist das Recht des Adoptiv-Vaters, welcher in Lemberg wohnt, sein Adoptiv-Kind nach Lemberg zu ziehen, um daselbst für seine bessere Erziehung und den Unterhalt zu sorgen, in dem Gesetze §§. 139 und 145 gegründet, und darf nicht beeinträchtigt werden.

4. Dieses Recht des Wahlvaters, sein Wahlkind bey sich zu halten, wird jedoch einzig und allein durch die Dauer der väterlichen Gewalt, und rücksichtlich in der Regel §. 172 des b. G. B. durch jene der Minderjährigkeit des Wahlkindes bedingt, und wenn gleich letzteres während dieser Zeit die Vortheile der lemberger Judengemeinde genießt, so ist dasselbe doch um so weniger als ein lemberger Gemeinde-

*) Diese Adoptionsvorschrift ist, laut Gub.-Verordnung v. 14. April 1832, Z. 69405, auch auf die Juden in der Bucowina ausgedehnt worden. Siehe Prov.-Gesetz-Samml. für Galizien 14. 114.

glied rechtlich zu betrachten, als dasselbe diese Vortheile nur durch seinen Wahlvater, und wegen eines bestimmten Zweckes genießt, weil übrigens auch die im §. 182 ausgedrückte, wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt, nämlich die Führung des wahlväterlichen Namens an keinen bestimmten Aufenthaltsort gebunden, der Zweck der Erziehung unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Wahlvaters bereits erreicht ist, und selbst die Erfüllung der Verbindlichkeit: die Wahlväter, wenn sie in Dürftigkeit verfallen, anständig zu erhalten, den Aufenthalt des Wahlkindes in Lemberg nicht erfordert.

5. Dieser Aufenthalt hat daher in jenem Momente aufzuhören, in welchem das Adoptivkind seine Großjährigkeit erreicht hat. Das Wahlkind hat daher nach erreichter Großjährigkeit seinen blos zeitweiligen Aufenthalt in Lemberg sogleich zu verlassen, und zu seiner ursprünglichen Judengemeinde zurückzukehren, oder wegen Verlängerung seines Aufenthalts in Lemberg, oder wegen Einverleibung einer anderen Judengemeinde sein besonderes Gesuch zur weiteren Amtshandlung zu überreichen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß davon in dem Falle eine Ausnahme Statt findet, wenn der Wahlvater sich mit Rücksicht auf den §. 173 des a. b. G.B. über die gerichtlich erwirkte Fortdauer der väterlichen Gewalt ausweiset. In einem solchen Falle wird aber die Gerichtsbehörde anzugehen seyn, daß sie von dem Austritte des Wahlkindes aus der Gewalt des Wahlvaters der politischen Behörde die Eröffnung mache.

6. Auch während der Minderjährigkeit des zu einer andern Gemeinde gehörenden jüdischen Wahlkindes haben die Vortheile des Wahlvertrags sogleich aufzuhören, wenn das durch denselben gegründete Rechtsverhältniß durch den Tod des Wahlvaters §. 1448 oder der Wahlmutter, oder auf eine andere gesetzliche Art §. 185 erloschen ist.

7. Bey bereits großjährigen Adoptivkindern begründet der Wahlvertrag für sich allein keinen Anspruch auf einen

auch nur zeitweiligen Aufenthalt in Lemberg, mithin um so weniger auf die Einverleibung zur lemberger Judengemeinde. Es steht daher den Behörden das in den politischen Gesetzen gelegene Beschränkungsrecht jederzeit zu.

8. Um die Einschleichung der minderjährigen jüdischen Wahlkinder aus andern Gemeinden in jene von Lemberg zu verhindern, ist es erforderlich, daß schon bey Bestätigung des Adoptions-Vertrages durch die Landesstelle der Beysatz gemacht werde, daß der Aufenthalt des minderjährigen Adoptiv-Kindes in Lemberg nur auf die Dauer der Minderjährigkeit beschränkt und dasselbe während dieser Zeit keineswegs noch als der Judengemeinde von Lemberg einverleibt zu betrachten sey, sondern ein Mitglied seiner ursprünglichen Gemeinde bleibe, und dahin nach erlangter Großjährigkeit, oder auch noch früher, zurückzukehren habe, wenn während seiner Minderjährigkeit der oben ad 6) bemerkte Fall eintreten sollte.

Die k. Kreisämter haben diese näheren Bestimmungen in Ansehung der Folgen und Wirkungen, welche die von lemberger Juden geschlossenen Adoptions-Verträge in Beziehung auf den Aufenthalt der Wahlkinder zu Lemberg haben, allgemein kund zu machen, und hievon die Judengemeinden des Kreises besonders verständigen zu lassen.

## 176.

Allerh. Entschließung vom 18., Hofkanzleydecret vom 22. März 1835, Z. 7162; Gub.-Decret vom 16. July 1835, Z. 15513.

Prov.-Gesetz-Samml. für Böhmen 17. 438.

Erforderniß der Zustimmung der Ortsobrigkeit zur Ansiedlung der Juden.

Seine Majestät haben mit allerh. Entschließung vom 18. März l. J. Folgendes anzuordnen geruhet:

„Denjenigen Juden, welche sich in dem Falle des 51. §. des Judenpatents vom J. 1797 *) befinden, kann der Aufenthalt außer dem Orte der Familie, zu der sie gehören, nur dann gestattet werden, wenn die Obrigkeit des Ortes, wo sie sich anzusiedeln wünschen, ihre Zustimmung gibt, was auch von den Städten zu gelten hat."

Hievon werden die k. Kreisämter ꝛc. in Folge Hofkanzleydecrets vom 22. März 1835, Z. 7162 zur Darnachachtung und erforderlichen weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt, mit dem Beyfügen, daß Allerhöchst angeordneterweise in dieser Hinsicht den Städten kein bevormundender Zwang anzulegen ist. (Nro. 167.)

## Zweyter Anhang.

### Staatsverträge über die Auswechslung der Landstreicher.

Da die meisten deutschen Bundesstaaten über die Grundsätze, wornach sie das Domicil der Vagabunden beurtheilen, übereingekommen sind, und die Kenntniß dieser Grundsätze den inländischen politischen Obrigkeiten bey den Verfü-

*) Pol. Ges.-Samml. 11. Band, Seite 47 §. 51. Dagegen sollen denjenigen Juden, welche sich freywillig dem Militärstande widmen, und hierzu tauglich befunden werden, wie auch denjenigen, welche sich, mit Enthaltung von allem Warenhandel, und von wucherlichen Vorleihungen, dem Ackerbaue widmen, und solchen mit eigenen Händen betreiben, endlich denjenigen, welche ein ordentliches Zunftgewerb, und zwar nach den bestehenden Vorschriften und Zunfteinrichtungen durch 3. Jahre betreiben, mithin dadurch eine Probe ihrer Beharrlichkeit bey einem nützlichen bürgerlichen Gewerbe an Tag legen, alle bürgerlichen Vortheile, wie den Christen gegönnt seyn, und sie folglich weder in Ansehung der Heirathen, noch in Ansehung der Abgaben anders als die christlichen Staatseinwohner gehalten werden. Diese Begünstigung soll aber, da sie auf eine persönliche Eigenschaft gegründet ist, nur persönlich seyn, und sich auf die Kinder nicht erstrecken, woferne sie nicht der Ältern Beyspiele folgen.

gungen mit den Ausländern einen guten Dienst leisten dürfte: so folgen hier darüber zwey Conventionen, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß sich Österreich denselben bisher noch nicht angeschlossen habe.

## 177.

## Übereinkunft.

Die wechselseitige Übernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen in den bayerischen, würtembergischen und baadischen Staaten betreffend.

Se. Majestät der König von Bayern, Se. Majestät der König von Würtemberg und Se. königl. Hoheit der Großherzog von Baaden, haben in der Überzeugung von der Nothwendigkeit in Rücksicht der wechselseitigen Übernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, sich über gewisse Grundsätze zu vereinigen, die unterzeichneten Bevollmächtigten zur Unterhandlung über diesen Gegenstand beauftragt, von welchen hierauf folgende Übereinkunft abgeschlossen worden ist.

§. 1. Die contrahirenden Souverains verbinden sich, Niemand aus Ihren in eines Mitcontrahenten Staatsgebieth auszuweisen, der nicht ein Angehöriger des Staates ist, dem er zugewiesen wird, und darin sein Heimwesen zu suchen hat, oder wenigstens durch das Gebieth desselben, als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates nothwendig den Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Übernahme von Seite der Contrahenten wechselseitig nicht versagt werden kann, sind anzusehen:

a) Alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden ist, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu

seyn, und ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben.

b) Diejenigen, welche von heimathlosen Ältern zufällig innerhalb des Staatsgebiethes geboren sind, so lang sie nicht in einem andern Staate das Unterthansrecht durch ausdrückliche Aufnahme erworben, oder sich daselbst mit obrigkeitlicher Bewilligung verheirathet, oder darin mit Connivenz der Obrigkeit zehn Jahre lang gewohnt, oder als selbstständig ein Gewerbe getrieben haben.

c) Personen, welche zwar weder in dem Staatsgebiethe geboren, noch zu Unterthanen daselbst aufgenommen worden, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder sonst als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie mit obrigkeitlicher Bewilligung daselbst geheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraumes von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben, oder als selbstständig ein Gewerbe zu treiben.

Zur Begründung eines Anspruches an den Staat durch Verheirathung ist es nicht hinreichend, daß der Geistliche in der gewöhnlichen Ordnung die Trauung vollzogen hat, sondern es wird erfordert, daß der Distriktsbeamte, in dessen Amtsbezirke die Trauung geschehen ist, dieselbe durch eine schriftlich ausgestellte ämtliche Erklärung als zuläßig anerkannt hat.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, der in einem Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht erworben, oder mit obrigkeitlicher Bewilligung sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt und Treibung eines Gewerbes sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das Unterthanenrecht in einem Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung oder Gewerbstreibung in einem andern zusammen; so ist das erste Verhältniß entscheidend.

Ist ein Heimathloser in einem Staate mit obrigkeitlicher Bewilligung in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraumes von zehn Jahren als seßhaft oder gewerbtreibend geduldet worden, so muß er in dem letztern beybehalten werden.

§. 4. Sind bey einem Vaganten keine der hier aufgezählten Bestimmungen anwendbar, oder erweislich; so hat derjenige Staat, wo er sich zufällig befindet, ihn provisorisch beyzubehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind dem Staate zuzutheilen, welchem der Ehemann vermög eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Witwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung einträte, durch welche sie nach den Grundsätzen dieser Übereinkunft ein anderes Aufenthaltsrecht erhielten.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Ältern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bey eheligen Kindern der Vater, oder bey uneheligen Kindern die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter nicht mehr, sondern nur noch der Vater am Leben ist; so folgen die Kinder dem foro des letztern.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne in einem andern Staate ein Aufenthaltsrecht erworben zu haben; so kann der Staat, dem er bisher zugehört hatte, der Beybehaltung oder Wiederaufnahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Zöglinge und Dienstbothen erwerben, so lange sie in dieser Eigenschaft in Diensten stehen, oder um des Unterrichts und der Erziehung willen, ohne selbstständig zu seyn, irgendwo

verweilen, durch den blossen Aufenthalt, wenn solcher auch länger als zehn Jahre dauerte, kein Wohnsitzrecht.

Doch hängt es von dem Gutdünken eines jeden Staates ab, einen Zeitpunckt zu bestimmen, nach dessen Ablauf ein Handlungsdiener oder Dienstbothe berechtiget ist, in dem Orte, wo er treu und fleißig gedient hat, um das Bürgerrecht anzusuchen.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den hier festgesetzten Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer den Eintritt in sein Gebieth zu gestatten nicht schuldig, es würde denn urkundlich dargethan werden können, daß der zu übernehmende Vagant einem rückwärts liegenden Staate zugehört, welchem er nicht wohl anders, als durch das Gebieth des Erstern zugeschickt werden kann, und daß dieses Verhältniß von Seite des Staates, dem er zugeschickt werden soll, wirklich anerkannt wird. Ergibt sich das Anerkenntniß nicht aus einem unverdächtigen Passe von Seite des Staates, dem der Ausgewiesene zugehört; so kann der Mangel des Beweises dadurch ergänzt werden, daß ein Gesandter dieses Staates dem Ausgewiesenen für die Rückkehr in sein Heimwesen einen Paß ausstellt, welcher, wo möglich, auch von der Gesandtschaft desjenigen Hofes, durch dessen Staatsgebieth der Transport gehen soll, durch Mitunterschrift und Siegel zu beurkundigen ist.

§. 10. Sollte der Fall eintreten, das ein Transportirter von dem rückwärts liegenden Staate nicht angenommen würde, dem er, zufolge der bey ihm vorgefundenen Urkunden zugewiesen worden war: so kann derselbe wieder an denjenigen Staat, aus welchem man ihn ausgewiesen hatte, zur provisorischen Beybehaltung zurückgebracht werden.

§. 11. Leute, welche für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen, sind nicht anders, als mit sicherer Begleitung zu transportiren, und in dem bestimmten Über-

gabsorte des benachbarten Staates jedesmal dem Ortsbeamten urkundlich zu übergeben; anderen, welche in ihr Heimwesen verwiesen werden, ohne daß eine Gefahr von ihnen zu besorgen wäre, ist wenigstens in einem Laufpaß die Route, die sie zu nehmen haben, bestimmt vorzuschreiben.

§. 12. Bey Vaganten-Transporten sollen nie über drey Personen zugleich übergeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehörten, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden könnten. Größere, sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 13. Zu Übergabsorten sind bestimmt worden:

a) Für Transporte aus dem Bayerischen in das Würtembergische, die Städte: Gerabronn, Kreilsheim, Neresheim, Ulm und Wangen.

b) Für diejenigen, welche aus dem Königreich Würtemberg in das Königreich Bayern gebracht werden, die Städte: Rothenburg an der Tauber, Dinkelsbühl, Ulm auf dem rechten Donauufer, Nördlingen, Memmingen und Lindau.

c) Für die Transportirten aus dem Baadnischen, welche von Würtemberg übernommen werden, die Orte: Mergentheim, Heilbronn, Knittlingen, Freudenstadt und Buttlingen, und

d) Für die Transporte aus dem Würtembergischen in das Baadnische, die Orte: Bocksberg, Pforzheim, Eppingen, Bretten, Oberkirch, Möhringen, und Mörseburg.

§. 14. Die Contrahenten behalten sich vor, auch andere Staaten zum Beytritte einzuladen.

Zur Bekräftigung alles Vorstehenden ist gegenwärtige Urkunde dreyfach ausgefertiget, und von den sämmtlichen Bevollmächtigten besiegelt und unterzeichnet worden.

Stuttgard am 7. März 1816.

## 178.

## Übereinkunft,

zwischen Preußen und Bayern wegen Auswechslung der Vagabunden und anderer Ausgewiesenen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem Wir von der zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Bayern durch Bevollmächtigte am 9. May l. J. abgeschlossenen Übereinkunft wegen wechselseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, welche wörtlich also lautet:

„§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebieth des andern der beyden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebieth desselben als ein Angehöriger eines rückwärts liegenden Staates nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörig, deren Übernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben.

b) diejenigen, welche von heimathlosen Ältern zufällig innerhalb des Staatsgebiethes geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthansrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben.

c) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiethe geboren sind, noch das Unterthansrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraumes von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthansrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraumes von zehn Jahren geduldet worden; so muß er in dem letzteren beybehalten werden.

§. 4. Sind bey einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar: so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beybehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Witwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Witwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Übereinkunft, einem anderen Staate zufallen.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhaltes, den sie von den Ältern genießen, von denselben nicht getrennt werden können: so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bey ehelichen Kindern der Vater, oder bey unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bey ihrem Vater befindlich sind: so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechtes verlustig gemacht, ohne einem andern Staate angehörig geworden zu seyn: so kann der erstere Staat der Beybehaltung oder Wiederaufnahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstbothen, welche ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichtes wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Übereinkunft festgesetzten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben; ist letzterer den Eintritt in sein Gebieth zu gestatten nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Überzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebieth des ersteren zugeschickt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebieth des andern der hohen contrahirenden

Theile nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Übernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgehet, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe, und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bey der vermeintlichen zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9, zugeführter Vagabund von dem letzteren nicht angenommen würde; so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beybehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Für die beyderseitigen Rheinlande werden königlich preußischer Seits Saarbrück und Kreuznach, und königlich bayerischer Seits Blieskastel und Alsey zu Übernahmsorten bestimmt. In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beyden hohen contrahirenden Theile der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächsten Polizeybehörden desjenigen zwischen liegenden Staates abgeliefert, durch dessen Gebieth der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Gränze des zur Übernahme verpflichteten Staates führt.

§. 13. Die Überweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transportes und Abgabe derselben an die Polizeybehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seite des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmässig gegründet wird, übergeben.

In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr, als drey Personen zugleich auf den Transport gegeben werden; es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere, sogenannte Vaganten-Schube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird: so können für den Transport und die Verpflegung des Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden. Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transportes und der Verpflegung erstatten, welche bey der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Vorstehende Übereinkunft soll, nach erfolgter beyderseitiger Ratification, in den Staaten der hohen contrahirenden Theile zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden."

Kenntniß genommen, und sie in allen ihren Puncten Unserem Willen gemäß befunden; Wir die gedachte Übereinkunft genehmiget und ratificirt haben, wie Wir sie durch die gegenwärtige Urkunde genehmigen und ratificiren. Wir geben Unser königliches Wort für Uns und Unsere Nachfolger, diese Übereinkunft zu erfüllen und aufrecht zu erhalten, auch keine Eingriffe in dieselbe zu gestatten.

Deß zur Urkunde haben Wir die gegenwärtige Ratification eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem königl. Insiegl versehen lassen. Gegeben zu Berlin den 21. May 1818.

# Dritter Anhang.

## Nachtrag zu meinem Schubwesen.

### 179.

Allerh. Entschließung vom 1. October, Verordnung der n. ö. Regierung vom 23. October 1831, Z. 3579. An die k. k. Kreisämter.

Prov.-Gesetz-Samml. für Niederösterreich 13. 545.

Ordentliche Behandlung der Schüblinge.

Aus einem Berichte der Senats-Abtheilung in schweren Polizey-Übertretungen des wiener Magistrates hat die Regierung neuerlich mit Mißfallen entnommen, daß nicht selten Particular-Schüblinge bey dieser Senats-Abtheilung einlangen, welchen, nach ihrer Angabe, auf dem Wege ihrer Hieherbeförderung an manchen Orten, wo sie zur Nachtszeit oder zu Mittag eintreffen, gar keine Nahrung verabreichet werde, ferner manchmahl auch kranke Personen den allerhöchsten Anordnungen zuwider in Schub gesetzt werden.

Den k. k. Kreisämtern wird zu Folge allerh. Entschließung Seiner Majestät vom 1. October 1831 neuerlich aufgetragen, jene Dominien, welchen die Beförderung der Schüblinge obliegt, mit allem Ernste, zur genauesten Befolgung der dießfalls bestehenden Vorschriften anzuweisen, selbe genau zu überwachen, und jede Außerachtlassung mit größter Strenge zu ahnden.

### 180.

Gubernial-Verordnung v. 16. Jänner 1832, Z. 69154.

Prov.-Gesetz-Samml. für Galizien 14. 14.

Erkrankte Schüblinge müssen vor der Abschiebung geheilet werden.

Nach den Grundsätzen der Humanität ist es durchaus unzulässig, Personen, die mit dem Schube abgesendet wer-

den sollen, oder sich bereits auf demselben befinden, wenn selbe erkranken, weiter zu befördern, da die denselben zugestossene Krankheit auf dem Wege besonders unter den ungünstigen Einflüssen der Witterung leicht bedeutend verschlimmert, ansteckend, oder selbst tödtlich werden könnte. Demungeachtet haben sich bereits mehrere Fälle ergeben, daß auf dem Schube erkrankte Individuen ohne aller Rücksicht auf ihren Zustand weiter befördert, und dadurch in ihrer Gesundheit bedeutend zurückgesetzt wurden.

Da überdieß bereits mit der hierortigen Verordnung vom 17. Juny 1827, Z. 36303 ausdrücklich verordnet wurde, die mit dem syphilitischen Übel behafteten mit Schub abzusendenden Personen vor allem einer zweckmässigen Heilung zu unterwerfen, bevor selbe weiter befördert werden; so findet man diese Vorschrift auch auf alle Schüblinge in der Art auszudehnen, daß selbe, wenn sie mit einer wirklichen Krankheit behaftet sind, welche ihre Absendung oder Weiterbeförderung hindert, worüber im Falle eines Zweyfels der hiezu berufene Arzt des Ortes, oder der nächsten Station zu entscheiden hat, vor allem der ärztlichen Behandlung übergeben, und für selbe, so wie für andere Ortsarme so lange gesorgt werden solle, bis selbe unbeanständet weiter befördert werden können.

Die Kreisämter haben daher bey jeder Absendung oder Weiterbeförderung von Individuen auf den Schub, die ärztliche Untersuchung vorausgehen zu lassen, ob jene Weitersendung zulässig sey, und nach der obigen Anordnung vorzugehen.

Hiernach sind auch die Vorsteher in den sämmtlichen Schubstationen des Kreises anzuweisen, und für die genaue Befolgung dieser Anordnung mit dem Bedeuten verantwortlich zu machen, daß auch in diesen Fällen für die persönliche Sicherheit eines solchen erkrankten Schüblings die nöthige Vorsicht und Sorgfalt nicht außer Acht zu lassen sey.

## 181.

### Regierungsdecret an die Kreisämter Ried und Salzburg vom 5. November 1832, Z. 21992.

Prov.-Gesetz-Samml. für Oberösterreich 14. 345.

Wegen Hintanhaltung von ungebührlichen Aufrechnungen bey den Streif-Particularien und Subkosten-Rechnungen der landesfürstlichen Pfleggerichte.

Die k. k. Regierung findet sich veranlaßt, bezüglich auf die Streifparticularien Folgendes zu bestimmen:

Die Pfleggerichtsbeamten haben bey Streifungen nicht nur von dem Amtssitze bis zu dem Orte, wo das Streifpersonal sich versammelt, und die Vornahme der Streife wirklich beginnt, sondern auch auf der Rückkehr von dem Orte an, wo die Streife beendigt wird, bis zu dem Amtssitze die Fuhrkosten normalmäßig aufzurechnen.

Jedes Streifparticulare muß jedoch mit dem Streifrapporte im Original, oder in beglaubter Abschrift belegt werden, und die unter der Fertigung des Pfleggerichts-Vorstandes, der für ihre Richtigkeit verantwortlich ist, beyzusetzende Amtsbestätigung muß bezeugen, daß die Streife, so wie sie Statt fand, auf Anordnung des Pfleggerichtes vorgenommen wurde, und daß nicht nur die als zurückgelegt angegebene Entfernung überhaupt richtig sey, sondern sie muß auch unter Anführung des Namens des Ortes, von welchem aus die Streife beginnt, so wie des Ortes ihrer Beendigung, die Entfernungen dieser Orte von dem Amtssitze des Pfleggerichts insbesondere ausdrücken.

Das Gerichtsdiener-Personal kann bey Schubbegleitungen den in dem Regierungs-Circulare vom 23. August 1824, Z. 18838, für den Fall des Ausbleibens über Nacht zugestandenen Zehrungsbeytrag nur dann ansprechen, wenn die Schubstation, an welche der Schübling überbracht wird, zwey Meilen oder weiter entlegen ist, und die Nothwendigkeit des Übernachtbleibens, so wie das wirkliche Übernachten dem Schubbegleiter von dem Pfleggerichte, an welches

er den Schübling überbringt, in der Übernahmsbescheinigung bestätiget ist.

Diese Bescheinigung muß nebstbey Tag und Stunde des Eintreffens des Schüblings enthalten, von dem übernehmenden Pfleggerichte selbst ausgefertiget, und von dessen Amts-Vorstande unterzeichnet werden. Sie darf daher nicht von dem Schubbegleiter selbst, noch von einer andern dritten Hand geschrieben seyn.

Für Schubbegleitungen innerhalb zwey Meilen darf niemals ein Zehrungsbeytrag in Aufrechnung gebracht werden.

## 182.

Gubernialverordnung v. 22. Februar 1833, Z. 3492.

Prov.-Gesetz-Samml. für Tyrol und Vorarlberg 20. B. Seite 35.

Nähere Bestimmung über die Leitung des Schubwesens.

Aus Veranlassung eines vorgekommenen Falles, daß ein Schubpaß nach der Übernahme und Weiterbeförderung eines Schüblings bey mehreren Gerichten bloß vom Gerichtsdiener unterfertigt worden ist, wird dem k. k. Kreisamte zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten das Verboth des Mißbrauches, durch die Gerichtsdiener die Schubpässe bey Übernahme und Überlieferung der Arrestanten und Schüblinge unterschreiben zu lassen, mit dem Beysatze zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht, daß die Unterzeichnung derselben nur durch den Landrichter, Adjunkten, oder Aktuar zu geschehen habe, und daß von diesen hinsichtlich der bey der Verwahrung der Schüblinge und Arrestanten über Nacht, so wie bey deren Transportirungen anzuwendenden Vorsicht dem Gerichtsdiener jedesmal die nöthigen Befehle zu geben seyen. *)

Hievon sind die untergeordneten Landgerichte in Kenntniß zu setzen.

*) Siehe in meinem Schubwesen Nro. 197.

## 183.

Decret der k. k. Regierung ob der Enns vom 24. December 1833, Z. 37311.

Prov.-Ges.-Samml. für Oberöst. und Salzburg, 15. B. Seite 315.

Bey den durch Böhmen in das Ausland Abzuschiebenden ist die Heimath gehörig zu constatiren.

Da von den ausländischen Behörden kein Schübling angenommen wird, dessen Nationale nicht entweder durch einen legalen Paß oder Wanderbuch oder in Ermanglung dessen durch die im Wege der Amtscorrespondenz zu erwirkende Aufnahms-Zusicherung jener ausländischen Behörden, an welche die Abschiebung veranlaßt werden soll, vollkommen sicher gestellt ist; so wird den k. k. Kreisämtern aufgetragen, die dortkreisigen Schubbehörden anzuweisen, daß kein Ausländer von ihnen auf den Schub gesetzt werde, wenn nicht seine Heimath durch einen legalen Paß oder ein Wanderbuch, oder durch die von der ausländischen Personalbehörde erwirkte Aufnahms-Zusicherung vollkommen sicher gestellt ist, oder wenn er aus einer andern Provinz kommt, und nicht mit der Aufnahms-Zusicherung, einem legalen Passe oder Wanderbuche versehen ist, nicht weiter sondern an die Aufgreifungs-Behörde zurückgeschoben werde, weil hiedurch nur die Kosten der Verschiebung zwecklos vermehrt werden. (Nro. 185. 186. 187.)

## 184.

Gub.-Präsidial-Verordnung v. 14. März 1834, Z. 959.

Prov.-Gesetz-Samml. für Galizien und Lodomerien 16. 94.

Grundsätze, welche bey Abschaffung paßloser Krakauer Unterthanen aus Galizien in das Gebiet der Freystadt Krakau, und paßloser galizischer Unterthanen aus diesem Gebiete nach Galizien zu beobachten sind.

Durch einen speciellen Fall fand man sich veranlaßt, sich mit dem krakauer Senate über die Grundsätze zu verei-

nigen, welche bey Abschaffung paßloser krakauer Unterthanen aus Galizien in das Gebiet der Freystadt Krakau, und paßloser galizischer Unterthanen aus diesem Gebiete nach Galizien zu beobachten seyn werden.

In Folge dessen wird Folgendes festgesetzt:

1tens Beyderseitige paßlose Unterthanen, welche nach den Landesgesetzen sich zur Außerlandesschaffung im Schubwege eignen, und welche zwar keine Paßurkunde, aber andere Documente mit sich führen, aus welchen auf deren Unterthanschaft mit Sicherheit geschlossen werden kann, als z. B. Taufscheine, unverdächtige Zeugnisse u. dgl., dürfen, im Falle ihrer Abschiebung in das krakauer Gebiet oder nach Galizien, von der Gränzbehörde nicht zurückgewiesen werden. Dieselben sind über den Gränzpunct Podgórze in das betreffende Gebiet, unter Beobachtung der Schubmaßregeln, abgehen zu machen, ohne daß diesem Acte eine Correspondenz der beyderseitigen Behörden voranzugehen brauchte. Galizischer Seits sind solche Abschaffungen durch die Kreisämter einzuleiten, welche gehalten sind, das Beweisdocument über die krakauer Unterthanschaft des Abgeschobenen dem Schubpasse anzuheften (damit die Gränzbehörde gleich bey der Übernahme in dasselbe Einsicht nehme), und unter Einem die krakauer Polizey-Direction von der geschehenen Abschiebung unmittelbar mittelst Zuschrift, worin das dem Schubpasse anzuheftende Beweisdocument namhaft gemacht wird, zu benachrichtigen. Ein ähnliches Verfahren wird auch von der krakauer Polizey-Direction, im Falle der Abschiebung eines galizischen Unterthans, der sich auf die besagte Art ausweiset, beobachtet, und das betreffende Kreisamt von der krakauer Behörde jedesmal über einen solchen Abschiebungsfall unmittelbar in Kenntniß gesetzt werden.

2tens Sind die abzuschiebenden Personen nicht im Stande, sich auf diese Art über ihre Nationalität auszuweisen, so haben dieselben so lange in den Orten, wo sie angehalten wurden, zu verbleiben, bis durch gegenseitige

Amtscorrespondenz, welche mit aller thunlichen Beschleunigung zu führen seyn wird, außer Zweifel gesetzt ist, woher sie gebürtig und wessen Landes Unterthanen sie seyen. Diese Correspondenz hat zur Zeitgewinnung unmittelbar zwischen den Kreisämtern und der krakauer Polizey-Direction zu geschehen.

3tens Ist hiedurch der Gegenstand der Frage hinreichend erörtert, und erfolgt die Einwilligung zur Übernahme des Schüblings, so ist eine Abschrift der dießfälligen Eröffnung der krakauer Polizey-Direction dem Schubpasse beyzuschließen und der Abzuschiebende in seinen Bestimmungsort abgehen zu machen. Eben so wird die krakauer Polizey-Direction vorgehen, wenn von Seite des betreffenden Kreisamtes die Zuständigkeit eines aus Krakau abzuschiebenden galizischen Unterthans anerkannt worden ist.

4tens Sollten sich die Kreisämter und die krakauer Polizey-Direction über die Zuständigkeit eines zur Abschaffung im Schubwege bestimmten Individuums nicht vereinigen können, so ist von diesen Ämtern an die vorgesetzten Behörden Bericht zu erstatten, und deren Entscheidung abzuwarten.

5tens Die gegenwärtigen Bestimmungen treten gleichmäßig in Galizien und im krakauer Gebiete am 15. April d. J. in Wirksamkeit. Den Kreisämtern wird übrigens bey dieser Gelegenheit angeordnet, die Abschiebung von Fremden in das krakauer Gebiet nur bey krakauer Unterthanen einzuleiten, niemals aber Vagabunden, die in andere fremde Länder abgehen sollen, über das krakauer Gebiet zu disponiren, wie dieß bisher oft bey polinschen Schüblingen der Fall gewesen seyn soll.

185.

## 185.

### Gubernial-Verordnung vom 18. März 1834, Z. 15178.

Prov.-Gesetz-Samml. für Galizien 16. 128.

Wie sich hinsichtlich der Abschiebung fremder Unterthanen, und der Bestreitung der Verpflegskosten für selbe zu benehmen sey.

Im Nachhange der hohen Landes-Präsidialweisung vom 10. Februar d. J. Z. 504, nach welcher die sich ergebenden Rückschaffungen königlich-preußischer Unterthanen nur dann zu veranlassen sind, wenn über ihre Angehörigkeits-Verhältnisse im geeigneten Wege die volle Gewißheit erlangt worden ist, wird den k. k. Kreisämtern bedeutet, daß, in so lange die Auskunft über ihre Zuständigkeit nicht eingelangt ist, die Verpflegsgebühren für solche Individuen, so wie für alle politisch Verhafteten, von der betreffenden Obrigkeit allein zu tragen seyen, und kein öffentlicher Fond hiebey in Anspruch genommen werden könne.

Sollte irgend ein Kreisamt ohne der Beobachtung der ersten erforderlichen Vorsicht dennoch einen Schübling absenden, der wegen Mangel der Nachweisung seiner Zugehörigkeit in den vorerwähnten Staaten nicht übernommen werden würde, und sonach an irgend einer Gränze des Landes aufgehalten und verpflegt werden müßte, so wird derselbe ohneweiters an die erste Absendungsstation mit Angabe der Ursache zurückgesendet, und es werden der absendenden Obrigkeit oder den betreffenden Kreisämtern die dießfälligen Kosten ohneweiters zur Last gelegt werden. (Nro. 189.)

## 186.

## 186.

### Gubernial-Verordnung vom 18. April 1834, Zahl 17873.

**Prov.-Gesetz-Samml. für Galizien und Lodomerien 16. Band, 194. Seite.**

Urkunden, welche Schüblinge betreffen und den Schubpässen nicht beygeheftet werden können, sind unmittelbar an das Kreisamt des letzten Abschiebungsortes zu übersenden.

Das wadowicer k. Kreisamt hat hieher angezeigt, daß die meisten Schüblinge, welche aus den östlichen Kreisen über Wadowice nach Preußen oder über Schlesien weiter geschoben werden sollen, gewöhnlich früher als die dieselben betreffenden Papiere eintreffen, indem diese Papiere nicht unmittelbar an das genannte Kreisamt, sondern mittelst Post von Kreisamt zu Kreisamt versendet zu werden pflegen.

Dieses zweckwidrige Verfahren hat zur Folge, daß diese Vagabunden, welche ohne die zur Erweisung ihrer heimathlichen Verhältnisse erforderlichen Urkunden nicht weiter übergeben werden können, durch längere Zeit in Wadowice angehalten werden müssen, und die Kosten ihres Unterhaltes nutzlos vermehrt werden.

Die Landesstelle sieht sich daher veranlaßt, den Kreisämtern mit Beziehung auf die hierortige Weisung vom 14. März 1823, Z. 12555, *) wornach dem Schubpaße jedesmal eine Abschrift des mit dem Schübling aufgenommenen summarischen Constituts um so gewisser beyzulegen ist, als sonst die Schubbehörde der nächsten Schubstation sich entweder durch Amtscorrespondenz mit der den Schub einleitenden Behörde die Abschrift des Constituts zu verschaffen, und solche dem Schubpaße beyzulegen, oder nach Umständen auch wohl den Schübling auf die vorige Station,

*) Siehe meine Sammlung der Gesetze über das Schubwesen. Seite 281.

als den Ort seiner ersten Abschiebung zurückzusenden hat, dann jener vom 18. März und 13. August 1829, Z. 9291 und 43697, dann vom 18. October 1832, Z. 55846, mit welchen der genaue Befolg dieser Anordnung in Erinnerung gebracht worden ist, aufzutragen, jene die Schüblinge betreffenden Urkunden, welche den Schubpässen selbst nicht beygeheftet werden könnten, unmittelbar an das k. Kreisamt des letzten Abschiebungsortes, und zwar bey Zeiten mittelst der Post zu übermachen, damit wegen Abgang derselben die Weiterbeförderung der Schüblinge nicht aufgehalten werde. Sämmtliche Obrigkeiten sind nämlich für die genaueste Beobachtung dieser Anordnung mit dem Beysatze für verantwortlich zu erklären, daß selbe im vorkommenden Falle ohne aller Rücksicht zum Ersatze der aus einer sie treffenden Vernachlässigung der erstern entstehenden Kosten werden verhalten werden. Die Kreisämter haben die Vollziehung dieser Bestimmung auf das strengste zu überwachen.

## 187.

Gubern.-Verordnung vom 16. July 1834, Z. 26990, an die k. Kreisämter, Stadthauptmannschaft und den prager Magistrat.

Prov.-Gesetz-Samml. für Böhmen 16. Band, 494. Seite.

Vorschrift hinsichtlich der Erwirkung der Aufnahmszusicherung für die sich als Ausländer ausgebenden Vagabunden und Schüblinge.

Aus Anlaß einer von der k. preußischen Regierung zu Merseburg gemachten Eröffnung, daß sie die dortländigen Gränzbehörden angewiesen habe, keinen Transportaten anzunehmen, dessen Annahmsversicherung von Seiten der dortigen Amtsbehörde dem Transportzettel nicht beygefügt ist, wird den k. Kreisämtern mit Bezug auf die Gub.-Verordnungen vom 11. September 1827 und vom 26. September 1828 *) aufgetragen, die unterstehenden Ämter und

*) Siehe mein Schubwesen, Seite 359 und 382.

Magistrate anzuweisen, keinen aufgegriffenen Vagabunden oder andern Schübling, der sich für was immer für einen Ausländer ausgibt, sogleich in seine Heimath auf den Schub zu setzen, wenn nicht seine Ortsangehörigkeit durch einen legalen Paß, ein Wanderbuch oder andere legale Documente außer allen Zweifel gesetzt ist.

In Ermangelung solcher Legitimationspapiere ist er von der aufgreifenden Behörde in Verwahrung zu nehmen, und über sein Nationale, seinen Geburtsort, seine Familien- und Verwandtschaftsverhältnisse, seine allenfälligen Dienst- oder Arbeitsgeber genau einzuvernehmen, und sich nicht mit oberflächlichen und oft auffallend unwahren Angaben zu begnügen.

Diese Einvernehmung ist sodann schleunig anher vorzulegen, um die Sicherstellung der Wahrheit der dießfälligen Angaben einzuleiten, und die Aufnahmszusicherung der ausländischen Behörden zu erwirken, ohne welche kein ausweisloser Schübling von denselben angenommen, sondern über die Gränze zurückgewiesen wird, wodurch nur unnütze Zurückschiebungen und Unkosten verursacht werden. (Nro. 183).

## 188.

Hofkanzleydecret vom 29. August 1834, Z. 17599.
Gubernialdecret v. 10. September 1834, Z. 19548.

Prov.-Gesetz-Samml. für Illyrien 16. 295. Kropatschek 60. 279.

Ausdehnung der bey Abschiebung von Vaganten nach Bayern bestehenden Vorschriften auf die Abschiebung solcher Individuen nach allen benachbarten Staaten.

Die hohe Hofkanzley hat aus Anlaß einer speciellen Anfrage, ob die für das Königreich Bayern erflossene Vorschrift, wornach kein Ausländer über die Gränze verschoben werden soll, ehe man sich von der Richtigkeit des von ihm angegebenen Domicils überzeugt hat, allgemein zu gelten hätte, mit Decret vom 29. August 1834, Z. 17599

zu erinnern geruht, daß die hinsichtlich des Königreichs Bayern erflossenen hohen Hofkanzleydecrete vom 28. August 1823, Z. 20061 und vom 19. April 1827, *) Z. 10945, nunmehr auf alle benachbarten Regierungen, in deren, oder durch deren Länder eine Verschiebung geschieht, in Anwendung zu kommen haben. (Nro. 187.)

## 189.

Gub.-Verordnung v. 14. November 1834, Z. 48785.

Prov.-Gesetz. Samml. für Böhmen 16. B. S. 662.

Bestimmungen über die Bestreitung der Kosten für die dürftigste Bekleidung, Beschuhung und Beförderung der nach Bayern zu transportirenden Schüblinge.

Die Verfügung der kön. bayerischen Regierung, daß Polizeyarrestanten und Schüblinge nur dann zum weitern Transporte angenommen werden sollen, wenn sie gereinigt und nothdürftig bekleidet und mit Schuhwerk versehen sind, hat ein kön. Kreisamt zu der Anfrage veranlaßt, aus welchem Fonde die Kosten für diese nothdürftigste Bekleidung solcher Individuen zu bestreiten seyen?

Hierauf wurde demselben bedeutet, daß es in jenen ohnehin nicht oft sich wiederholenden Fällen, wo die nach Bayern zu transportirenden Schüblinge mit der nothdürftigen Leib- und Fußbekleidung nicht versehen sind, in der Betrachtung, daß der Einführung der Schubanstalt nur die Erhaltung der öffentlichen und Privat-Sicherheit und das eigene Interesse der Landesbewohner zum Grunde liegt, **) und die Bestreitung der auflaufenden Kosten ohnehin den Dominien und Gemeinden obliegt, übrigens hiebey kein öffentlicher Fond in Anspruch genommen werden kann, die Sache des k. Kreisamtes es bleibe, dafür zu sorgen, damit derley Schüblinge von dem den Schub

*) Siehe in meinem Schubwesen Nro. 288 und 345.

**) Siehe mein Schubwesen Nro. 3, 186, und 349.

einleitenden Dominium nothdürftigst mit einigen gebrauchten Kleidungsstücken versehen werden, wobey es den schubbefördernden Jurisdictionen ohnehin frey steht, nach Art der Kranken oder zur Fortsetzung der Fußreise nicht tauglichen Schüblinge, welche mit sogenannten Wohlthätigkeitsfuhren weiter befördert werden, auch im Wege der Wohlthätigkeit für die nothdürftigsten Bedeckungsmittel zu sorgen, und hiedurch ihre Außerlandschaffung nach Thunlichkeit zu befördern.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß von Seite der hierländigen Gränzbehörden ein gleiches jedoch keine besondern Ansprüche vorzeichnendes Reciprocitätsverfahren hinsichtlich der von den k. bayerischen Behörden nach Böhmen abgeschobenen Individuen zu beobachten seyn werde. (Nro. 185.)

## 190.

Hofkanzleydecret vom 17. May 1835, Zahl 12491, an sämmtl. Länderstellen. Regierungsdecret vom 29. May 1835, Zahl 29616, an den wiener Magistrat.

Prov.-Gesetz-Samml. für Steyermark 17. B. S. 207; für Böhmen 17. 357.

In gewissen Schubvorfällen wird ein reciprokes Verfahren gegen Bayern angeordnet.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein königlich bayerischer militärpflichtiger Unterthan, welcher, ohne die Auswanderungsbewilligung und Militär-Entlassung von Seite Bayerns erwirkt zu haben, nach Österreich kam, sich die Stelle eines Unteraufsehers bey dem k. k. Tobakgefäll zu erschleichen wußte, und späterhin mit einer k. k. Unterthanin vereheligte, wegen eines von ihm verübten Verbrechens abgestraft, und zur Abschiebung in seine Heimath bestimmt, jedoch von Seite Bayerns nicht übernommen wurde, ungeachtet wiederholt, und selbst im diplomatischen Wege, vorgestellt worden war, daß derselbe bey dem Abgange der

vorläufigen Entlassung von Seite seiner vaterländischen Regierung durch den erlangten Gefällsdienst die österreichische Staatsbürgerschaft eben so wenig, als durch seine Verehelichung mit einer Inländerinn erworben habe.

Damit nun der österreichische Staat, welcher unter gleichen Verhältnissen, nach den bestehenden Vorschriften, die Übernahme von Schüblingen nicht verweigern könnte, gegen die Nachtheile geschützt werde, die ihn bey Verschiedenheit der Verwaltungsgrundsätze beyder Staaten einseitig treffen würden; so hat die hohe Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. Hof- und Staatskanzley der u. ö. Regierung die Weisung ertheilt, künftig in Fällen, wo unter analogen Verhältnissen österreichische Unterthanen von Seite Bayerns in ihre Heimath abgeschoben werden wollten, durch Verweigerung der Übernahme das reciproke Verfahren gegen Bayern in Anwendung zu bringen, wenn solch eine Übernahme in den vorkommenden einzelnen Fällen, nach Beschaffenheit der Umstände, dem Interesse des österreichischen Staates nicht entsprechen sollte.

Hievon wird der wiener Magistrat zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt. (Siehe Nro. 123.)

## 191.

Hofkanzleydecret vom 15. May 1837, Z. 11608; Regierungsdecret vom 31. May 1837, Z. 30563, an den wiener Magistrat.

Die Abschiebung curhessischer Unterthanen betreffend.

Die curhessische Regierung hat im gesandtschaftlichen Wege den Wunsch zu erkennen gegeben, daß künftig in Fällen, wo ohne vorausgegangene Requisition einer curfürstlich hessischen Behörde, curhessische Unterthanen in den k. k. österreichischen Staaten angehalten, und zur Abschiebung in ihre Heimath bestimmt werden, diese nicht an die Localbehörde ihres Heimathsortes, sondern, nach Ver-

schiedenheit der einzuschlagenden Routen, entweder an die curfürstliche Polizey-Direction zu Cassel oder zu Hannau, oder an das curfürstliche Kreisamt zu Hünfeld instradirt werden möchten.

Der Magistrat wird demnach angewiesen, diesem Wunsche für die Zukunft zu entsprechen.

# Alphabetisches Register.

## A.

Seite

Abgehauste sind in ihrem längsten Hausässigkeitsorte zu versorgen. Nro. 4 . . . . . 4
Abhausungsort, der, ist der Versorgungsort. Nro. 3 . 3
Abschaffung, wer zur, geeignet sey. Nro. 53 . . . 41
Abschied, in demselben ist das Domicil des Mannes von der Militär-Behörde anzuführen. Nro. 95 . . 88
Abschied, welche Soldaten denselben zu erhalten haben. Nro. 104 . . . . . 98
Abwesenheit, durch die zehnjährige, geht das Domicil verloren. Nro. 9 . . . . . 8
Abwesenheit der Preußen, eine dreyjährige, in wie fern dieselbe für sie den Verlust des Heimathsrechts verursache. Nro. 105 . . . . . 101
Ackerbau domicilirt die Juden nicht. Nro. 167 . . . 160
Adeliche Judenfamilien sind rücksichtlich des Aufenthaltes und Domicils so wie die nicht adelichen zu behandeln. Nro. 161 . . . . . 156
Adoption der Juden in Lemberg; Bestimmung ihrer Verhältnisse. Nro. 175 . . . . . 170
Älternlos, wer als, zu behandeln ist. Nro. 46 . . 31
Älternlose, wo zu versorgen. Nro. 66 . . . . . 56
Älternlose, wie zu behandeln. Nro. 71 . . . . . 62
Alter, ein vierzigjähriges, macht den Entlaßschein zur Verehelichung entbehrlich. Nro. 30 . . . . . 21
Amt, in wiefern durch ein öffentliches, die Staatsbürgerschaft erworben werde. Nro. 115 . . . . . 110
Amtsdiener werden durch ihre Anstellung einheimisch. Nro. 148 . . . . . 144
Ankauf eines Gewerbes, durch den, wird man einheimisch. Nro. 68 . . . . . 59
Ansäßigkeit, die letzte, begründet das Domicil. Nro. 8 6
—— durch die, außer Landes, verliert man das Domicil. Nro. 8 . . . . . 7

Seite

Ansäßigkeit. Die Juden sind dort einheimisch, wo sie ansässig sind. Nro. 170 . . . . . 164
Ansiedlung eines Juden; dazu wird die Zustimmung der Ortsobrigkeit erforderlich. Nro. 176 . . . . . 172
Anstellung, durch die, erwerben auch geringe Chargen das Domicil. Nro. 148 . . . . . 144
Anstellungsort, der, ist der Domicilsort. Nro. 76 . . 68
—— der, ist für die Beamten auch der Heimathsort. Nro. 85 . . . . . 79
—— der, ist bey den Juden kein Domicilsort Nro. 165 . . . . . 159
Arme sind in ihrem zehnjährigen Aufenthaltsorte zu erhalten. Nro. 23 . . . . . 17
—— welche zur institutmässigen Betheilung geeignet sind. Nro. 27 . . . . . 19
—— welche, in dem Betretungsorte zuständig sind. Nro 59 . . . . . 51
—— sind in ihrem Geburtsorte zu erhalten, wenn sie sich sonst nirgends durch zehn Jahre aufgehalten haben. Nro. 39 . . . . . 26
Armenväter, die, haben die Findlinge vor Mißhandlungen ihrer Pflegeältern zu schützen. Nro 69. . . 61
Armee, Heiraths-Normale für dieselbe. Nro. 56 . . 42
Arrest, die in demselben zugebrachte Zeit ist weder bey der Berechnung des zehnjährigen, noch des längsten Aufenthaltes einzurechnen. Nro. 101. . . . . 94
Arrestantenkinder, hülflose, sind in das Findelhaus abzugeben. Nro. 151 . . . . . 147
—— siehe: Kinder der Arrestanten.
Arzt, ein, israelitischer Religion, erwirbt durch seine Anstellung kein Domicil. Nro. 165 . . . . . 159
Assecuration, die, des Unterhaltes wird aufgehoben. Nro. 19 . . . . . 15
Aufenthalt, der langjährige, ist die Grundlage zur Versorgung. Nro. 1 . . . . . 3
—— der langzeitige, begründet den Anspruch auf Versorgung. Nro. 3 . . . . . 3
—— der zehnjährige, eines behausten Unterthans in einem fremdherrschaftlichen Bezirke begründet für ihn daselbst das Domicil. Nro. 7 . . . . . 5
—— ein zwölfjähriger, begründet das Domicil. Nro 8 6
—— durch einen zwölfjährigen, außer seines Geburtslandes, wird das Heimathrecht verloren. Nro. 8 7

Seite

Aufenthalt, ein unterbrochener und müssiger, begründet das Heimathrecht nicht. Nro. 8 . . . . . 7
—— der zehnjährige, gibt den Anspruch auf Versorgung. Nro. 10 . . . . . 8
—— nur der zehnjährige, mit einer ehrlichen Erwerbsart verbundene, begründet das Domicil. Nro. 11 9
—— der zehnjährige ununterbrochene, macht einheimisch. Nro. 12 . . . . . 11
—— der zehnjährige, begründet den Anspruch auf die Versorgung. Nro. 23 . . . . . 17
—— der, ist den sich ehrlich ernährenden Fremden nicht zu verwehren. Nro 25 . . . . . 18
—— der zehnjährige, enthebt die Beybringung des Entlaßscheines zur Verehelichung. Nro. 30 . . . . 21
—— zehnjähriger, macht einheimisch. Nro. 31 . . . 22
—— wann der längste, das Domicil begründet. Nro. 37 25
—— wann der, den Neophiten in Wien zu gestatten ist. Nro. 40 . . . . . 26
—— ob der zehnjährige, einheimisch mache. Nro. 47 . 32
—— der, ist den Neophiten nicht zu verweigern. Nro. 51 35
—— durch einen zehnjährigen, wird das Domicil erworben. Nro. 74 . . . . . 64
—— zehnjähriger, der Invaliden begründet für sie das Domicil. Nro. 81 . . . . . 75
—— der letzte zehnjährige, begründet das Domicil. Nro. 88 . . . . . 81
—— wann in seinen längsten, der Vagabund zu weisen ist. Nro. 92 . . . . . 87
—— der zehnjährige, begründet den Anspruch auf Versorgung. Nro. 97 . . . . . 91
—— der längste, oder der letzte, gilt als Domicil bey den aus der Militär-Jurisdiction getretenen Individuen. Nro. 99 . . . . . 92
—— ein zehnjähriger, unter der Militär-Jurisdiction in einer Gemeinde, begründet das politische Domicil nicht. Nro. 99 . . . . . 92
—— durch zehn Jahre fortwährender, in einer Gemeinde begründet das Domicil. Nro. 100 . . . . . 93
—— in den zehnjährigen, wird der Dienst bey einer Herrschaft nicht eingerechnet. Nro. 100 . . . 93
—— der längste, das Decennium supplierende, muß ununterbrochen seyn. Nro. 101 . . . . . 93
—— der längste, supplirt so lange das unbekannte Domicil, bis es nachgewiesen ist. Nro. 101 . . . 94

Seite

Aufenthalt, in den zehnjährigen, können die während der Minderjährigkeit in den conscribirten Ländern zugebrachten Jahre eingerechnet werden. Nro. 114 . 109
—— Ob den jüdisch gebliebenen Weibern der Aufenthalt bey ihren christlich gewordenen Männern zu gestatten ist. Nro. 125 . . . . . 120
—— in wie fern ein zehnjähriger, die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft begründet. Nro. 141 . . . . . 135
—— Den Ausländern erwächst durch ihre Verehelichung mit Inländerinnen kein Recht zum Aufenthalte in den k. k. österreichischen Staaten. Nro. 150 . . 146
—— ob der, im Militär-Jurisdictions-Bezirke die Erwerbung des politischen Domicils hindert. Nro. 157 . . . . . 152
—— seinen bleibenden, darf ein Jude willkürlich nicht verlassen. Nro. 159 . . . . . 153
—— in wie fern ein, den jüdisch gebliebenen Familien eines Neophiten in Wien gestattet werden darf. Nro. 168 . . . . . 163
—— der, ist nur einer Judenfamilie in dem Orte einer von Juden erstandenen Pachtung erlaubt. Nro. 172 167
Aufenthaltsort, der zehnjährige, ist der Versorgungsort. Nro. 33 . . . . . 23
—— der längste, ist ein provisorischer Domicilsort. Nro. 71 . . . . . 62
Auffindungsort der Findlinge ist ihr Versorgungsort, wenn das Domicil der Ältern unbekannt ist. Nro. 38 . . . . . 26
Aufgreifungsort, siehe: Betretungsort.
Aufnahme, die, in eine Gemeinde, begründet das Domicil. Nro. 72 . . . . . 63
Aufnahms-Zusicherung ist für die Ausländer vor ihrer Abschiebung zu erwirken. Nro. 183 . . . . . 188
—— Zusicherung, ohne der, ist kein Ausländer abzuschieben. Nro. 187 . . . . . 193
Ausland, ob einem daselbst wohnenden österreichischen Unterthan ein Heimathschein ausgefertiget werden dürfe. Nro. 155 . . . . . 150
Ausländer, wann ein, in dem längsten Aufenthaltsorte zu versorgen ist. Nro. 37 . . . . . 25
—— sind vorzüglich dort, wo sie hausäßig waren, zu versorgen. Nro. 37 . . . . . 25

Seite
Ausländer, eingebürgerte, werden den Eingebornen gleichgestellt. Nro. 61 . . . . . 52
—— welche sich als solche nicht ausweisen können, sind zum Militär abzustellen. Nro. 77 . . . . . 69
—— Behandlung der assentirten, wenn sie ihre Nationalität ausweisen. Nro. 79 . . . . . 71
—— einseitig entlassene, wie zu behandeln. Nro. 80 . 73
—— minderjährige, ob in den österreichischen Unterthansverband aufgenommen werden können. Nr. 86 80
—— sind so lange als solche zu behandeln, bis sie die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben. Nro. 91 86
—— als, sind die im Auslande zufällig Gebornen bey ihrer Militärverabschiedung nicht zu behandeln. N. 95 83
—— vom österreichischen Militär entlassene, Behandlung derselben bey ihrer Niederlassung. Nro. 116 111
—— welche in die Gränzwache aufgenommen werden, können. Nro. 120 . . . . . 115
—— erwerben durch den Dienst in der österreichischen Gränzwache die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. Nro. 123 . . . . . 117
—— militärpflichtige, in wiefern sie die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben können. Nro. 133 . 128
Ausländer-Witwe, wie eine, die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben könne. Nro. 134 . . . . 130
Ausländer erwerben durch ihre Vereheligung das Domicil nicht. Nro. 150 . . . . . 146
—— Ihre Heimath ist vor ihrer Abschiebung zu erheben. Nro. 183 . . . . . 188
—— kein, ist ohne Heimathschein abzuschieben. Nro. 188 194
Ausländerinnen erwerben durch ihre Eheligung eines Inländers, die österreichische Staatsbürgerschaft. Nro. 136 . . . . . 131
Auswanderer, einseitig entlassene, wie zu behandeln. Nro. 80 . . . . . 73
—— verurtheilte, können nur nach vorläufiger allerhöchsten Bewilligung die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erlangen. Nro. 134 . . . . . 130
—— ordentliche, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vorgeschriebene Art wieder erlangen. Nro. 134 . . . . . 130

## B.

Baaden, Convention mit Würtemberg und Bayern wegen Auswechslung der Landstreicher. Nro. 177 . . 174
Bauern, arme, gehören in ihren Ansäßigkeitsort. Nro. 8 7
Bayern, den, ist ohne Entlaßschein ihrer Obrigkeit keine Aufnahms- und Ehebewilligung zu ertheilen. N. 122 116
—— welche Behörden ihnen die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband zusichern dürfen. Nro. 126 121
—— den, sind Gewerbsrechte nur gegen Entlassung aus dem Staatsverbande zu verleihen. Nro. 128 . . 122
—— Convention mit Würtemberg und Baaden wegen Abschiebung der Landstreicher. Nro. 177. . . . 174
—— die wegen Abschiebung nach Bayern bestehenden Vorschriften sind bey allen Ausländern zu beobachten Nro. 188 . . . . . 194
—— die nach, gehenden Schüblinge sind zu beschuhen, aber auch nur beschuhte von Bayern anzunehmen. Nro. 189 . . . . . 195
—— wann gegen, ein reciprokes Schubverfahren Statt findet. Nro. 190 . . . . . 196
Beamte sind in ihrem Anstellungsorte einheimisch. N. 76 67
—— angestellte, sind in ihrem Amtsorte; pensionirte und dienstlose aber in ihrem bleibenden Aufenthaltsorte einheimisch. Nro. 85 . . . . . 79
—— nur wirklich angestellte, erwerben durch ihr Amt das Domicil. Nro. 115 . . . . . 110
—— israelitischer Religion, erwerben durch ihre Anstellung das Domicil nicht. Nro. 165 . . . . . 159
—— siehe: Catastral-Vermessungs-Individuen.
Begünstigung der Pflegeältern der Findlinge. Nro. 69 60
Bekleidung der Schüblinge hat aus dem Armenfonde zu geschehen. Nro. 189 . . . . . 195
Beschäftigung, der Betrieb einer freyen, domicilirt nicht. Nro. 63 . . . . . 53
—— der Betrieb einer freyen erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. Nro. 110 . . . . . 105
Bestandnahme eines Gewerbes oder Schankes domicilirt nicht. Nro. 63 . . . . . 53
—— eines Gewerbes erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. Nro. 110 . . . . . 105
—— Durch die Pachtung von Gründen erwerben die Juden das Domicil nicht. Nro. 167 . . . . . 160
Betretungsort, für wen wird der, als Domicil erklärt. Nro. 2 . . . . . 3

Seite

Betretungsort der, ist für die Convertiten, und von unbekannten Ältern Erzeugten, der Domicilsort. Nro. 8 . . . . . 7
—— wann ist der, als Domicil anzusehen. Nro. 59 51
—— nicht der, sondern der längste Aufenthaltsort ist als Domicilsort anzusehen. Nor. 71 . . . . 62
Betteln, alles, wird in Niederösterreich verbothen. N. 1 3
Bettler, sind von der Grundobrigkeit zu verpflegen. Nr. 3 3
Bevölkerung, der einheimischen, sind die ohne Entlaßschein verheiratheten Fremden nicht beyzuzählen. Nro. 75 . . . . . 65
Beweis. Zum Beweise des Domicils ist in den Pässen auch die Conscriptionsobrigkeit anzumerken. Nr. 48 34
Blinde, deren Domicil nicht ausgemittelt werden kann, sind von der Gemeinde des Betretungsortes zu erhalten. Nro. 84 . . . . . 78
Blödsinnige, Ausforschung und Evidenzhaltung derselben Nro. 113 . . . . . 107
—— Personen sind zu beschreiben, und diese Beschreibungen dem Kreisamte zu übergeben. Nro. 119 . 114
Böhmen müssen bey ihren Reisen nach Bayern mit Heimathscheinen versehen seyn. Nro. 103 . . . . 96
Bucowina; Vorschriften für die Adoption der Juden daselbst. Nro. 175 . . . . . 170
Bürger, wann ein wiener, durch das Decennium das Domicil erwerbe. Nro. 7 . . . . . 5
Bürgerrecht, durch das, wird das Domicil erworben. Nro. 12 . . . . . 10
Bürger- und Meisterrecht, welchen militärpflichtigen Ausländern dasselbe nur gegen Beybringung der Auswanderungsbewilligung verliehen werden könne. Nr. 133 . . . . . 128

## C.

Capitulanten, Vorschrift über ihre Entlassung aus der Armee und ihre Eintheilung in die Landwehr Nr. 104 97
—— im Auslande geborne, erwerbunfähige, wie zu behandeln. Nro. 116 . . . . . 111
Cassel. Welche curfürstlich hessische Unterthanen an die dortige Polizeydirection abzuschieben, oder zu instradiren sind. Nro. 191 . . . . . 197
Catastral-Vermessungs-Individuen sind keine Beamte. Nro. 106 . . . . . 102

Seite
Civilgerichtsbarkeit, in wiefern der, die Militärpupillen unterstehen. Nro. 49 . . . . . 34
—— derselben unterstehen die bey Civilpersonen dienenden Militärpersonen. Nro. 112 . . . . . 107
—— die, ist von dem politischen Domicil nicht abhängig. Nro. 137 . . . . . 132
—— wird durch einen bleibenden Wohnsitz auch ohne gutsherrliche Entlassung begründet. Nro. 137 . 132
—— die, wird durch einen Aufenthalt im Militärjurisdictions-Bezirke nicht geändert. Nro. 157 . . . . 152
Conscribirung der, in der Gränzwache dienenden Fremden, wie vorzunehmen. Nro. 123 . . . . . 117
—— der aus nicht-, oder neu-conscribirten Provinzen gebürtigen Individuen, welche hierlandes das Decennium erreicht haben. Nro. 127 . . . . . 122
—— der Juden, welche den Ackerbau außer dem schutzobrigkeitlichen Bezirke treiben. Nro. 167 . . . 162
—— jener Juden, die in einem Orte ansäßig, in dem andern tolerirt sind. Nro. 170 . . . . . 164
Conscription, wie bey der, die verehelichten Fremden sammt ihren Weibern und Kindern zu behandeln sind. Nro. 75 . . . . . 65
—— wie bey der, fremde Unterthanen in Hinsicht auf ihr Domicil zu behandeln sind. Nro. 149 . . . 145
Constitut, das, ist dem Schubpasse anzuschließen. N. 186 192
Convention zwischen der n. ö. Regierung und dem m. schl. Gubernium, wegen Heirathen. Nro. 129 . . . 123
—— zwischen Bayern, Würtemberg und Baaden wegen Übernahme der Abgeschaften. Nro. 177 . . 174
—— zwischen Preußen und Bayern, wegen Übernahme der Abgeschaften. Nro. 178 . . . . . 179
Convertiten, die, sind in ihrem Bekehrungsorte zu versorgen. Nro. 8. . . . . 7
Correspondenz wegen Eruirung des Domicils. Die Vorschriften darüber sind in meiner Sammlung der Gesetze über das Schubwesen enthalten. Siehe daselbst das Schlagwort: Correspondenz.
Criterium, als ein, für die Entrichtung der Verpflegskosten, kann eine zufällige Geburt nicht betrachtet tet werden. Nro. 89 . . . . . 82
Curator, wann ein, den in der Obsorge des Findel- oder Waisenhauses befindlichen Kindern zu bestellen ist. Nro. 83 . . . . . 76

Seite

Curhessische Unterthanen, an welche curfürstliche Behörden dieselben abzuschieben sind. Nro. 191 . . . 197

## D.

Decennium, durch ein, erwirbt auch ein haussässiger Unterthan das Domicil Nro. 7 . . . . . 5

—— das, unter der Militärjurisdiction in einer Gemeinde zurückgelegte, begründet das politische Domicil nicht. Nro. 99 . . . . . 92

—— in dasselbe ist die während der Minderjährigkeit in den conscribirten Ländern zugebrachte Aufenthaltszeit einzurechnen, Nro. 114 . . . . . 109

—— das, kann von einem Civilindividuum auch in dem Militärjurisdictionsbezirke zurückgelegt werden. Nro. 157 . . . . . 152

—— durch dasselbe erwerben die Juden in Ungarn das Domicil. Nro. 162 . . . . . 157

—— siehe: Aufenthalt.

Dienst, der zehnjährige, an einem Orte macht einheimisch. Nro. 12 . . . . . 11

—— der, bey einer Herrschaft, wird in das Decennium zur Erwerbung des politischen Domicils nicht eingerechnet. Nro. 100 . . . . . 93

—— durch den Antritt eines öffentlichen Dienstes wird die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. Nro. 115 . . . . . 110

—— durch den, in der Gränzwache wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben. Nr. 123 117

Dienstbothen, arme, hat die Geburtsobrigkeit zu ernähren. Nro. 1 . . . . . 3

—— erwerbsunfähige, sind in dem zehnjährigen Dienstorte zu versorgen. Nro. 12 . . . . . 10

—— sind in ihren zehnjährigen Dienstorte zuständig. Nro. 76 . . . . . 69

Dienerschaft der Gesandten. Bestimmung der Gerichtsbarkeit über dieselbe. Nro. 152 . . . . . 147

Diurnisten erwerben durch ihre Dienstleistung das Domicil nicht. Nro. 115 . . . . . 110

Doctor, auch die Juden erwerben durch das Doctorat in dem Promotionsorte das Domicil nicht. Nro. 166 159

Domicil, das, wird durch die Geburt und langjährige Haussässigkeit, oder Ansässigkeit begründet. Nro. 1 und 3 . . . . . 3

Seite

Domicil, das, wird durch die zufällige Geburt nicht begründet. Nro. 6 . . . . . 5
—— das, erwirbt auch ein hausfässiger Unterthan durch einen zehnjährigen Aufenthalt. Nro. 7. . . . 5
—— das, geht durch eine zehnjährige Abwesenheit verloren. Nro. 9 . . . . . 8
—— das, wird durch den Hausbesitz, durch das Bürger- oder Gewerbrecht, und durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einem Orte erworben. Nro. 12 . . . . . 10
—— die Erwerbung desselben darf durch die Unterhaltsassecurationen nicht gestört werden. Nro. 19 15
—— wann wird das, durch den längsten Aufenthalt begründet. Nro. 37 . . . . . 25
—— das, der wahren Findlinge ist der Ort, wo sie gefunden worden sind. Nro. 38 . . . . . 26
—— wer das, durch den zehnjährigen Aufenthalt nicht erwerbe. Nro. 47 . . . . . 32
—— zum Beweise desselben ist in den Pässen auch die Conscriptionsobrigkeit anzumerken. Nro. 48 . . 34
—— in wiefern das, durch die Verehelichung begründet werde. Nro. 50 . . . . . 35
—— Grundlagen desselben nach dem allg. bürgerl. Gesetzbuche. Nro. 52 . . . . . 36
—— das, durch einen zehnjährigen Aufenthalt zu erwerben, darf nicht gehindert werden, Nro. 74 . . 64
—— Bestimmungen über die Begründung desselben in Tyrol. Nro. 76 . . . . . 67
—— Die durch Erwerbung eines Grundeigenthums im Auslande entstandenen Sujets mixtes ändern ihr Domicil nicht. Nro. 94 . . . . . 88
—— der Mannschaft ist in den Grundbüchern von den Militär-Behörden anzuführen. Nro. 95 . . . 88
—— das, wird durch einen unter der Militärjurisdiction in einer Gemeinde zurückgelegten zehnjährigen Aufenthalt nicht erworben. Nro. 99 . . . . . 92
—— das, des Vaters, ist auch jenes der Kinder. Nr. 102 95
—— das, des Mannes, ist auch jenes des Weibes oder der Witwe. Nro. 102 . . . . . 95
—— das, ist in den Wanderbüchern näher zu bezeichnen. Nro. 121 . . . . . 116
—— das politische, ist von dem Civilgerichtsstande nicht abhängig. Nro. 137 . . . . . 132

Seite
Domicil, das, wird auch durch eine geringe Anstellung erworben. Nro. 148 . . . . . 144
—— das, wird von den Ausländern durch die Verehelichung nicht erworben. Nro. 150 . . . . . 146
—— das, kann auch durch einen zehnjährigen Aufenthalt in einem Militär-Jurisdictionsbezirke erworben werden. Nro 157 . . . . . 152
—— ein Judenfamiliant darf ohne Bewilligung sein Domicil nicht verlassen. Nro. 159 . . . . . 153
—— das, in Ungarn erwerben die Juden durch das Decennium oder die Verehelichung. Nro. 162 . . 157
—— das, muß für einen jeden sich in Wien verehelichenden Juden sichergestellt seyn. Nro. 164 . . . 158
—— das, erwerben die Juden durch ihre Anstellung als Beamte nicht. Nro. 165 . . . . . 159
—— das, wird bey den Juden durch die Geburt, oder Aufnahme in eine Gemeinde, oder beständige Toleranz begründet. Nro. 170 . . . . . 165
—— das, wird von den Juden durch ihre Adoption nicht erworben. Nro. 175 . . . . . 170
—— das, der Ausländer ist vor ihrer Abschiebung gehörig zu constatiren. Nro. 183 . . . . . 188
—— siehe: Älternlose, Heimathlose.
Domicilsausweis, mit einem, muß ein jeder nach Wien reisender Jude versehen seyn. Nro. 163 . . . 157
—— Die Vorschriften darüber sind in meiner Sammlung der Gesetze über das Schubwesen enthalten.
—— siehe auch: Heimathschein.

## E.

Ehe, siehe: Verehelichung.
Ehefrau, die, folgt dem Domicil ihres Ehemannes. Nro. 26 . . . . . 19
Ehevertrag, durch den, werden die Familien-Verhältnisse gegründet. Nro. 52 . . . . . 36
Einbürgerung, siehe: Staatsbürgerschaft.
Eid, siehe: Unterthaneid.
Eingebürgerten, die, sind in Betreff des Domicils den Eingebornen gleichgestellt. Nro. 61 . . . . . 52
Einheimisch, wer als, zu behandeln ist. Nro. 46. . . 31
—— Unterthanen aus conscribirten Ländern werden durch das Decennium nicht einheimisch. Nro. 47 32

Seite
Entlaßschein, wer den, zur Verehelichung nicht benöthiget. Nro. 30 . . . . . 21
Entlaßschein, siehe: Mähren.
Entlassung und Aufnahme in eine Gemeinde begründet das Domicil. Nro. 72 . . . . . 63
—— Die Verehelichung ohne Entlassung begründet das Domicil nicht. Nro. 75 . . . . . 65
—— die obrigkeitliche, ist zur Übertragung der Civilgerichtsbarkeit nicht erforderlich. Nro. 137 . . . 132
Erwerb, ein ehrlicher, mit dem zehnjährigen Aufenthalte verbundener, begründet das Domicil. Nro. 11 . 9
Erzeugungsort, der, eines Kindes ist nicht sein Domicilsort. Nro. 13 . . . . . 13
—— nicht der, eines Kindes, sondern der Domicilsort seiner Mutter ist seine Heimath. Nro. 43 . . . 28
Erziehungshaus, siehe: Militär-Erziehungshaus.
Exterritorialität, welche Dienerschaft der Gesandten dieselbe genießt. Nro. 152 . . . . . 147

## F.

Familiant, ein jüdischer, darf ohne Bewilligung, seinen bleibenden Wohnsitz nicht verlassen. Nro. 159 . 153
Familie, eine jede, folgt dem Domicil des Familienhauptes. Nro. 102 . . . . . 95
Familien, jüdisch gebliebenen, ob der Aufenthalt bey ihrem christlich gewordenen Familienhaupte zu gestatten ist. Nro. 125 . . . . . 120
—— in wiefern den jüdisch gebliebenen, eines Neophiten, der abgesonderte Aufenthalt in Wien gestattet wird. Nro. 168 . . . . . 163
Familienstelle, zur Erlangung einer, ist ein Jude, der sich heimlich außer Landes verehelichet, unfähig. Nro. 158 . . . . . 153
—— über eine, hat sich ein jeder in Wien tolerirter Jude bey seiner Verehelichung auszuweisen. Nro. 160 154
—— die, muß für einen jeden sich in Wien verehelichenden Juden sicher gestellt seyn. Nro. 164 . . . 158
Familien-Verhältnisse, die, werden durch den Ehevertrag gegründet. Nro. 52 . . . . . 36
Felderpachtung domicilirt die Juden nicht. Nro. 167 . 160
Findelhaus, dahin sind die Arrestantenkinder, welche alle häusliche Pflege entbehren, abzugeben. Nro. 151. 147

Seite

Findelhausdirection, die, vertritt bey den, unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Nro. 83 . . . . . 76
Findlinge, wann die, dem Betretungsorte angehören. Nro. 20 . . . . . 16
—— wem die Pflicht, sie zu versorgen obliege. Nro. 38 26
—— in die unentgeldliche Pflege angenommene, folgen dem Domicil ihrer Pflegeältern. Nro. 45 . . . 30
—— Begünstigung ihrer Pflegeältern. Nro. 69 . . . 60
—— wer für einen, die Verpflegskosten bestreiten soll. Nro. 70 . . . . . 61
—— wann denselben ein Vormund oder Curator zu bestellen ist. Nro. 83 . . . . . 76
—— erwerbsunfähige, wer erhalten soll. Nro. 98 . . 92
—— müssen bis nach geendigtem zwey und zwanzigsten Jahre bey ihren Pflegeältern verbleiben. Nro. 108 104
—— das Domicil der erwerbsunfähigen, ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. Nro. 140 . 134
—— wann ihr Geburtsort als Domicil zu betrachten ist. Nro. 145 . . . . . 140
Findelkinder, die, folgen dem Domicil ihrer Mutter. Nro. 13 . . . . . 13
—— wann die, der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen. Nro. 90 . . . . . 86
—— erwerbsunfähige, sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu versorgen. Nro. 140 . . . . . 134
Frankreich, die dahin zu Fuß reisenden Künstler, Handwerker, sind mit Heimathschein zu versehen. Nro. 96 90
Frauen, Witwen und Kinder folgen dem Domicil ihres Gatten und Vaters. Nro. 26 . . . . . 19
Frauenspersonen verlieren durch ihre Verehelichung an Ausländer die Staatsbürgerschaft. Nro. 134 . 130
Fremd, wer als, zu behandeln ist. Nro. 46 . . . . 32
Fremde arme, welche lange Jahre hausfäßig gewesen sind, hat die Grundobrigkeit zu ernähren. Nro. 1 3
—— die sich ehrlich ernähren, sind nicht abzuschaffen. Nro. 4 . . . . . 4
—— die sich durch zehn Jahre ehrlich ernähret haben, sind nicht abzuschieben. Nro. 11 . . . . . 9
—— welche als Handwerksgesellen oder Dienstleute durch zehn Jahre einer Gemeinde nützlich gewesen sind, sind daselbst zu versorgen. Nro. 12 . . . 11

Seite

Fremde, die durch zehn Jahre im Lande gewohnt, und sich ehrlich ernährt haben, sind daselbst zu versorgen. Nro. 18 . . . . . 15
—— die sich durch zehn Jahre unter einem Dominium aufgehalten haben, können vom letzten als Recruten gestellet werden. Nro. 15 . . . . . 13
—— die sich ehrlich ernähren, dürfen deßhalb, daß sie sich domiciliren könnten, nicht abgeschafft werden. Nro. 25 . . . . . 18
—— die das Decennium zurückgelegt haben, brauchen zur Verehelichung den Entlaßschein nicht. Nro. 30 21
—— verheirathete, männlichen Geschlechts, sind der Bevölkerung ihres Aufenthaltsortes nicht beyzuzählen. Nro. 75 . . . . . 65
—— sind so lange als solche zu behandeln, bis sie die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben. Nro. 91 . . . . . 86
—— welche das Decennium noch nicht zurückgelegt haben, sind von dem Genuße einer Armenpfründe auszuschließen. Nro. 97 . . . . . 91
—— in der Gränzwache dienende, wie bey der Conscription zu behandeln. Nro. 123 . . . . . 117
—— Unterthanen, Behandlung derselben bey der Conscription in Hinsicht auf ihr Domicil. Nro. 149 . 145
—— siehe: Aufenthalt, Ausländer.
Fundort, siehe: Auffindungsort.

## G.

Galizien, daselbst darf keine erkrankte Person abgeschoben werden. Nro. 180 . . . . . 184
—— Strenge Handhabung der Schubvorschriften. Nro. 184 bis 186 . . . . . 188
Gattin, die, ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen. Nro. 52 . . . . . 36
—— die, folgt dem Forum des Mannes. Nro. 75 . 65
—— ob der jüdisch gebliebenen, eines Neophiten, der Aufenthalt bey ihm in Wien gestattet werden darf. Nro. 125 . . . . . 120
—— ob der jüdisch gebliebenen, eines Neophiten, ein abgesonderter Aufenthalt in Wien gestattet werden darf. Nro. 168 . . . . . 163
Geadelte Judenfamilien sind rücksichtlich des Domicils gleich den nichtgeadelten zu behandeln. Nro. 161 156

Seite
Gebärhaus in Graz, welche Schwangern dahin unentgeldlich aufgenommen werden. Nro. 41 . . . 27
Gebähr- und Verpflegs-Kosten für einen Findling wer zu bestreiten hat. Nro. 70 . . . . . 61
Gebäude, herrschaftliches, der Aufenthalt darin unterbricht den Lauf des Decenniums nicht. Nro. 100 . . 93
Geburt, die, in einem Orte begründet daselbst den Anspruch auf die Versorgung. Nro. 1 . . . . . 3
—— die zufällige, begründet das Domicil nicht. Nro. 6 5
—— Hausäßigkeit, und zwölfjähriger Aufenthalt begründet das Heimathsrecht Nro. 8 . . . . . 6
—— wann eine zufällige, das Domicil begründet. Nro. 20 . . . . . 16
—— durch die, wird man einheimisch. Nro. 31 . . 22
—— Das durch die Geburt erworbene Domicil begründet den Anspruch auf die Verpflegung. Nro 33 . 23
Geburt, die, oder das Decennium, gibt den Anspruch auf unentgeldliche Pflege in den Krankenhäusern. Nro. 36 . . . . . 24
—— eine zufällige, ist kein Criterium für die Entrichtung von Verpflegskosten. Nro. 89 . . . . . 82
—— die, in der Militärjurisdiction, begründet das politische Domicil nicht. Nro. 99 . . . . . 92
—— die, eines österreichischen Unterthans im Auslande ändert sein Heimathrecht nicht. Nro. 155 . . . 150
Geburtsort der Findlinge ist als ihr Domicil zu betrachten, wenn die Heimath der Ältern unbekannt ist. Nro. 20 . . . . . 16
—— zufälliger, ist kein Domicilsort. Nro. 73 . . . 63
—— der Ältern begründet in Ermanglung eines letzten zehnjährigen Aufenthaltes das Domicil. Nro. 88 81
—— der Vagabunden, wann als Domicil zu betrachten. Nro. 92 . . . . . 87
—— ob er immer über das Domicil entscheidet. Nro. 95 88
—— wann der, bey Findlingen als Domicil betrachtet wird. Nro. 145 . . . . . 140
Gemeinde, wann die, einer fremden Familie den Aufenthalt nicht verweigern darf. Nro. 74 . . . 64
Gemeindeangehörigkeit in Tyrol, nähere Bestimmung derselben. Nro. 76 . . . . . 67
—— der Juden in Galizien, wie sie geändert werde. Nro. 170 . . . . . 165

Seite

Gerichtsbarkeit, die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Individuen können weder durch Geburt, noch durch Decennium das politische Domicil erwerben. Nro. 99 . . . . . 92
—— Bestimmung derselben über die Dienerschaft auswärtiger Gesandten. Nro. 152 . . . . . 147
—— siehe: Civilgerichtsbarkeit, und Militärgerichtsbarkeit.
Gerichtsdiener werden durch ihre Anstellung einheimisch. Nro. 148 . . . . . 144
—— wann der, bey dem Schubgeleite einen Zehrungsbeytrag ansprechen darf. Nro. 181 . . . . . 186
—— nicht die, sondern Beamte haben die Schubpässe zu unterschreiben. Nro. 182 . . . . . 187
Gesandte. Gerichtsbarkeit über ihre Dienerschaft. Nro. 152 147
Gesellen, für die, müssen die Curkosten von ihren Innungen bezahlt werden. Nro. 58 . . . . . 48
Gewerb, durch den Ankauf eines Gewerbes erwirbt man das Domicil. Nro. 68 . . . . . 59
Gewerbe, durch den Antritt eines reelen oder personalen, nicht aber durch die Bestandnahme eines Gewerbes, wird die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. Nro. 110 . . . . . 105
—— sind den bayerischen Unterthanen nur gegen ihre Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande zu verleihen. Nro. 128 . . . . . 122
—— an welche militärpflichtigen Ausländer nur gegen Beybringung der Auswanderungs-Bewilligung, oder Nachweisung der erfüllten Militärpflicht zu verleihen sind. Nro. 133 . . . . . 128
Gewerbsbefugniß, durch ein, kann ein Jude in Wien das Domicil nicht erlangen. Nro. 169 . . . 164
Gewerbrecht, ob durch das, das Domicil erworben werde. Nro. 12 . . . . . 10
—— der Betrieb eines gepachteten, domicilirt nicht. Nro. 63 . . . . . 53
Gränzwache, welche Ausländer in dieselbe aufgenommen werden können. Nro. 120 . . . . . 115
—— die Dienstleistung in derselben erwirbt die Staatsbürgerschaft nicht. Nro. 123 . . . . . 217
Gratis-Kranke, bey der Abgabe derselben in das wiener allgemeine Krankenhaus ist nebst der Armuth auch das in Wien zurückgelegte Decennium nachzuweisen. Nro. 139 . . . . . 133

Seite

Graz, Vorschrift zur Beurtheilung des Domicils der Schwangern und Armen. Nro. 41 . . . . . 27

Großjährige Kinder erwerben durch Einbürgerung ihrer Ältern die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. Nro. 138 . . . . . 133

Großhändler, ihre Judenfamilien sind rücksichtlich des Domicils gleich jenen der Kleinhändler zu behandeln. Nro. 161 . . . . . 156

Grundbuch, in dem, haben die Militär-Behörden das Domicil der Mannschaft anzuführen. Nro. 95 . 88

Grundeigenthum, durch das außerhalb des heimathlichen Staats erworbene, ändern die dadurch entstandenen Sujets mixtes ihre Unterthänigkeit nicht. Nro. 94. 88

Grundobrigkeit, eine jede, soll ihre Arme erhalten. Nro. 1 3

—— die, soll die auf ihrem Grunde betretenen Kinder von unbekannten Geburtsorte, dann die Invaliden sammt Weibern und Kindern erhalten. Nro. 2 3

## H.

Handwerker, nach Frankreich zu Fuß reisende, sind mit Heimathscheinen zu versehen. Nro. 96 . . . . . 90

Handwerksburschen, die den lombardisch-venetianischen, vorgeschriebene Reiseroute ist zu beobachten, und sind ihnen ihre Ausweise zu belassen. Nro. 143 . 136

Handwerksgesellen, für die, müssen die Curkosten von ihren Innungen bezahlt werden. Nro. 58 . . 48

—— wer für wandernde erkrankte, die Curkosten zahlen soll. Nro. 135 . . . . . 130

Hausbesitz, durch den wird das Domicil erworben. Nr. 12 10

Hanau. Welche curfürstlich hessische Unterthanen an die dortige Polizeydirection abzuschieben oder zu instradiren sind. Nro. 191 . . . . . 197

Hausfäßig gewesene Unterthanen sind in dem längsten Hausfäßigkeitsorte zu versorgen. Nro. 4 . . . 4

Hausfäßigkeit, eine längjährige, begründet den Anspruch auf Versorgung. Nro. 1 . . . . . 3

—— Geburt, oder zwölfjähriger Aufenthalt, begründen das Domicil. Nro. 8 . . . . . 6

—— die, hat den Vorzug, wenn sie mit dem längsten Aufenthalte bey der Bestimmung des Domicils concurrirt. Nro. 37 . . . . . 25

Heimath. Grundlagen derselben nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche Nro. 52 . . . . . 36

Seite
Heimath, die, ist in den Wanderbüchern näher zu bezeichnen. Nro. 121 . . . . . 116
—— die, der Ausländer ist vor ihrer Abschiebung zu erheben. Nro. 183 . . . . . 188
—— oder Heimathrecht, siehe: Domicil.
Heimathlose sind dahin zuständig, wo sie meistens sind geduldet worden. Nro. 28 . . . . . 20
—— sind wie Eingeborne zu behandeln. Nro. 65 . . 54
—— sind dahin zuständig, wo sie betreten werden. Nro. 66 . . . . . 56
—— sind dahin zuständig, wo sie am längsten sind geduldet worden. Nro. 71 . . . . . 62
Heimathrecht; der Vorbehalt desselben ist in den Paß einzuschalten. Nro. 87 . . . . . 81
—— das, verlieren Preußen durch ihre dreyjährige Abwesenheit. Nro. 105 . . . . . 101
—— in wiefern bey den Preußen durch ihre dreyjährige Abwesenheit der Verlust des Heimathsrechts erfolge. Nro. 156 . . . . . 151
Heimathscheine den auf Arbeit in das Ausland gehenden Inländern auszustellen wird nicht gestattet. Nr. 82 75
Heimathschein. Der heimathliche Vorbehalt ist den Pässen einzuschalten. Nro. 87 . . . . . 81
—— mit dem, müssen die nach Frankreich zu Fuß reisenden Künstler, Handwerksburschen, versehen seyn. Nro. 96 . . . . . 90
—— mit dem, müssen alle böhmischen Unterthanen, die nach Bayern reisen, versehen seyn. Nro. 103 . 96
—— ob der, einem im Auslande wohnenden österreichischen Staatsbürger auszufertigen sey. Nro. 155 . 150
—— mit einem, muß ein jeder nach Wien reisender Jude versehen seyn. Nro. 163 . . . . . 157
—— mit dem, muß ein jeder nach dem Auslande gehender Schübling versehen seyn. Nro. 188 . . . 194
—— Mehrere Vorschriften darüber sind in meiner Sammlung der Gesetze über das Schubwesen enthalten. Siehe daselbst das Schlagwort: Heimathschein.
Heimathwesen, siehe: Domicil.
Heirath, siehe: Verehelichung.
Heirathsnormale für die k. k. Armee. Nro. 56 . . . 42
Hessen, Curfürstenthum. Vorschriften für die Abschiebung der in den k. k. österr. Staaten zur Abschiebung bestimmten curfürstlich hessischen Unterthanen. Nro. 191 . . . . . 197

Seite

Hünfeld. Welche curfürstlich hessische Unterthanen an das curfürstliche Kreisamt zu Hünfeld abzuschieben oder zu instradiren sind. Nro. 191 . . . . . 197

## J.

Inländer, ob einem im Auslande wohnenden, ein Heimathschein ausgefertiget werden dürfe. Nro. 155 150

Inleute, die sich ehrlich ernähren, sind nicht abzuschaffen. Nro. 4 . . . . . 4

Innungen sind schuldig, für ihre Gesellen die Curkosten zu bezahlen. Nro. 58 . . . . . 48

Insassen, arme, sind von der Grundobrigkeit zu erhalten. Nro. 1 . . . . . 3

Israeliten, siehe: Juden.

Italiener, ob die, durch ihre Verehelichung in Wien einheimisch werden. Nro. 147 . . . . . 142

Invaliden, die, sammt ihren Weibern und Kindern, waren von der Betretungsobrigkeit zu erhalten. Nro. 2 3

—— die, erwerben durch das Decennium das Domicil. Nro. 81 . . . . . 75

—— im Auslande geborne, verabschiedete, wie sie zu behandeln sind, wenn sie aus dem Auslande zurückkehren. Nro. 116 . . . . . 111

—— siehe: Soldaten.

Invalidenweiber, siehe: Soldatenweiber.

Juden-Neophiten, siehe: Neophiten.

Juden, ob von ihnen für den Fall ihrer Bekehrung ein Revers, daß sie sich entfernen wollen, abzufordern ist. Nro. 51 . . . . . 35

—— welche sich heimlich außer Landes verehelichen, sind bey ihrer Zurückkunft an den Ort ihrer Verehelichung abzuschieben. Nro. 158 . . . . . 153

—— bey den, wird durch die Erlangung einer Familienstelle das Domicil begründet. Nro. 159 . . . 164

—— in Wien tolerirte. Behandlung ihrer Wittwen und Kinder rücksichtlich des Domicils. Nro. 160 . . 154

—— geadelte und Großhändler, Beurtheilung des Domicils ihrer Familien. Nro. 161 . . . . . 156

—— die, erwerben durch das Decennium oder ihre Verehelichung in Ungarn das Domicil. Nro. 162 . . 157

—— mit welchen Ausweisen die nach Wien kommenden versehen seyn müssen. Nro. 163 . . . . . 157

—— Sicherstellung des Domicils der sich in Wien verehelichenden. Nro. 164 . . . . . 158

Seite

Juden erwerben durch Anstellung als Ärzte oder Wundärzte kein Domicil. Nro. 165 . . . . . 159
—— die, erwerben durch einen Doctor-Gradus das Domicil nicht. Nro. 166 . . . . . 159
—— erwerben durch eine Pachtung von Gründen kein Domicil. Nro. 167 . . . . . 160
—— in wiefern der Familie eines getauften Juden der Aufenthalt in Wien zu gestatten ist. Nro. 168 . 163
—— die, erwerben in Wien durch ein Gewerbs-Befugniß kein Domicil. Nro. 169 . . . . . 164
—— Conscribirung derselben nach ihrem Domicil. N. 170 164
—— die, erwerben durch die Mauthpachtung das Domicil nicht. Nro. 171 . . . . . 166
—— Behandlung solcher, deren Toleranz erloschen ist. Nro. 174 . . . . . 169
—— die, erwerben durch die Adoption kein Domicil. Nro. 175 . . . . . 170
—— zu ihrer Ansiedlung wird die Zustimmung der Ortsobrigkeit erfordert. Nro. 176 . . . . . 172
Judenfamilianten dürfen ihren bleibenden Wohnsitz willkürlich nicht verlassen. Nro. 159 . . . . . 153
Judenkind, ein getauftes, ist von christlichen Pflege-Ältern zu erziehen. Nro. 60 . . . . . 52
Jurisdiction, siehe: Gerichtsbarkeit.

## K.

Kanzleydiener werden durch ihre Anstellung einheimisch. Nro. 148 . . . . . 144
Kapitulanten siehe: Capitulanten.
Katastral-Individuen, siehe: Catastral-Individuen.
Kauf, durch den, eines verkäuflichen Gewerbes erwirbt man das Domicil. Nro. 68 . . . . . 59
Kinder, arme, sind sammt ihren Ältern von der Geburts- oder Grundobrigkeit zu erhalten. Nro. 1 . 3
—— und Waisen, von unbekannten Ältern, sind von der Betretungsobrigkeit zu erhalten. Nro. 2 . . 3
—— von Vagabunden und Soldaten, sind von der Betretungsobrigkeit zu erhalten. Nro. 2 . . . . 3
—— vierzehnjährige, gehören in ihr Geburtsort, die jüngeren folgen dem Domicil der Ältern. Nro. 8 7
—— uneheliche, folgen dem Domicil ihrer Mutter. N. 13 13
—— der Schubpersonen sind dem Heimathsorte der letztern zuzuweisen. Nro. 14 . . . . . 13
Kind, ein uneheliges, wer zu erhalten habe. Nro. 16 . 13
Kinder, eheliche, folgen dem Domicil ihres Vaters. N. 26 19

Seite
Kinder der Arrestanten folgen dem Domicil ihrer Ältern. Nro. 29 . . . . . 20
—— der Arrestanten sind in die Heimath ihrer Ältern abzuschieben. Nro. 32 . . . . . 22
Kind, für ein uneheliges, wer die Verpflegskosten zu bestreiten hat. Nro. 73 . . . . . 63
Kinder, eheliche, folgen dem Domicil ihres Vaters. N. 75 65
—— der Beamten und Militär-Offiziere sind in dem Anstellungsorte ihrer Väter zuständig. Nro. 76 68
—— der Sujets mixtes, in wiefern ihnen im Auslande zu studieren erlaubt ist. Nro. 78 . . . . . 69
Kind, ein hülfloses, wann die Heimathsgemeinde der Ältern zu erhalten verbunden ist. Nro. 88 . . . 81
Kinder, weder uneheliche, noch eheliche werden in ihrem zufälligen Geburtsorte einheimisch. Nro. 89 . . 82
—— erwerbsunfähige, sind von der Domicils-Gemeinde des Vaters zu erhalten. Nro. 102 . . . . . 95
—— großjährige, erwerben durch die Einbürgerung ihrer Ältern die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. Nro. 138 . . . . . 133
—— der Arrestanten, hülflose, sind in das Findelhaus abzugeben. Nro. 151 . . . . . 147
Kind, ein uneheliges, participirt an dem Domicil seiner Mutter. Nro. 154 . . . . . 149
—— ein von einer Inländerinn im Auslande mit einem Ausländer unehelich erzeugtes und gebornes, folgt der Nationalität der Mutter. Nro. 155 . . 150
Kinder, ob den jüdisch gebliebenen, eines Neophiten, bey ihm der Aufenthalt in Wien gestattet werden darf. Nro. 125 . . . . . 120
—— ob den jüdisch gebliebenen, eines Neophiten, ein abgesonderter Aufenthalt in Wien zu gestatten ist. Nro. 168 . . . . . 163
—— siehe auch: Findelkinder, Militärkinder.
Kind, siehe: Judenkind.
Kleidung der Schüblinge liegt der abschiebenden Obrigkeit ob. Nro. 189 . . . . . 195
Konscription, siehe: Conscription.
Konstitut, siehe: Constitut.
Korrespondenz, siehe: Correspondenz.
Krain, daselbst sind keine Ehelicenzen, sondern bloß Ehemeldzettel zur Verehelignng erforderlich. Nro. 144 138
Krakau, Grundsätze, welche bey Abschaffung paßloser Krakauer zu beobachten sind. Nro. 184 . . . . 188

Seite
Kranke Personen sind nicht abzuschieben. Nro. 179 . . 184
—— Auch in Galizien darf keine erkrankte Person vor ihrer Heilung abgeschoben werden. Nro. 180 . . 184
Krankenhaus in Prag, wer daselbst unentgeldlich verpflegt werde. Nro. 34 bis 36 . . . . . 24
—— in Wien, Bestimmungen über die Aufnahme dahin. Nro. 58 . . . . . 48
—— die in das wiener aufzunehmenden Gratis-Kranken haben nebst der Armuth auch das in Wien zurückgelegte Decennium nachzuweisen. Nro. 139 133
Kreisamt, an das, der letzten inländischen Schubstation sind die Urkunden, welche dem Schubpasse nicht beygeheftet werden können, zu versenden. Nro. 186 192
Künstler, die nach Frankreich zu Fuß reisenden, sind mit Heimathscheinen zu versehen. Nro. 96 . . 90
Kurhessen, siehe: Curhessische Unterthanen.

## L.

Landstreicher, Convention über ihre Auswechslung zwischen Bayern, Würtemberg, und Baaden. N. 177 174
Landwehr, Vorschrift über die Einreihung der ausgedienten Capitulanten in dieselbe. Nro. 104 . . . . 97
Lazareth in Wien. Die darin als Secundärärzte oder Wundärzte angestellten Juden erwerben in Wien kein Domicil. Nro. 165 . . . . . 159
Lemberg. Vorschrift zur Beurtheilung des Domicils eines Erkrankten, und der Zahlungspflichtigkeit für denselben. Nro. 107. . . . . 102
—— Adoptionsvorschriften für die dortige Judenschaft. Nro. 175 . . . . . 170
Lombarden, ob sie sich in den altösterreichischen Provinzen nationalisiren. Nro. 127 . . . . . 122
—— Paß-Behandlung der, aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche in die übrigen österreichischen Staaten auf Arbeit reisenden Handwerksbursche. Nro. 143 . . . . . 136
Lombardo-Venetianer, ob dieselben durch ihre Verehelichung in Wien einheimisch werden. Nro. 147 . . 142

## M.

Mann, der, ist das Haupt der Familie. Nro. 52 . . 36
Mauthpachtung, durch die, erwerben die Juden das Domicil nicht. Nro. 171 . . . . . 166

Seite
Mähren und Schlesien, die dortigen Unterthanen erwerben durch ihre Verehelichung in Wien das Domicil. Nro. 129 . . . . . 123
—— die mit Mähren von der n. ö. Regierung wegen Heirathen geschlossene Convention hat auf andere Provinzen keine Anwendung. Nro. 146 . . . 141
Meldzettel sind im Laibacher Gouvernement zur Verehelichung erforderlich. Nro. 144 . . . . . 138
Militär-Behörden haben in den Grundbüchern das Domicil der Mannschaft anzuführen. Nro. 95 . . . 88
Militärdienst, in wiefern der, nationalisire. Nro. 55. . 41
—— in wiefern die Findlinge, oder die Söhne ihrer Pflegeältern davon befreyet werden. Nro. 69 . 60
—— welche Vagabunden sind dazu zu stellen. Nro. 71 62
Militär-Erziehungshaus, durch die Aufnahme dahin wird ein Militärkind nationalisirt. Nro. 55 . . 51
—— dahin sind die Soldatenknaben abzugeben. Nro. 67 58
Militär-Gerichtsbarkeit, wann derselben Findlinge unterworfen sind. Nro. 90 . . . . . 86
—— die unter derselben stehenden Individuen können weder durch Geburt noch durch Decennium das politische Domicil erwerben. Nro. 99 . . . . . 92
Militäristen, zufällig im Auslande geborne, sind keine Ausländer. Nro. 95 . . . . . 88
—— können weder durch die Geburt, noch durch Decennium das Domicil erwerben. Nro. 99 . . . 92
—— vom Militär verabschiedete, deren Heimath nicht bekannt ist, sind in ihrem längsten oder letzten Aufenthaltsorte zu versorgen. Nro. 99 . . . . . 92
—— Vorschrift über ihre Entlassung und Einreihung in die Landwehr. Nro. 104 . . . . . 97
—— verabschiedete, im Auslande geborne, in wiefern ihnen der Aufenthalt gestattet, oder die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden kann. Nro. 116 . . . . . 111
—— siehe: Soldaten.
Militär-Jurisdictionsbezirk, durch einen in demselben zurückgelegten zehnjährigen Aufenthalt wird das politische Domicil erworben. Nro. 157 . . . . . 152
Militärkinder, die, sind in ihrem Betretungsorte zu erhalten. Nro. 2 . . . . . 3
—— gehören bis zur Majorennität unter die Militärgerichtsbarkeit. Nro. 5 . . . . . 4

Seite

Militär-Kinder, wann sie der Civilgerichtsbarkeit unterstehen. Nro. 49 . . . . . 34
—— wie zu versorgen. Nro. 67 . . . . . 57
Militär-Kinder und Waisen, Bestellung von Vormündern für selbe. Nro. 90 . . . . . 83
Militär-Knaben sind in die Regiments-Knaben-Erziehungshäuser aufzunehmen. Nro. 67 . . . . . 58
Militär-Pupillen, welche bey Civilpersonen dienen, unterstehen der Civilgerichtsbarkeit. Nro. 112 . . 107
Militärweiber, siehe: Soldatenweiber.
Minderjährige, ob, die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben können. Nro. 114 . . . . . 109
Minderjährigen, für die, kann die österreichische Staatsbürgerschaft durch ihre Vertreter erworben werden. Nro. 124 . . . . . 119
Minderjährige, siehe: Staatsbürgerschaft.
Muhamedaner, Behandlung der, welche mit Sclaven in die österreichischen Staaten kommen. Nro. 117 112

## N.

Nahrung, die Schüblinge sind mit der Nahrung zu versehen. Nro. 179 . . . . . 184
Nationale, das, eines jeden Mannes, ist bey dem Militär in das Grundbuch aufzunehmen. Nro. 104 . 99
Nationalisirung, wie sie geschehe. Nro. 46 . . . . 31
Nationalisirungs-Zeugniß, in wiefern dasselbe Minderjährigen gegeben werden könne. Nro. 114 190
Neophiten, wann den, der Aufenthalt in Wien zu gestatten ist. Nro. 40 . . . . . 26
—— welche einmahl als Juden abgeschaft worden sind, sind auch als Christen nicht zu dulden. Nro. 40 26
Neophit, ein, kann seinen Aufenthalt und Erwerbszweig nach Gutbefinden wählen. Nro. 51 . . . . . 35
Neophiten. Ein getauftes Judenkind ist von christlichen Pflege-Ältern zu erziehen. Nro. 60 . . . . . 52
—— in wiefern den jüdisch gebliebenen Gattinnen der Aufenthalt bey ihnen zu gestatten sey. Nro. 125 . 120
—— in wiefern ihren jüdisch gebliebenen getrennten Gattinnen und Kindern der Aufenthalt in Wien zu gestatten ist. Nro. 168 . . . . . 163
—— werden durch die empfangene Taufe nicht einheimisch. Nro. 173 . . . . . 168

Seite

## D.

Obervormundschaft oder Obercuratel kann nur mit Bewilligung des Appellations-Gerichtes übertragen werden. Nro. 137 . . . . . 132
Offiziere, deren Kinder sind in dem Anstellungsorte ihrer Väter zuständig. Nro. 76 . . . . . 68
Ortsangehörigkeit der Ausländer ist vor ihrer Abschiebung fest zu stellen. Nro. 187 . . . . . 193
Ortsobrigkeiten, die, haben die Findlinge vor Mißhandlungen ihrer Pflegeältern zu schützen. Nro. 45 . 30
—— haben darüber zu wachen, daß der Findling nicht mißhandelt werde. Nro. 69 . . . . . 61

## P.

Pacht, der, eines Gewerbes domicilirt nicht. Nro. 63 53
Pachtung, die, der Äcker domicilirt die Juden nicht. Nro. 167 . . . . . 160
—— die, einer Mauth domicilirt die Juden nicht. N. 171 166
Paß, in demselben ist auch die Conscriptionsobrigkeit anzumerken. Nro. 48 . . . . . 34
—— in demselben ist der Kreis und die Herrschaft anzumerken. Nro. 57 . . . . . 47
—— in demselben ist der Vorbehalt des Heimathrechts einzuschalten. Nro. 87 . . . . . 81
—— oder Wanderbuch ist als ein Domicilsausweis anzusehen. Nro. 183 . . . . . 183
Patental-Invaliden, die, erwerben durch das Decennium die Zuständigkeit. Nro. 31 . . . . . 75
Personsbeschreibung der Taubstummen ist wegen Eruirung ihres Domicils durch die Zeitung und durch Anschlagen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. N. 65 56
Pfarrer, siehe: Seelsorger.
Pflegeältern, unentgeldliche, der Findlinge, ihre Begünstigung. Nro. 45 . . . . . 30
—— ihre Begünstigung für die Erziehung der Findelkinder. Nro. 69 . . . . . 60
—— können die Findlinge bis nach dem zwey und zwanzigsten Jahre behalten. Nro. 108 . . . . 104
Prag, Vorschrift, welche Kranke daselbst unentgeldlich verpflegt werden. Nro. 34 bis 36 . . . . . 24
—— Vorschrift über die Zahlungspflicht der Verpflegskosten in die dortigen Kranken-Anstalten, Nr. 100 104

Seite

Preußen verlieren das Heimathrecht durch dreyjährige Abwesenheit. Nro. 105 . . . . . 101
—— können auch nach einer dreyjährigen Abwesenheit reclamirt werden. Nro. 156 . . . . . 151
—— Convention mit Bayern wegen Auswechslung der Abgeschafften. Nro. 178 . . . . . 179
—— ihr Domicil ist vor der Abschiebung zu erheben. Nro. 185 . . . . . 191
Proseliten, siehe: Neophiten.

## R.

Rajas, Behandlung ihrer Gesuche um die österreichische Staatsbürgerschaft. Nro. 153 . . . . . 148
Reciprocität im Schubwesen gegen Bayern. Nro. 189 und 190 . . . . . 195
Recrout, als ein, kann ein Fremder von jenem Dominium gestellt werden, in dessen Bezirke er sich durch zehn Jahre aufgehalten hat. Nro. 15 . . . . 13
Regiments-Erziehungshaus, siehe: Militär-Erziehungshaus.
Reisepaß. In demselben ist auch der Kreis und die Herrschaft des Paßwerbers anzusetzen. Nro. 57 . . 47
Revers, ein, darf von den Juden, daß sie sich, falls sie Christen werden, in ihre Heimath begeben wollen, nicht gefordert werden. Nro. 51 . . . . . 35
—— wegen Zurücknahme einer zu versorgenden Familie darf nicht gefordert werden. Nro. 74 . . . . 64
—— Ein in Wien sich verehelichender Jude hat einen Revers von derjenigen Gemeinde, die nach seinem Tode seine Familie aufnimmt, einzulegen. Nro. 160 155
—— der Juden. Derselbe hat nicht nur für die Aufnahme des Weibes und der Kinder, sondern auch für den Mann und Vater zu gelten. Nro. 164 . . 158
Rusticalgut, durch die Erwerbung eines, im Auslande ändern die dadurch entstandenen Sujets mixtes ihr Domicil nicht. Nro. 94 . . . . . 88

## S.

Schank. Die Bestandnahme eines, domicilirt nicht. Nro. 63 53
Sclaven, siehe: Muhamedaner.
Schlesier erwerben durch ihre Verehelichung in Wien das Domicil. Nro. 129 . . . . . 123
Schub. Grundsätze desselben zwischen Krakau und Galizien. Nro. 184 . . . . . 188

Seite
Schubkosten. Vermeidung ungebührlicher Aufrechnungen dabey. Nro. 181 . . . . . 186
Schüblinge, welche, vom Auslande anzunehmen sind. N. 71 62
—— sind ordentlich zu behandeln. Nro. 179 . . . . 184
—— erkrankte, sind zuvor zu heilen. Nro. 180 . . . 184
—— bey den ins Ausland abzuschiebenden ist die Heimath zu erheben. Nro. 183 . . . . . 188
—— deren Domicil ist vorläufig zu erheben, und ihre Verpflegung bis dahin von der politischen Obrigkeit zu tragen. Nro. 185 . . . . . 191
—— Behandlung ihrer Urkunden auf dem Schube. N. 186 192
Schübling, kein in das Ausland gehender, ist ohne Heimathschein abzuschieben. Nro. 187 . . . . . 193
Schüblinge, nach Bayern abgehende, sind vorläufig zu bekleiden. Nro. 189 . . . . . 195
Schubpässe sind nicht von den Gerichtsdienern, sondern von den Beamten zu unterschreiben. Nro. 182. . 187
Schubverfahren, reciprokes, gegen Bayern. Nro. 190 . 196
Schubwesen. Nähere Bestimmung über die Leitung desselben in Tyrol. Nro. 182 . . . . . 187
Schuhe, die nach Bayern gehenden Schüblinge sind zu beschuhen. Nro. 189 . . . . . 195
Schwächung, die, einer Weibsperson begründet für das Kind das Domicil nicht. Nro. 24 . . . . . 17
Schwangere, der Entbindung nahe, sind nicht abzuschaffen. Nro. 6 . . . . . 5
—— sind nicht an den Ort ihrer Schwächung, sondern in ihre Heimath abzuschieben. Nro. 43 . . . . 28
Schwaß, wer sich zur Aufnahme in das dortige Zwangs-Arbeitshaus nicht eignet. Nro. 93 . . . . . 87
Seelsorger, die, haben zu wachen, daß die Findlinge nicht mißhandelt werden. Nro. 69 . . . . . 61
Soldaten, invalide, sollen von der Betretungsobrigkeit unterhalten werden. Nro. 2 . . . . . 3
—— vom Militär entlassene, treten in ihre vorige Unterthänigkeit zurück. Nro. 21 . . . . . 16
Soldat, ob ein jeder im Auslande geborner, ein Ausländer ist. Nro. 95 . . . . . 88
Soldaten können durch das Decennium die Zuständigkeit nicht erwerben. Nro. 99 . . . . . 92
—— vom Militär verabschiedete, deren Domicil nicht bekannt ist, sind in ihrem längsten, oder letzten Aufenthaltsorte zu versorgen. Nro. 99 . . . . . 92

Seite
Soldaten, Vorschrift über ihre Entlassung und Einreihung in die Landwehr. Nro. 104 . . . . . 97
—— verabschiedete, im Auslande geborne, in wiefern denselben der Aufenthalt gestattet, oder die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden kann. Nro. 116 . . . . . 111
Soldatenkinder, siehe: Militärkinder.
Soldaten-Weiber und Kinder sind in ihrem Betretungsorte zu erhalten. Nro. 2 . . . . . 3
—— auf die zweyte Art vereheligte, sind sammt ihren Kindern dahin zuständig, wohin sie vor ihrer Vereheligung zuständig gewesen sind. Nro. 22 . . 17
—— siehe: Heirathe-Normale für die k. k. Armee. Nro. 56 . . . . . 42
—— und Kinder, auf welche Art zu versorgen. Nr. 67 57
Staatsbürgerschaft, die, der Sujets mixtes ist nach ihrem Wohnsitze zu beurtheilen. Nro. 78 . . . 70
—— ob die, Minderjährige erlangen können. Nro. 86 80
—— so lange ein Fremder dieselbe nicht erlangt hat, ist er als Fremder zu behandeln. Nro. 91 . . . 86
—— wird durch den Antritt reeler und personaler Gewerbe, nicht aber durch den Betrieb einer freyen Beschäftigung, oder durch die Bestandnahme eines Gewerbes erworben. Nro. 110 . . . . . 105
—— ob minderjährige Ausländer dieselbe durch den zehnjährigen Aufenthalt erwerben können. Nro. 114 . 109
—— die, wird nur durch wirkliche Anstellung erworben, Nro. 115 . . . . . 110
—— welchen Ausländer-Capitulanten dieselbe verliehen werden kann. Nro. 116 . . . . . 111
—— die, wird durch die Dienstleistung in der Gränzwache nicht erworben. Nro. 123 . . . . . 117
—— die, können Minderjährige durch ihre Vertreter erwerben. Nro. 124 . . . . . 119
—— welche Behörden dieselbe den bayerischen Unterthanen zusichern dürfen. Nro. 126 . . . . . 121
—— in wiefern dieselbe die militärpflichtigen Ausländer erwerben können. Nro. 133 . . . . . 128
—— verlorne, wie sie wieder erworben werden könne. Nro. 134 . . . . . 130
—— die, wird von großjährigen Kindern durch die Einbürgerung ihrer Ältern nicht erworben. Nro. 138 133

Seite

Staatsbürgerschaft, wann dieselbe durch das Decennium erworben werde. Nro. 141 . . . . . 135
—— die, ist mit der geheimen Raths- und Kämmerers-Würde nicht verbunden. Nro. 142 . . . . . 136
—— Gesuche der türkischen Unterthanen um dieselbe sind der Hofkanzley vorzulegen. Nro. 153 . . . . 146
—— siehe: Ausländerinnen.
—— siehe: Auswanderer, Bayern.
Steyermark, daselbst ist ein zwölfjähriger ununterbrochener Aufenthalt zur Erwerbung des Domicils vorgeschrieben gewesen. Nro. 8 . . . . . 6
Steyermärkische Unterthanen, ihre Verehelichung in Wien soll den steyermärkischen Obrigkeiten angezeigt werden. Nro. 132. . . . . 128
Strafarrest, siehe: Arrest.
Strafhaus, der Aufenthalt der Sträflinge daselbst begründet kein Domicil. Nro. 64 . . . . . 54
Sträflinge, siehe: Strafhaus.
Streifparticulare; siehe: Schubkosten.
Sujets mixtes sind nur in Rücksicht des Besitzstandes anerkannt. Nro. 78 . . . . . 69
—— ändern durch die Erwerbung eines Grundeigenthumes im Auslande ihr Domicil nicht. Nr. 94 . . 88

## T.

Taubstumme, unbekannten Domicils, wie zu behandeln. Nro. 65 . . . . . 55
—— deren Domicil nicht ausgemittelt werden kann, sind von der Betretungsgemeinde zu erhalten. Nro. 84 78
—— Ausforschung und Evidenzhaltung derselben. Nr. 113 107
—— zur Evidenzhaltung derselben sind zu beschreiben, und ein Pare davon dem Kreisamte einzusenden. Nro. 119 . . . . . 114
Taufe, was ist vor der, eines Judenkindes vorzukehren. Nro. 60 . . . . . 52
—— macht die Neophiten nicht einheimisch. Nro. 173 168
Toleranz, eine beständige, macht einheimisch. Nro. 170 165
Toleranz-Zeit, nach Ablauf derselben ist der Jude als ein Fremder zu behandeln. Nro. 174 . . . . 169
Türkische Unterthanen, ihre Gesuche um die Staatsbürgerschaft sind der Hofkanzley vorzulegen. Nro. 153 148
Türken, siehe: Muhamedaner.

Seite
Tyrol, nähere Bestimmung der Gemeinde-Angehörigkeit daselbst. Nro. 76 . . . . . 67
Tyroler, ob sie sich in den altösterreichischen Provinzen nationalisiren. Nro. 127 . . . . . 122

## U.

Übereinkunft, die von der n. ö. Regierung mit dem mährisch-schlesischen Gubernium wegen Heirathen getroffene, hat auf andere Provinzen keine Anwendung. Nro. 146 und 147 . . . . . 141
—— zwischen Preußen, Bayern, Würtemberg und Baaden, wegen Übernahme der Vaganten. Nro. 177 und 178 . . . . . 174
Übersiedlung, bey der, einer Familie in einen fremden Bezirk, darf kein Revers wegen ihrer Versorgung gefordet werden. Nro. 74 . . . . . 64
Ungarn, ob sie sich in den alt-conscribirten Provinzen durch das Decennium nationalisiren. Nro. 127 . 122
—— in, erwerben die Juden durch das Decennium oder ihre Vereheligung das Domicil. Nro. 162 . . 157
Unterhalt, den, sind die Ältern den Kindern zu verschaffen verbunden. Nro. 52 . . . . . 37
Unterhaltsassecurationen, der Einfluß von, auf die Erwerbung des Domicils wird aufgehoben. Nr. 19 15
Unterstand, der, ist den sich ehrlich ernährenden Fremden nicht zu verweigern. Nro. 25 . . . . . 18
Untersuchungs-Arrest, siehe: Arrest.
Unterthanseid, der, ist keine wesentliche Bedingung zur Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Nro. 124 . . . . . 119
Unterthanen, arme, sammt Weibern und Kindern hat die Geburtsobrigkeit zu erhalten. Nro. 1. . . . 3
—— welche durch einen zehnjährigen Aufenthalt das Domicilium fixirt haben, können so wie eigene Unterthanen zum Militär gestellt werden. Nro. 15 13
—— welche, zur Vereheligung den Entlaßschein nicht nöthig haben. Nro. 30 . . . . . 21
Unterthan, wer als, anzusehen ist. Nro. 42 . . . . 27
Unterthanen, aus conscribirten Ländern erwerben durch das Decennium das Domicil nicht. Nro. 47 . . 33
—— aus den conscribirten Ländern werden ohne Entlassung durch ihre Vereheligung nicht einheimisch. Nro. 50 . . . . . 35
—— fremde, verheirathete, sind der Bevölkerung ihres Aufenthaltsortes nicht beyzuzählen. Nro. 75 . . 65

Seite
Unterthanen, gemischte, in wie fern sie anerkannt sind. Nro. 78 . . . . . 69
—— der deutschen Bundesstaaten, können außerhalb des Staates, in dem sie wohnen, Grundeigenthum besitzen, ohne deshalb die Unterthänigkeit zu ändern. Nro. 94 . . . . . 88
Unterthan. Berichtigung dieses Begriffes. Nro. 111 . . 106
Unterthanen, fremdherrschaftliche, Behandlung derselben bey der Conscription in Hinsicht auf ihr Domicil. Nro. 149 . . . . . 145
Unterthänigkeit, die, der Sujets mixtes, ist nach ihrem Wohnsitze zu beurtheilen. Nro. 78 . . . . . 70
Urkunden der Schüblinge, welche den Schubpässen nicht beygeheftet werden können, sind an das Kreisamt der letzten inländischen Schubstation zu übersenden. Nro. 186 . . . . . 192

## V.

Vagabunden, die Kinder der, wann sie in dem Betretungsorte zu erhalten sind. Nro. 2 . . . . . 3
—— die Kinder und Witwen der, wie ihr Domicil zu beurtheilen sey. Nro. 44 . . . . . 29
—— wo sie zu erhalten sind. Nro. 66 . . . . . 56
—— wie die heimathlosen, zu behandeln sind. Nro. 71 62
—— als solche, sind ausweislose Ausländer zu behandeln. Nro. 77 . . . . . 69
—— worauf bey der Ausmittlung ihres Domicils zu sehen ist. Nro. 92 . . . . . 87
—— erläuternde Bestimmungen über das Domicil derselben. Nro. 101 . . . . . 93
—— Staatsverträge über ihre Außerlandesschaffung. Nro. 177 . . . . . 174
Venetianer, ob sie sich in den altösterreichischen Provinzen nationalisiren. Nro. 127 . . . . . 122
Verabschiedete, im Auslande nur zufällig geborne Militäristen sind keine Ausländer. Nro. 95 . . . . 88
—— Militäristen, deren Domicil im Inlande nicht bekannt ist, sind in ihrem längsten, oder letzten Aufenthaltsorte zu versorgen. Nro. 99 . . . . . 92
Verehelichung, ob durch die, das Domicil begründet werde. Nro. 50 . . . . . 35
—— die, ohne Entlassung begründet das Domicil nicht. Nro. 75 . . . . . 65

Seite
Vereheligung, die, ist den bayerischen Unterthanen ohne Entlaßschein ihrer Obrigkeit nicht zu gestatten. Nro. 122 . . . . . 116
—— fremder Unterthanen in Wien ist den betreffenden Jurisdictionen anzuzeigen. Nro. 129 und 132 . 123
—— durch die, mit einem Ausländer verliert die Inländerinn die Staatsbürgerschaft. Nro. 134 . . . 130
—— die, gibt den Ausländern kein Domicilsrecht. Nro. 150 . . . . . 146
—— Juden, welche sich heimlich außer Landes vereheligen, sind bey ihrer Zurückkunft an den Ort ihrer Vereheligung abzuschieben. Nro. 158 . . . . 153
Vereheligung, bey der, hat sich in Wien ein jeder tolerirter Jude auszuweisen, wo nach seinem Tode seine Familie ihre Aufnahme finden werde. Nro. 160 154
—— die, der Juden in Ungarn begründet das Domicil. Nro. 162 . . . . . 157
—— siehe: Mähren.
Verheirathung, siehe: Vereheligung.
Verpflegskosten, wer die, für einen Findling zu bestreiten hat. Nro. 70 . . . . . 61
Verpflegsauslagen, wer die, für ein uneheliges Kind bestreiten soll. Nro. 73 . . . . . 63
Verpflegskosten, für die Entrichtung derselben kann eine zufällige Geburt zu keinem Criterium dienen. Nr. 89 82
Verpflegung, die, für Schüblinge ist, bis zum Einlaufen ihres Domicilsausweises, von der betreffenden Obrigkeit zu tragen. Nro. 185 . . . . . 191
Versorgung. Wie die erwerbunfähigen Ausländer-Capitulanten zu versorgen sind. Nro. 116 . . . . 111
Versorgungsanstalt, dahin sind die erwerbunfähigen Heimathlosen abzugeben. Nro. 65 . . . . . 54
Vorarlberg, nähere Bestimmung der Gemeindeangehörigkeit daselbst. Nro. 76 . . . . . 67
Vorarlberger. In den Paß derjenigen, welche in das Ausland in Arbeit oder Dienst gehen, ist der Vorbehalt des Heimathrechts einzuschalten. Nro. 87 . 81
—— erwerben durch ein zehnjähriges Domicil das Heimathrecht in den alt-conscribirten Provinzen. Nro. 127 . . . . . 122
Vormund, ein, ist dem zu taufenden Judenkinde zu bestellen. Nro. 60 . . . . . 52
—— ein, ist einem minderjährigen Heimathlosen zu bestellen. Nro. 65 . . . . . 55

Seite

Vormund, seine Stelle vertritt bey den Findlingen und Waisen die Findel = oder Waisenhaus = Direction. Nro. 83. . . . . 77

Vormundschaftsbehörde, die, ist nicht immer auch die Domicilsbehörde. Nro. 137 . . . . . 132

Vortheile, siehe: Begünstigung.

## W.

Wahlkinder, die, folgen dem Domicil der Wahlältern. Nro. 52 . . . . . 40

—— siehe: Adoption der Judenschaft.

Waisen, von unbekannten Ältern, sind von der Betretungsobrigkeit zu erhalten. Nro. 2 . . . . . 3

—— wann den in Obsorge des Waisenhauses befindlichen, ein Vormund oder Curator zu bestellen ist. Nro. 83 76

—— siehe: Kinder.

Waisenhausdirection, die, vertritt bey den, unter ihrer Obsorge stehenden Waisen die Stelle des Vormundes. Nro. 83 . . . . . 76

Waisensachen, was darunter rücksichtlich der bey Civil-Personen dienenden Militär = Waisen zu verstehen ist. Nro. 118 . . . . . 113

Wanderbücher, nähere Bezeichnung der Heimath in denselben. Nro. 121 . . . . . 116

—— die den lombardisch = venetianischen Handwerksburschen ausgestellten, haben die Wanderzeit und Route zu enthalten. Nro. 143 . . . . . 136

Wanderbuch, ein legales, ist als Heimathschein bey der Abschiebung anzusehen. Nro. 183 . . . . . 188

Wanderpaß, in demselben ist der Kreis und die Herrschaft des Paßwerbers anzumerken. Nro. 57 . . . . 47

Weiber, arme, wo zu erhalten. Nro. 1 . . . . . 3

—— und Witwen folgen dem Domicil ihrer Männer. N. 8 7

—— die, erwerben durch ihre Verehelichung das Domicil ihrer Männer Nro. 75 . . . . . 65

—— siehe: Soldatenweiber.

Weib, das, folgt der Heimath ihres Mannes. Nro. 26 19

—— das, ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen. 52 . . . . . 36

—— das, folgt sammt den Kindern, dem Domicil ihres Mannes und Vaters, wag er noch leben oder nicht. Nro. 102 . . . . . 95

—— das, sammt den Kindern participirt an dem Domicil ihres Mannes. Nro. 131 . . . . . 127

Seite
Weibspersonen, den armen schwangeren, ist Unterstand und Hülfe zu verschaffen. Nro. 6 . . . . . 5
—— schwangere, liederliche, wohin sie abzuschieben sind. Nro. 24 . . . . . 17
—— verlieren durch ihre Vereheligung mit einem Ausländer die Staatsbürgerschaft. Nro. 134 . . . 130
Wien, Vorschrift über die Aufnahme der Kranken in das allgemeine Krankenhaus. Nro. 58. . . . . 48
—— daselbst erwerben Mährer und Schlesier durch die Vereheligung das Domicil. Nro. 129 . . . . 123
—— die daselbst aufzunehmenden Gratis-Kranken haben nebst der Armuth auch das in Wien zurückgelegte Decennium nachzuweisen. Nro. 139 . . . . . 133
—— mit welchem Zeugniß die dahin reisenden Juden zu versehen sind. Nro. 163 . . . . . 157
Witwe, die, folgt dem Domicil ihres Mannes. Nro. 26 19
—— die, folgt dem Domicil ihres Mannes. Nro. 102 95
—— eines Ausländers kann die österreichische Staatsbürgerschaft auf die im allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buche vorgeschriebene Art erlangen. Nro. 134. 130
Witwen der Vagabunden, siehe: Vagabunden.
Wohnsitz, nach dem, ist die Staatsbürgerschaft der Sujets mixtes zu beurtheilen. Nro. 78 . . . . . 70
—— ein bleibender, ist zur Begründung der Civilgerichtsbarkeit hinreichend. Nro. 137 . . . . . 132
—— seinen bleibenden, darf ein Jude willkürlich nicht verlassen. Nro. 159 . . . . . 153
Wohnung, eine, in einem herrschaftlichen Gebäude innerhalb des Gemeindeburgfriedens unterbricht den Lauf des Decenniums nicht. Nro. 100. . . . . 93
—— Ausländer erhalten durch ihre Vereheligung mit Inländerinnen kein Recht, ihre Wohnung in den k. k. österreichischen Staaten aufzuschlagen. Nro. 150 146
Wundarzt, ein, israelitischer Religion, erwirbt durch seine Anstellung kein Domicil. Nro. 165 . . . . . 159
Würtemberger, einseitig entlassene, sind als Ausländer zu behandeln. Nro. 80 . . . . . 73
Würtemberg, Convention mit Baaden und Bayern wegen Auswechslung der Landstreicher. Nro. 177 . 174

## Z.

Zehnjähriger Aufenthalt, siehe: Aufenthalt.
Zehrungsbeytrag, wann einen, die Gerichtsdiener ansprechen können. Nro. 181 . . . . . 186

Seite
Zeugniß, mit einem, über seine Heimath muß ein jeder nach Wien reisender Jude versehen seyn. Nro. 163 157
Ziehältern, siehe: Pflegeältern.
Zufall, der, ist kein Criterium für die Begründung des Domicils. Nro. 6 . . . . . 5
—— siehe: Geburt.
Zugeschobene, vom Auslande, wenn sie nicht erweislich österreichische Unterthanen sind, haben die Gränzbehörden zurückzuweisen. Nro. 71 . . . . . 62
Zurücknahme einer erarmten Familie, ob die Verpflichtung dazu zulässig ist. Nro. 74 . . . . . 64
Zusicherung des Unterhaltes, wann sie nicht Statt finden dürfe. Nro. 19 . . . . . 15
Zuständigkeit, siehe: Domicil.
Zünfte, siehe: Innungen.
Zwangsarbeitshaus, wer dahin zu notloniren sey. Nr. 54 41
—— den Ärzten steht das Gutachten über die Abgabe dahin nicht zu. Nro. 65 . . . . . 55
—— dahin sind die arbeitscheuen Heimathlosen abzugeben. Nro. 65 . . . . . 55
Zwangsarbeitsanstalt zu Schwaß, wer sich zur Aufnahme dahin nicht eignet. Nro. 93 . . . . . 87
Zwölfjähriger, jetzt zehnjähriger, Aufenthat begründet das Domicil. Nro. 8 . . . . . 6

Vom Verfasser dieses Werkes, sind auch nachstehende erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Chronologisches Repertorium über Zimmerl's Gerichts- und Concursordnung. Wien, 1824. Steif gebunden 16 kr. C. M. Recensirt im Wagner's Notizenblatte v. J. 1827, Seite 186.

Systematische Darstellung der Gesetze über den politischen Eheconsens. Wien, 1829. Im Verlage von J. G. Heubner. 2 fl. C. M. Recensirt im Wagner's Notizenblatte vom Jahre 1829, Seite 435.

Abhandlung über die Hemmung und Unterbrechung des Decenniums zur Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft und des politischen Domicils. Wien, 1835, bey J. G. Heubner in Commißion, broschirt 24 kr. C. M.

Vollständige Sammlung der Gesetze über das österreichische Schubwesen. Wien, 1835. Im Verlage von J. G. Heubner, 3 fl. C. M. Recensirt im Wagner's Notizenblatte vom Jahre 1837, Seite 141.

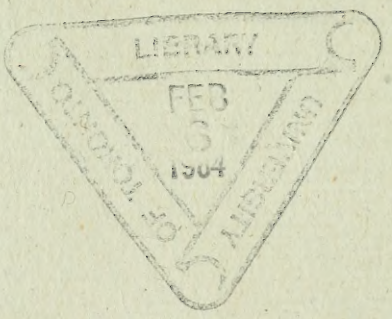

LIBRARY
FEB
6
1904
UNIVERSITY OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

01-858-851

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 03 15 12 014 0